Jürgen Sterk
2013

Der Mordfall Krescentia Schlichte

...eine Dokumentation
zur 150. Wiederkehr des Todestags
am 14.Dezember 2013

Genealogische Forschung Jürgen Sterk

Der Mordfall

Krescentia Schlichte

am Montag, dem 14.12.1863
bei Bodnegg-Emmelhofen

eine Dokumentation
zur 150. Wiederkehr des Todestags

Autor: Jürgen Sterk

Abbildung 1: Straße zwischen Bodnegg und Grünkraut bei Emmelhofen

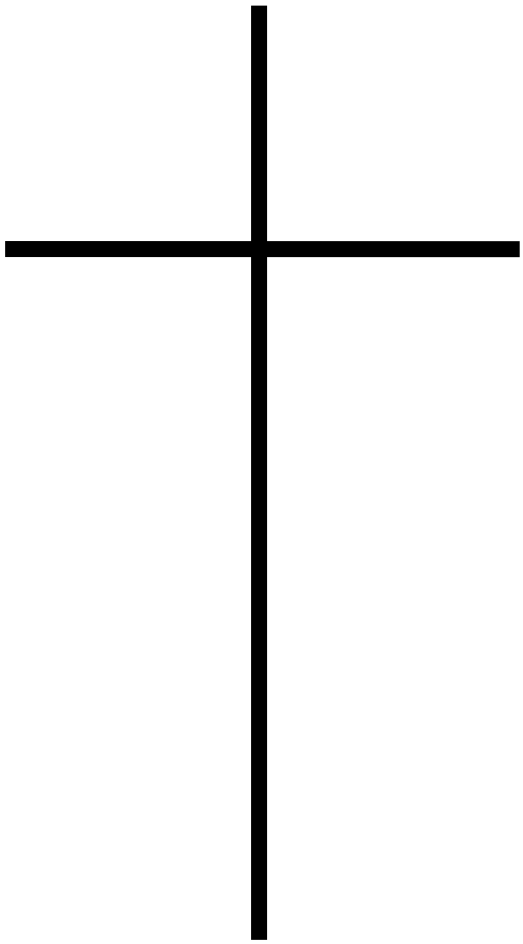

Zur Erinnerung an Krescentia Schlichte

** 30. März 1840*
+ 14. Dezember 1863

Inhalt

Abbildungsverzeichnis 4
Verwendete Abkürzungen 6
Dank 7
Vorwort 8

Teil A - Zur Familien- und Ortsgeschichte

Biografie von Krescentia Schlichte 9
Vorfahren von Krescentia Schlichte 11
Die Wirtschaft „Engel“ in Bodnegg - ehemals "zum Meßner" 12
Zur Genealogie der Familie Stemmer 13
Verzeichnis der Taffernwirte 15
Gemeinde-Güter-Buch III. Teil Parzelle Bodnegg 17
Gebäudekataster 21
Realteilung vom 07.02.1860 22
Lageplan Bodnegg, 1911 48
Grundbuchheft N 150 – Gemeinde Bodnegg 49
Grundbuch - Baupläne Engel 1927 49

Teil B - Die Tat und das Schicksal des Täters

Tathergang 52
Der Tatort 53
Die Verhaftung 55
Schultheißen-Amts-Protokoll vom 14.12.1863 56
Der Prozess 60
Der Prozess im Spiegel der Presse 61
Sonntagsblatt für das Christliche Volk v. 17.04.1864 Seite 122 61
Sonntagsblatt für das Christliche Volk v. 24.04.1864 Seite 131 - 134 62
Beilage zu Nro. 41. des Amts-und Intelligenz=Blatts v. 8. April 1864 68
Biberacher Amts= und Intelligenzblatt Seite 197 69
Biberacher Amts= und Intelligenzblatt Seite 202 72
Biberacher Amts= und Intelligenzblatt Seite 207-208 74
Biberacher Amts= und Intelligenzblatt Seite 213_214 76
Biberacher Amts= und Intelligenzblatt Seite 218 79

Biberacher Amts= und Intelligenzblatt Seite 226 81
Biberacher Amts= und Intelligenzblatt Seite 271 82
25. Mai 1864 - Biberacher Amts-und Intelligenz=Blatt 82
Biberacher Amts= und Intelligenzblatt Seite 281 84
Die Hinrichtung - Intelligenzblatt vom 28.05.1864 - Seite 286 84
30. Mai 1864 - Amtliche Bekanntmachung der Hinrichtung 86
Der Hinrichtungsplatz 88
Schriftverkehr zur Hinrichtung 89
Der Mörder 130
Zur Genealogie des Mörders 130
Tatmittel / Beweismittel 133
Universität Tübingen 134
Gräberfeld X 135
30 Jahre nach dem Tod 135
Weitere Quellen 140
Literatur- und Archivverzeichnis 141

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Straße zwischen Bodnegg und Grünkraut bei Emmelhofen 1
Abbildung 2: Wegkreuz in der Nähe des Tatorts 8
Abbildung 3: Kath. Pfarramt Grünkraut, Familienbuch Seite 66 (Ausschnitt) 9
Abbildung 4: Kath. Pfarramt Grünkraut, Familienbuch Seite 66 (Ausschnitt) 9
Abbildung 5: Kath. Pfarramt Grünkraut, Familienbuch Seite 66 10
Abbildung 6: Vorfahrentafel von Crescentia Schlichte aus dem Datensatz J. Sterk 11
Abbildung 7: Gasthaus Engel, Bodnegg 12
Abbildung 8: Gasthaus Engel, Bodnegg 12
Abbildung 9: Gasthof Engel, Bodnegg, Unterdachbemalung 13
Abbildung 10: Bürgermeisteramt Bodnegg, Verzeichnis der Taffernwirte 1823 15
Abbildung 11: Bürgermeisteramt Bodnegg, Verzeichnis der Taffernwirte 1823 16
Abbildung 12: Nachfahrentafel Franz Josef Schlichte aus dem Datensatz von Jürgen Sterk 16
Abbildung 13: Bürgermeisteramt Bodnegg Beschriftung des Gemeinde-Güter-Buch III 17
Abbildung 14: Bürgermeisteramt Bodnegg, Gemeinde Güterbuch III, Ausschnitt Seite 347 17
Abbildung 15: Bürgermeisteramt Bodnegg, Gemeinde Güterbuch III, Ausschnitt Seite 348 18
Abbildung 16: Bürgermeisteramt Bodnegg, Gemeinde Güterbuch III, Seite 348 Ausschnitt 19
Abbildung 17: Bürgermeisteramt Bodnegg, Gemeinde Güterbuch II, Ausschnitt Seite 351 20
Abbildung 18: Bürgermeisteramt Bodnegg, Gemeinde Güterbuch II, Ausschnitt Seite 351 20
Abbildung 19: Bürgermeisteramt Bodnegg, Gemeinde Güterbuch II, Ausschnitt Seite 351 21
Abbildung 20: Bürgermeisteramt Bodnegg, Gebäudekataster 21
Abbildung 21: Bürgermeisteramt Bodnegg, Akte der Realteilung Stemmer Seite 1 22

Abbildung 22: Bürgermeisteramt Bodnegg, Akte der Realteilung Stemmer Seite 2 23
Abbildung 23: Bürgermeisteramt Bodnegg, Akte der Realteilung Stemmer Seite 3 24
Abbildung 24: Bürgermeisteramt Bodnegg, Akte Realteilung Stemmer Seite 4 25
Abbildung 25: Bürgermeisteramt Bodnegg, Akte Realteilung Stemmer Seite 5 26
Abbildung 26: Bürgermeisteramt Bodnegg, Akte Realteilung Stemmer Seite 6 27
Abbildung 27: Bürgermeisteramt Bodnegg, Akte Realteilung Stemmer Seite 7 28
Abbildung 28: Bürgermeisteramt Bodnegg, Akte Realteilung Stemmer Seite 8 29
Abbildung 29: Bürgermeisteramt Bodnegg, Akte Realteilung Stemmer Seite 9 30
Abbildung 30: Bürgermeisteramt Bodnegg, Akte Realteilung Stemmer Seite 10 31
Abbildung 31: Bürgermeisteramt Bodnegg, Auszug Realteilungsakte : Inverntarliste 37
Abbildung 32: Bürgermeisteramt Bodnegg, Realteilungsakte Stemmer 219 vs. 265, Aktenseiten 29. 38
Abbildung 33: Bürgermeisteramt Bodnegg, Realteilungsakte Stemmer 219 vs. 265, Aktenseiten 30. 39
Abbildung 34: Bürgermeisteramt Bodnegg, Realteilungsakte Stemmer 219 vs. 265, Aktenseiten 31. 40
Abbildung 35: Bürgermeisteramt Bodnegg, Realteilungsakte Stemmer 219 vs. 265, Aktenseiten 32. 41
Abbildung 36: Bürgermeisteramt Bodnegg, Lageplan von 1911 48
Abbildung 37: Grundbuchamt Bodnegg Baupläne Engel Bodnegg aus dem Jahr 1927..... 49
Abbildung 38: Grundbuchamt Bodnegg Baupläne Engel Bodnegg 1927, Ausschnitt..... 50
Abbildung 39: Grundbuchamt Bodnegg Baupläne Engel Bodnegg 1927, Ausschnitt..... 50
Abbildung 40: Grundbuchamt Bodnegg Baupläne Engel Bodnegg 1927, Ausschnitt..... 50
Abbildung 41: Grundbuchamt Bodnegg Baupläne Engel Bodnegg 1927..... 51
Abbildung 42: Grundbuchamt Bodnegg Baupläne Engel Bodnegg 1927..... 51
Abbildung 43: Ausschnitt Karte des Oberamts Ravensburg von 1836 53
Abbildung 44: Straße zw. Grünkraut und Bodnegg bei Wollmarshofen..... 54
Abbildung 45: Bach beim Krummensteig..... 54
Abbildung 46: Bürgermeisteramt Bodnegg, Band 56 Schultheissen-Amta-Protokolle Theil III..... 55
Abbildung 47: Bürgermeisteramt Bodnegg, Schultheißenprotokoll, Bd. 56, Seite 18..... 56
Abbildung 48: Bürgermeisteramt Bodnegg, Schultheißenprotokoll, Bd. 56, Seite 18 R..... 57
Abbildung 49: Bürgermeisteramt Bodnegg, Schultheißenprotokoll, Bd. 56, Seite 19..... 58
Abbildung 50: Bürgermeisteramt Bodnegg, Schultheißenprotokoll, Bd. 56, Seite 19R..... 59
Abbildung 51: Bürgermeisteramt Bodnegg, Schultheißenprotokoll, Bd. 56, Seite 19R..... 59
Abbildung 52: Kreisarchiv Biberach/Riß – Postkarte des ehem. Schwurgerichtsgebäudes 60
Abbildung 53: Ausschnitt Titel Sonntagsblatt für das Christliche Volk v. 17.04.1864 61
Abbildung 54: Ausschnitt Sonntagsblatt für das Christliche Volk v. 17.04.1864 61
Abbildung 55: Sonntagsblatt für das Christliche Volk v. 24.04.1864 Seite 131 - 134 62
Abbildung 56: Ausschnitt Biberacher Amt- und Intelligenzblatt Beilage zu Nr. 41 / KrA Biberach 68
Abbildung 57: Biberacher Amts= und Intelligenzblatt Seite 273 / Kreisarchiv Biberach..... 82
Abbildung 58: Kreisarchiv Biberach; Biberacher Amts= und Intelligenzblatt No. 60..... 82
Abbildung 59: Kreisarchiv Biberach; Biberacher Amts= und Intelligenzblatt No. 60..... 83
Abbildung 60: Kreisarchiv Biberach; Amt= und Intelligenzblatt Nr. 62v. 30.05.1864..... 86
Abbildung 61: Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3..... 90
Abbildung 62: Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3 – Blatt 2 92
Abbildung 63: Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3 – Blatt 3 94
Abbildung 64: Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3 96
Abbildung 65: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr.839 – Scan16..... 98
Abbildung 66: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr.839- Scan 17 99
Abbildung 67: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr.839 Scan 18..... 100

Abbildung 68: Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3 - Blatt 4 v. 21.05.1964 103
Abbildung 69: Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3 - Blatt 4 vom 21.05.1964 104
Abbildung 70: Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3 - Blatt 4 vom 21.05.1964 105
Abbildung 71: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr. 839 – Scan 11 108
Abbildung 72: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr. 839 – Scan 12 109
Abbildung 73: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr. 839 – Scan 13 110
Abbildung 74: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr. 839 – Scans 14 113
Abbildung 75: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr. 839 – Scans 15 114
Abbildung 76: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr. 839 – Scan01 116
Abbildung 77: Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3 - Blatt 5 Befehl vom 23.05.1864 118
Abbildung 78: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr. 839 – (Scan03) 120
Abbildung 79: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr. 839 – Scan07 122
Abbildung 80: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr. 839 – Scan08 123
Abbildung 81: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr. 839 – Scan09 124
Abbildung 82: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr. 839 – Scan10 125
Abbildung 83: Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3 - Blatt 6 128
Abbildung 84: Kath. PfA Mühlheim, Taufbuch 1830; Nr. 10 130
Abbildung 85: Kath. PfA Mühlheim, Ehebuch 1851 ff fol. 19 Nr. 5 131
Abbildung 86: Kath. PfA Mühlheim, Familienbuch II Seite 32 132
Abbildung 87: Kath. PfA Mühlheim, Totenbuch 1864 133
Abbildung 88: Universitätsarchiv Tübingen - Signatur 174/2 134
Abbildung 89: Tübingen, Gräberfeld X Wikimedia, Fotograf :Bene16 135
Abbildung 90: Tübingen Gedenktafel auf dem Gräberfeld X - Wikimedia, Fotograf :Bene16 135
Abbildung 91: Gedenkrahmen I , Hans Hummel, Bodnegg 136
Abbildung 92: Gedenkrahmen II, Dr. Wolfgang Casper, Ravensburg 138

Verwendete Abkürzungen

HSTA	-	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
STAS	-	Staatsarchiv Sigmaringen
STAL	-	Staatsarchiv Ludwigsburg
BgmA	-	Bürgermeisteramt
KB	-	Kirchenbuch
PfA	-	Pfarramt
kth.PfA	-	katholisches Pfarramt
KrA	-	Kreisarchiv

Dank

Diese kleine Dokumentation wäre nicht möglich gewesen ohne die freundliche Unterstützung von vielen Personen und Archiven. Mein Dank gilt allen, die mir mit Rat und Tat, mit Unterlagen und Hinweisen, mit Auskünften und Erzählungen geholfen haben, insbesondere

dem Staatsarchiv Ludwigsburg
dem Staatsarchiv Sigmaringen
dem Pfarramt Bodnegg (Grünkraut), Frau Pichotta
dem Pfarramt Waldburg und Vogt, Herrn Pfarrer Hirschle
dem Bürgermeisteramt Bodnegg, Frau Weber
dem Stadtarchiv Ravensburg, Frau Falk
dem Stadtarchiv Biberach, Frau Maerker
dem Kreisarchiv Biberach, Frau Eith-Lohmann
dem Kreisarchiv Tuttlingen

Herrn Johannes Angele, Biberach
Herrn Hans Hummel, Bodnegg
Herrn Wolfgang Casper, Ravensburg
Frau Agnes Moosmann, Tübingen
Familie Marion und Thomas Hößle, Schlier

Vorwort

Am 14. Dezember[1] 2013 vor 150 Jahren geschah im idyllischen schwäbischen Oberland zwischen Bodnegg und Ravensburg eine abscheuliche und grausame Tat.

Die dreiundzwanzigjährige ledige Krescentia Schlichte wurde auf dem Heimweg von Grünkraut nach Bodnegg ermordet. Aufgrund der Auffindesituation bestand der „ Verdacht einer an dem unglücklichen Mädchen vollzogenen oder wenigstens versuchten Nothzucht“ [2]

Mit einem Wetzstein wurde das Opfer an Hals und Kopf verletzt, mit einem Rasiermesser fügte der Täter dem Opfer vielfache Schnittwunden am Hals und Köper zu und schnitt ihr den Bauch auf.

Abbildung 2: Wegkreuz in der Nähe des Tatorts

[1] vereinzelt wird auch der 13. Dezember genannt

[2] Sonntagsblatt für das Christliche Volk v. 24.04.1864 Seite 131 - 134

Teil A – Zur Familien- und Ortsgeschichte

Biografie von Krescentia Schlichte

Krescentia Schlichte ist das dritte Kind des Ehepaars Franz Josef Schlichte und der Theresia Stemmer.

Sie wurde am 30. März 1840 in Grünkraut, OA Ravensburg, geboren. Am 03.04.1854 hatte sie ihre erste Kommunion.

Abbildung 3: Kath. Pfarramt Grünkraut, Familienbuch Seite 66 (Ausschnitt)

Als Todesdatum ist der 14.Dezember 1863 eingetragen:

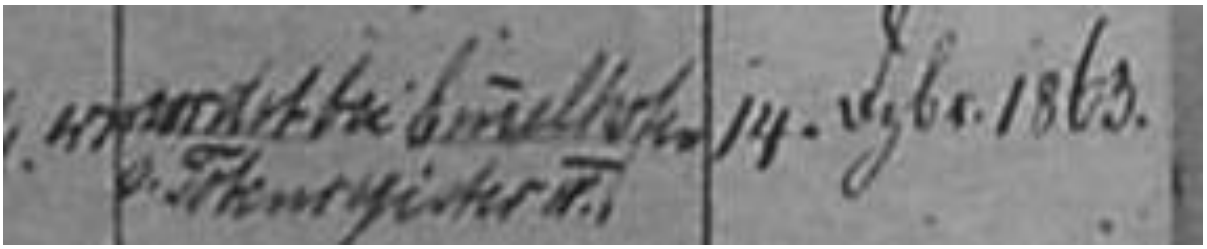

Abbildung 4: Kath. Pfarramt Grünkraut, Familienbuch Seite 66 (Ausschnitt)

Ihr Vater **Franz Josef Schlichte** war Lehrer und Messmer in Grünkraut. Auch der Großvater **Ferdinand Anton Schlichte** war Lehrer und Messmer, selbst beim Urgroßvater **Franz Josef Schlichte** ist Messner als Beruf vermerkt. Die Familie war somit mehrere Generationen in Grünkraut und wohlsituiert.

Krescentia war eines von 10 Kindern aus der ersten Ehe ihres Vaters. Drei der Geschwister starben als Kleinkinder. Nach dem Tod der Mutter am 20.06.1851 heiratete der Vater bald wieder, war doch das jüngste Kind beim Tod der Mutter gerade 1 Jahr alt.

Die zweite Ehe fand am 06.09.1853 in Grünkraut statt. Die Braut hieß Karolin Lochmüller und stammte ebenfalls aus Grünkraut. Aus der zweiten Ehe gingen vier Kinder hervor, wovon zwei kurz nach der Geburt starben.

Die Familie wohnte in Rößler, einem kleinen Weiler nordöstlich von Grünkraut.[3] Die Krescentia und ihr Bruder Eduard hatten 1859 von zwei Schwestern der Mutter das Wirtshaus "zum Meßner" (heute: Engel) in Bodnegg geerbt und betrieben diesen zur Tatzeit gemeinsam.

[3] Angaben Hans Hummel, Bodnegg

Im Kirchenbuch des Pfarramts Grünkraut ist die Familie im Familienbuch fol. 66 eingetragen:

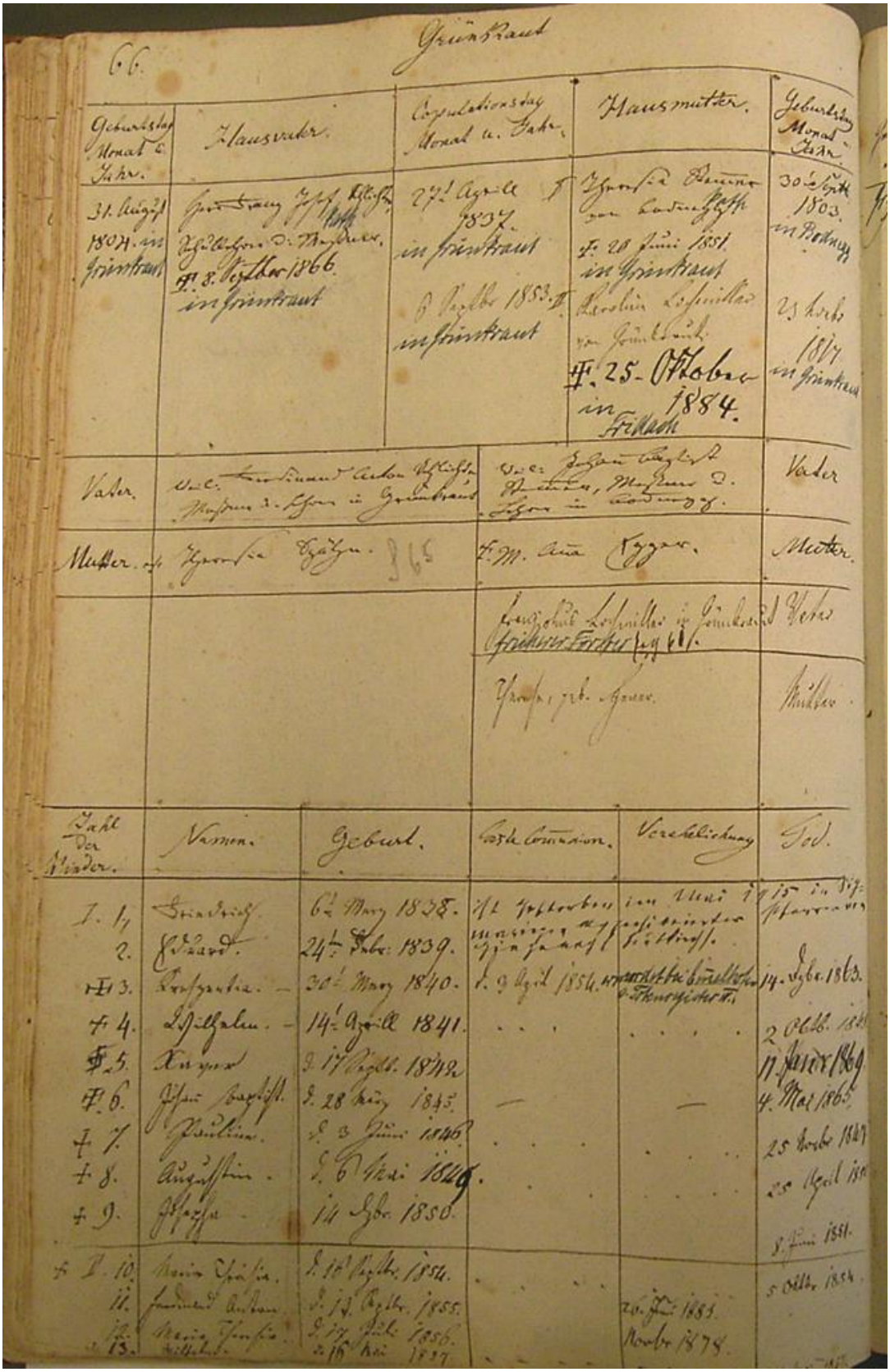

Abbildung 5: Kath. Pfarramt Grünkraut, Familienbuch Seite 66

Vorfahren von Krescentia Schlichte

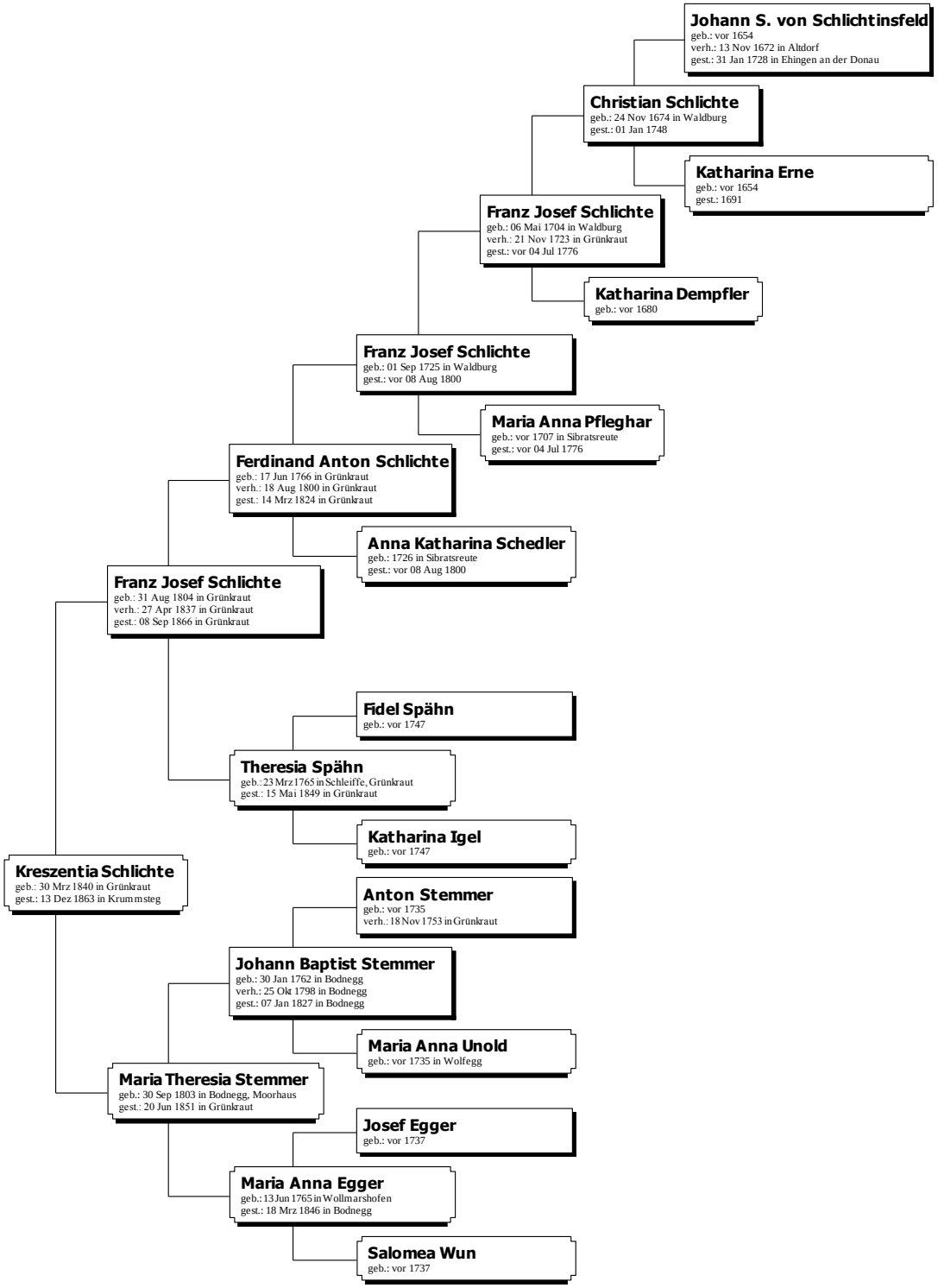

Abbildung 6: Vorfahrentafel von Crescentia Schlichte aus dem Datensatz J. Sterk

Die Vorfahren der Crescentia Schlichte gehen zurück auf den Johann (Joannes)Schlichte (auch Schlichti, Schlichtin, Schlichtig) , welcher im Jahr 1723 geadelt wurde. Er nannte sich fortan ***Johann Schlichte von Schlichtinsfelden.*** Weitere Informationen zu dieser Sippe sind in der parallel erscheinenden Publikation von Jürgen Sterk „Die Familien Schlichte“ dokumentiert.

Die Wirtschaft „Engel“ in Bodnegg - ehemals "zum Meßner"

Der Engel ist eine alte Gaststätte am südwestlichen Fuße des Bodnegger Kirchbergs.

Abbildung 7: Gasthaus Engel, Bodnegg

Abbildung 8: Gasthaus Engel, Bodnegg

Abbildung 9: Gasthof Engel, Bodnegg, Unterdachbemalung

Die alte Bezeichnung der Gaststätte war laut Zeitungsbericht "zum Meßner". Einen schriftlichen Beleg für diese Wirtschaftsbezeichnung konnte bislang nicht gefunden werden. Es gab zwei Möglichkeiten: Zum einen, daß nach Übernahme durch die Geschwister Schlichte die Benennung nach deren Vater, Großvater oder Urgroßvater erfolgte, die Meßner in Grünkraut waren. Es ist aber eher anzunehmen, dass die Bezeichnung von Johann Baptist Stemmer, Schullehrer und Meßner in Bodnegg oder sogar dessen Vater, Anton Stemmer, ebenfalls Messner, stammt.

Zur Genealogie der Familie Stemmer

Der älteste bislang bekannte Wirt und Messmer Anton Stemmer heiratete am 18.11.1753 in Grünkraut [4] die Maria Unold aus Wolfegg. Er wird im Familienregister der kath. Pfarrgemeinde Bodnegg als „Meßmer und Wirth in Bodnegg“ [5] bezeichnet. Aus der Ehe sind sieben Kinder bekannt, davon 5 Mädchen und die beiden Söhne Josef, geb. 1758 und Johann Baptist, geb. 1762.

Zu Josef ist bislang nichts weiter bekannt.

Der Sohn Johann Baptist Stemmer (30.01.1762 – 07.01.1827) ist im „Taffernverezichnis von 1823“ als Wirt in Bodnegg aufgeführt und wird im Kirchenbuch Bodnegg als Lehrer und Meßner bezeichnet. Er heiratet am 25.10.1798 in Bodnegg Maria Anna Egger, geboren am 13.06.1765 in Wollmarshofen. Sie ist eine Tochter des dortigen Wirts und Ammans Josef Egger.

Da um diese Zeit kein anderer Baptist Stemmer in Bodnegg genannt ist, dürfte er die Wirtschaft von seinem Vater Anton Stemmer übernommen haben.

[4] Kath. Pfarramt Bodnegg, Band 04, Ehebuch 1753
[5] Kath. Pfarramt Bodnegg, Band 04 Familienregister Seite 37

Aus der Ehe gehen sieben Kinder hervor.

Kinder der Familie Johann Baptist Stemmer und Maria Anna Egger:

1. Maria Cäcilia Stemmer geb.: 27 Okt. 1799 in Bodnegg
2. Josef Anton Stemmer geb.: 31 Okt. 1800 in Bodnegg
   gest.: vor 02 Nov. 1807 in Bodnegg
3. Maria Josepha Stemmer geb.: 11 Juni 1802 in Bodnegg
   gest.: 04 Dez. 1859 in Bodnegg
4. Maria Theresia Stemmer geb.: 30 Sept. 1803 in Bodnegg, Moorhaus
   gest.: 20 Juni 1851 in Grünkraut
   oo am 27.4.1837 in Grünkraut Franz Josef Schlichte
5. Maximilian Stemmer geb.: 03 März 1805 in Bodnegg
6. Katharina Stemmer geb.: 12 Juli 1806 in Bodnegg
   gest.: 05 Okt. 1858 in Bodnegg
7. Josef Anton Stemmer geb.: 02 Nov. 1807 in Bodnegg

Die Tochter Maria Theresia (30.09.1803 – 20.06.1851) heiratet Franz Josef Schlichte und ist die Mutter der Ermordeten. Da die beiden Kinder (3) Maria Josepha und (6) Katharina später die Wirtschaft übernahmen und bis zu ihrem Tode führten und keine direkten Erben bekannt sind, sind die anderen Kinder bis auf (4) Theresia vermutlich im Kindesalter gestorben. Theresia heiratete den Lehrer und Meßmer Franz Josef Schlichte aus Grünkraut, deren Kinder dann den Engel erbten. (siehe Kapitel „Realteilung“)

Der bislang älteste bekannte Wirt ist **Anton Stemmer**, der am 18.11.1753 in Grünkraut heiratet. Es folgt sein Sohn **Johann Baptist Stemmer** Die beiden Töchter Maria Josepha Stemmer (11.06.1802 – 04.12.1859) und Katharina Stemmer (12.07.1806 – 05.10.1858) übernahmen in der dritten Generation die Gastwirtschaft Engel. Sie starben ledig und kinderlos. Da als Erben die Kinder der Schwester Theresia, verh. Schlichte eingesetzt wurden, ist anzunehmen, dass die anderen Kinder des Johann Baptist Stemmer ledig oder kinderlos blieben bzw. im Kindesalter starben.

Es ist durchaus auch denkbar, dass die Gaststätte im Volksmund „Zum Messner“ hieß. Wenn man sagt, man gehe zum „Bäcker“ so nennt man ja auch den Beruf und eher seltener den Namen des Besitzers. Es wäre also durchaus denkbar, dass man nicht sagte, „ich gehe zum Stemmer (oder zum Schlichte)“ sondern den Beruf des Betreibers nahm und sagte „ich gehe auf ein Bier zum Meßner“.

Verzeichnis der Taffernwirte

Im Archiv der Gemeinde Bodnegg gibt es ein
„Verzeichnis der Taffernwirthe und Verzeichnis der Wirtschaftsberechtigten und ihrer Lokale“[6] aus den Jahren 1823-1843. Das Verzeichnis wurde 1823 begonnen aber dann nicht fortgeführt.

1823 sind folgende „Taffernwirthe“ aufgelistet:

- Georg Marschall von Bodnegg
- **Baptist Stemmer von da** [7]
- Johann Fiegle von Dürrenast
- Anton Fuchs von Lachen
- Richard Sterk von Rosenharz

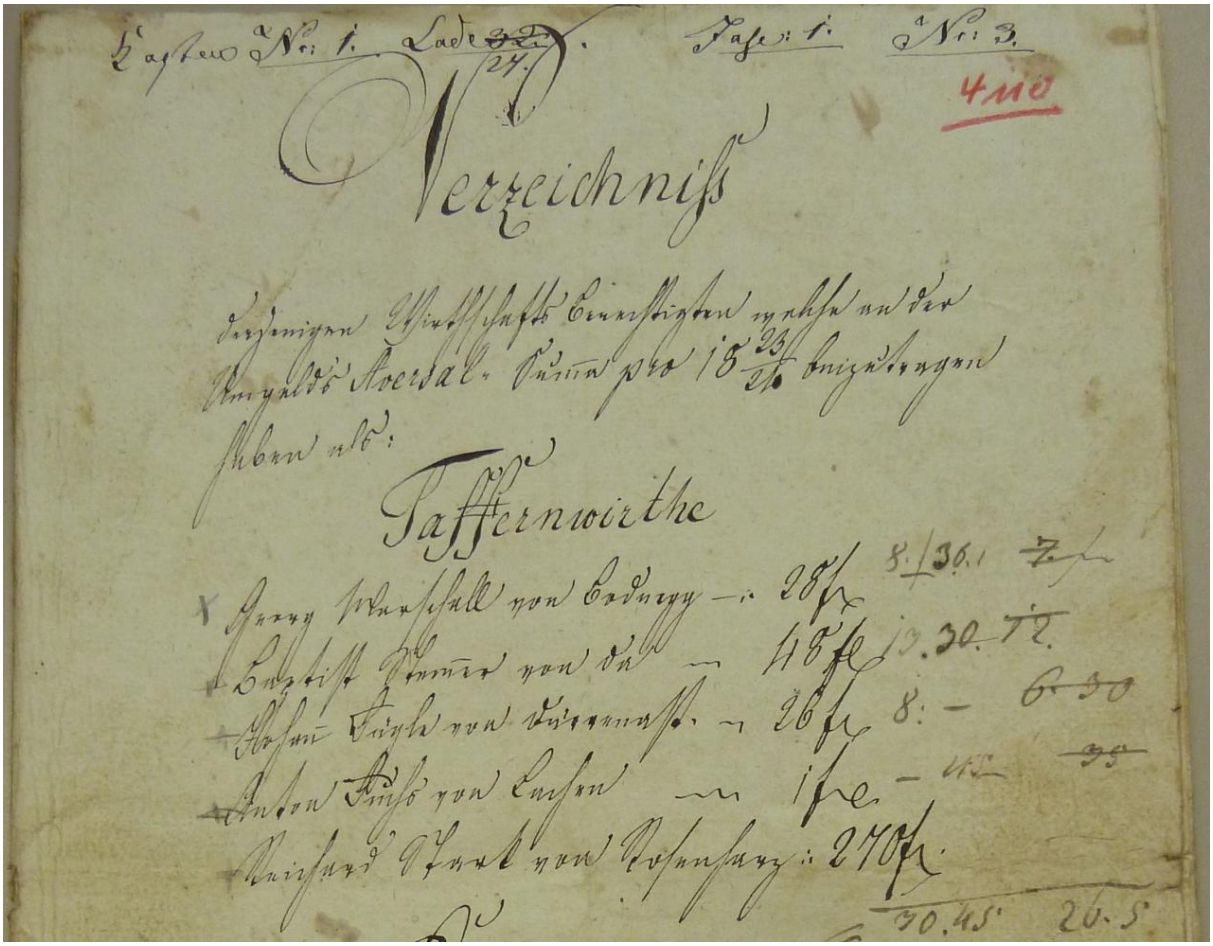
Verzeichniß
Taffernwirthe

Abbildung 10: Bürgermeisteramt Bodnegg, Verzeichnis der Taffernwirte 1823

In den genannten Taffern-Verzeichnis sind auch eine Vielzahl von Branntweinbrennern aufgeführt, u.a. in Baldersberg (Baltersberg) der **Benedikt Schlichte** (zweiter Eintrag von oben).
Auszug aus dem Verzeichnis der Branntweinbrenner:[8]

[6] Archiv Bürgermeisteramt Bodnegg, Band 221
[7] Hierbei dürfte es sich um den Johann Baptist Stemmer, geboren 30.1.1762 in Bodnegg, gestorben 7.1.1827; Lehrer und Messmer in Bodnegg, Sohn des Messner und Wirths Anton Stemmer handeln.
[8] Archiv Bürgermeisteramt Bodnegg, Band 221, Verzeichnis der Taffernwirte

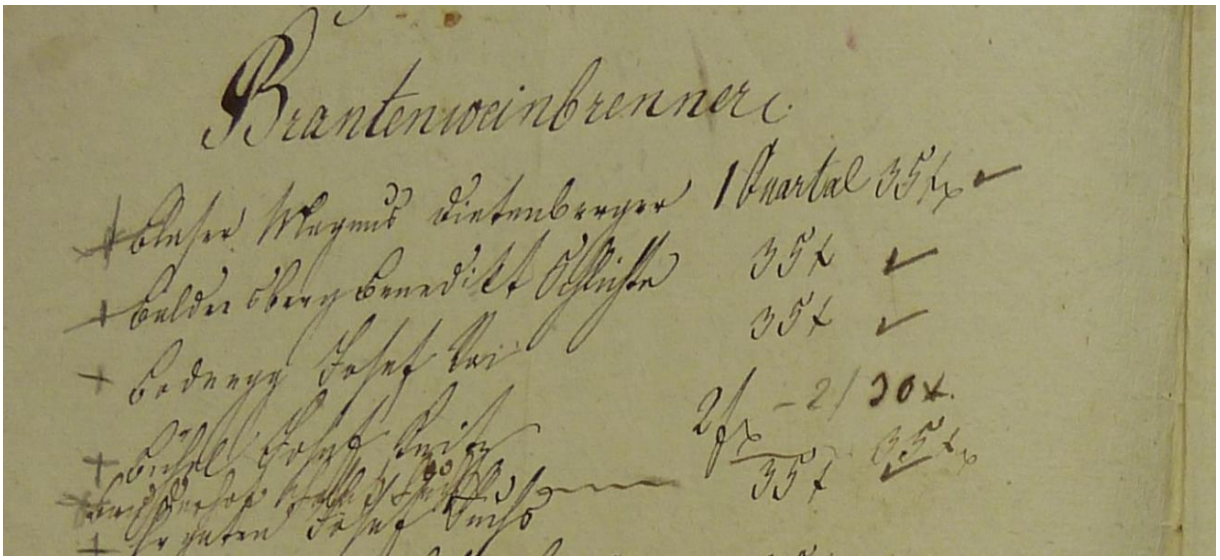

Abbildung 11: Bürgermeisteramt Bodnegg, Verzeichnis der Taffernwirte 1823

Hierbei handelt es sich um Benedikt Schlichte, geboren am 15.03.1783 in Bodnegg, Baltersberg.
Er heiratet am 28.10.1812 in Bodnegg die Agatha Keckeisen, Bauerstochter aus Herben.
Benedikt Schlichte und die Betreiber der Gastwirtschaft Engel, Eduard und Krescentia Schlichte sind miteinander verwandt, denn sie haben mit Franz Josef Schlichte und Maria Anna Pfleghar die selben Stammeltern.

Benedikt ist ein Enkel von Franz Josef Schlichte, geb. 06.05.1704 in Waldburg, die ermordete Krescentia eine Ur-Ur-Enkelin. Franz Josef Schlichte ist ein Kind des nobilitierten Johann Schlichte von Schlichtinsfeld

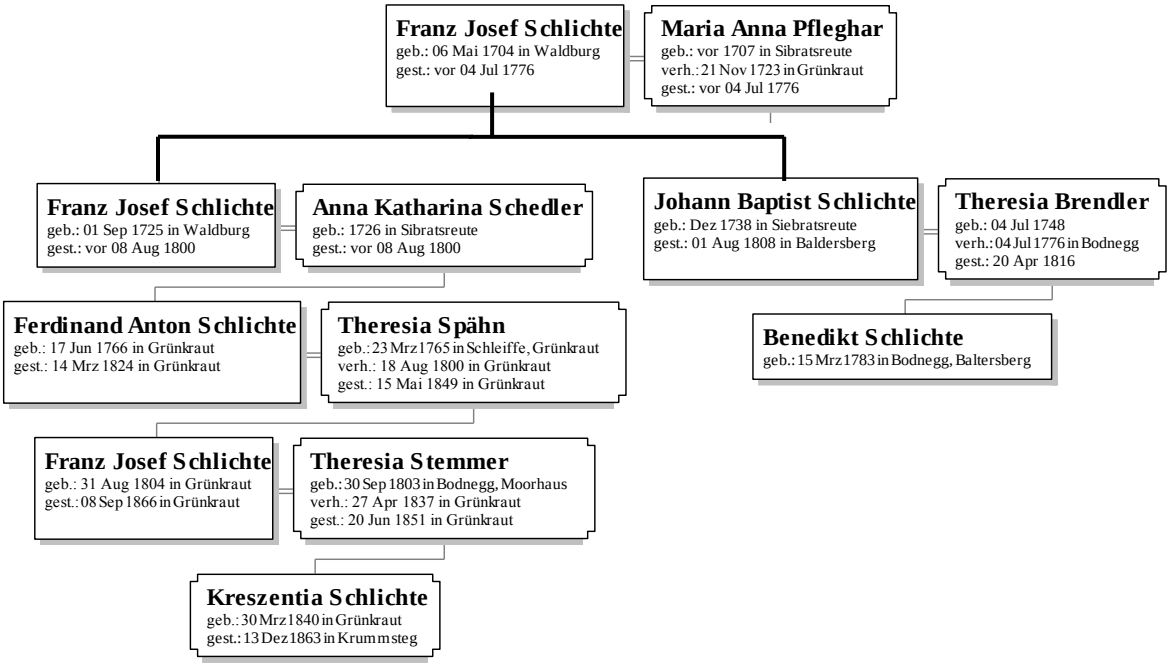

Abbildung 12: Nachfahrentafel Franz Josef Schlichte aus dem Datensatz von Jürgen Sterk

Gemeinde-Güter-Buch III. Teil Parzelle Bodnegg

Im Güterbuch weist die Parzelle folgende Eigentümer /Informationen [9]auf:

Abbildung 13: Bürgermeisteramt Bodnegg Beschriftung des Gemeinde-Güter-Buch III

Seite 347

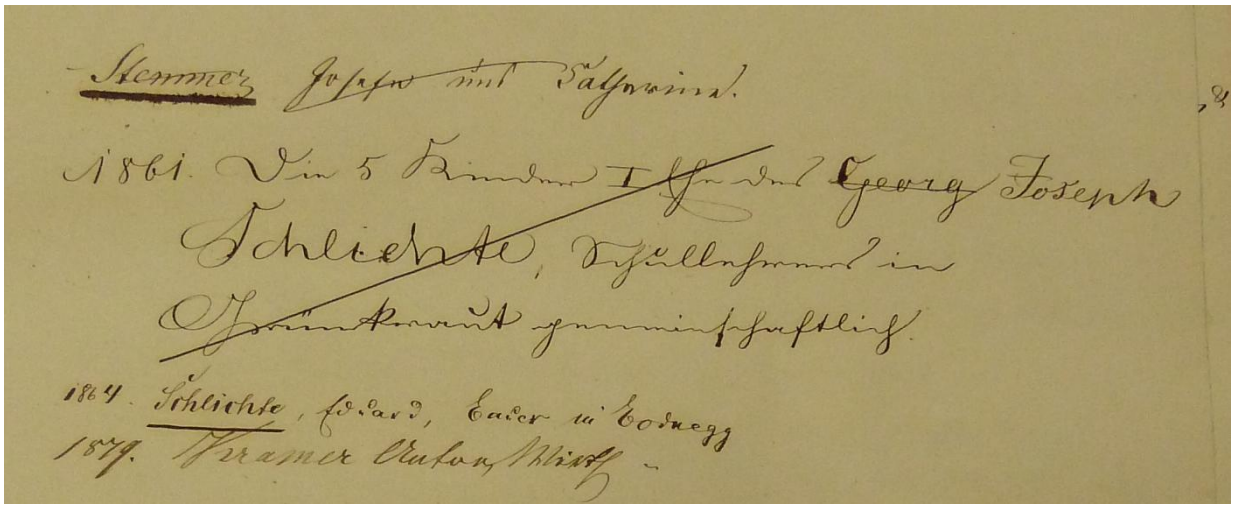

Abbildung 14: Bürgermeisteramt Bodnegg, Gemeinde Güterbuch III, Ausschnitt Seite 347

Stemmer Josepha und Catharina
1861 die 5 Kinder I Ehe des Georg Joseph Schlichte, Schullehrer in Grünkraut gemeinschaftlich
1864 Schlichte, Eduard, Bauer in Bodnegg
1879 Kramer Anton Wirth „

[9] Archiv Bürgermeisteramt Bodnegg, Auszug aus dem Güterbuch, III. Theil

Seite 348

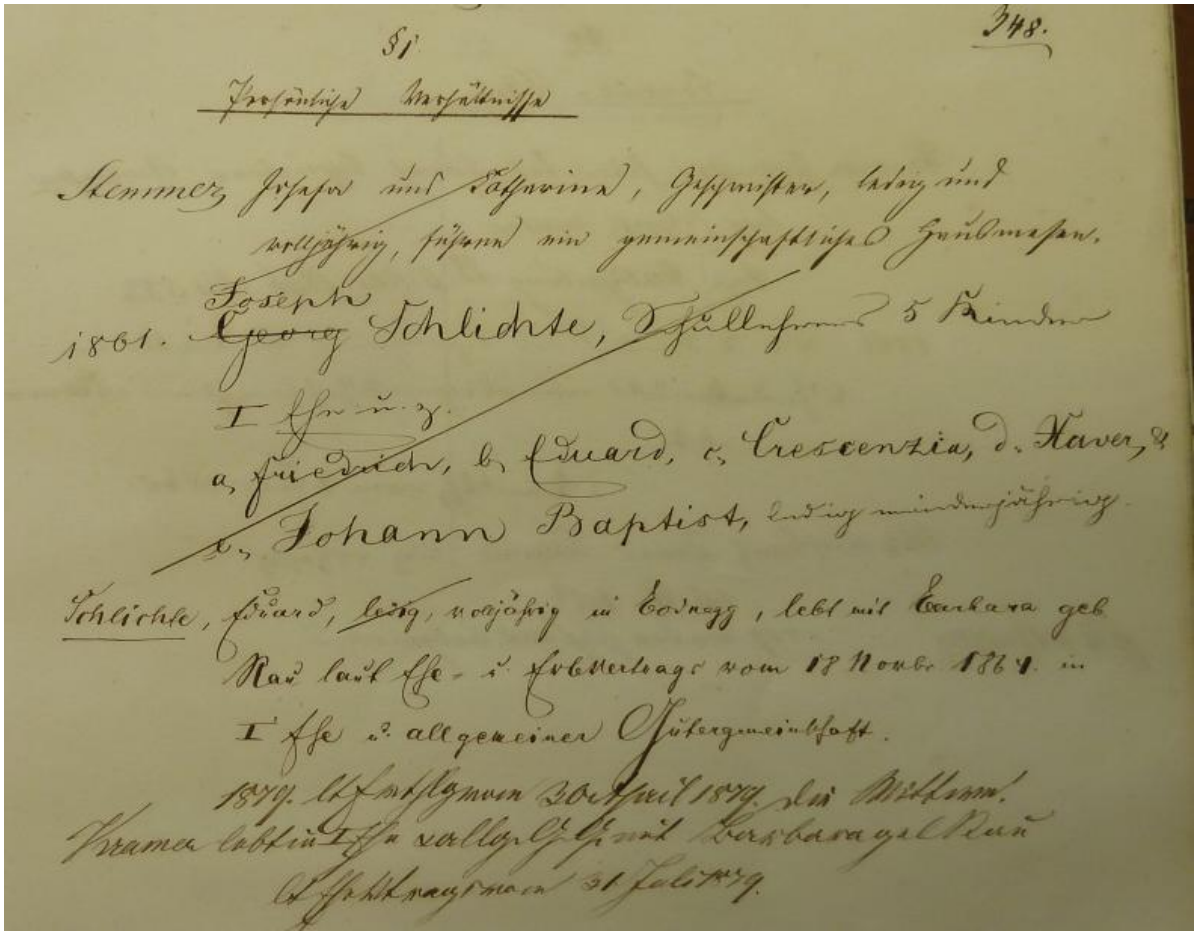

Abbildung 15: Bürgermeisteramt Bodnegg, Gemeinde Güterbuch III, Ausschnitt Seite 348

§ 1

Persönliche Verhältnisse

Stemmer Josepha und Catharina, Geschwister, ledig und
volljährig, führen ein gemeinschaftliches Hauswesen

1861 Georg (durchgestrichen)= Joseph Schlichte, Schullehrers 5 Kinder
I. Ege u.g.
a Friedrich, b Eduard, c Crescentia, d Xaver
e Johann Baptist, ledig minderjährig

Schlichte, Eduard ledig, volljährig in Bodnegg, lebt mit Barbara geb.
Rau laut Ehe= u. Erbvertrags vom 18. Novbr. 1864 in
I Ehe u. allgemeiner Gütergemeinschaft
1879 lt. Erbthlg. vom 30. April 1879 der Witwer

Kramer lebt in I Ehe u. Erbvertrags mit Barbara Rau[10]
lt. Ehevertrag vom 31, Juli 1879

Seite 348 Rückseite

[10] Eduard Schlichte heiratete am 20.10.1864 in Bodnegg Barbara Rauh, geb. 04.12.1846. Aus der Ehe gingen 8 Kinder hervor. Beim Tod von Eduard Schlichte am 28.2.1879 war das jüngste Kind August gerade 2 Jahre alt. So heiratete die Witwe am 22.07.1879 den Anton Kramer aus Meckenbeuren. Aus dieser Ehe gingen 3 Kinder hervor, wovon zwei als Kleinkinder starben.

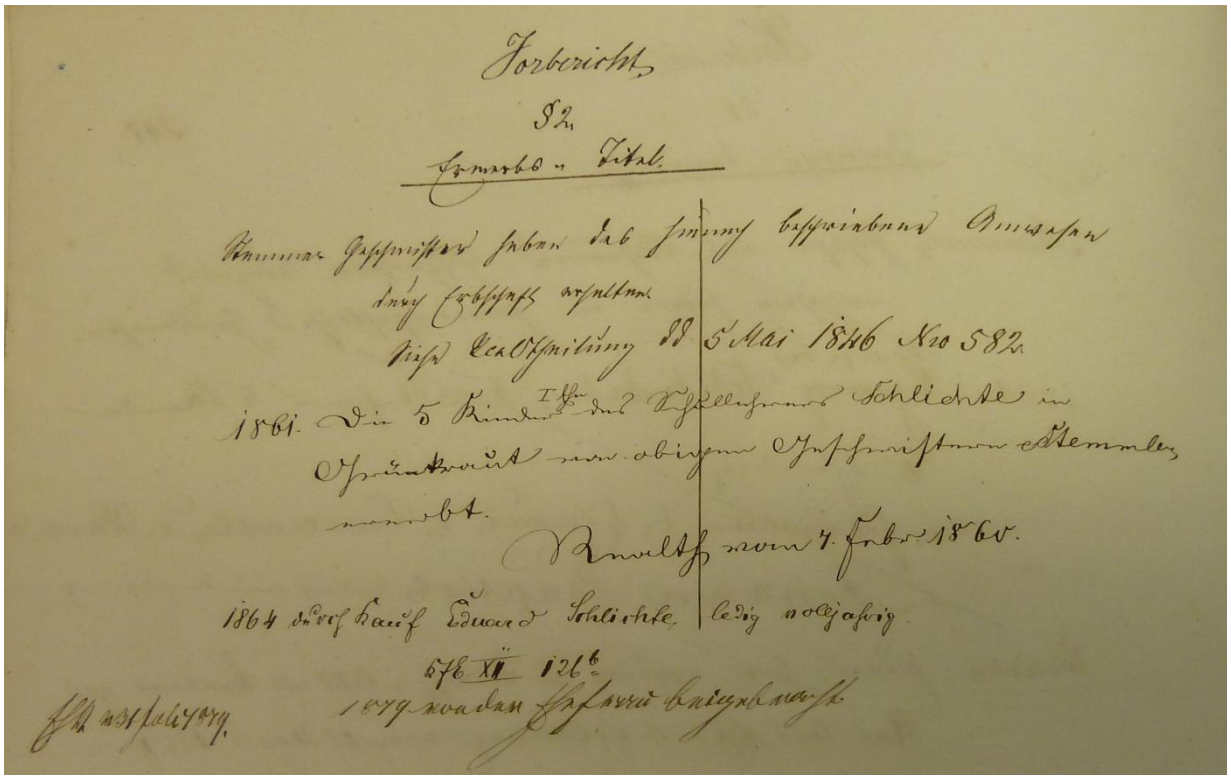

Abbildung 16: Bürgermeisteramt Bodnegg, Gemeinde Güterbuch III, Seite 348 Ausschnitt

Vorbezirk
§ 2
Erwerb u. Titel

Stemmer Geschwister haben das hienach beschriebene Anwesen
durch Erbschaft erhalten
Siehe Realtheilung dd 5 Mai 1846 No 582

1861 Die 5 Kinder I Ehe des Schullehrers Schlichte in
Grünkraut von obigen Geschwistern Stemmler
ererbt.
Realth. vom 7. Febr. 1860
1864 durch Kauf Eduard Schlichte, ledig volljährig
k/E XII 126 b
…Juli 1879 1879 wurde Ehefrau beigebracht

Seite 351

Auf Seite 351 wird die Gaststätte namentlich als

„Schildwirtschaft zum Engel mit dinglichem Tafern
recht, ganz von Holz mit Ziegeldach, einemgewölbten und zwei getrehnter Kellern“

beschrieben.

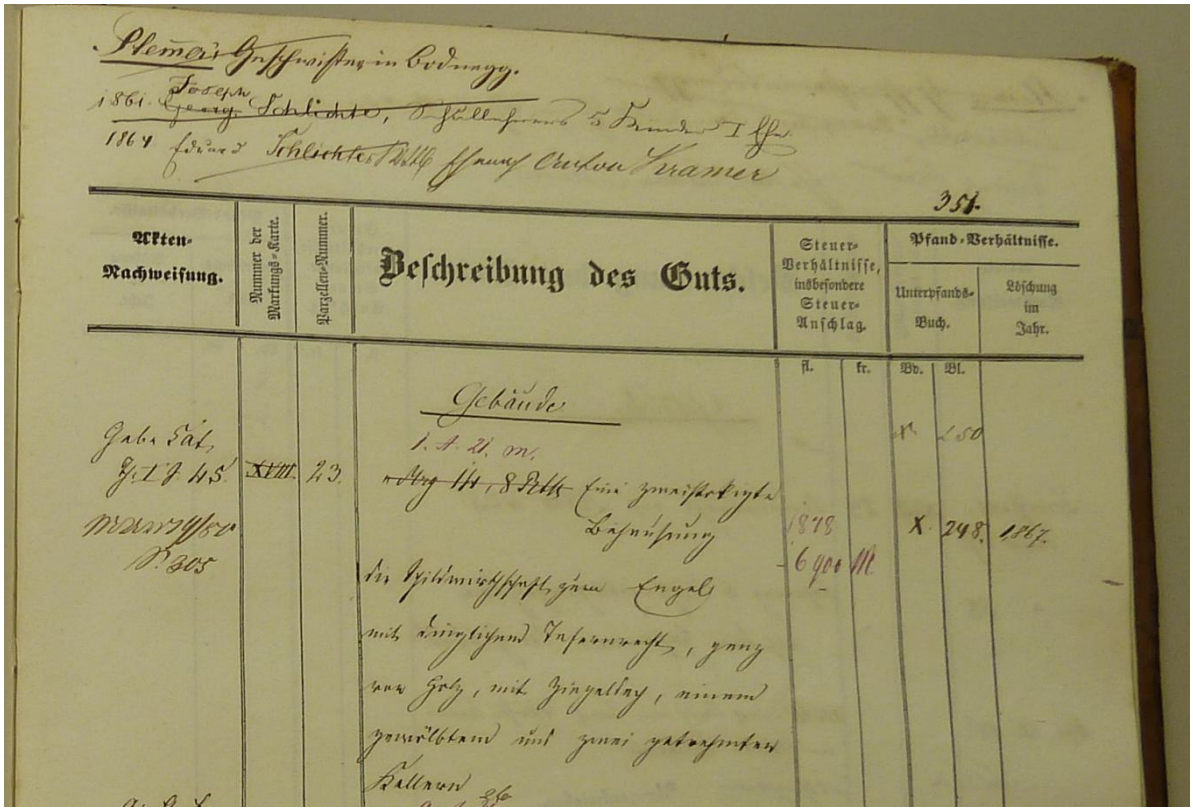

Abbildung 17: Bürgermeisteramt Bodnegg, Gemeinde Güterbuch II, Ausschnitt Seite 351

Im Gemeinde Güterbuch heißt es weiter:

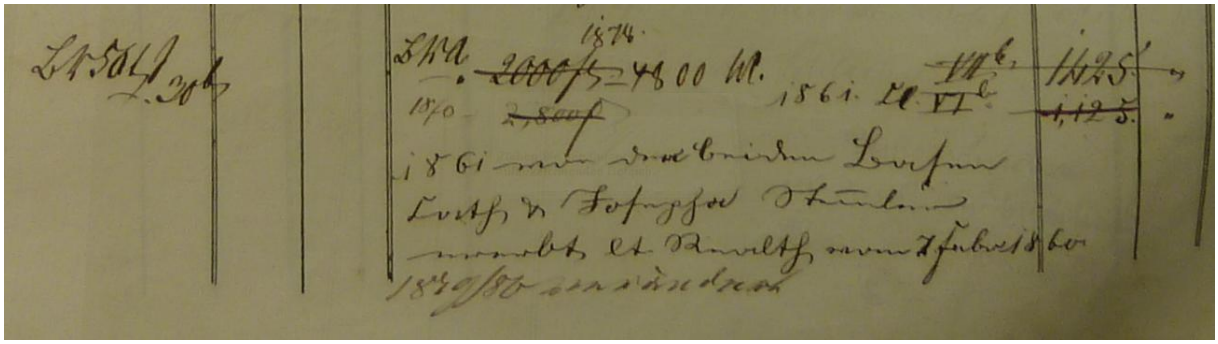

Abbildung 18: Bürgermeisteramt Bodnegg, Gemeinde Güterbuch II, Ausschnitt Seite 351

„1861 von den beiden Basen Cath. U. Josepha Stemmer vererbt lt. Realth. vom 7. Febr. 1860 1879/80 verändert“

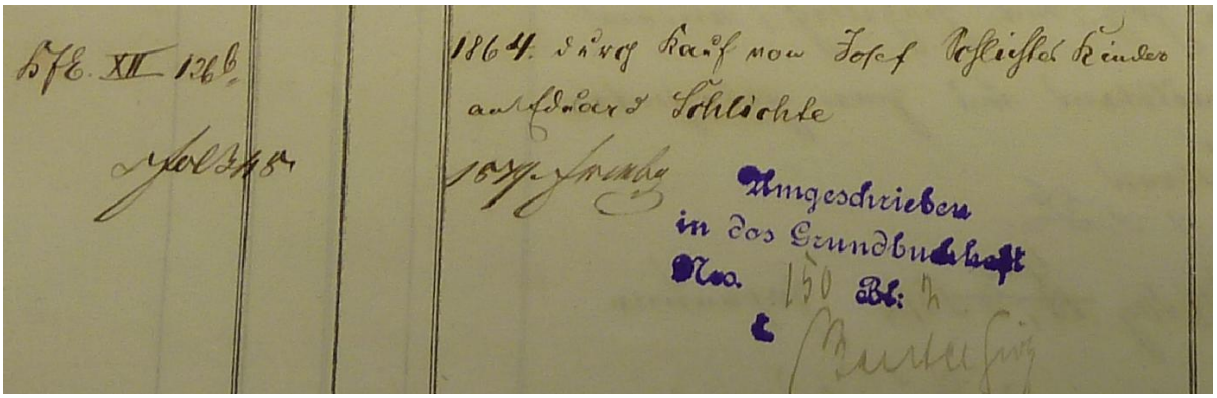

Abbildung 19: Bürgermeisteramt Bodnegg, Gemeinde Güterbuch II, Ausschnitt Seite 351

„**1864 durch Kauf von Josef Schlichtes Kinder an Eduard Schlichte**“

Gebäudekataster[11]

Im Gebäudekataster der Gemeinde Bodnegg ist auf Seite 2 (ohne Jahreszahl) das Anwesen des Eigentümers Eduard Schlichte beschrieben. Unter dem Eigentümer ist „**1880 Anton Kramer**“ eingetragen.

Gebäudenummer	23	Wohn- u. Wirthschaftsgebäude	14,8 Ruthen[12]
	23A	Oekonomiegebäude mit 1 Anbau	31,3 Ruthen
	23B	Wasch- u. Backküche	5,0 Ruthen
	23C	Nebengebäude	8,7 Ruthen
		Hofraum	2/8 Morgen 17,4 Ruthen

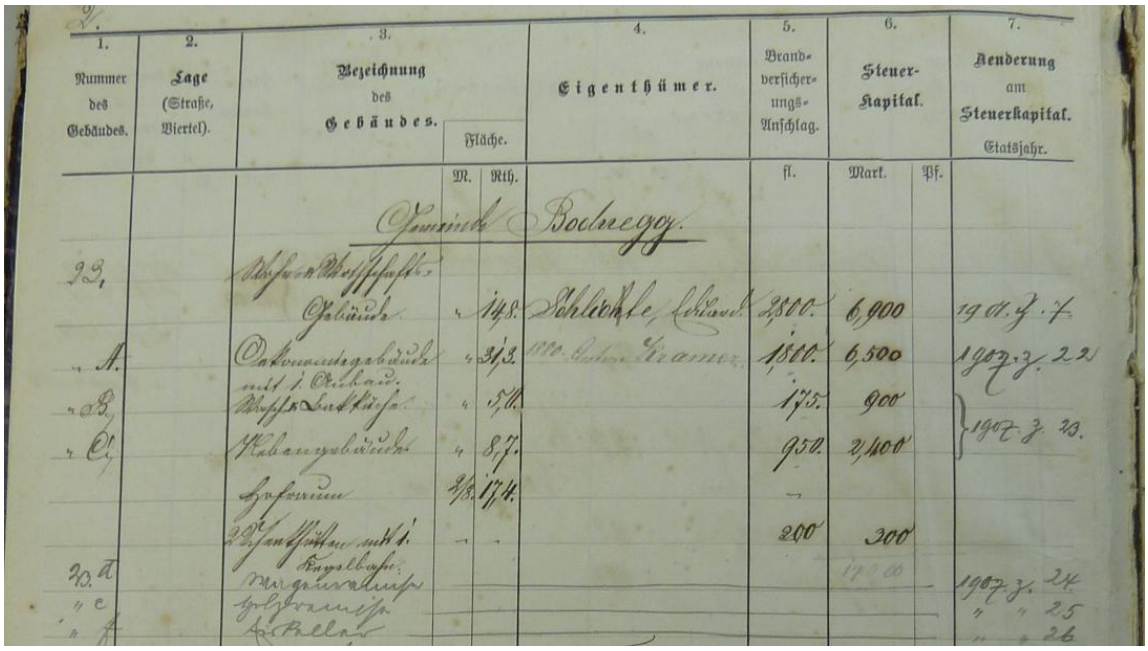

Abbildung 20: Bürgermeisteramt Bodnegg, Gebäudekataster

[11] Bürgermeisteramt Bodnegg, Gebäudekataster der Gemeinde Bodnegg, Karten 1 Fach 26

[12] Rute= altes Längenmaß, nach „Württembergische Oberamtsbeschreibungen“ entspricht die Rute 16 Fuß oder 4,58 Meter (vor 1806)

Realteilung vom 07.02.1860 [13]

Wie die beiden Kinder **Krescentia und Eduard Schlichte** auf den Engel kamen, wird aus den Realteilungsakten der Gemeinde Bodnegg ersichtlich. Die Mutter der Beiden war Theresia Stemmer, geb. 30.09.1803 in Moorhaus, gestorben am 20.06.1851 in Grünkraut. Sie hatte zwei Schwestern, Katharina und Josepha Stemmer, die die Wirtschaft bis zu ihrem Tode besassen. Da sie ledig und kinderlos starben, erbten ihre Kinder.

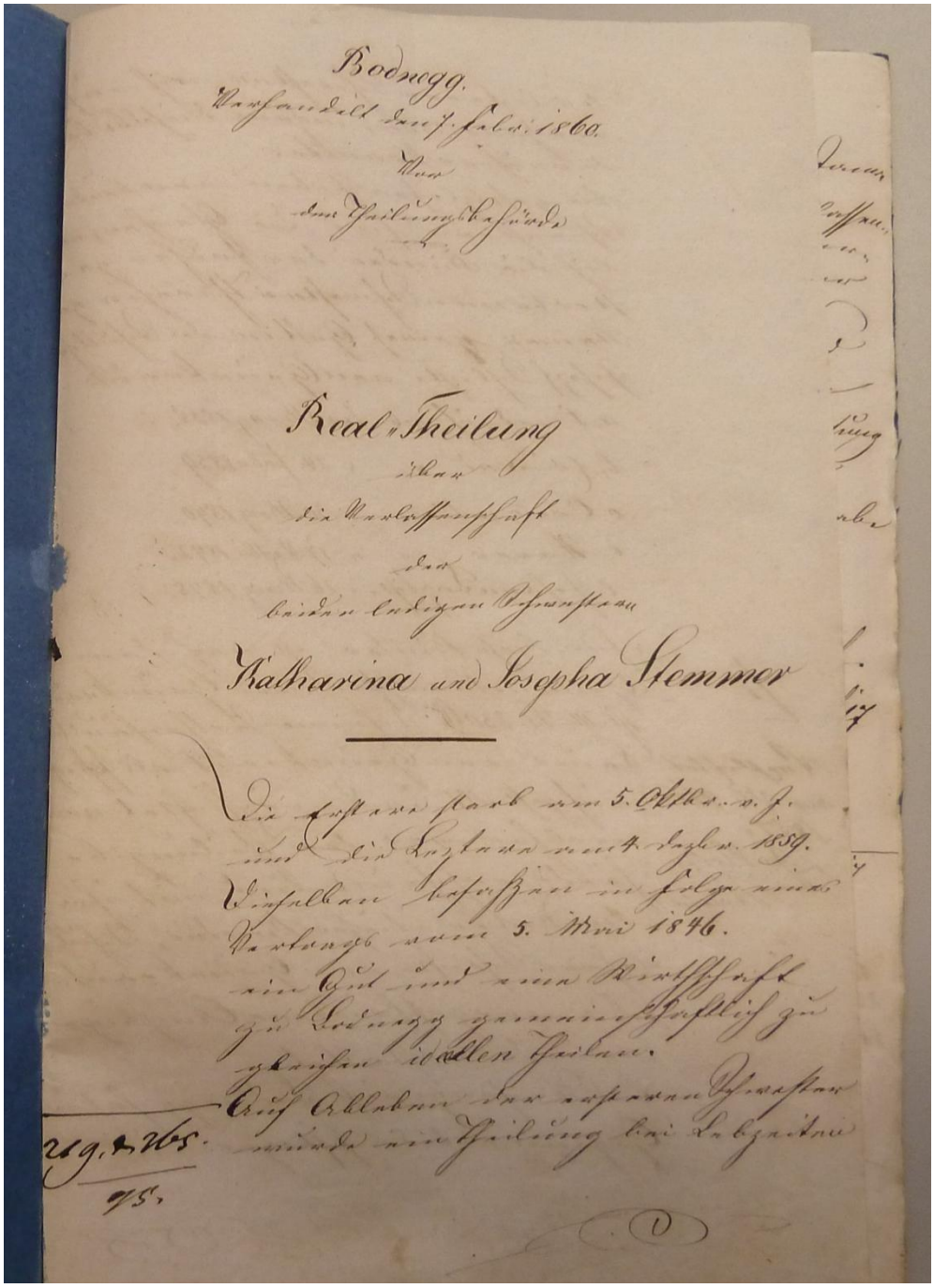

Bodnegg.

Verhandelt den 7. Febr. 1860.

Vor

dem Theilungsbehörde

Real-Theilung

über

die Verlassenschaft

der

beiden ledigen Schwestern

Katharina und Josepha Stemmer

Die letztere starb am 5. Oktober v. J.

und die Erstere am 4. Sept. v. J. 1859.

Dieselben besaßen in Folge eines

Vertrags vom 5. Mai 1846.

ein Gut und eine Wirthschaft

zu Bodnegg gemeinschaftlich zu

gleichen ideellen Theilen.

Auf Ableben der letzteren Schwester

wurde eine Theilung bei Lebzeiten

219. vs. 265.

75.

Abbildung 21: Bürgermeisteramt Bodnegg, Akte der Realteilung Stemmer Seite 1

[13] Archiv Bürgermeisteramt Bodnegg, Realteilungsakte Katharina und Josefa Stemmer, 219 vs. 265, insgesamt 25 Blatt ohne Seitenbeschriftung

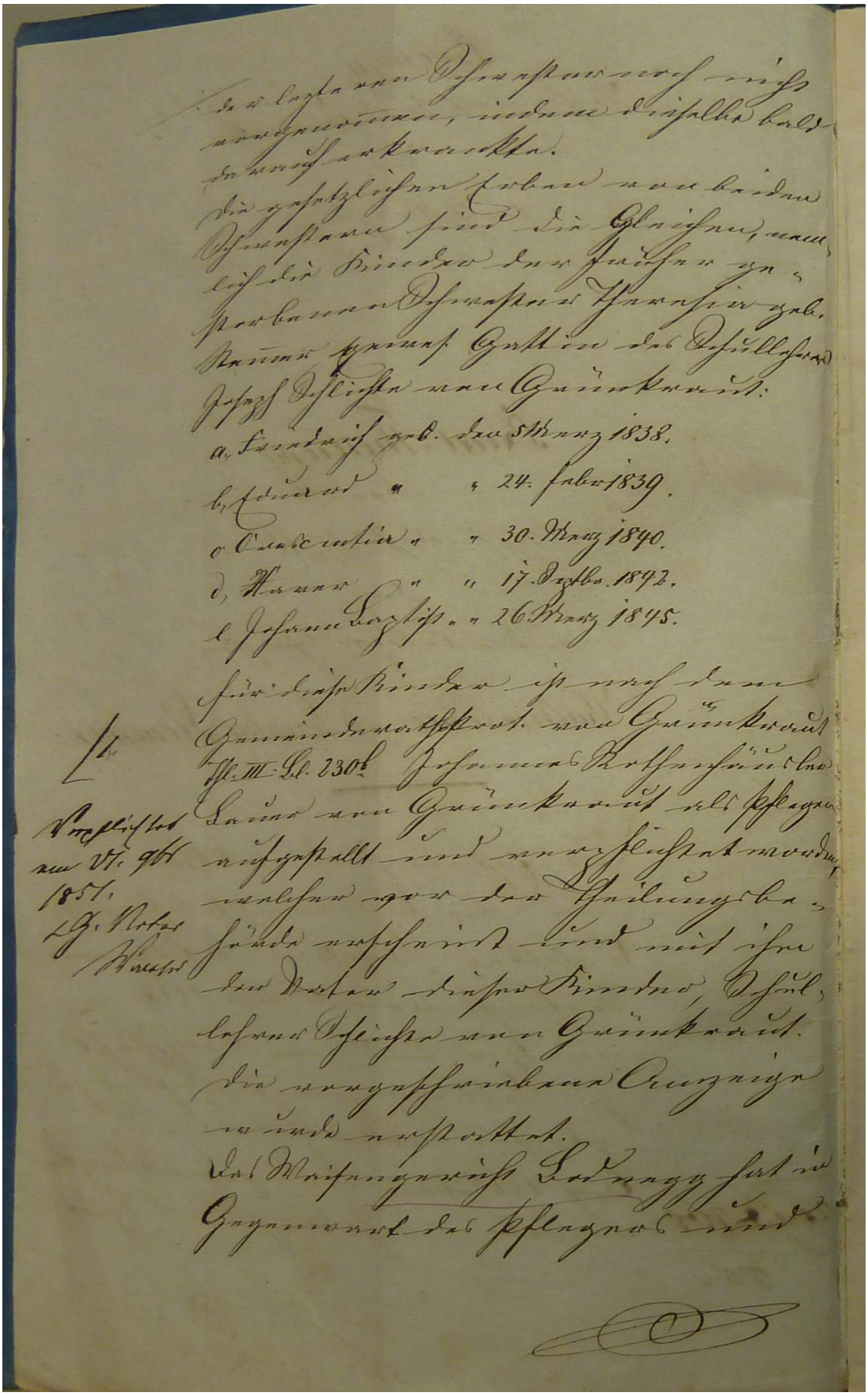

Abbildung 22: Bürgermeisteramt Bodnegg, Akte der Realteilung Stemmer Seite 2

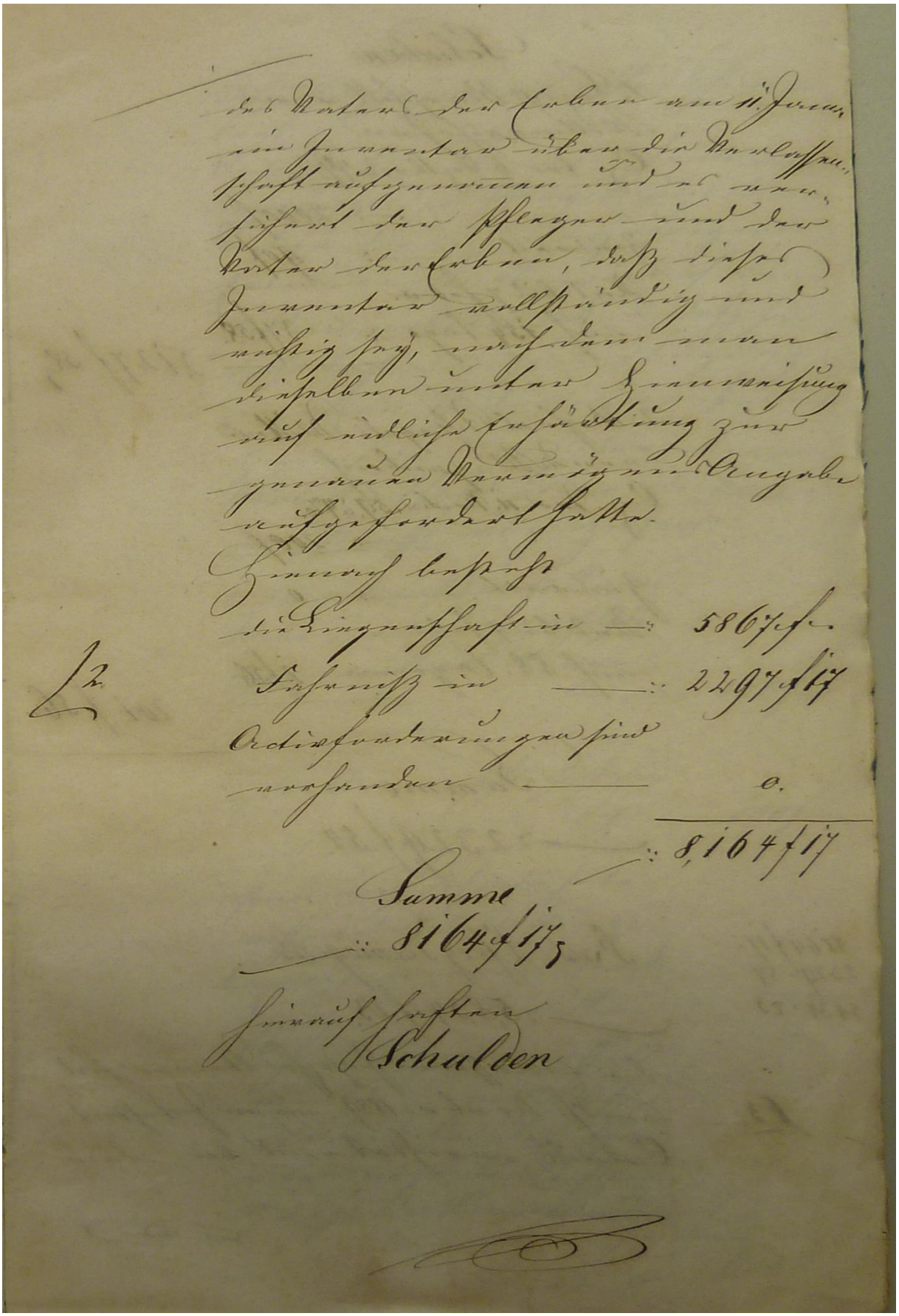

des Vater der Colon am 11. Juni
ein Inventar über die Verlassen-
schaft aufgenommen und es wurde
festgesetzt der Pflegers und der
Vater der Colon, daß dieses
Inventar vollständig und
richtig sey, nachdem man
dieselben unter Hinweisung
auf endliche Erledigung zur
gemeinen Warnung zur Angabe
aufgefordert hatte.

Hiernach besteht
die Eingenschaft in — : 5867 fl.
Erlös in — : 2297 fl 17
Activforderungen sind
vorhanden — 0.
: 8,164 fl 17

Summe
: 8164 fl 17

Hierauf haften
Schulden

Abbildung 23: Bürgermeisteramt Bodnegg, Akte der Realteilung Stemmer Seite 3

Schulden.

1. Landesfond Vorschuß von Wollmannsfelden
Ctg. von 6 Jahren à 4½%.
—: 2000 f —

Zinsrest —: 90 f

Rest bis 7. Febr. auf 154 Tage —: 37 f 58.

2127 f 58

2. Michael Oberngruber Müller von Margarethenberg
Ctg. von 11 Monaten 59. à 4%.
—: 200 f

Zinsrest —: 0

Rest bis 7 Febr auf 88. Tage —: 1 f 56.

201 f 56.

Summe
—: 2329 f 54

8164 f 17.
2329. 54
5834 · 23

Rest Pflegvermögens
—: 5,834 f 23.

L3. Die Verlassenschaft Johann Stemmer hat am 27. Novbr. 1859. einen Intestat-Codicill errichtet und bei dem

Abbildung 24: Bürgermeisteramt Bodnegg, Akte Realteilung Stemmer Seite 4

Schiedsmann mit offenen Hände
sagt.
Diese Beteiligte wurde heute dem
anwesenden Pflegvater und dem
Vater der minderjährigen
Kinder eröffnet, worauf die
selben erklärt haben, daß sie
diese letztwillige Verfügung
in allen Theilen annehmen.
Hiernach sind von der obigen
Verlassenschaft folgende Ver-
mächtnisse abzuziehen:

1, dem Dienstknecht Xaver
Maier von Bezirk Ge-
genwärtige OR. Wenger. — 500 f

2, der Armenpflege dahier
mit der besonderen Be-
stimmung, daß die Inte-
ressen dieses Stiftungs-
Capitals an armen Kranken
ganz unter denselben
Bedingungen verfüllt
werden, wie solche
in dem bei den Pfarr-
acten liegenden Stiftungs-
briefe des Franz Kranz. — 100 f

600 f

Abbildung 25: Bürgermeisteramt Bodnegg, Akte Realteilung Stemmer Seite 5

Vermächtnisse

[illegible]
[illegible] sind.

3. Zur [illegible] Leibrente
zu einem Jahrtag — : 100 f

4. den Armenstiftungen [illegible]
[illegible] Obsorgen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
bereits geschehen ist,
[illegible] in Abzug kommt — : 0

Summe — : 100 f
— : 700 f — 600 f

Rest reiner Verlassenschaft
: 5134 f 23 ½

der Eltern und der Mutter der
minderjährigen Erben [illegible]
darauf folgendes vor:

Gegenwärtig ist keines der
Kinder in der Lage, das zur
Erbschaft gehörige Ackerhaus
allein zu übernehmen.

Abbildung 26: Bürgermeisteramt Bodnegg, Akte Realteilung Stemmer Seite 6

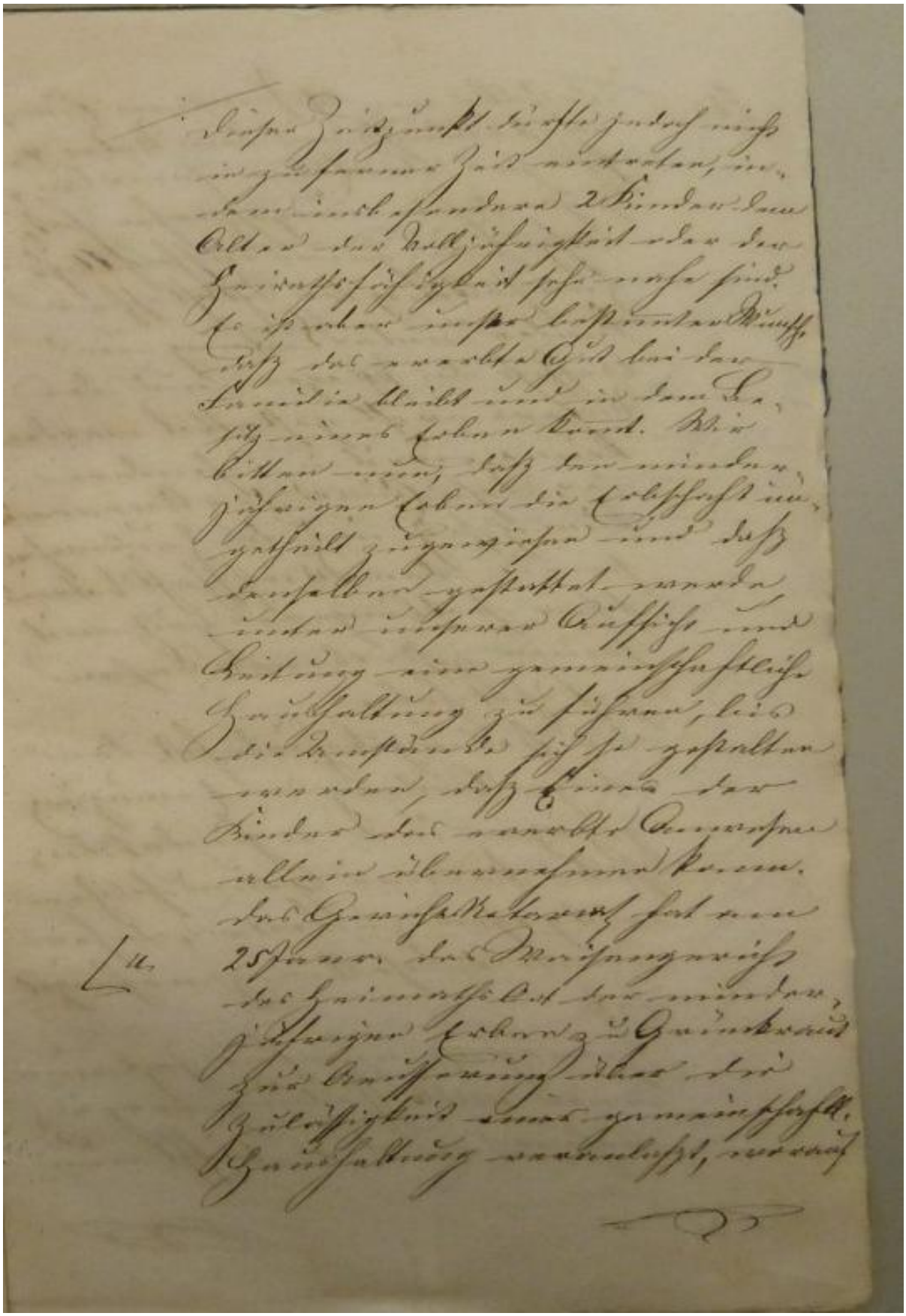

Abbildung 27: Bürgermeisteramt Bodnegg, Akte Realteilung Stemmer Seite 7

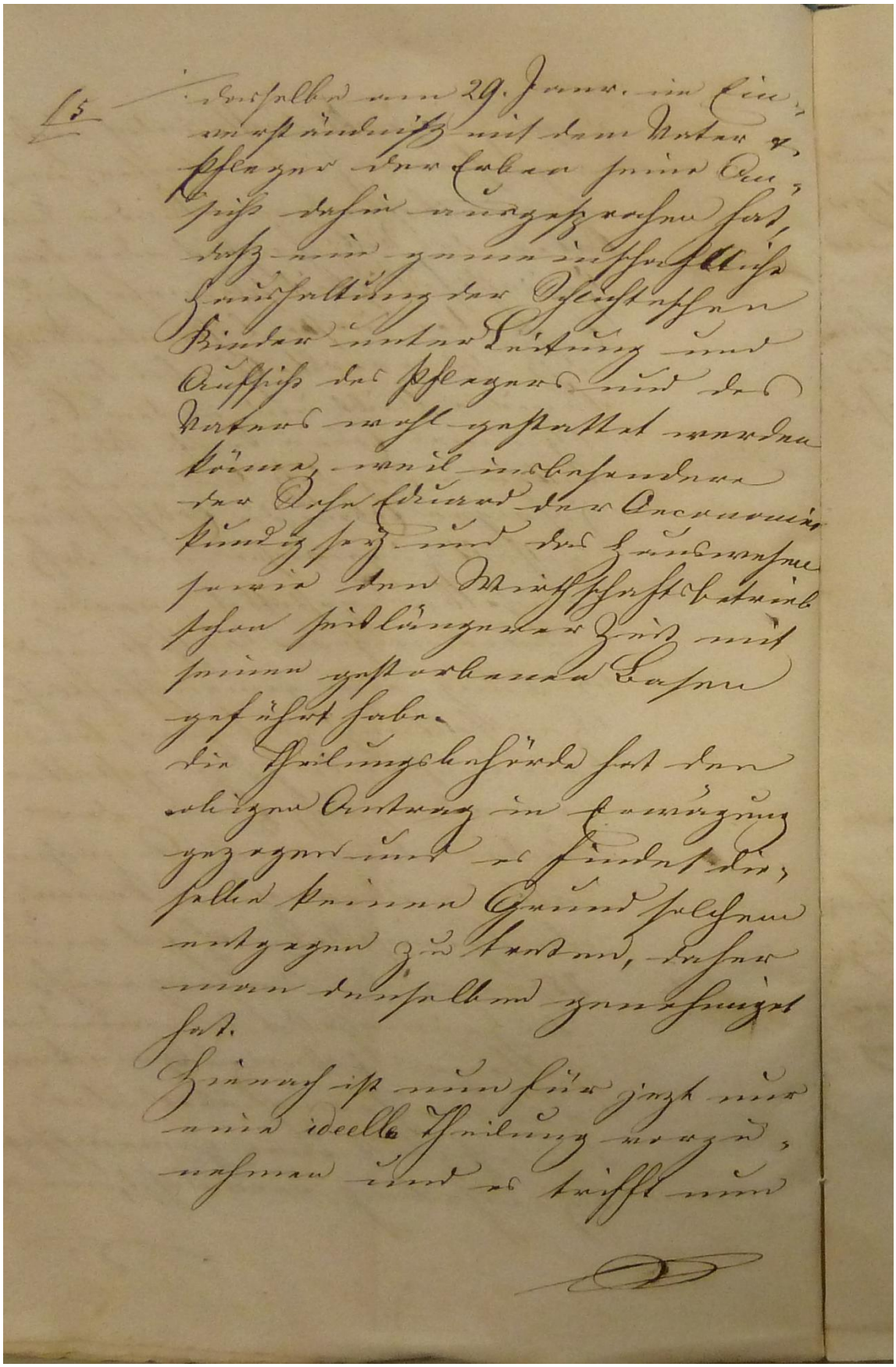

Abbildung 28: Bürgermeisteramt Bodnegg, Akte Realteilung Stemmer Seite 8

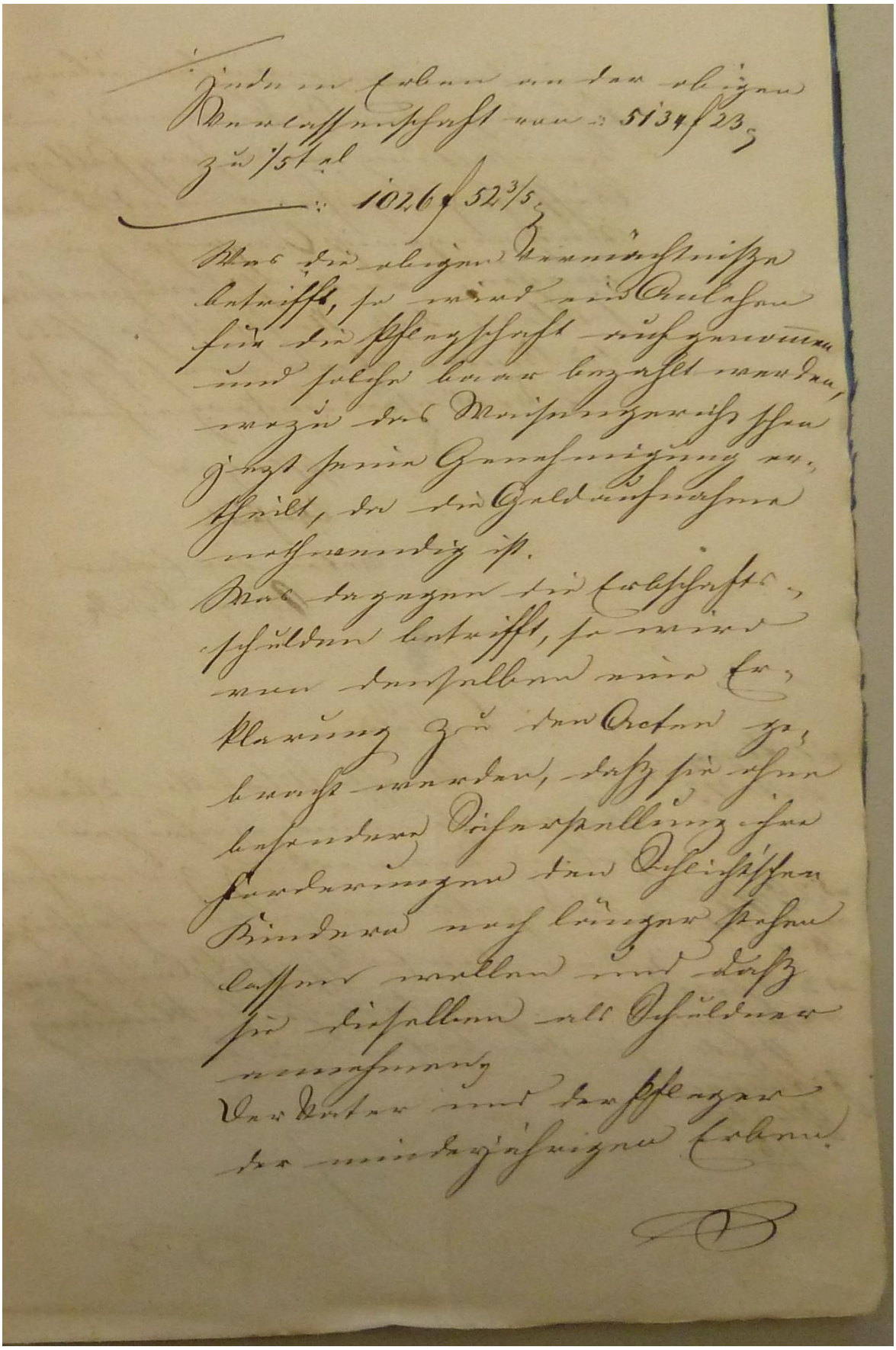

Jedem Erben an der obigen Verlassenschaft von: 5134 fl 23 kr zu 1/5 tel

= 1026 fl 52 3/5 kr

Was die obigen Vermächtnisse betrifft, so wird aus Anlass für die Pflegschaft aufgenommen und solche baar bezahlt werden, wozu der Meistbietende Ihre Genehmigung erhält, da die Geldaufnahme nothwendig ist.

Was dagegen die Erbschaftsschulden betrifft, so wird von denselben eine Erklärung zu den Acten gebracht werden, dass sie ohne besondere Disponentlung ihrer Forderungen den Erbschaftsbindern noch länger stehen lassen wollen und dass sie dieselben als Schuldner anerkennen.

Vormünder und Pfleger der minderjährigen Erben.

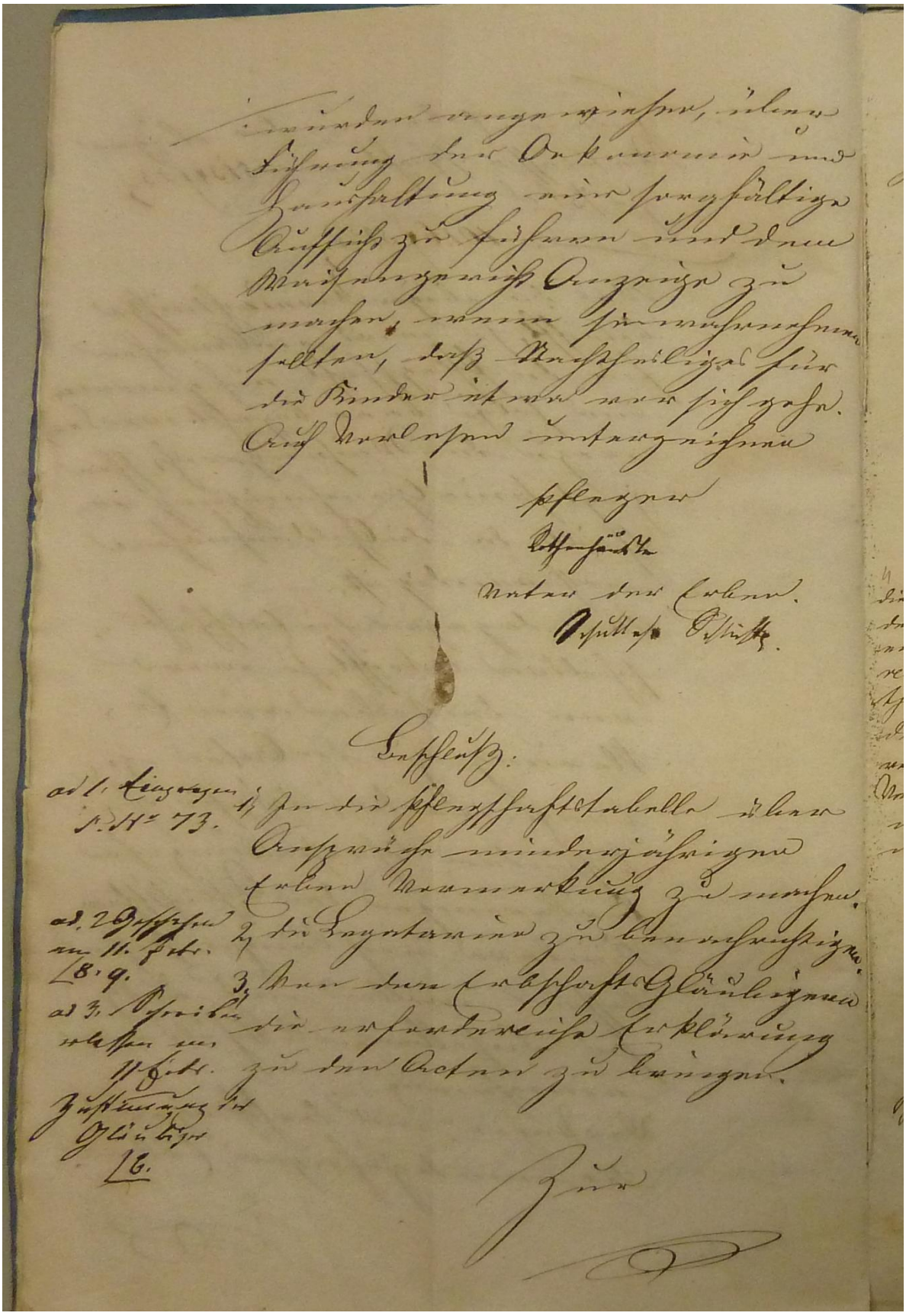

Abbildung 30: Bürgermeisteramt Bodnegg, Akte Realteilung Stemmer Seite 10

Transkription der Realteilung Seite 1 bis 10

„Realteilung
über
die Verlassenschaft
der beiden ledigen
Katharina und Josepha Stemmer

Die erstere starb am 5. Oktober v.J.
und die Letztere am 4. Dezember 1859.
Dieselben besaßen in Folge eines
Vertrags vom 5.Mai 1846
ein Gut und eine Wirtschaft
zu Bodnegg gemeinschaftlich zu
gleichen Theilen.
Auf Ableben der ersteren Schwester
wurde ein Theilung bei Lebzeiten
----------Seitenwechsel----------
./. der letzteren Schwester noch nicht
vorgenommen, indem dieselbe bald ,
darauf erkrankte.
Die gesetzlichen Erben von beiden
Schwestern sind die Gleichen, näm-
lich ddie Kinder der früher ge_
storbenen Schwester Theresia geb.
Kramer danach Gattin des Schullehrers
Josef Schlichte von Grünkraut:
a) Friedrich geb. den 5. März 1838
b) Eduard, [geb. den] 24. Febr. 1839
c) Crescentia [geb den] 30.März 1840
d) Johann Baptist [geb. den] 26.3.1845

1 . Für diese Kinder ist nach dem
Gemeinderathprot. von Grünkraut
Thl.III Bl. 230 b Johannes Rothenhäusler
Bauer von Grünkraut als Pfleger
aufgestellt und verpflichtet worden,
welcher vor der Theilungsbe-
hörde erscheint und mit ihm
der Vater dieser Kinder, Schul
lehrer Schlichte von Grünkraut.
(Randnotiz:: Verpflichtet am 01.9br. 1851 .. Notar.. [14])
Die vorgeschriebene Anzeige wurde erstattet.
Das Waisengericht Bodnegg hat in Gegenwart des Pflegers und
----------Seitenwechsel----------

des Vaters der Erben am 11. Januar
im Inventar über die Verlassen

[14] Die Mutter Theresia Schlichte, geb. Stemmer starb am 20.06.1851 in Grünkraut

schaft aufgenommen und es ver
sichert der Pfleger und der
Vater der Erben, daß dieses
Inventar vollständig und
richtig sey, nachdem man
dieselben unter Hiennweisung
auf eidliche Erhärtung zur
genauen Vermögens Angabe
aufgefordert hatte.
Hienach besaß
die Liegensschaft in _____ 5867 f
2. Fahrniß in _____ 2297 f 17
Activforderungen sind
vorhanden _____ 0

_____
8164 f 17
Summe
_____: 8164 f 17 s
hierauf haften Schulden
----------Seitenwechsel----------
Schulden
1. Baptist Marschall von
Wollmarshofen
[..] für 6 Deztbr. 4 ½ %
___: 2000 f
Zinsrest ____: 90 f

Rest bis 7. Febr.
auf 154 Tage ___: 37 f 58
_____ 2127 f 58 s

2. Michaels Schlegels Witwe
von Wagenbach
Cinz. Pro 11. Novbr. 59 a 4%
____: 200f
Zinsrest _____: 0
Rest bis 7 Febr.
auf 88 Tage : 1 f 56
_____ 201 f 56
Summe
_____: 2329 f 54
8164 f 17 Rest Pfleg Vermögens
2329 54 _____ 5834 f 23
5834 – 23 Die Erblasserin Josepha Stemmer hat
3. am 27. Novb., 1859 einen Jutestat- Codicill [15]errichtet und bei dem
----------Seitenwechsel----------
./. Schultheißenamt offen hinterlegt.

[15] Aus Handbuch des württembergischen Privatrechts, Band 2 – § 963 „Die Codicillarklausel ist die dem Testament von dem Erblasser angehängte Erklärung, dass das Testament, wenn es nicht als solches gelten könne, als Codicill, oder irgendein anderes Geschäft von Todeswegen erhalten werden soll.

Diese Urkunde wurde heute dem
anwesenden Pfleger und dem
Vater der minderjährigen
Erben eröffnet, worauf die
selben erklärt haben, daß sie
diese letztwillige Verfügung
in allen Theilen anerkennen.
Hienach sind von der obigen
Verlassenschaft folgende Ver
mächtnisse abzuziehen:
1. Dem Dienstknecht Xaver
Weber von Steppach
Gde. Eggenreuthe OA Wangen
____500 f
2. Der Armenpflege dahier
____100 f
mit der besonderen Be
stimmung, daß die Inte
ressen dieses Stiftungs-
Capitels an arme Kranke
ganz unter denselben
Bestimmungen vertheilt
werden, wie solche
in dem Pfarr
acten liegenden Stiftungs
briefs des Xaver Kreuzer.
____600 f

----------Seitenwechsel----------

./. Vermächtniße
von Wollmarshofen
enthalten sind.
3. Zur Pfarrstelle Bodnegg
zu meinem Jahrtag ____:100 f
4. Den Armen solle beim
letzten Opfer ein an
ständiges Almosen ver
theilt werden,
was bereits geschen ist,
daher in Abzug kommt ____: 0

_____

Summe ____100 f
toot ____ 600 f

Rest reiner Verlassenschaft
_____ 5134 f 23 s

Der Pfleger und der Vater der
minderjährigen Erben tragen
darauf folgendes vor:
Gegenwärtig ist keines der
Kinder in der Lage, das zur

Erbschaft gehörende Anwesen
allein zu übernehmen.
----------Seitenwechsel----------

./. Dieser Zeitpunkt dürfte jedoch nicht
in zu ferner Zeit eintreten, indem
in sbesondere 2 Kinder dem
Alter der Volljährigkeit oder der
Heirathsfähigkeit sehr nahe sind.
Es ist aber unser bestimmter Wunsch,
daß das ererbte Gut bei der
Familie bleibt und in dem Be
sitz eines Erben kommt. Wir
bitten nun, daß den minder
jähringen Erben die Erbschaft un
getheilt zugewiesen und daß
denselben gestattet werde,
unter unserer Aufsicht und
Leitung eine gemeinschaftliche
Haushaltung zu führen, bis
die Umstände sich so gestalten
werden, daß Eines der
Kinder das ererbte Anwesen
allein übernehmen kann.

Das Gericht_____ hat am
4. 25. Janr. das Weisungsrecht
des Heimathsort der minder
jähjrigen Erben zu Grünkraut
zur Aeusserung über die
Zulässigkeit einer gemeinschaftl.
Haushaltung veranlaszt, worauf
----------Seitenwechsel----------
./. dasselbe am 29. Janr. ein Ein
verständniß mit dem Vater &
Pfleger der Erben seiner An
sicht dahin ausgesprochen hat,
daß eine gemeinschaftliche
Haushaltung der Schlichteschen
Kinder unter Leitung und
Aufsicht des Pflegers und des
Vaters recht gestattet werden
könne, weil insbesondere
der Sohn Eduard der Ancraruica
kundig sey und das Hauswesen
sowie den Wirtschaftsbetrieb
schon seit längerer Zeit mit
seinen verstorbenen Basen
geführt habe.
Die Theilungsbehörde hat den

obigen Antrag in Erwägung
gezogen und es findet die
selbe keinen Grund solchem
entgegen zu treten, daher
man denselben genehmigt
hat.
Hienach ist nun für jetzt nur
eine ideelle Theilung vorzu
nehmen und es trifft ein

----------Seitenwechsel----------
./. jeden Erben an der obigen
Verlassenschaft von 5134 f 23 c
zu ./5 tel.
_____: 1026 f 52 3/5 c
Was die obigen Vermächtnisse
betrifft, so wird ein Anlehen
für die Pflegschaft aufgenommen
und solche baar bezahlt werden,
wozu das Weisungsrecht schon
jetzt seine Genehmigung er
theilt, da die Geldaufnahme
nothwendig ist.
Was dagegen die Erbschafts
schulden betrifft, so wird
von denselben eine Er
klärung zu den Acten ge
bracht werden, daß sie ohne
besondere Sicherstellung ihre
Forderungen den Schlichtschen
Kindern noch länger stehen
lassen wollen und daß
sie dieselben als Schuldner
annehmen.
Der Vater und der Pfleger
der minderjährigen Erben
----------Seitenwechsel----------
./. werden angewiesen, über
Führung der Oekonomie und
Haushaltung eine sorgfältige
Aufsicht zu führen und dem
Weisungsgericht Anzeige zu
machen, wenn sie wahrnehmen
sollten, daß Nachtheiliges für
die Kinder etwa vor sich gehen.
Auf Vorlesen unterzeichnen
Pfleger
Rothenhäusler
Vater der Erben
Schullehr. Schlichte

Beschluß:

1. In die Pflegschaftstabelle über
Ansprüche minderjähriger
Erben Vermerkung zu machen
2. Die Legaterier [16] zu benachrichtigen
3. Von den Erbschaftsgläubigern
die erfordrliche Erklärung
zu den Acten zu bringen

Es folgen noch 17 weitere Seiten u.a. mit Beurkundung und Schriftverkehr zur Erbschaft und Theilung sowie ausführlichem Inventarverzeichnis mit Wertansatz, darunter werden genannt:

1 Stehuhr	3 f
2 Laternen	2 f
3 Ketten	3 f
2 Kuhschellen	1 f

An Getränken waren vorhanden

130 Maß Obstbrantwein[17]
10 Eimer Wein[18]

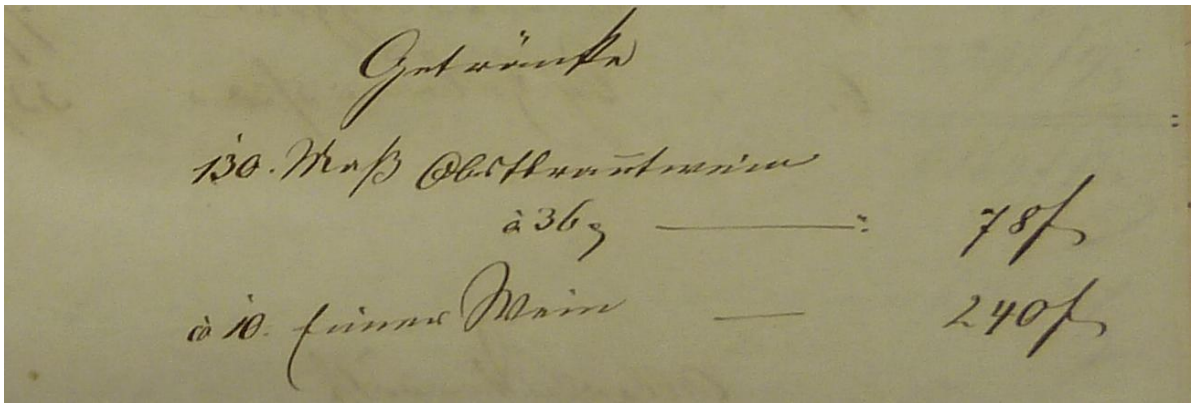

Abbildung 31: Bürgermeisteramt Bodnegg, Auszug Realteilungsakte : Inverntarliste

Realteilungsakte – Letzter Wille der Josepha Stemmer (4 Seiten)[19]

[16] Legatarius lat. = Vermächtnisinhaber
[17] 1 württemb. Eimer sind 160 Maß; (130 Maß entsprechen 238,875 Liter)
[18] Nach württembergischen Hohlmaß entspricht ein Eimer 294 Liter;

[19] Bürgermeisteramt Bodnegg, Realteilungsakte Stemmer 219 vs. 265, Aktenseiten 29 bis 32

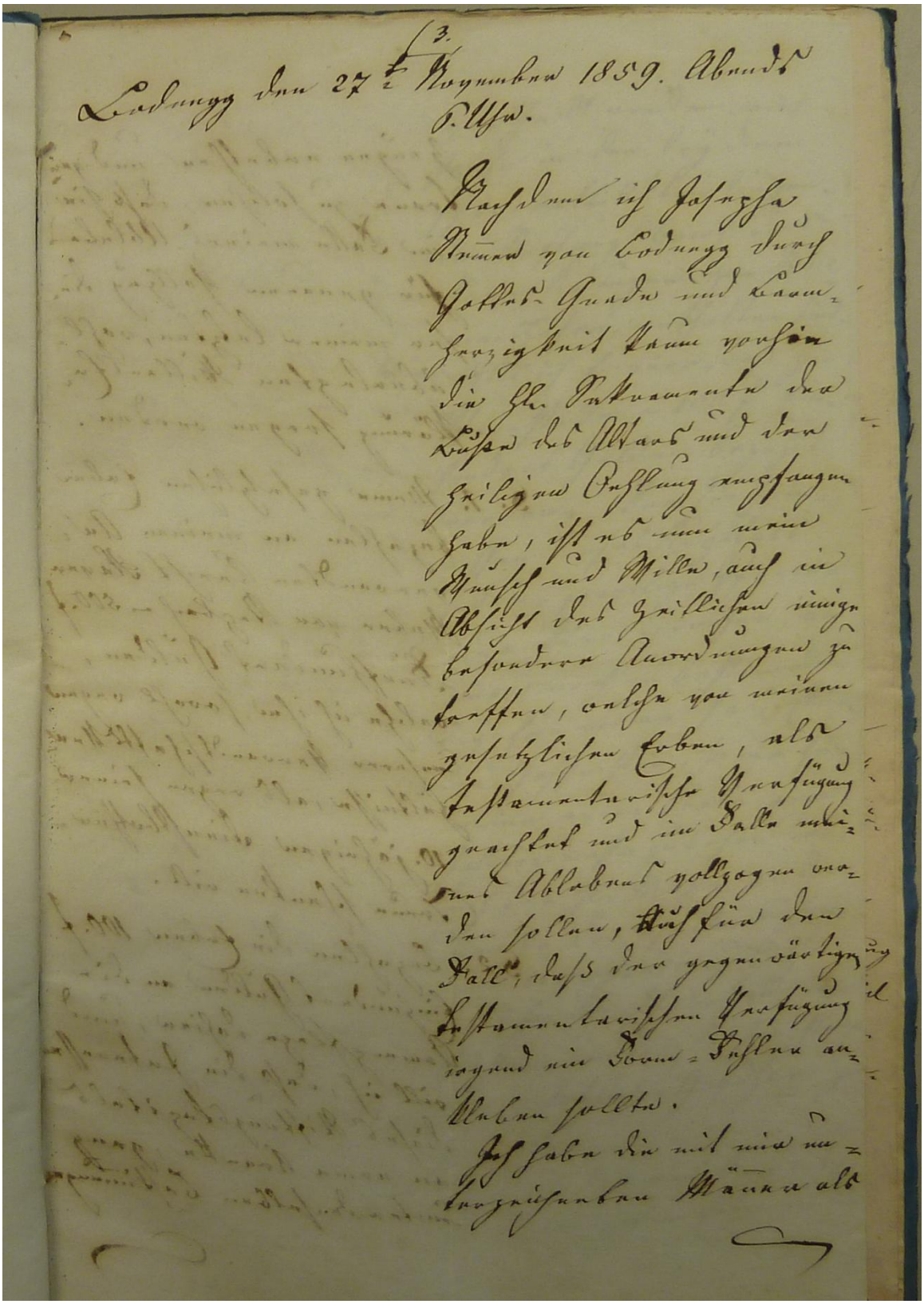

3.

Ladenegg den 27ten Weymonat 1859. Abends
5 Uhr.

Nachdem ich Johann
Baptist von Ladenegg durch
Gottes Gnade und Barm-
herzigkeit kaum vorhin
die Sakramente der
Buße des Altars und der
heiligen Oehlung empfangen
habe, ist es mein
Wunsch und Willen, auch in
Absicht des Zeitlichen einige
besondere Anordnungen zu
treffen, welche von meinem
gesetzlichen Erben, als
testamentarische Verfügung
geachtet und im Falle mei-
nes Ableben vollzogen wer-
den sollen, ausser dem
Fall, dass der gegenwärtigen
testamentarischen Verfügung
irgend ein Form-Fehler an-
kleben sollte.

Ich habe die mit mir an-
wesenden Männer als

Zeugen vorbehalten und zu
Laden zu solchen, daß im
Falle meines Ableben
für genannte Stellung die
sen meinen letzten, wohl
überlegten Willens Er-
klärung sorgen ordnen.

§. 1. Meine gesetzlichen Erben
bezahlen an meinen Ver-
wandten Knecht Mayer
Anbra von Arbach — 500.f
Fünfhundert Gulden,
entlehn ich ihm, sowohl wegen
unserer Verwandtschaftsver-
hältnissen, als wegen seiner
10. jährigen treuen Dienstleistungen
Treue schenken will.

§ 2. bezahlen die Erben 100.f
Eingundert Gulden an die
Armenpflege daselbst, und
will ich, daß die Intervent-
dieses Stiftungskapitals
an armen Kranken, ganz
unter denselben Bestimmungen

Abbildung 33: Bürgermeisteramt Bodnegg, Realteilungsakte Stemmer 219 vs. 265, Aktenseiten 30

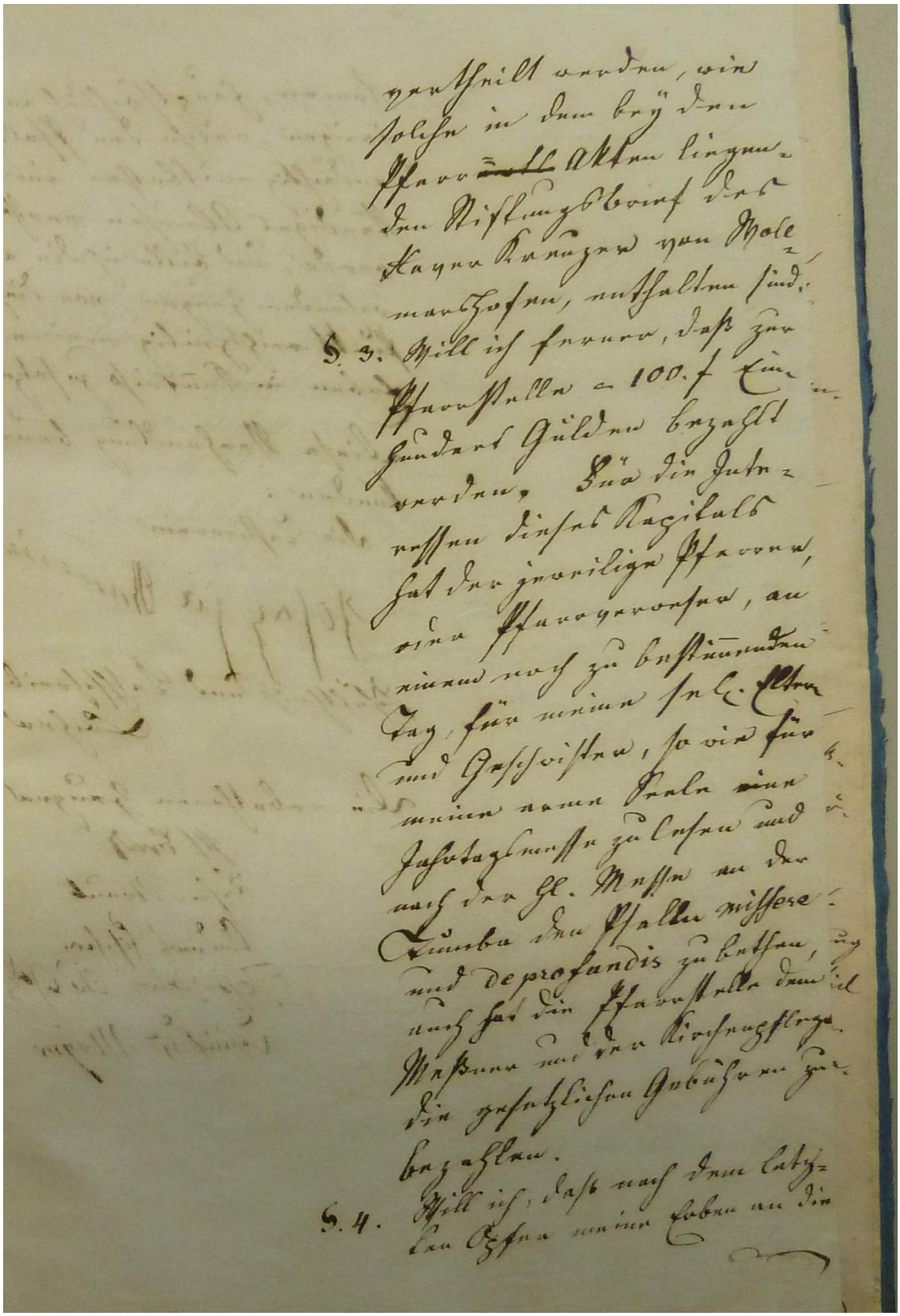

Abbildung 34: Bürgermeisteramt Bodnegg, Realteilungsakte Stemmer 219 vs. 265, Aktenseiten 31

Namen, hauptsächlich an d[illegible]
zeugen, welche den Schul[illegible]
endlich unterschrieben ein a[illegible]
ständiges Alinea provisori[illegible]
werde, und bitte ich die a[illegible]
wesenden Zeugen, von dies[illegible]
Punkt rechtzeitig meinen
Sohne in Kenntniß zu setzen.

Diese Verhandlung bezeu[illegible]
kunden:

Die Testirerin

Josefa [illegible]

Schulmeister und Gutsschreiber
Lechner.

Die erbetenen Zeugen:

[illegible]
Lukas Strauß.
Andreas Fischer.
Johann Georg [illegible]
Aloisius Mayer

Abbildung 35: Bürgermeisteramt Bodnegg, Realteilungsakte Stemmer 219 vs. 265, Aktenseiten 32

Transkription – Realteilungsakte: Letzter Wille der Joseph Stemmer [20]

3.

Bodengg den 27 t November 1859 Abends
6 Uhr
Nachdem ich Josepha
Stemmer von Bodnegg durch
Gottes Gnade und Barm-
herzigkeit kaum vorhin
die hl. Sakramente der
Buße des Altars und der
heiligen Oehlung empfangen
habe, ist es nun mein
Wunsch und Wille, auch in
Absicht des zeitlichen einige
besondere Anordnungen zu
treffen, welche von meinen
gesetzlichen Erben, als
testamentarische Verfügung
geachtet und im Falle mei-
nes Ablebens vollzogen wer-
den sollen, Auch für den
Fall, daß der gegenwärtigen
testamentarischen Verfügung
irgend ein Form= Fehler an
kleben sollte.
Ich habe die mit mir un=
terterzeichneten Männer als
----------Seitenwechsel----------
Zeugen erbethen und ver
traue zu solchen, daß sie
im Falle meines Anblebens
für genauen Vollzug die
sen meinen letzten, wohl
überlegten WillensEr=
klärung sorgen werden.
§1 Meine gesetzlichen Erben
bezahlen an meinen An-
verwandten Knecht Xaver
Weber von Stepbach 500 f
Fünfhundert Gulden,
welche ich ihm, sowohl wegen
unserer VerwandtschaftsVer
hältnisse, als wegen seiner‘
10. Jähringen Dienstbothen=
Treue schenken will.
§2 bezahlen die Erben 100 f

[20] Bürgermeisteramt Bodnegg, Realteilungsakte Stemmer 219 vs. 265, Aktenseiten 29-32

Einhundert Gulden an die
Armenpflege dahir, und
will ich, daß die Interesse
dieses Stiftungskapitals
an arme Kranke, ganz
unter denselben Bestimmungen
----------Seitenwechsel----------
Vertheilt werden, wie
solche in dem bey den
Pfarrakten liegen-
den Stiftungsbrief der
Xaver Kreuzer von Wole
marshofen, enthalten sind.

§3 Will iczh ferner, daß zur
Pfarrstelle 100 f Ein
hundet Gulden bezahlt
werden, Für die Inte=
ressen dieses Kapitels
hat der jeweilige Pfarrer
oder Pfarrverweser, an
einem noch zu bestimmenden
Tag, für meine Sel. Eltern
und Geschwister, so wie für
meine arme Seele eine
Jahrtagsmesse zu lesen und
nach der hl. Messe an der
Tumba[21] den Psalm missere
und de profundis zu bethen,
auch hat die Ofarrstelle dem
Meßner und der Kirchenpflege
die gesetzlichen Gebühren zu
bezahlen.

§ 4 Will ich, daß nach dem letz=
ten Opfer meine Erben an die
----------Seitenwechsel----------
Armen, hauptsächlich an die
jenigen, welche den Psalter
andächtig mitbethen ein an
ständiges Almosen vertheilt
werde, und bitte ich die an
wesenden zeugen, von diesem
Punkt rechtzeitig meine
Erben in Kenntnis zu setzen.
Diese Verhandlung beur
kunden:
Die Justiererin
Josepha Stemmer
Schultheiß und Rathschreiber

[21] Tumba = Grabmal

Locher
Die erbethenen Zeugen
Pf. ……
Lehrer Straub
Andreas Fischer
Johann Georg …..
Dominikus Mayer

Transkription der Realteilungsakte Stemmer, Aktenseiten 33-34[22]

4.
An das Waisengericht
Grünkraut
Auf ableben der Katharina u. Josepha Stemmer
von Bodnegg ist den Kindern 1. Ehe des Schul-
lehrers Stemm (gestrichen) Schlichte v. Grünkraut das Gut
u. Wirthschaft angefallen u. es haben diese Kin
der die Absicht, die ihnen angefallene Erbschaft
ungetheilt zu besizen u. eine gemeinschaftliche
Haushaltung zu führen.
Das Waisengericht Grünkraut wolle wie
mit dem (eingefügt) –Vater und dem – Pfleger der Schlichte`schen Kinder be-
rathen, ob die Fortführung einer gemein-
schaftlichen Haushaltung als räthlich erscheine
u. im bejahrenden Falle: welche sicherenden Maß-
regeln zur Erhaltung des gemeinschaftl. Vermö-
gens etwa getroffen werden können?
Da das Waisengericht Bodnegg mit den Per-
sönlichkeiten der Schlichteschen Kinder nicht genug
bekannt sein kann, so ist in dieser Sache das Urtheil
des Waisengerichts Grünkraut von besonderem
Werth, daher von der Aeußerung desselben entge-
gen sieht.
Die Verlassenschafts Theilung der Stemmerschen
----------Seitenwechsel----------
Töchter in Bodnegg wird sodann am Dienstag
d. 7. Febr. Morgens 8 172 Uhr auf dem
Amtszimmer zu Bodnegg vorgenommen
werden, daher das Schultheißenamt
den Vater und den Pfleger der Erben
vorladen wolle.
Hochachtungsvoll
Ravensburg, d. 25. Januar 1860
K. GerichtsNotariat
(Unterschrift)

Transkription der Realteilungsakte Stemmer, Aktenseiten 37-39 [23]

[22] Bürgermeisteramt Bodnegg, Realteilungsakte Stemmer 219 vs. 265, Aktenseiten 33-34
[23] Bürgermeisteramt Bodnegg, Realteilungsakte Stemmer 219 vs. 265, Aktenseiten 37 -39

5.

Verhandelt, Grünkraut d. 29. Juni 1860

Das K. Gerichtsnotariat in
Ravensburg fordert das Waisen-
gericht Grünkraut im betreff
der Erbschaft der (eingefügt) –Lehrer—Schlichteschen
Kinder dahier auf, ob die
Fortführung einer gemeinschaftl.
Haushaltung als räthlich erscheine
u. im bejahenden Falle welche
sichernde Maßregeln zur Erhaltung
des gemeinschaftl. Vermögens etwa
getroffen werden können ?
Das Waisengericht (eingefügt) –Grünkraut—hat gegen die
Fortführung einer gemeinschaftl.
Haushaltung keine Bedenken,
da der Vater sowie der
Pfleger von Zeit zu Zeit selber
zur Sache sehen können auch die
----------Seitenwechsel----------
Kinder selber, welche das Geschäft
betreiben, umsichtig und der
Sache ziemlich kundig sind, auch
in den Jahren schon ziemlich
vorgerükt; Namentlich ist es der
ältere Sohn Eduard, der
bereits schon das 21 ste Lebens-
jahr zurückgelegt hat und der
Oekonomie kundig ist, auch des
Hauswesens so wie den Wirth
schaftsbetrieb schon seit mehr
eren Jahren mit seinen Basen
fortgeführt hat, dem man die
Fortführung des Hauswesens
unter Anleitung u. Aufsicht
des Pflegers u. Vaters ohne
Bedenken wird (?) anvertrauen durch(?)
Besondere Maaßregeln findet
man vor der Hand nicht

----------Seitenwechsel----------
für nothwendig u. es wird das
Waisengericht ohnedieß
etwaige spätere Aufsicht deßhalb
angelegen sein lassen
zB.

Der Vater : Schullehrer Schlichte Waisengericht v. Grünkraut
Der Pfleger Rothenhäusler Schulth: Schlichte

……..

……..
Notar
Vonbuch

Transkription der Realteilungsakte Stemmer, Aktenseite 41 [24]

6.

An das Schultheißenamt Bodnegg

Auf Ableben von Katharina u. Josepha Stemmer
v. Bodnegg haben die erben, nämlich die minder
jährigen Kinder des Schullehrers Schlichte v. Grünkraut
mit Zustimmung ihres Vaters u. ihres Pflegers
um die Gestattung einer gemeinschaftlichen Haus-
haltung gebeten. Die hienach genannten Erbschafts-
gläubiger werden nun zu einer Erklärung aufgefor-
dert: ob sie die Schlichte`schen Kinder ohne Sicherstellung
als Schuldner annehmen? Sollten dieselben diese Anfrage
mit „Ja“ beantworten wollen; so hätten dieselben
hienach einfach ihren namen zu unterzeichnen.
Die Erklärung der Gläubiger wird bis nächsten Botentag
erwartet.
Hochachtungsvoll
Ravensburg d. 11 Januar 1860
K. Gerichtsnotariat
Gläubiger Ja T. Johi Baptist Marschall (Unterschirft)
1. Baptist Marschall v. Wollmarshofen
2. Michael Schlegel Wittwe v.
Unterwagenbach Ja T Schlegel Witwe
Zur Beurkundung
Bodnegg den 14 t Febr. 1860
Schultheißenamt
Locher

Die laufende Nummer 7. fehlt in der Akte

Transkription der Realteilungsakte Stemmer, Aktenseite 45

8.
Das hochwürdige Pfarramt
Bodnegg

[24] Bürgermeisteramt Bodnegg, Realteilungsakte Stemmer 219 vs. 265, Aktenseite 41

Erhält in der Anlage einen
Auszug aus der leztwilligen
Verfügung der gestorbenen
Josepha Stemmer v. dort;
sowie aus der Theilung
derselben in betreff einer
Stiftung von : __100 fl
zu einem Jahrtag mit
der Bitte um Bescheinigung
dieser Mittheilung.
Hochachtungsvoll
Ravensburg d. 17.Febr. 1860

K GerichtsNotariat
Walther (Unterschrift)

Nota am linken Blattrand:

Königl. Gerichtsnotariat
Ravensburg

bescheinige ich als Vertreter
der Pfarrstelle Bodnegg
hiemit den Empfang
des nebenbei erwähnten
Auszugs aus der leztwilligen
Verfügung der verstorbenen
Johanna Stemmer von hier.

Hochachtungsvoll
Bodnegg den 18 ten Februar 1860
Pfarrer (Unterschrift)

Lageplan Bodnegg, 1911 [25]

Lage der Wirtschaft laut Lageplan und Grundbuchakte

Abbildung 36: Bürgermeisteramt Bodnegg, Lageplan von 1911

Der Gasthof Engel wird unter der Katasternummer 23 (später aufgeteilt in 23 a/ b/ c) geführt.

[25] Quelle: Bürgermeisteramt Bodnegg

Grundbuchheft N 150 – Gemeinde Bodnegg

Der Wirt Eduard Schlichte, geb. 24.08.1839 in Grünkraut stirbt am 28.02.1879 in Bodnegg.
Im selben Jahr findet sich der erste Eintrag im Grundbuch

„1879 die Frau auf Ableben des Ehemanns ererbte“

Als Belastung wird eingetragen:

„ Wohnungsrecht und Leibgeding auf Lebensdauer für die Eheleute Anton Kramer und Barbara geb. Rauh“

Am **18.07.1913** erfolgt aus dem Kaufvertrag vom 03.07.1913 die Auflassung. Den Eheleuten Anton Kramer und Barbara Rau wird ein Wohnungsrecht und Leibgeding eingetragen.[26]
Am **23.Mai 1934** wird das Entschuldungsverfahren angeordnet.
Am **11.04.1935** wird die Witwe Alleineigentümerin aufgrund Aberwerbscheins vom 27.02.1935.
Eingetragen wird ein

„Leibgeding für Genovefa Kramer, geb. Schuler,. Land- und Gastwirtswitwe in Bodnegg unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 1.4.1952 und 7.7.1952.“

Grundbuch - Baupläne Engel 1927

Aufgrund von im Jahr 1927 geplanten Umbaumaßnahmen sind im Bürgermeisteramt die Baupläne vorhanden. Hierin ist nicht nur der Gasthof Engel, sondern auch das westlich davon gelegene Anwesen des Eduard Schlichte eingezeichnet.

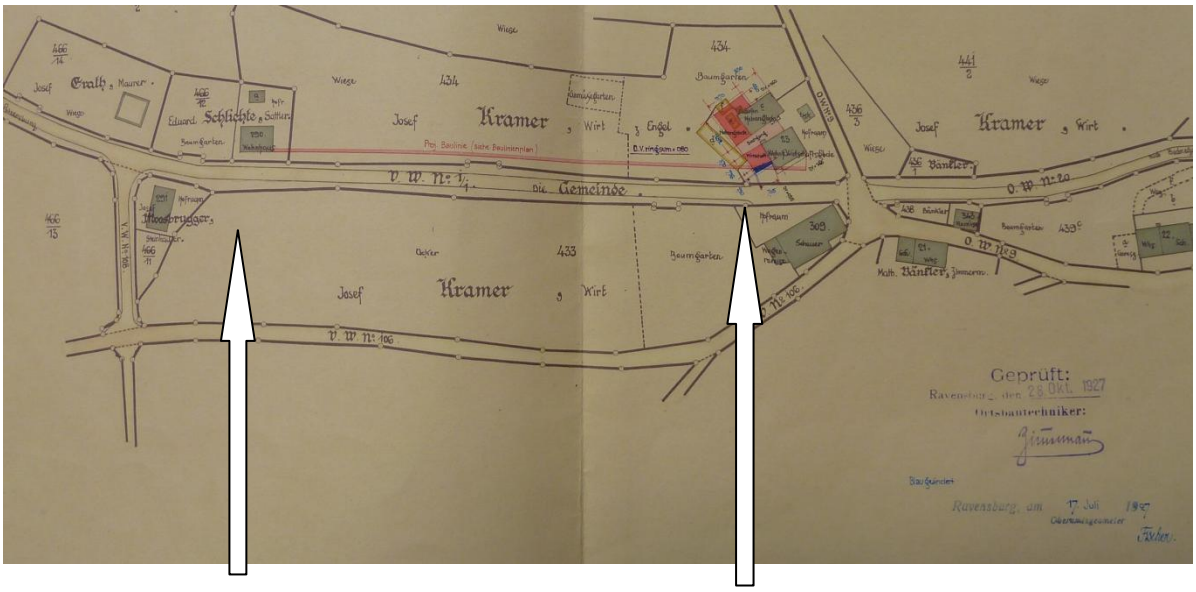

Anwesen Schlichte Engel /Anwesen Kramer

Abbildung 37: Grundbuchamt Bodnegg Baupläne Engel Bodnegg aus dem Jahr 1927

[26] Am 17.07.1913 heiratet Josef Kramer, geboren 03.12.1885, Sohn des Anton Kramer und der Barbara Rau.

Anwesen Eduard Schlichte, Sattler:

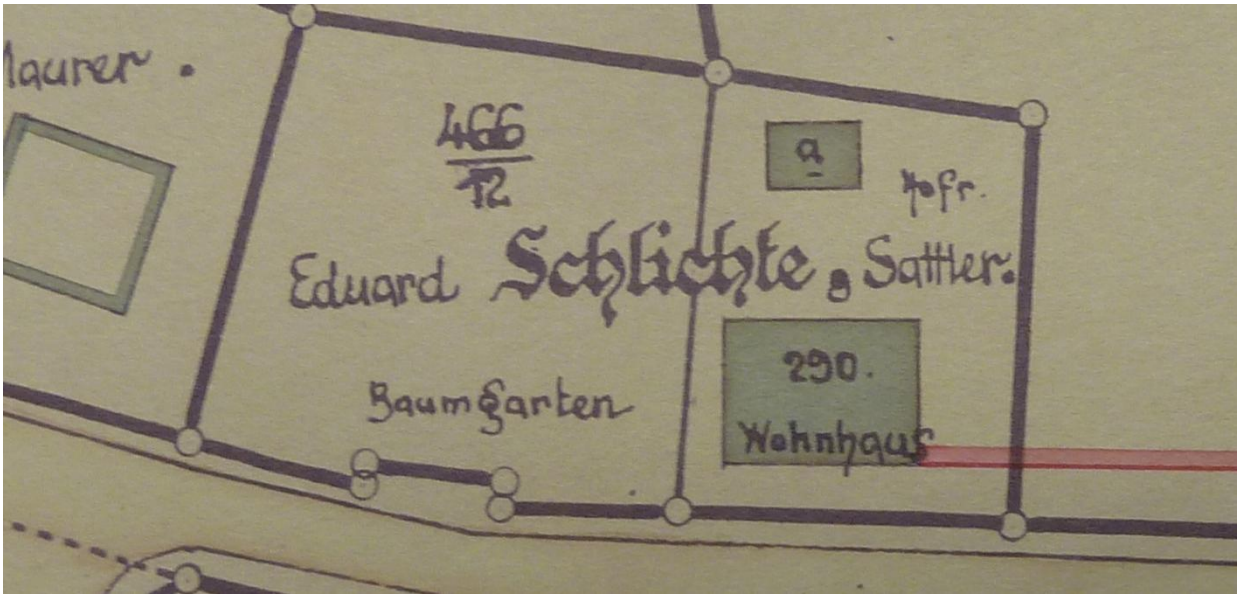

Abbildung 38: Grundbuchamt Bodnegg Baupläne Engel Bodnegg 1927, Ausschnitt

Anwesen Josef Kramer, Wirt:

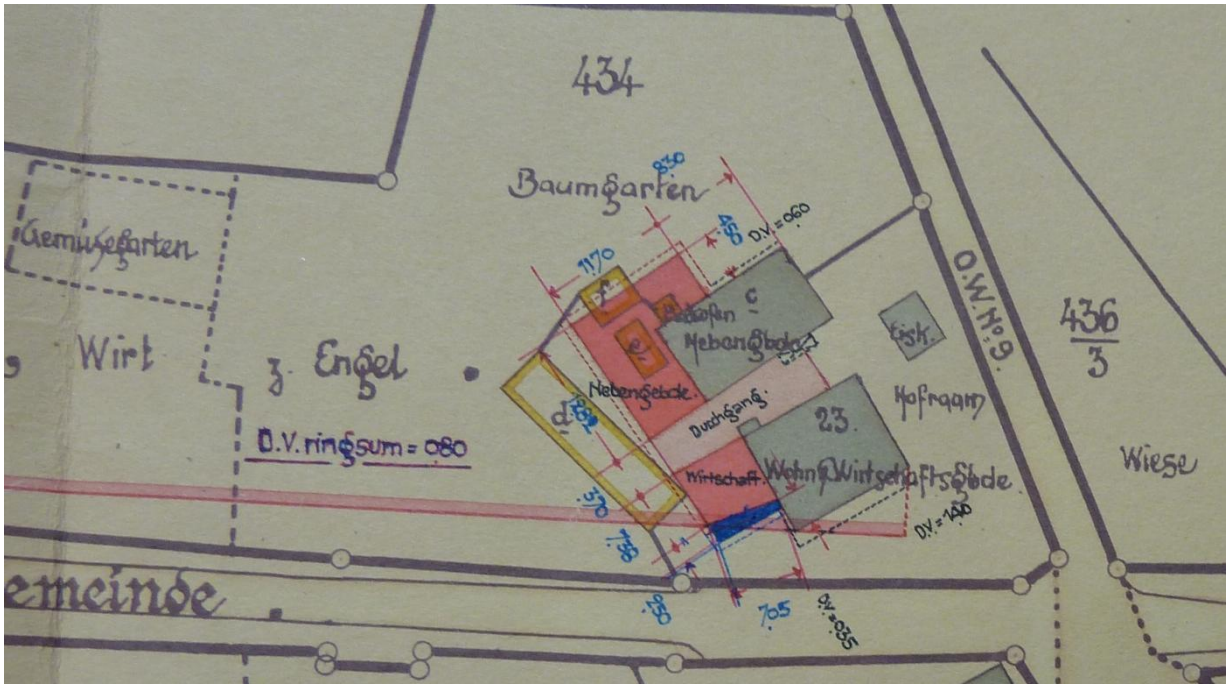

Abbildung 39: Grundbuchamt Bodnegg Baupläne Engel Bodnegg 1927, Ausschnitt

Die Pläne zeigen die von Josef Kramer 1927 geplanten Umbauarbeiten und tragen die Unterschrift des Bauherrn:

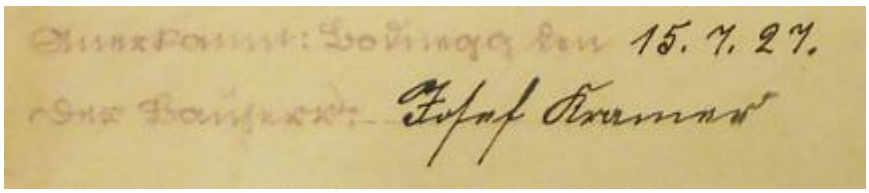

Abbildung 40: Grundbuchamt Bodnegg Baupläne Engel Bodnegg 1927, Ausschnitt

Umbaumaßnahmen im Engel 1927

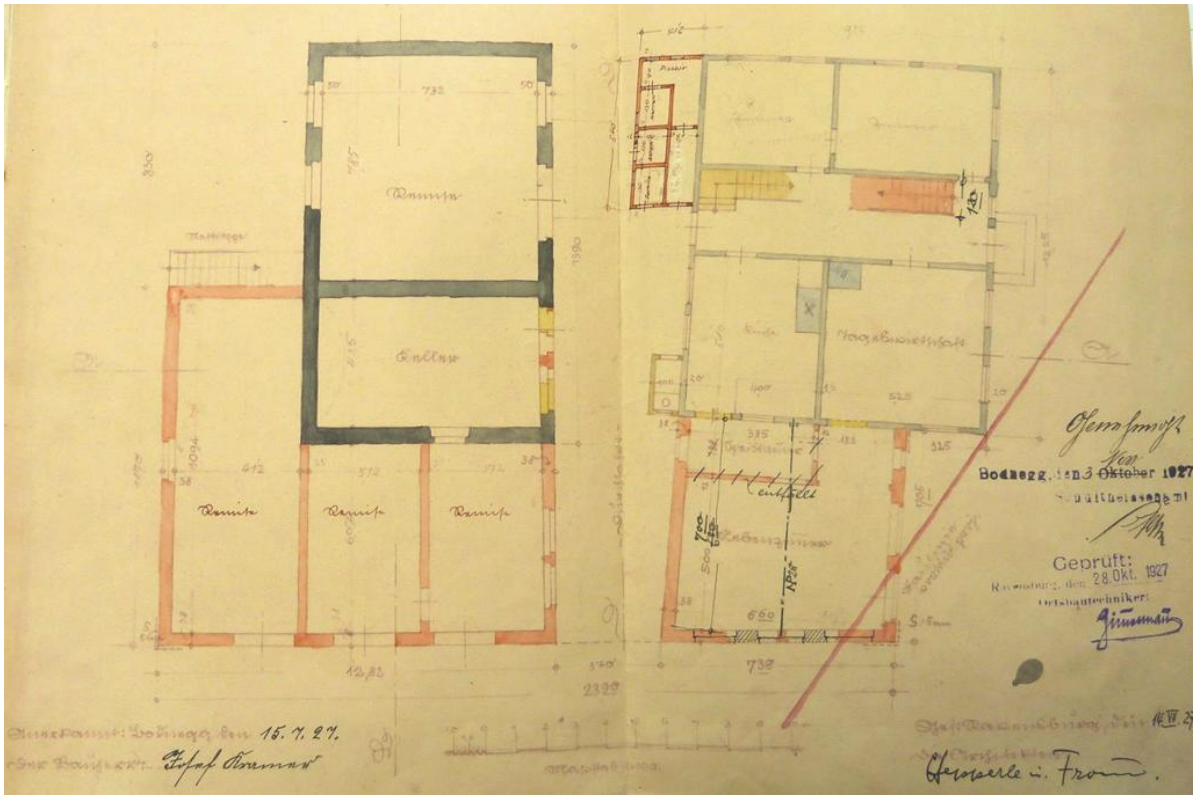

Abbildung 41: Grundbuchamt Bodnegg Baupläne Engel Bodnegg 1927

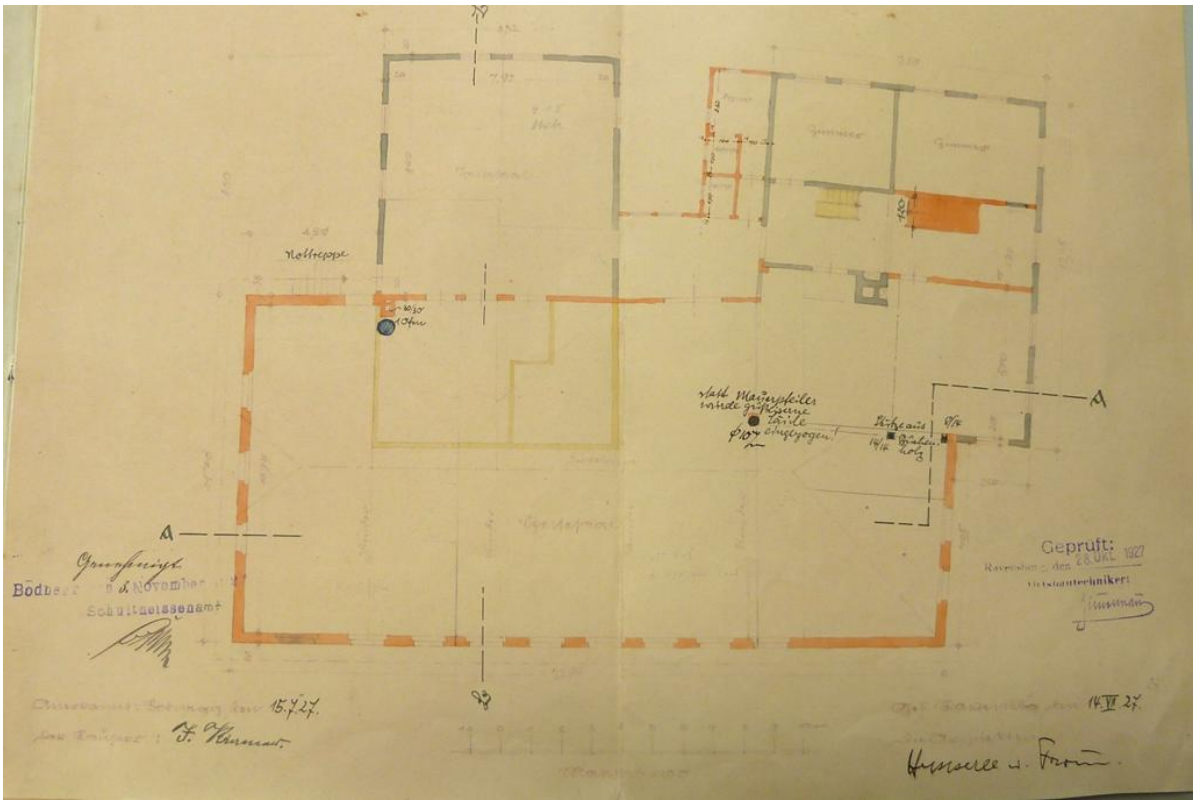

Abbildung 42: Grundbuchamt Bodnegg Baupläne Engel Bodnegg 1927

Teil B – Die Tat und das Schicksal des Täters

Tathergang

In "Erinnerungen aus meinem Leben"[27] von Ferdinand Schlichte, Hauptlehrer in Grünkraut schreibt dieser 1918:

*Auf überaus tragische Weise endet Kreszenz, *1843, ihr junges Leben, nämlich durch Mord! Eine traurige Begebenheit in einer Familie! Ich war damals (1864) neun Jahre alt, und doch ist mir dieses Ereignis heute noch in lebendiger Erinnerung. Kreszenz führte damals in Bodnegg ihrem Bruder Eduard, dazumal noch ledig, das Hauswesen, machte aber selbstverständlich im elterlichen Haus in Grünkraut des öfteren Besuche, namentlich in jener Zeit, als der Bruder Johann Baptist schwerkrank zu Hause war. Gewöhnlich begleitete sie auf dem Heimweg (eine Stunde!) mein Bruder Xaver oder sonst jemand eine Strecke Weges. Damals jedoch war das nicht der Fall. Es war anfangs Dezember 1864 und Kreszenz ging etwa einhalbvier Uhr nachmittags von zu Hause weg. Der Vater hatte ihr noch den Rat gegeben, nicht den (kürzeren) Waldweg, sondern die (längere) Straße über Rosenharz zu benützen, was sie auch versprach.... Doch schon nach eineinhalb Stunden kam ein Zimmermann keuchend in unser Haus und mit verstörtem Gesicht fragte er, ob Kreszenzle bei uns gewesen sei, was sie für ein Kleid angehabt habe usw. - endlich sagte er, man habe bei Wollmarshofen ein Mädchen gefunden, tot - ermordet!!! O Gott, welche Szene in unserer Stube! Sogleich begaben sich Leute an den Tatort und leider! bestätigte sich die schreckliche Kunde. An der Straße, unweit des Weihers, lag ihr entseelter Leib, mittels eines Messers übel zugerichtet, mit ausgerauften Haaren und zerkratzten Fingernägeln, was auf einen heftigen Kampf mit dem Mörder schließen ließ. Derselbe wurde auch auf der Tat ertappt und durch Zuruf eines Landjägers: "Wer da?" in die Flucht gejagt. Der Verdacht lenkte sich bald auf einen Mann, d er am nämlichen Morgen im "Engel!" in Bodnegg Schnaps getrunken und hiebei Kenntniss von der beabsichtigten Reise Kreszenz`nach Grünkraut Kenntnis erhalten hatte. Er war ein in Bodnegg im Dienste stehender Wagnergeselle, ein verheirateter, vom Weibe geschiedener Taugenichts aus Mühlheim, Oberamt Tuttlingen, namens Pfeiffer. Erst nach vier Wochen konnte man seiner habhaft werden. Er hatte sich auf einsamen Höfen herumgetrieben und durch Blutspuren und scheues Wesen verraten. Sein anfängliches Leugnen wurde durch gefundenes Rasiermesser und Wetzstein am Tatort hinfällig. Die Untat fand ihre Sühne durch Hinrichtung des Mörders in Biberach, dem damaligen Sitz des Kreisgerichts. Natürlich wurde durch eine "Reutlinger Broschüre" dieser Mord veröffentlicht - Geschäft!!!! - Die Beerdigung der Ermordeten führte eine ungeheure Anzahl von Menschen nach Bodnegg und groß war die Trauer um das allgemein geachtete "im Kampfe um die jungfräuliche Ehre" (Grabinschrift) durch Mörderhand dahingeraffte Mädchen, 21 Jahre alt.*

Zum Tathergang gibt es eine weitere Schilderung in der Familienchronik Münch[28]

Die Familie Schlichte lebte in Rößler bei Grünkraut. Die beiden Kinder Eduard und Krescentia hatten den Gasthof Engel in Bodnegg von Basen geerbt. Eduard betrieb den Gasthof und der Vater schickte die Krescentia nach Bodnegg, ihm zu helfen, da viel Betrieb war. Sie sollte aber nach der Arbeit wieder heimkommen. In der Gaststätte sei auch der Täter, ein Landstreicher gewesen. So habe er wohl mitbekommen wie sie wieder Richtung Grünkraut ging. Nach Schnapsgenuss lauerte ihr der Landstreicher beim Krummensteig auf, zerstückelte sie und warf die Leiche in den nahen, damals noch vorhandenen Weiher. Weil er herannahende Fußgänger bemerkte, warf der Täter das Messer weg und flüchtete. Anhand des Messers konnte der Täter überführt werden.

[27] Abschrift von Hannspeter Schlichte, Markdorf, 1996

[28] Hans Hummel, „Kleine Familienchronik und Festschrift zum 100. Geburtstag meiner Mutter Anna Münch", 2001

Der Tatort

Die Tat ereignete sich auf dem Weg zwischen Grünkraut und Bodnegg, etwa eine halbe Stunde Fußweg von Grünkraut, etwa in Höhe von Wollmarshofen/Emmelhofen.

Abbildung 43: Ausschnitt Karte des Oberamtes Ravensburg von 1836

Blick entlang der heutigen Straße in Richtung Bodnegg. Es ist anzunehmen, dass der Straßenverlauf vor 150 Jahren ähnlich war. In Höhe des Wäldchens quert die Straße einen kleinen Bach. Im Auslauf der Kurve der Standort des Wegkreuzes.

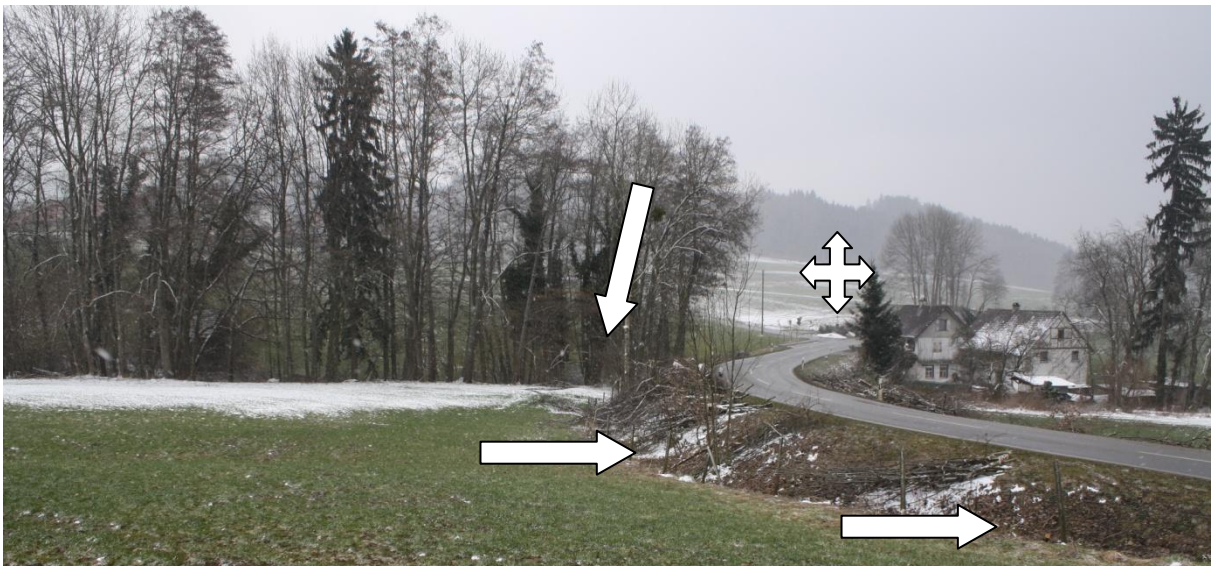

Abbildung 44: Straße zw. Grünkraut und Bodnegg bei Wollmarshofen

Es heißt: *„Die Leiche lag quer über einem neben der Straße befindlichen Wassergraben, mit einem Fuß im Wasser“*

Abbildung 45: Bach beim Krummensteig

Die Verhaftung

Im Bürgermeisteramt Bodnegg werden als Band 56 die Schultheissen-Amts-Protokolle „Theil III vom 24 Oktober 1862“ aufbewahrt.

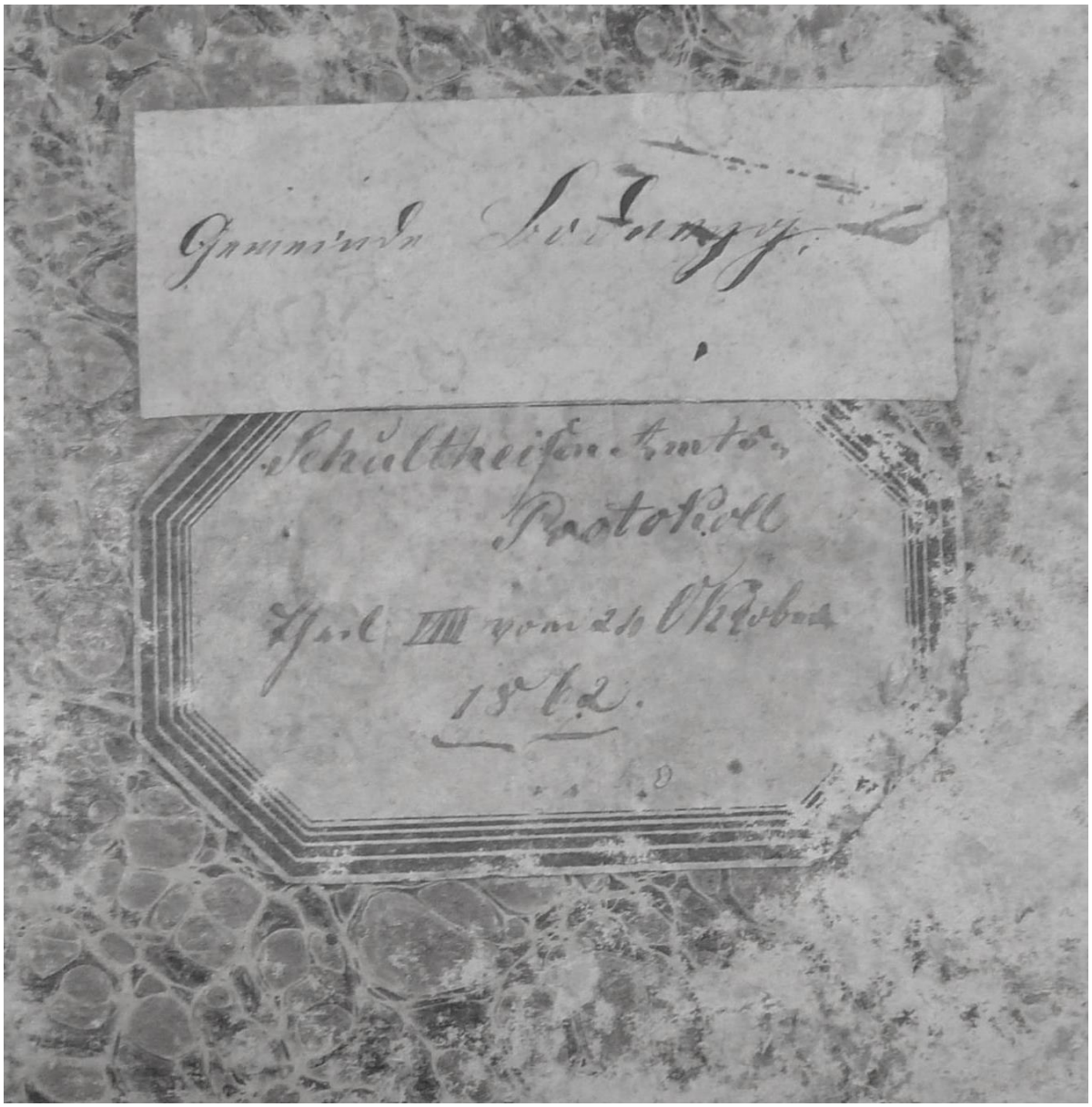

Abbildung 46: Bürgermeisteramt Bodnegg, Band 56 Schultheissen-Amta-Protokolle Theil III

Hierin finden sich im Jahr 1863 mehrere Einträge zur Mordsache.

Auf Seite 18 und 18-Rückseite wird mit Datum vom 14.12.1863 von einem ersten Tatverdacht gegen einen Knecht des Georg Ziegler berichtet.

Am 15.12.1863 gibt es einen Eintrag zur Verhaftung des Gabriel Pfeiffer und dessen Überführung nach Ravensburg.

Verhandelt

Emmelhofen den 14 Dezember 1863
In folge des heute abend auf
der Straße zwischen Sigmarshofen
u. Rosenharz verübten Mordes
ist von der nachstehenden Person
Michael Dinser v. Wollmarshofen
geäußert worden, er habe bey
dem Zurichten als er das Vieh
tränkte ein großen Menschen
in kurzen Schopen gekleidet
und der Nähe von Wollmarshofen
über die Wiese des Marschall
gegen den Boschenhaus Weiher den
Letzteren ganz nahe an der
Stelle wo der Mord geschehen
laufen gesehen.

Der Knecht des Ziegler Georg
bringt vor, deo ledige
Bauerknecht Albert Brend
seie Arbeitslos und ziehe
müßig umher, habe kein Geld
u. seie bereits gekleidet wie dieser
oben angeführt habe.

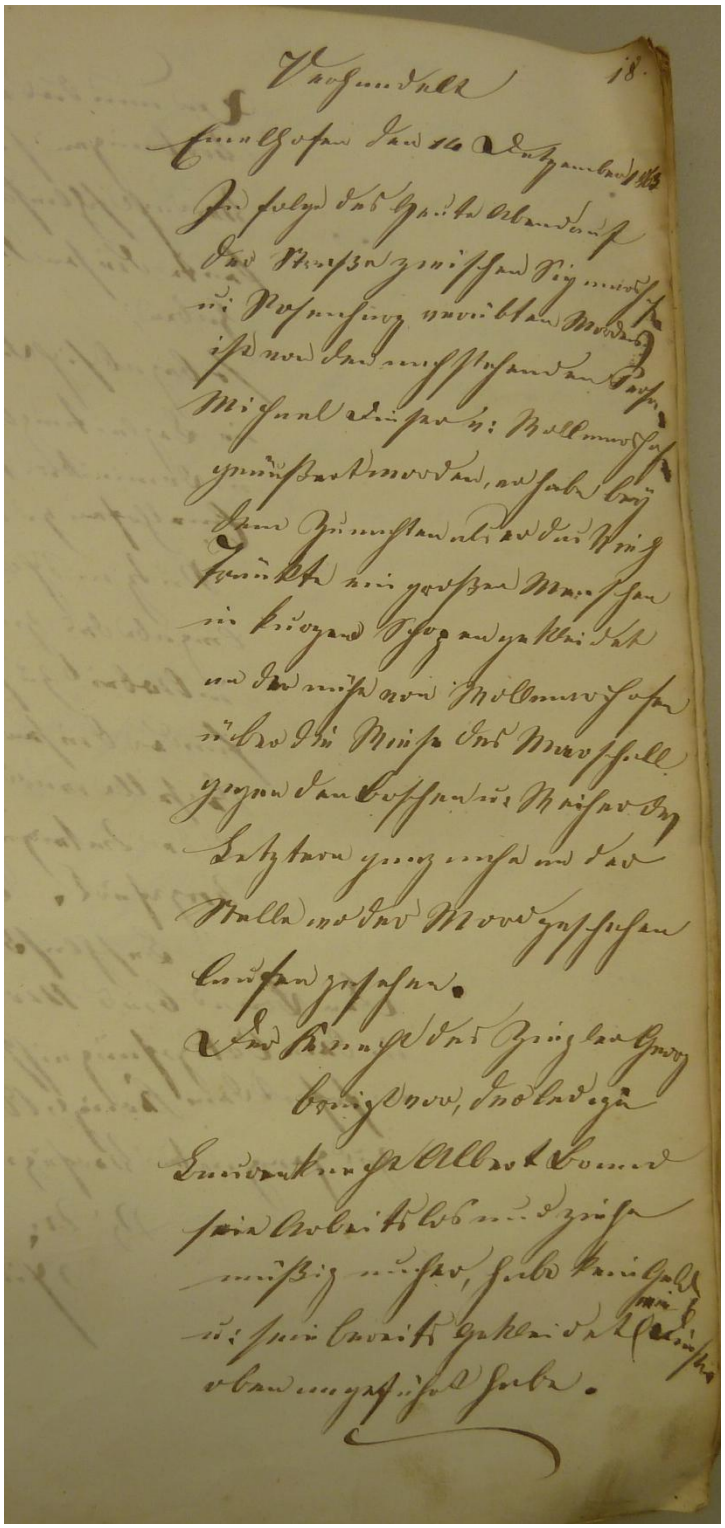

Abbildung 47: Bürgermeisteramt Bodnegg,
Schultheißenprotokoll, Bd. 56, Seite 18

Da nun das erwähnte
Vorbringen sich auf den
Mordverdacht schließen ließe,
darum er kente diesen Mord
ausgeübt
haben.

So begab sich Landjäger Egle
in Begleitung des Josef Jäger
u. Dominikus Sterk beide von
Emmelhofen zu dem Guthsbesitzer
Stutz in Schregsberg [29] wo nach
Angabe des Zieglerknechts,
Brend in Arbeit zu stehen
beabsichtige
fanden diesen im Bette liegend
derselbe wurde sogleich verhaftet
u: der Unterzeichneten Stelle
Vorgefürt. Egle
Beschluß

Den Brend bies morgigen Dienstag
in dem Ortsgefängnis zu
verwahren,
u: sofort dem Königl.
Oberamtsgericht
zur geeigneten Verfügung
übergeben.

Schultheiß Sterk

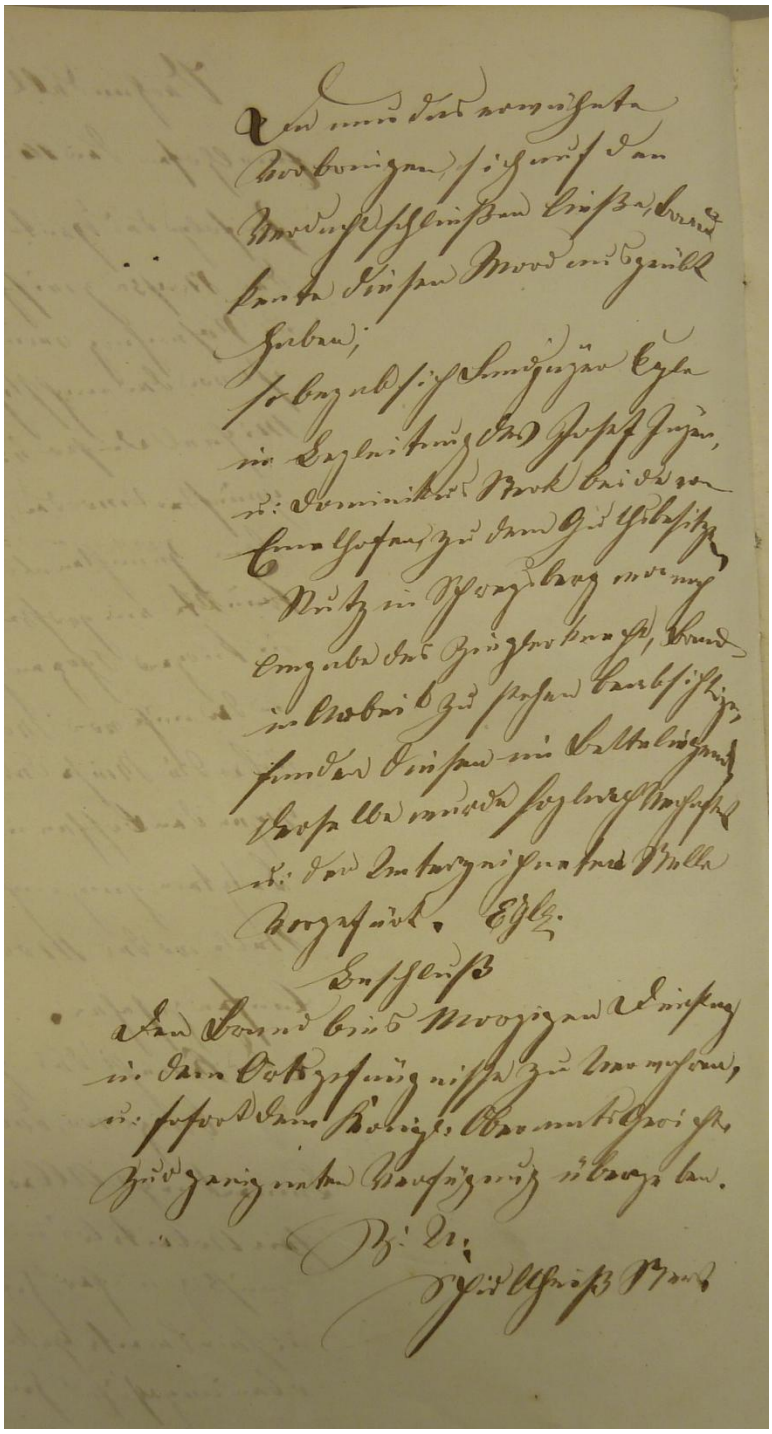

Abbildung 48: Bürgermeisteramt Bodnegg,
Schultheißenprotokoll, Bd. 56, Seite 18 R

[29] Schregsberg; Ort zwischen Sigmarshofen und Grünkraut

Emmelhofen, den 15 Dezember
1863

Gemeinderath Bentele von Blaser
Gemeinde Eschach
übergibt Verhaftet , unter weiteren
drey Begleiter, den Wagnergesellen
Gabriel Pfeifer derzeit in
Schwärzach Gemeinde Eschach sich
aufhaltend, wegen des neben steh-
enden Mordverdachts

F: Bentele

Beschluß

Den Pfeifer vermittelst Transport
durch
4 Personen zu verhaften bies
Morgigen Mittwoch
im hiesigen Ortsgefängnis zu
verwahren
u: in folge Sicherheit mit Ketten zu
schließen.

Z.B.
Schultheiß Sterk

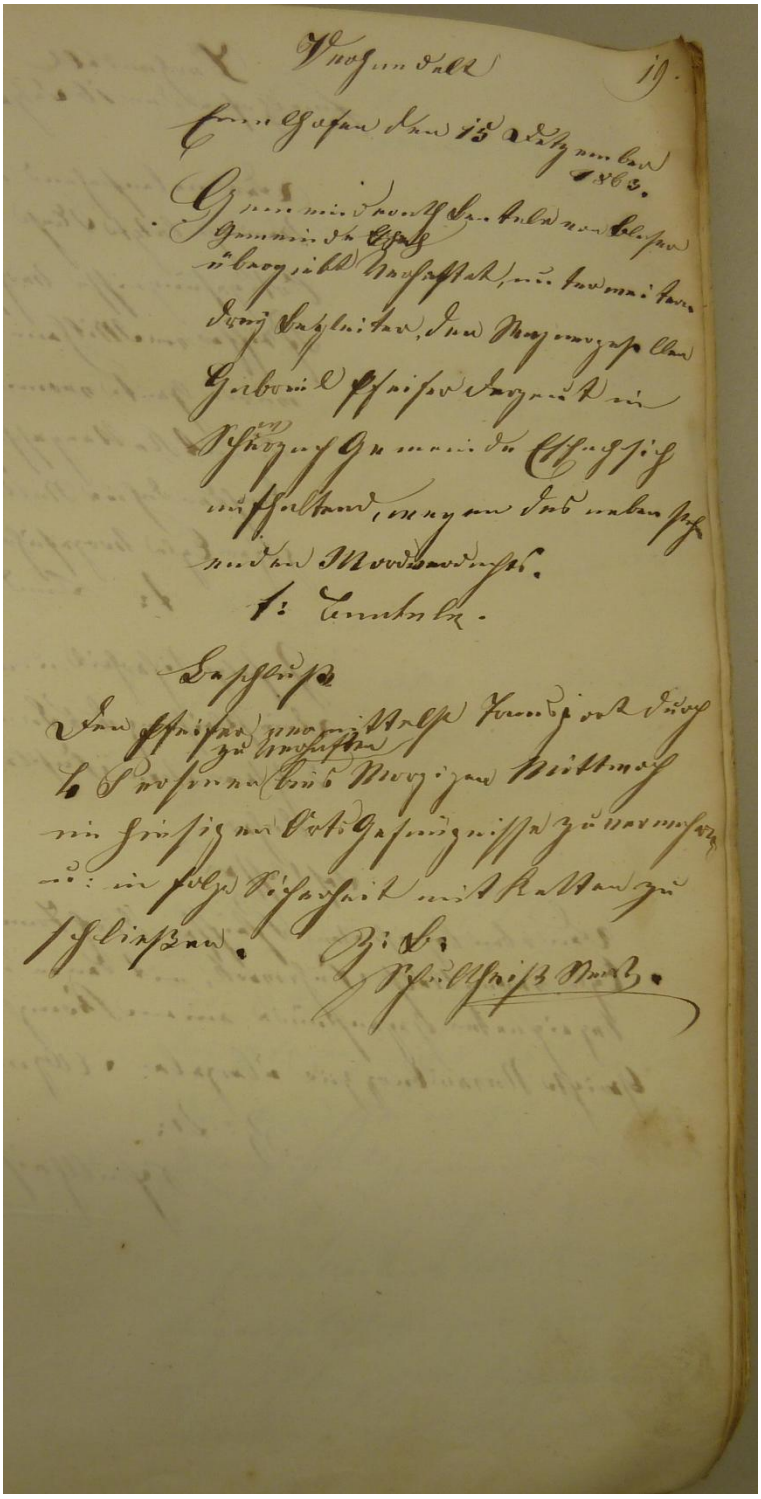

Abbildung 49: Bürgermeisteramt Bodnegg, Schultheißenprotokoll, Bd. 56, Seite 19

Verhandelt

Emmelhofen den 16. Dezember 1863

Der nebenstehend wegen Mordsverdachts letzte Nacht in hiesigen Ortsgefängnisse verhaftete Gabriel Pfeiffer von Milheim O/A Tuttlingen wurde heute vermittelst Fuhrwerk u: mit Ketten geschlossen Verhaftet durch den dahier stationierten Landjäger Egle vorgeführt:

f: LandJäger

In folge Sicherheit u: angestrengter Dienstleistung der Landjäger hatte Letzterer etwas Fußleiden, es wurde daher

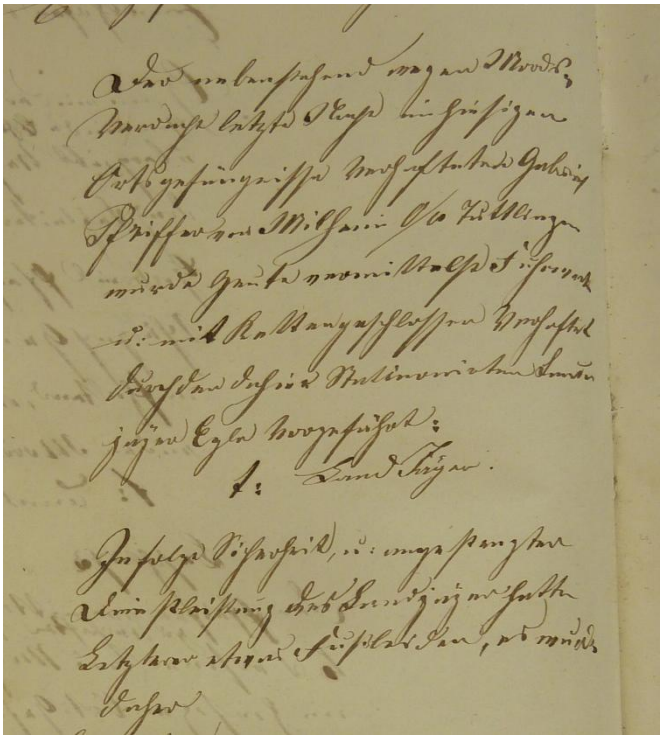

Abbildung 50: Bürgermeisteramt Bodnegg, Schultheißenprotokoll, Bd. 56, Seite 19R

Beschlossen
Den oben bezeichenten Pfeiffer durch Transport des Amann Egle vermittelst Fuhrwerk, mit denen in der Beilage bezeichneten Gegenstände einem Königl; Hochl: Oberamtsgericht Ravensburg zu übergeben . Abgang 8 ½ Uhr

Z: U:
Schultheiss Sterk

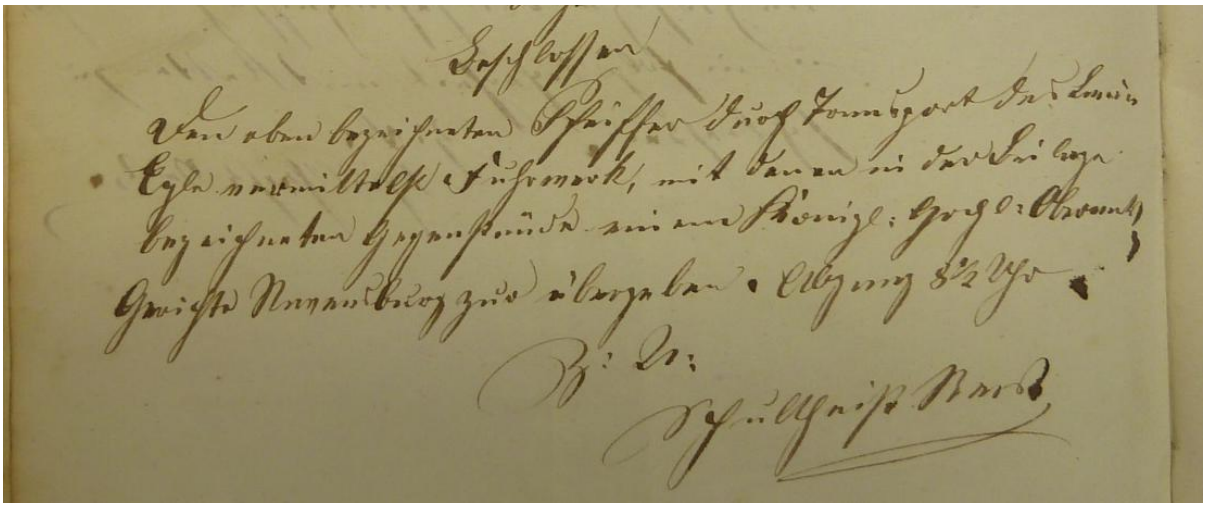

Abbildung 51: Bürgermeisteramt Bodnegg, Schultheißenprotokoll, Bd. 56, Seite 19R

Der Prozess

Der Prozess fand vor dem Schwurgericht in Biberach statt. Dieses befand sich von 1850 bis zu seiner Verlegung nach Ravensburg im Jahr 1868 am Alten Postplatz im Gebäude des ehemaligen Franziskanerinnenklosters und heutigen Amtsgerichts[30].

Postkarte des ehemaligen Schwurgerichtsgebäudes, heute Amtsgericht

Abbildung 52: Kreisarchiv Biberach/Riß – Postkarte des ehem. Schwurgerichtsgebäudes

Der Prozess begann am Mittwoch, dem 06.04.1864 mit der Verlesung der Anklage. Es folgten dann drei Tage lang die Zeugenverhöre in der Sache Crescentia Schlichte. Die Zeugenanhörung Schlichte wurde am Samstag, dem 09.04.1864 abgeschlossen.

Am Montag, dem 11.04.1864, begann die Zeugenvernehmung in der Mordsache Baumann. Sie dauerte bis Mittwoch, 13. April. Am Samstag, dem 15. April fasste der Staatsanwalt den Sachverhalt zusammen. Am Sonntag, dem 14. April 1984 gab es zuerst eine Zusammenfassung durch den Gerichtspräsidenten, danach wurden den Geschworenen drei Fragen gestellt, die sich auf den Mord zum Nachteil der Elisabetha Baumann, auf den Mord zum Nachteil der Crescentia Schlichte und auf die Möglichkeit der Tötung im Affekt bezogen.

Nach einer nur dreiviertelstündigen Beratung wurde der Täter des Mordes an der Elisabetha Baumann für nicht schuldig, des Mordes an der Crescentia aber für schuldig (ohne Milderung durch eine Affekthandlung) erklärt. Daraufhin wurde als Urteil die Todesstrafe durch das Beil gefällt.

[30] Mitteilung des Kreiskultur- und Archivamtes Biberach vom 27.02.2013

Der Prozess im Spiegel der Presse

Sonntagsblatt für das Christliche Volk v. 17.04.1864 Seite 122

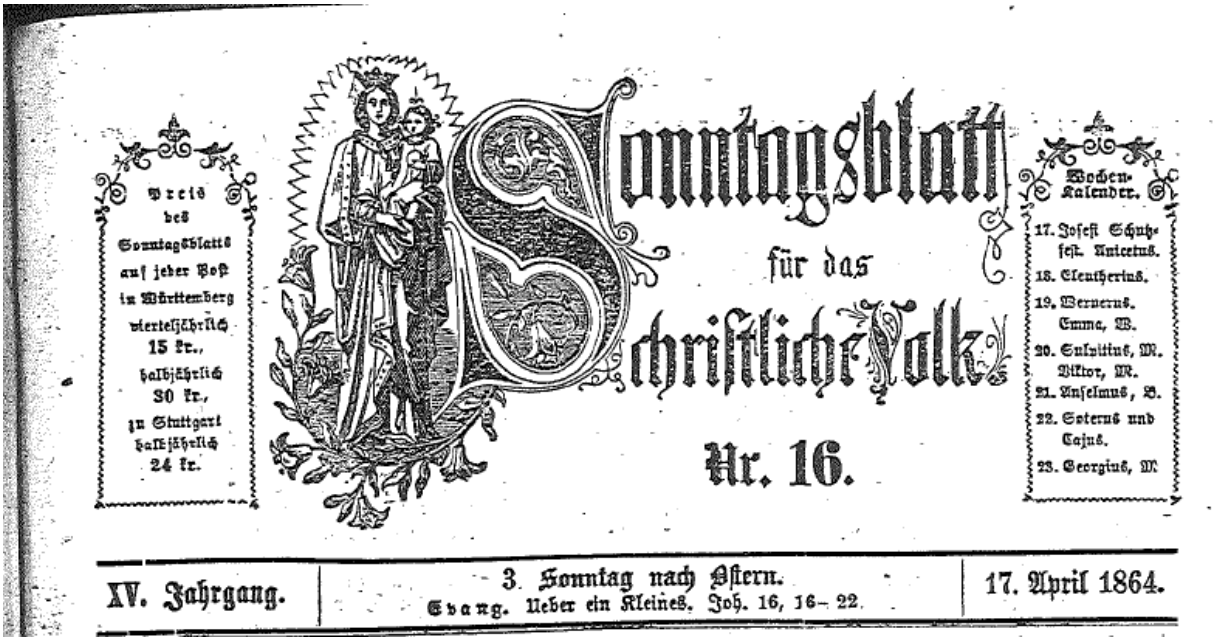

Preis des Sonntagsblatts auf jeder Post in Württemberg vierteljährlich 15 kr., halbjährlich 30 kr., in Stuttgart halbjährlich 24 kr.

Sonntagsblatt für das Christliche Volk

Nr. 16.

Wochen-Kalender.
17. Josefi Schutzfest. Anicetus.
18. Eleutherius.
19. Wernerus. Emma, W.
20. Sulpitius, M. Viktor, M.
21. Anselmus, B.
22. Soterus und Cajus.
23. Georgius, M.

XV. Jahrgang. | 3. Sonntag nach Ostern. Evang. Ueber ein Kleines. Joh. 16, 16–22. | 17. April 1864.

Abbildung 53: Ausschnitt Titel Sonntagsblatt für das Christliche Volk v. 17.4.1864

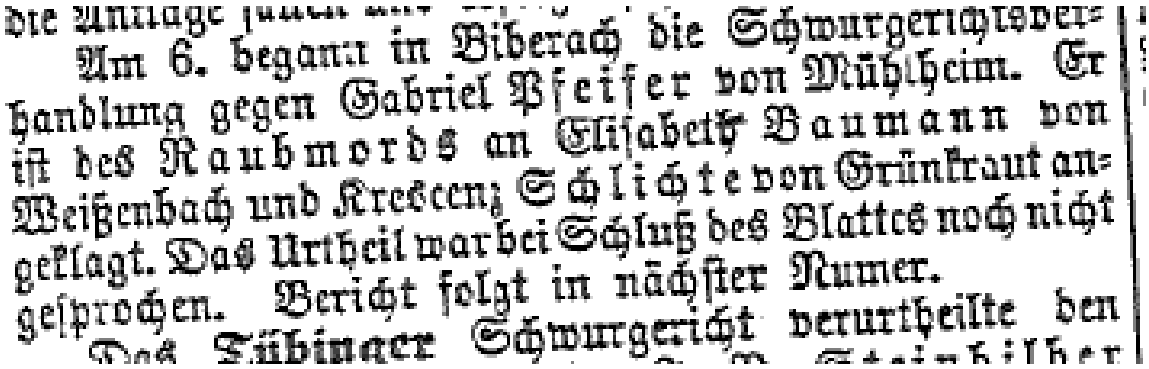

die Anklage [illegible]
Am 6. begann in Biberach die Schwurgerichtsver-
handlung gegen Gabriel Pfeifer von Mühlheim. Er
ist des Raubmordes an Elisabeth Baumann von
Weißenbach und Kreszenz Schlichte von Grünkraut an-
geklagt. Das Urtheil war bei Schluß des Blattes noch nicht
gesprochen. Bericht folgt in nächster Numer.
Das Tübinger Schwurgericht verurtheilte den
[illegible]

Abbildung 54: Ausschnitt Sonntagsblatt für das Christliche Volk v. 17.4.1864

Am 6. begann in Biberach die Schwurgerichtsverhandlung gegen Gabriel Pfeifer von Mühlheim. Er ist des Raubmordes an Elisabeth Baumann von Weißenbach und Kreszenz Schlichte von Grünkraut angeklagt Das Urtheil war bei Schluß des Blattes noch nicht gesprochen. Bericht folgt in nächster Nummer.

Preis des Sonntagsblatts auf jeder Post in Württemberg vierteljährlich 15 kr., halbjährlich 30 kr., zu Stuttgart halbjährlich 24 kr.

Sonntagsblatt für das Christliche Volk

Nr. 17.

Wochen-Kalender.
24. Fidelis von Sigmaringen.
25. Marcus, Ev.
26. Cletus.
27. Anthimus.
28. Vitalis.
29. Petrus, M.
30. Katharina von Siena.

XV. Jahrgang. | 4. Sonntag nach Ostern. Evang. Christi Hingang zum Vater. Joh. 16, 5—14 | 24. April 1864.

— 131 —

reicher und Preußen sich in der Minderheit befanden, warfen die dänischen Soldaten schnell ihre Verkleidung weg, holten ihre Pferde, sammelten sich unter militärischem Kommando und fielen über ihre Feinde her. Zweimal wurden so bei 30 preußische Husaren gefangen. Die List wurde entdeckt. Alle Pferde in Bauernhäusern, welchen das Militärzeichen eingebrannt ist, wurden konfiscirt. Außerdem mußten die Jüten auch für die weggeführten Pferde andere stellen. So kam ein Trupp von ein paar hundert gut aussehender derber junger Pferde aus Jütland zu den Oesterreichern in Schleswig. Auch Lebensmittel und Fourage mußten die Jütländer mehr als ihnen lieb liefern. Die Preußen machten einen Marsch von Veile nach Horsens. Die hier aufgestellten Dänen flohen, nachdem sie einige Schüsse gethan. Die Preußen zogen in die Stadt, lagerten auf dem Marktplatz, ließen sich Essen und Trinken gut schmecken, bis die Stadt 300 Stück Vieh beigebracht und 20 Wagen mit Lebensmitteln beladen hatte, welche die Preußen dann fortführten. Das ist Krieg. Denjenigen, die daheim in Volksversammlungen, in Kammerreden, oder auch hinter dem warmen Ofen es so leichtsinnig auf den Krieg möchten „ankommen" lassen, würde ihre wohlfeile Kriegswuth bald vergehen, wenn der Krieg einmal da wäre.

Schwurgericht über Mord.

Unter großem Zudrang des Publikums wurde am 6. d. vor dem Schwurgericht in Biberach die Verhandlung der Anklage gegen Gabriel Pfeiffer von Mühlheim OA. Tuttlingen wegen zweifachen Mords eröffnet. Die Verlesung der Anklageschrift dauerte 4 St. Zum Vertheidiger des Angekl. ist von Amtswegen Rechtskonsulent Khuen von Rottenburg bestellt. Pf. ist ein untersetzter, breitschulteriger Mann von mittlerer Größe, sein Auge hat einen unheimlichen Blick, ein dichter, dunkler Bart umrahmt das bleiche, erdfahle Gesicht, welches den Gewohnheits-Schnapstrinker auf den ersten Blick erkennen läßt. Pf., 33 J. alt, kathol., der Sohn eines verstorbenen Webers in Mühlheim, ist Wagnermeister und seit dem 6. Mai 1862 verheiratet, lebt aber seit dem 23. Juli 1863 von seiner Ehefrau getrennt. Er hat außer einer geringen Geldbuße wegen Ehrenkränkung bis jetzt noch keine Strafen erfunden. Nunmehr ist er aber eines zweifachen, nämlich 1) des am 4. März 1862 an der led. Elisabethe Baumann in Weissenbach, OA. Wangen, und 2) des am 14. Dez. 1863 an der led. Crescentia Schlichte, Tochter des Schullehrers F. J. Schlichte in Grünkraut, verübten Mords angeklagt. Das Leben des Angeklagten bis zur Zeit, in welcher diese beiden Verbrechen verübt wurden, bietet wenig bemerkenswerthes. Nach der Entlassung aus der Schule mußte Pfeiffer, dessen noch lebende Mutter, eine dürftige Wittwe, durch Sammeln von Medicinalkräutern ihr Leben fristete, auswärts in Dienste treten. Er arbeitete 7 bis 8 Jahre lang als Gesell bei dem Wagner Kornel von Briel in Hochbrettler, Gem. Amtzell, OA. Wangen. Dieser, sein Dienstherr, hebt in

— 134 —

Am Montag den 11. begann das Zeugenverhör über den am 4. März 1862 an der lebigen 72 Jahre alten Elisabeth Baumann von Weissenbach, Oberamts Wangen, verübten Mord. Ehe dasselbe begann, kam der von dem Angekl. angeblich Tags zuvor im Gefängniß gemachte Selbstentleibungsversuch zur Sprache. Nach einer Meldung des Gerichtsdieners hatte der Angekl. ihm, als er am Sonntag den 10. d. M. den Arrest betrat, weinend das zusammengewickelte Bettlinnen in der Hand erzählt, daß er sich selbst mittelst Erhängens am Fenstergitter habe entleiben wollen; wie er schon gehangen habe, sei ihm plötzlich eingefallen, daß es doch nicht recht sei, wenn er, zwar von der Welt verurtheilt, aber vor Gott rein, als Selbstmörder in's Jenseits trete; er habe sich nun wieder anders besonnen und losgemacht. Der Angekl. bestätigt dieß auf Vorhalt unter neuen Betheuerungen seiner Unschuld. Er verlangt, man solle ihn nur gleich zum Tode verurtheilen, damit man ihn nicht alle Tage durch die mit zahlreichem Publikum gefüllten Straßen der Stadt transportiren müsse; er sehne sich nach dem Tode.

Am Freitag den 15. faßte der Staatsanwalt in einem klaren und scharfsinnigen Vortrag die Anklagepunkte zusammen und hielt die Anklage auf Mord aufrecht. Der Vertheidiger suchte die That an Crescenz Schlichte nicht als Mord, sondern als Todtschlag hinzustellen, die Pfeiffer in der Aufwallung seines Zornes verübt habe, weil das Mädchen ihm Widerstand geleistet. Der Staatsanwalt hob dagegen hervor, daß Pfeiffer zunächst in Gedanken an Raub und Mord dem Viehhändler nachgegangen und in der gleichen Absicht die Schlichte angefallen, die ihm unglücklicher Weise in den Weg gekommen. Er habe diese herausbt, soweit sie etwas bei sich trug. Den Geschworenen wurden am 16. drei Fragen vorgelegt. Nach dreiviertelstündiger Berathung erschienen sie wieder im Gerichtssaale und verkündeten durch ihren Obmann, Bierbrauereibesitzer Neher von Warthausen, den Wahrspruch, welcher bezüglich des an der Elisabeth Baumann verübten Mords auf Nichtschuldig lautete, wogegen Pfeiffer des an der Crescentia Schlichte begangenen Mords für schuldig erklärt wurde. Als der Angeklagte diesen Wahrspruch vernahm und der Staatsanwalt den Antrag auf Todesstrafe stellte, erklärte Pfeiffer: „ich bin nicht schuldig." Der Gerichtshof erkannte sofort auf Todesstrafe. Der Präsident richtete an ihn noch die nachstehenden, ergreifenden Worte: „Eure ganze Geistesthätigkeit war bis jetzt darauf gerichtet, Euch gegen die Anklage zu vertheidigen, welche gegen Euch erhoben wurde. Euer Loos ist nun gefallen; wenn nicht die höchste Gnade eine Milderung eintreten läßt, so habt Ihr Eure Schuld mit dem Leben zu büßen. Wie kurz oder wie lange Ihr noch zu leben habt, — wendet nun Euren Sinn auf die Erkenntniß Eurer schweren Blutschuld und auf Reue, damit Ihr nicht als verfärbter Bösewicht aus dieser Welt scheidet." Der Verurtheilte hörte dieß schweigend an und wurde sofort aus dem Gerichtssal abgeführt. Er gab ein Begnadigungsgesuch ein. (Bericht über den Mord an E. Baumann in der nächsten Nummer.)

Nachrichten.

Gestorben 16. April: Lehrer Heim in Deiwangen, 56 J. alt.

Der hochw. Bischof von Rottenburg kam am 14. nach Reutlingen und wohnte zur großen Freude der Gemeinde der Schulprüfung der kathol. Schule daselbst an. Auch der Regierungsdirektor, der Oberamtmann und der Stadtschultheiß beehrten sie mit ihrem Besuche. Die Prüfung fiel recht gut aus. Bei dem Essen brachte der hochw. Bischof einen Toast auf das friedliche Zusammenleben der beiden Konfessionen aus, welchen Hr. Regierungsdirektor v. Autenrieth in herzlicher Weise erwiderte.

Aus Berlin wird geschrieben, daß auch dieses Jahr wieder viele Leute um Mitternacht vom Karsamstag auf den Ostertag Wasser in der Spree geschöpft haben. Dasselbe wird als Heilwasser gegen allerlei Mißgestalten des Körpers gebraucht. Neben dem Aberglauben wächst in Berlin gar üppig der Unglaube. Der lutherische Professor Hengstenberg jammert in seiner Kirchenzeitung schrecklich über die kirchlichen Zustände der Stadt. Die „Konfirmanden", sagt Hengstenberg, „können ohne körperliche Züchtigung nicht mehr regiert werden, sie ruiniren die Bänke und keine Nägel sind stark genug vor ihrem Angriff, sie werfen während der Stunden mit faulen Aepfeln, strecken hinterm Rücken des Predigers die Zungen heraus und schließen ihn in der Stube ein." Nun, das ist Fortschritt! Natürlich wie die Alten sungen, so zwischen die Jungen. Die Berliner feiern auch die christlichen Feste, aber wie? Weil es einmal so hergebracht ist, gehen viele am Karfreitag doch noch zur Predigt; Abends aber werden im Wirthshause die Worte des Predigers in der gotteslästerlichsten Weise besprochen. Man kann da Ausdrücke hören, die wiederzugeben die Feder sich sträubt. Die Hauptbedeutung des Karfreitags lag aber in den vergangenen Jahren darin, daß an diesem Tage zum ersten mal Bockbier ausgeschenkt wurde. Die halbe Stadt pilgerte vom Morgen an hinaus zur Wilhelmshöhe, schon um Mittag waren die nächsten Straßen voll von Betrunkenen, und in den Bierlokalen gab's zerbrochene Gläser und blutige Köpfe. In diesem Jahre hatte zwar die Polizei den Ausschank am Karfreitag untersagt, aber was half's? Statt am stillen Freitag tobte man nun am hell. Osterfeste, es kam zu so ernsten Streitigkeiten zwischen Civil und Militär, daß dem letztern der Besuch der Wilhelmshöhe am Ostermontag untersagt werden mußte. Man kann sich einen schwachen Begriff von diesen Scenen machen, wenn man hört, daß in einem einzigen Wirthshause für über 300 Gulden Gläser zerbrochen worden sind. Es mag manches Haus gegeben haben, wo der eben erst konfirmirte Knabe am hohen Osterfeste seinen Vater nur betrunken und die Mutter jammernd saß; und das wäre noch ein verhältnißmäßig ordentliches Haus, denn viele Männer nahmen ihre Frauen mit zum Bockbierausschank und am Abend konnte keiner von beiden Theilen dem andern etwas vorwerfen. Solchen Bildern gegenüber thut es dem Herzen wohl, während der heiligen Woche die katholischen Kirchen mit Andächtigen gefüllt, am Osterfeste selbst während jeder heil. Messe lange Reihen dem Tische des Herrn sich nahen zu sehen.

Abbildung 55: Sonntagsblatt für das Christliche Volk v. 24.04.1864 Seite 131 - 134

Der Inhalt des Berichts der Seiten 131 bis 134 wird nachfolgend mit der originalen Schreibweise dargestellt:

Schwurgericht über Mord

Unter großem Zudrang des Publikums wurde am 6. v dem Schwurgericht in Biberach die Verhandlung der Anklage gegen Gabriel Pfeiffer von Mühlheim OA. Tuttlingen wegen zweifachen Mordes eröffnet. Die Verlesung der Anklageschrift dauerte 4 St. Zum Vertheidiger des Angekl. ist von Amtswegen Rechtskonsulent Khuen von Ravensburg bestellt. Pf. ist ein untersetzter, breitschultriger Mann von mittlerer Größe, sein Auge hat einen unheimlichen Blick, ein dichter, dunkler Bart umrahmt das bleiche erbfahle Gesicht, welches den Gewohnheits=Schnapstrinker auf den ersten Blick erkennen läßt. Pf. 33 J. alt, kathol. der Sohn eines verstorbenen Webers in Mühlheim, ist Wagnermeister und seit dem 6. Mai 1862 verheiratet, lebt aber seit dem 23. Juli 1863 von seiner Ehefrau getrennt. Er hat außer einer geringen Geldbuße wegen Ehrenkränkung bis jetzt noch keine Strafen erstanden. Nunmehr ist er aber eines zweifachen, nämlich 1) des am 4.3.1862 an der led. Elisabeth Baumann in Weissenbach, OA Wangen, und 2) des am 14. Dezember 1863 an der led. Krescentia Schlichte, Tochter des Schullehrers F. J. Schlichte in Grünkraut, verübten Mords angeklagt. Das Leben des Angeklagten bis zur Zeit, in welcher diese beiden Verbrechen verübt wurden, bietet wenig bemerkenswertes. Nach der Entlassung aus der Schule mußte Pfeiffer, dessen noch lebende Mutter, eine dürftige Witwe, durch Sammeln von Medicinalkräutern ihr Leben fristete, auswärts in Dienste treten.

Er arbeitete 7 bis 8 Jahre lang als Gesell bei dem Wagner Kornel von Briel in Hackbrettler, Gem. Amtzell, OA Wangen. Dieser, sein Dienstherr, hebt in völliger Übereinstimmung mit den von den Gemeinderäthen in Amtzell und Mühlheim ausgestellten Leumundszeugnissen tadelnd hervor, daß der Angeklagte nicht sparsam gewesen sei und sich nichts erworben habe. Andere Privatpersonen wissen von seinem frechen Benehmen zu sagen; sehr häufig gebrauchtes Losungswort sei gewesen: " *Den mache ich hin, den schlage ich tot.*" Im Nov. 1861 trat er aus dem Dienst des Kornel v. Briel, um sich mit Agathe Hausmann, Tochter einer unweit von Hackbrettler wohnenden Bauernwitwe zu verehelichen. Nachdem er vom Gemeinderath in Mühlheim wiederholt abgewiesen worden war, gelang es ihm, im Rekursweg die Heiratserlaubniß zu erwirken. In diese Zeit fällt der erste Mord, welcher dem Angeklagten zur Last gelegt wird.Denn bei einem Besuche, welchen derselbe in der Fastnacht 1862 bei seiner Braut machte, hat er am 4. März1862 nach der Annahme der Anklage die Elisab. Baumann in Weissenbach ermordet. Er ließ sich mit seiner Ehefrau als Wagner in Mühlheim nieder. Sein Beibringen bestand nach Abzug der Schulden in 160 fl., das seiner Ehefrau in 668 fl., worunter 300 fl. bares Geld. Letztere gibt an: Schon nach 6 Wochen habe sie nicht gewußt, wo sie Salz und Schmalz zur Suppe hernehmen soll; vor der Hochzeit habe ihr Pfeiffer von seinem Vermögen alles mögliche vorgemacht; nachher habe sich gezeigt, daß alles erlogen gewesen und ihr Mann in allen Wirthshäusern Schulden gehabt habe; nach wenigen Wochen habe sie von ihrem Geld keinen Kreuzer mehr gesehen; ihr Mann habe später sogar noch Haushaltungsgegenstände verkauft, um den Erlös zu vertrinken.

Schon am 6. August 1862 zogen die Pfeiffer`schen Eheleute von Mühlheim weg, und zwar zuerst in die Gemeinde Leupolz, OA Wangen, und dann nach Schweinberg, OA Ravensburg; sie wohnten hier in der Miethe bei dem Bauern J. Dierheim. Schon zwölf Tage nach ihrer Ankunft brach Nachts in dem Hause Feuer aus, und das ganze Gebäudewurde von den Flammen zerstört. Der Angeklagte behauptete, er habe nur weniges gerettet, sein Schadenbetrage 140 fl. Verdacht der Thäterschaft

wurde nicht gegen ihn erhoben, sondern gegen einen andern, welcher aber bald außer Verfolgung gesetzt wurde. Von Schweinberg zog der Angeklagte mit seiner Frau nach Vogt, OA Ravensburg, wo er bis Ende Februar1863 wohnte. Sein damaliger Hausherr sagt, Pfeiffer habe ein unstetes, unruhiges Leben geführt; er habe die meiste Zeit in den Wirthshäusern zugebracht und fast in jedem Haus der Gemeinde Geld entlehnt. Von Vogt zog er mit seinem Weibe nach Hirscher, wo er bis zum 23. Juli 1863 bei Wagner Marschall gegen einen Wochenlohn von 2 fl. arbeitete. Dieser sagt aus: Pfeiffer habe einen großen Hang zum Trinken und Verschwenden gehabt und mit seinem Weibe fast beständig im Unfrieden gelebt. Am 23. Juli 1863 trennten sich die beiden Eheleute; die Ehefrau, welche erklärt, sie habe mit ihrem Mann nicht fortleben können, ging in`s Aehrenlesen und ernährte sich nachher durch Näharbeit. Der Angekl. begab sich nach der Trennung von seiner Ehefrau nach Eßlingen, wo er einige Wochen in der dortigen Maschinenfabrik arbeitete, dann kehrte er im August wieder zu Marschall in Hirscher zurück und arbeitete bei demselben bis Ende Oktober dess. J. Während dieser Zeit war er, wie Marschall sagt, "ein rechter Verschwender" gewesen, er habe unter seiner, des Meisters, angeblicher Bürgschaft Geld entlehnt; auch sei der Angekl. ihm über seinen Schnaps gegangen und habe hievon in der letzten Zeit durchschnittlich 1-2 Schoppen täglich getrunken, weßhalb er endlich den Schnaps eingeschlossen habe.

Im Aerger hierüber habe ihm Pfeiffer aufgekündigt. Von Hirscher begab sich der Angekl. nach Tuttlingen, arbeitete dort kurze Zeit beim Wagner L. Hipp, ging dann wieder in`s Oberland und trat dort am 1. Dez. 1863 in den Dienst des Wagners Späth in Schwörzach, OA Ravensburg. Gleich in den ersten Tagen wollte er von Späth 5 fl. und einige Tage darauf 50 fl. entlehnen; allein Späth erwiderte, er sei nicht im Stande, ihm diese Summen vorzustrecken. Der Ang. erklärte in Folge dessen schon nach 13 Tagen, daß er diesen Dienst verlasse, er müsse einen Meister haben, welcher ihm Geld vorstrecken könne. -- Am Tage nach dem Dienstantritt, nämlich am 14. Dez., wurde der zweite Mord, der an der Kresc. Schlichte verübt. Der Schullehrer F. J. Schlichte in Grünkraut, OA Ravensburg, hatte 8 Kinder, wovon zwei, die 23 J. alte Krescentia und der 24 J. alte Eduard, seit 4 Jahren eine ihnen erblich angefallene Wirthschaft in dem von Grünkraut 1 Stunde entfernten Bodnegg führten.

Ein anderer Bruder der Kresc. Schlichte, Baptist, Zögling des Konvikts in Ehingen, war damals wegen Kränklichkeit zu Hause. Ihm einen Besuch zu machen, war die Schwester von Bodnegg nach Grünkraut in ihr elterliches Haus gekommen; als sie abends 4 1/2 Uhr sich auf den Rückweg machte, empfahl ihr der Vater, auf der Straße zu bleiben und nicht den näheren Weg durch den Wald einzuschlagen.

Sie befolgte diesen Rath, ohne der von ihrem Vater fast geahnten Gefahr zu entgehen; denn sie wurde in der Nähe der Straße, ungefähr Mitte Wegs zwischen Grünkraut und Bodnegg, ermordet. Am demselben Tage kam Abends um 5 Uhr der in Waldburg stationierte Steuerwächter Mesam, auf einer Streife begriffen, jenes Wegs und erblickte plötzlich aus einer Entfernung von nur 20 Schritten jenseits der Straße einen Mann, der in gebückter Stellung mit den Händen an einem Gegenstand, welchen Mesam nicht erkennen konnte, beschäftigt war, beim Herannahen Mesam`s umschaute und sofort eiligst über ein Ackerfeld entfloh. - Hierbei bemerkte Mesam, daß der Fremde ein blasses Gesicht und einen schwarzen Vollbart hatte. Er verfolgte den Flüchtigen, rief ihm "Halt" zu, verlor ihn aber bald aus dem Gesicht und eilte nun in das nahe Emelhofen, um den dortigen Ortsvorsteher von dem Wahrgenommenen zu benachrichtigen. Beide begaben sich sofort an die von Mesam bezeichnete Stelle und überzeugten sich hier, daß der Gegenstand, welchen Mesam dort gesehen hatte, der Leichnam der Kresc. Schlichte sei. Die Leiche lag quer über einem neben der Straße befindlichen Wassergraben, mit einem Fuß im Wasser, auf dem Rücken, in einem entsetzlichen

Zustande; die Kleider waren über die Knie hinaufgezogen, mit Blut getränkt; am Körper der Unglücklichen waren etliche 20 Verletzungen sichtbar, namentlich war ihr eine schwere Halswunde beigebracht und der Bauch aufgeschnitten worden; aus der geöffneten Bauchhöhle hing ein Theil der Gedärme heraus, wie wenn sie herausgerissen worden wären. In der Nähe der Leiche fand man theils noch am gleichen Abend, theils am anderen Morgen, einen blutbefleckten alten Spazierstock von Eichenholz, oben gebogen, einen gleichfalls blutbedeckten Wetzstein und endlich in der Richtung, in welcher der Verdächtige entflohen war, ein mit Blut überzogenes Rasiermesser. In dem Ackerfeld waren deutliche Fußspuren, von Stiefeln herrührend, bemerkbar. Die Gerichtsärzte, OA-Arzt Dr. Reissteck und OA-Wundarzt Dr. Stiegele von Ravensburg erklären, daß die am Kopf und im Gesicht der Getöteten gefundenen Verletzungen durch Schläge mit dem Wetzsteine, die am Hals, am Unterleib und an den Händen befindlichen mit dem Rasiermesser beigebracht worden seien, und daß einzig und allein die absolut tödtliche Oeffnung der Bauchhöhle und die Verletzung der Gedärme sowohl durch Nervenlähmung, als durch enormen Blutsverlust unmittelbar den Tod herbeigeführt habe. Schließlich bemerkten die Gerichtsärzte, daß die Lage, in welcher die Leiche gefunden wurde, und die Entblößung des Unterleibs nebst einigen anderen Symptomen den Verdacht einer an dem unglücklichen Mädchen vollzogenen oder wenigstens versuchten Nothzucht begründe. Hiebei ist anzufügen, daß die Krescentia Schlichte nach mehrfachen amtlichen und außeramtlichen, durchaus übereinstimmenden Zeugnissen als ein Mädchen zu bezeichnen ist, welches einen tadellosen, musterhaften Lebenswandel geführt hat. Geld wurde in ihren Taschen nicht mehr vorgefunden; es konnte übrigens nicht ermittelt werden, ob sie bei jenem Besuche Geld bei sich gehabt hat oder nicht.

Der Verdacht des Mordes lenkte sich sogleich auf Pf. Schon am Tage nach der That wurde ermittelt, daß der am Ort der That gefundene Wettzstein sein Eigenthum war. Er wurde daher alsbald verfolgt, und als er am gleichen Tag (den 15. Dec.) Abends 7 Uhr wieder in das Haus seines früheren Dienstherrn Späth in Schwörzach kam, um ihn um Gewährung eines Nothlagers zu bitten, vom Gemeinderath Bentele, der für diesen Fall bereits Weisung vom Stationskommandanten erhalten hatte, verhaftet. Man fand Hemd und Weste noch mit Blut bedeckt, was er einem heftigen Nasenbluten zuschrieb, das er sich Tags zuvor zugezogen habe, daß er im Rausch zu Boden und gerade auf die Nase gefallen sei. Bentele untersuchte sogleich die Nasenlöcher des Angekl. fand aber keine Blutspuren. Die gegen ihn eingeleitete Voruntersuchung hat eine Reihe klarer Schuldbeweise gegen Pf. zu Tage gefördert, welche sich auch in der Verhandlung vor den Geschworenen während eines nahezu dreitätigen Zeugenverhörs in solcher Menge entrollen, und wobei die theilweise im höchsten Grade gravierenden Angaben der zahlreichen Zeugen so ganz übereinstimmen und gegenseitig sich ergänzen und vervollständigen, daß an der Thäterschaft des Angekl. bezüglich dieses Mordes kaum zu zweifeln ist. Es sprachen gegen ihn seine durch eine Reihe von Personen auf`s bestimmteste bezeugte Anwesenheit in der Nähe des Ortes, wo die That verübt wurde, um die Zeit da sie vollbracht worden ist; sein höchst auffallendes Leugnen gegenüber all den Zeugen, welchen er um jene Zeit in fraglicher Gegend begegnet ist, und die er nie in seinem Leben gesehen zu haben behauptet; die unwahrscheinliche durch nichts bestätigte Behauptung, daß er schon aus dem Grunde nicht an den Ort der That gekommen sei, weil er sich an jenem Abend auf dem Weg von Hargarten (wo er zugibt, Nachmittags gewesen zu sein) nach Schwörzach in Folge seines Rausches verirrt habe. Der Angeklagte kam am 14. Dez. Mittags gegen 12 Uhr zu einem Bekannten, dem Weber Wilhelm Steinhauser in Hargarten. Zwischen 3 und 4 Uhr entfernte er sich mit der Erklärung, er gehe noch nach Vogt, um dort nach Arbeit zu fragen, Steinhauser begleitete ihn in die nächste Ortschaft, den Weiler Laubern; die beiden traten dort in die Scheune eines ihnen bekannten Bauern Joseph Fuchs,

welcher mit Dreschen beschäftigt war. Einige Zeit nach ihnen kam der Viehhändler Gottfried Bucher von Gullen, Gemeindebezirks Grünkraut, in dieselbe Scheune und fragte den Fuchs, ob kein Handel zu machen sei; der Angeklagte kannte den Bucher und unterhielt sich kurze Zeit mit demselben, worauf sich Bucher entfernte. Gleich nach seinem Abgang benahm sich der Angeklagte höchst auffallend, er fragte nämlich, wohin wohl auch der Bucher gegangen sei, und als die Anwesenden erwiderten, derselbe sei in der Richtung gegen Hargarten gegangen und werde nach Hause gehen, entfernte er sich gleichfalls in derselben Richtung. Steinhauser rief ihm noch nach, da gehe es nicht nach Vogt, allein der Angeklagte ging weiter. Es war damals etwa 4 1/2 Uhr Abends. Der Viehhändler Bucher, welcher an jenem Tage etwa 30 fl. bei sich hatte, aber auf seinen Handelsreisen häufig weit größere Summen oft 3-400 fl. bei sich trug, hätte, wenn er den gewöhnlichen Weg in seine Heimat hätte benützen wollen, über Hargarten und Wollmarshofen auf der Bodengg=Grünkrauter Straße gehen müssen; allein an jenem Abend schlug er, wohl zu seinem Glück, schon von Laubern aus einen näheren Fußweg ein, weßhalb er nicht über Hargarten und Wollmarshofen kam. Der Angeklagte aber ging durch diese Ortschaften, er begegnete unterwegs mehreren Personen, welche aussagen, er sei stückweise gesprungen; in Wollmarshofen fragte er nach dem Weg nach Grünkraut, und lief dann --- es war gegen 5 Uhr Abends --- der dorthin führenden Straße zu. Ein Bauer aus Wollmarshofen, welcher damals auf dem Felde war, sah sodann einen großen Mann, welchen er übrigens wegen der Dunkelheit nicht als den Angeklagten erkennen konnte, der Stelle der Straße zulaufen, wo nachher die Crescentia Schlichte ermordet gefunden wurde. Die letztere hatte von Grünkraut an den Ort der That eine halbe Stunde zu gehen; sie war um 4 1/2 von Grünkraut abgegangen und kam daher gegen 5 Uhr an die Stelle, wo sie ihren Tod fand. Es sprechen gegen ihn sodann due Unwahrscheinlichkeit seiner Angabe, in einem Wald, in den er sich verirrt, von einem Unbekannten, dem er eine grobe Antwort gegeben haben will, mißhandelt, auf die Nase und zu Boden geschlagen, sowie seines Wetzsteines beraubt worden zu sein, von welcher Mißhandlung, von der er zudem bei seiner Verhaftung durch Gemeinderath Bentele keine Silbe erwähnte, das Nasenbluten herrühren soll; der durch mehrere Zeugen bestätigte Thatumstand, daß er sich am Morgen nach der That in aller Frühe an einem Brunnen lange Zeit mit Waschen seines Rocks und seiner Hosen beschäftigte; daß die von ihm bei seiner Verhaftung betragenen Stiefel vollständig in die am Ort der That vorgefundenen Fußspuren passen; die höchst verdächtige Behauptung, daß er jene Stiefel, die er am Tag seiner Verhaftung getragen, erst am Vormittag desselben Tags dadurch erworben habe, daß er sie von einem Unbekannten auf der Straße gegen ein Aufgeld von 16 kr. gegen die seinigen eingetauscht und gleich angezogen habe, während der Schuhmacher Reichle von Tuttlingen bezeugt, daß er ihm diese Stiefel, an denen er seine Arbeit genau erkenne, während seines Aufenthalts in Tuttlingen geflickt habe, wonach sich der Angekl. schon seit längerer Zeit in ihrem Besitze bestunden haben muß. Hiezu kommt, daß der Angekl. im Besitze eines solchen Rasirmessers und Stockes, wie sie am Ort der That gefunden wurden, vor der Verübung der That von einer Reihe von Zeugen gesehen wurde, und daß er sich bemüßigt fand, am Tage nach der That in Ravensburg bei Messerschmid Sautter ein ganz ähnliches Messer und bei Drechsler Frommel einen neuen Spazierstock von gleicher Form und Farbe zu kaufen; daß gegenüber den bestimmten Angaben der beiden genannten Zeugen, welche ihn genau wieder erkennen, er ebenso entschieden leugnet, die erwähnten Gegenstände bei ihnen gekauft zu haben; daß er am Tage nach der That mit verbundener linker Hand gesehen wurde, während man vor jener Zeit an seinen Händen weder eine Verletzung noch einen Verband wahrgenommen hatte. Schließlich ist noch das Benehmen des Angeklagten nach der That, sowie sein Bemühen, die That von sich ab= und auf andere zu wälzen, zu berühren. In ersterer Beziehung ist erwähnenswert, daß, als Abends vor seiner Verhaftung der Wagner Späth ihn fragte, ob er auch wisse, daß die Crescenz Schlichte umgebracht worden sei, der Angeklagte rief: *Jesus Maria, was ist*

das für eine Geschichte, und als Gemeinderath Bentele mit seiner Mannschaft ankam und sagte, er werde wissen, daß ein Mädchen umgebracht worden sei, rief der Angeklagte: "*Jesus Maria, Ihr werdet mich doch nicht als Mörder ansehen!*" in letzterer Beziehung, daß er den angeblichen Räuber, welcher ihn angefallen und beraubt haben soll, wörtlich so schildert: "*dieser Mann war auch von großer Postur, wie ich, und hatte auch so einen Bart um`s Gesicht herum, wie ich, nur keinen Schnurrbart."* Das Gewicht dieser Belastungspunkte scheint denn auch auf den Angekl. sehr niederdrückend gewirkt zu haben, denn er erklärte in der Samstagssitzung am 9. plötzlich, er habe keineswegs im Sinn, sich hinauszulügen, der Tod wäre ihm erwünscht; würde er frei, so würde er allerdings ein Mörder werden, aber nur ein Selbstmörder. Tags darauf sagte er zu dem Gerichtsdiener, er habe sich erhängen wollen, aber, als er schon am Gitter im Bettlinnen gehangen, habe es ihn wieder gereut; er wolle, wenn auch auf dieser Welt von jedermann verurtheilt, im Jenseits nicht als Selbstmörder erscheinen.

Am Montag, den 11. begann das Zeugenverhör über den am 4. März 1862 an der ledigen 72 Jahre alten Elisabeth Baumann von Weissenbach, Oberamts Wangen, verübten Mord. Ehe dasselbe begann, kam der von dem Angekl. angeblich Tags zuvor im Gefängnis gemachte Selbstentleibungsversuch zur Sprache. Nach einer Meldung des Gerichtsdieners hatte der Angekl. ihm, als er am Sonntag den 10. d. M. den Arrest betrat, weinend das zusammengewickelte Bettlinnen in der Hand erzählt, daß er sich selbst mittelst Erhängens am Fenstergitter habe entleiben wollen; wie er schon gehangen habe, sei ihm plötzlich eingefallen, daß es doch nicht recht sei, wenn er, zwar von der Welt verurtheilt, aber vor Gott rein, als Selbstmörder in`s Jenseits trete; er habe sich nun wieder anders besonnen und losgemacht. Der Angekl. bestätigt dieß auf Vorhalt unter neuen Betheuerungen seiner Unschuld. Er verlangt, man solle ihn nur gleich zum Thode verutheilen, damit man ihn nicht alle Tage durch die mit zahlreichem Publikum gefüllten Straßen der Stadt transportieren müsse; er sehne sich nach dem Tode.

Am Freitag den 15. faßte der Staatsanwalt in einem klaren und scharfsinnigen Vortrag die Anklagepunkte zusammen und hielt die Anklage auf Mord aufrecht. Der Vertheidiger suchte die That an Crescenz Schlichte nicht als Mord, sondern als Todtschlag hinzustellen, doe Pfeiffer in der Aufwallung seines Zornes verübt habe, weil das Mädchen ihm Widerstand geleistet. Der Staatsanwalt hob dagegen hervor, daß Pfeiffer zunächst in Gedanken an Raub und Mord dem Viehhändler nachgegangen und in der gleichen Absicht die Schlichte angefallen, die ihm unglücklicher Weise in den Weg gekommen. Er habe diese beraubt, soweit sie etwas bei sich trug. Den Geschworenen wurden am 16. drei Fragen vorgelegt. Nach dreiviertelsündiger Berathung erschienen sie wieder im Gerichtssale und verkündeten durch ihren Obmann, Bierbrauereibesitzer Neher von Warthausen, den Wahrspruch, welcher bezüglich des an der Elisabeth Baumann verübten Mords auf Nichtschuldig lautete, wogegen Pfeiffer des an der Crescentia Schlichte begangenen Mordes für schuldig erklärt wurde. Als der Angeklagte diesen Wahrspruch vernahm un der Staatsanwalt den Antrag auf Todesstrafe stellte, erklärte Pfeiffer: "*ich bin nicht schuldig*." Der Gerichtshof erkannte sofort auf Todesstrafe. Der Präsident richtete an ihn noch die nachstehenden, ergreifenden Worte: " *Eure ganze Geistesthätigkeit war bis jetzt darauf gerichtet, Euch gegen die Anklage zu vertheidigen, welche gegen Euch erhoben wurde. Euer Loos ist nun gefallen; wenn nicht die höchste Gnade eine Milderung eintreten läßt, so habt ihr Eure Schuld mit dem Leben zu büßen. Wie kurz oder wie lange Ihr noch zu leben habt, --- wendet nun Euren Sinn auf die Erkenntniß Eurer schweren Blutschuld und auf die Reue, damit Ihr nicht als verhärteter Bösewicht aus dieser Welt scheidet.*" Der Verurtheilte

hörte dies schweigend an und wurde sofort aus dem Gerichtssal abgeführt. Er gab ein Begnadigunsgesuch ein. (Bericht über den Mord an E. Baumann in der nächsten Nummer).

Teilweise nahezu gleichlautend, aber weitgehend ausführlicher wird die Tat und der Prozess im **Amts= und Inteligenz= Blatt** beschrieben:

Beilage zu Nro. 41. des Amts-und Intelligenz=Blatts vom 8. April 1864

Beilage zu Nro. 41. des Amts- und Intelligenz-Blatts.
Biberach den 8. April 1864.

Abbildung 56: Ausschnitt Biberacher Amt- und Intelligenzblatt Beilage zu Nr. 41 / KrA Biberach

Biberach den 7. April. Den letzten und wichtigsten Fall, welcher in den Assisen des ersten Vierteljahrs auf der Tagesordnung steht, bildet die Anklagesache gegen Gabriel Pfeiffer von Mühlheim, O.A. Tuttlingen, wegen Mords. Der Schwurgerichtshof ist gesetzlicher Bestimmung gemäß durch zwei weitere Richter in der Person der Herrn Ober=Justiz=Assessoren Hetsch und Flammer von Ulm verstärkt; als Ersatzrichter ist Herr Gerichtsaktuar Elben von Tettnang bestellt; auch ist Herr Köstlin, Kanzleidirektor des Justizministeriums, eigens zu dem Zwecke hier angekommen, um den Verhandlungen in dieser Anklagesache anzuwohnen. Aus der Zahl der Hauptgeschworenen werden zu den zwölf, welche das Richteramt auszuüben haben, zur Vorsorge für Erkrankungsfälle noch 4 Ersatzgeschworene durch das Loos bestellt. Die Räume des Schwurgerichtssaales waren dicht gefüllt, als der Angeklagte, ein untersetzter, breitschultriger Mann von mittlerer Größe vor die Gerichtsschranken geführt wurde. Er ist städtisch, übrigens dürftig gekleidet, trägt einen dichten dunklen Bart und in seiner blassen, erdfahlen Gesichtsfarbe ist der Typus des habituellen Schnapstrinkens nicht zu verkennen. Seine Vertheidigung ist von Amts wegen dem Rechtskons. Khuen von Ravensburg übertragen. -- Die Verhandlung begann Morgens 9 Uhr und dauerte die Vorlesung des umfangreichen Anklageakts bis Mittags 1 Uhr. Wir entnehmen demselben über die Persönlichkeit und den bisherigen Lebenslauf des Angeklagten folgende Notizen. -- Gabriel Pfeiffer, der eheliche Sohn eines verstorbenen Webers in Mühlheim, 33 Jahre alt, katholischer Confession, ist Wagnermeister und seit dem 6. Mai 1862 verheirathet, lebt aber seit dem 23. Juli 1863 von seiner Ehefrau getrennt. Er hat keine Kinder und ist bis jetzt bloß durch Erkenntniß des Oberamtsgerichts Wangen vom 13. Juni 1857 wegen Ehrenkränkung in eine Geldstrafe von 2 fl. verurtheilt worden. Im Jahr 1856 stand er bei dem gleichen Oberamtsgericht wegen Diebshehlerei in Untersuchung; es erfolgte aber keine Verurtheilung. Nunmehr ist er eines zweifachen, nämlich 1) des am Dienstag den 4. März 1862 an der ledigen Elisabetha Baumann in Weissenbach, Gem. Amtzell, O.A. Wangen, und 2) des am Montag den 14. Dez. 1863 an der ledigen Crescentia Schlichte, Tochter des Schullehrers F. J. Schlichte in Grünkraut, verübten Mordes angeklagt. -- Das Leben des Angeklagten bis zur Verübung dieser beiden Verbrechen enthält wenig Bemerkenswertes. Nach der Entlassung aus der Schule mußte Pfeiffer, dessen (noch lebende) Mutter eine dürftige Wittwe, durch Sammeln von Medizinalkräutern ihr Leben fristete, auswärts in Dienste treten. Er arbeitete insbesondere lange Zeit, nämlich 7 bis 8 Jahre lang, als Gesell beim Wagner Cornel von Briel in Hackbrettler, Gem.

Amtzell. Dieser sein damaliger Dienstherr erklärt sich mit der Arbeit und Aufführung des Angekl. im Allgemeinen zufrieden, dagegen wird von ihm und anderen Zeugen, namentlich auch vom Gemeinderath Amtzell, tadelnd hervorgehoben, Pfeiffer sey nicht sparsam gewesen und habe sich nichts erworben. Auch der Geminderath von Mühlheim hebt diesen Thatumstand hervor, gibt aber dem Angekl. im Uebrigen ein "ziemlich gutes Prädikat." Einige in der Voruntersuchung als Zeugen vernommene Privatpersonen, welche den Angekl. während seines Aufenthalts in Hackbrettler zu beobachten Gelegenheit hatten, sagen aus, sein freches Benehmen habe ihnen nicht gefallen: wenn ihm Jemand seinen Willen nicht gethan habe, sey allemal gleich sein Losungswort gewesen: "den schlage er todt, den mache er hin.". solche Worte habe man oft von ihm hören können. Im Herbst des Jahres 1861 lernte er die Agathe Hausmann, Tochter einer Bauerswittwe von Hinterberg, Gem. Bodnegg, O.A. Ravensburg, kennen und verlobte sich mit ihr. Im November 1861 trat er aus dem Dienst, begab sich in seine Heimath und heirathete, nachdem er mit seinem wiederholt eingereichten Gesuche um Verehelichungserlaubniß vom Gemeinderath Mühlheim abgewiesen worden war, im Beschwerdewege aber beim K. Oberamt Tuttlingen seinen Willen durchgesetzt hatte, seine Braut. In diese Zeit fällt der erste Mord: denn bei einem Besuch, den er in der Fastnacht 1862 bei seiner Braut machte, hat er nach der Annahme der Anklage am 4. März 1862 die Elis. Baumann ermordet. -- Am 6. Mai 1862 hattee er in Mühlheim Hochzeit und ließ sich daselbst als Wagner nieder. Er brachte in die Ehe ein kleines Haus und einige Fahrniß, im Werth von zusammen 440 fl., worauf aber 281 fl. Schulden ruhten. Seine Ehefrau brachte ein Vermögen von 668 fl., worunter 300 fl. baar Geld, bei. Die Ehe war keine glückliche. Die Pfeiffer`sche Ehefrau gibt an: schon nach 6 Wochen habe sie nicht gewußt, wo sie Schmalz und Salz zur Suppe hernehmen soll; vor der Hochzeit habe ihr Pfeiffer alles Mögliche vorgeschwazt und Wunder gethan, was er in Mühlheim habe; nachher habe sich aber gleich in den ersten Tagen gezeigt, daß Alles erlogen gewesen sey und ihr Mann in allen Wirthshäusern Schulden gehabt habe; nach 6 Wochen habe sie von ihrem Geld keinen Kreuzer mehr gesehen, ihr Mann habe später sogar noch Haushaltungsgegenstände verkauft, um den Erlös zu vertrinken. Vorwürfe habe man ihm nicht machen dürfen; denn er habe gleich "grausam geflucht und gescholten;" sie habe ihn von Anfang gefürchtet und er sey auch von Anderen allgemein gefürchtet gewesen.

(Forts. folgt.)

Biberacher Amts= und Intelligenzblatt Seite 197

Biberach den 8. April (Fortsetzung des Berichts über die Anklagesache gegen Gabriel Pfeiffer wegen Mords.) Am 10. Aug. 1862 verließ Pfeiffer mit seiner Ehefrau Mühlheim und zog zuerst nach Reute, Gem. Leupolz, O.A. Wangen, und von da am 2. Okt. desselben Jahres nach Schweinberg, Gem. Vogt, O.A. Ravensburg. Der Angeklagte wohnte dort beim Bauern Jos. Dierheim. Zwölf Tage nachher brach Feuer aus und das ganze Haus verbrannte; auch der Angeklagte will nur Weniges gerettet haben, sein schaden sey nach seiner Angabe in der Voruntersuchung 140 fl. gewesen. Ein gewisser Jos. Engel soll von U.=Schweinberg stand im Verdacht der Urheberschaft; die Untersuchung wurde aber eingestellt; gegen den Angekten ward damals kein Verdacht rege. Von Schweinberg zog er mit seiner Frau nach Vogt, wo er bi Ende Februar 1863 beim Amtsschützen A. Hafner wohnte; es wird von ihm ausgesagt, daß er damals ein sehr unstetes Leben führte, immer in den Wirthshäusern sich aufhielt und fast in jedem Haus der ganzen Gemeinde Geld entlehnte. Von Vogt zog er mit seinem Weib nach Hirscher,

Gem. Bodnegg, O.A. Ravensburg, wo er bis zum 23. Juli 1863 beim Wagner Marschall als dessen Gesell um wochentlich 2 fl. arbeitete. Marschall gibt sowohl in der Voruntersuchung als in der Hauptverhandlung an, daß der Angeklagte einen großen Hang zum Trinken und Verschwenden verrathen und mit seinem Eheweib meistens im Unfreden gelebt habe. Am 23. Juli 1863 trennte sich die Ehefrau von ihrem Mann, gieng in`s Aehrenlesen und ernährte sich nachher durch Nähen. Pfeiffer gieng nach Eßlingen und arbeitete eine Zeit lang in der dortigen Maschinenfabrik, kehrte aber nach einigen Wochen wieder zu Marschall zurück und arbeitete bei demselben bis zum 27. Okt. Marschall sagt, daß der Angekl. in dieser Zeit "ein rechter Verschwender" gewesen sey und sich ganz dem Trunk ergeben habe. Er habe immer Geld zum Voraus verlangt und einmal von einem Krämer 10 fl. entlehnt unter dem Vorgeben, sein Dienstherr sey Bürge; auch sey er ihm über den Schnaps gegangen und habe hievon in der letzten Zeit durchschnittlich 1-2 Schoppen täglich getrunken, weßhalb er endlich den Schnaps eingeschlossen habe. Im Aerger hierüber habe ihm Pfeiffer aufgekündigt und sey am 27. Okt. 1863 aus dem Dienst getreten. Von Hirscher begab er sich in seine Heimath und arbeitete bei dem Wagner L. Hipp in Tuttlingen bis Ende November 1863. Auch hier erhob er seinen Lohn immer zum Voraus und erhielt bei seinem Abgang nur noch 35 kr. Er begab sich nun wieder in`s Oberamt Ravensburg und trat am 1. Dez. 1863 in den Dienst des Wagners M. Späth in Schwärzach, Gmde. Eschach, O.A. Ravensburg. Gleich in den ersten Tagen wollte er von Späth 5 fl. und einige Tage darauf 50 fl. entlehnen; alleinSpäth erwiederte, er sey nicht im Stande, ihm diese Summe vorzustrecken. Der Angeklagte erklärte daher schon nach 13 Tagen, am 13. Dezember 1863, daß er diesen Dienst verlasse; er müsse einen Meister haben, welcher ihm auch Geld vorstrecken könne. Am Tage nach dem Dienstaustritt, nämlich am 14. Dez. d.J. wurde der zweite Mord, welcher dem Angeklagten zur Last gelegt wird, an der Cresc. Schlichte von Grünkraut verübt. -- Der Schullehrer F. J. Schlichte in Grünkraut, O.A. Ravensburg, hatte 8 Kinder, worunter hier zu erwähnen sind die 23 Jahre alte Crescentia, der 24 Jahre alte Eduard und der 19 Jahre alte Baptist Schlichte. Die beiden Erstgenannten führten seit 4 Jahren eine ihnen erblich angefallene Wirtschaft[31] in dem von Grünkraut eine starke Stunde entfernten Bodnegg. Baptist Schlichte war Zögling des Konvikts in Ehingen, kam aber wegen Kränklichkeit Anfang November v.J. zu seinen Eltern zurück. Am Montag den 14. Dez. v.J. Nachmittags nun gieng die Crescentia Schlichte, um diesen kranken Bruder zu besuchen, von Bodnegg in ihr elterliches Haus nach Grünkraut; sie kam dort etwa um 2 Uhr an, brachte ihrem Bruder Aepfel und Nüsse, trank mit ihrem Vater Kaffee und entfernte sich etwa um halb 5 Uhr um nach Bodnegg zurückzukehren. Ihr Vater empfahl ihr, nicht durch den Wald zu gehen, sondern auf der Straße zu bleiben. Diesen ´Rath befolgte sie, allein sie wurde dessen ungeachtet in der Nähe der Straße ungefähr Mitte Wegs zwischen Grünkraut und Bodnegg ermordet. An demselben Tage Abends um 5 Uhr verließ der in Waldburg stationierte Steuerwächter Mesam auf einer Streife die Ortschaft Hargarten und lief über Wollmarshofen aus nicht den gewöhnlichen Weg, sondern gieng über den weichen Wiesengrund, so daß seine Schritte kein Geräusch verursachten. Als er die obenerwähnte Straße betrat, sah er plötzlich aus einer Entfernung von nur 20 Schritten jenseits der Straße einen Mann stehen; der selbe war mit den Händen an einem Gegenstand, welchen Mesam nicht erkennen konnte, beschäftigt, schaute aber, als er das Auftreten des Mesam auf der Straße hörte, rückwärts nach demselben; hiebei bemerkte Mesam, daß der Mann ein blasses Gesicht und einen dunklen Vollbart hatte. Sobald derselbe den mesam erblickte, ergriff er die Flucht und sprang über ein Ackerfeld in der Richtung gegen Emelhofen. Mesam verfolgte ihn, rief mehrmals "halt" zu, verlor ihn aber bald aus dem Gesicht. worauf er, ohne zuvor den Gegenstand, an welchem er den fremden Mann beschäftigt gesehen hatte, näher zu untersuchen, in das nahe liegende

[31] Gasthaus Engel

Emelhofen gieng und den dortigen Schultheiß Sterk von dem Wahrgenommenen benachrichtigte. Letzterer begab sich nun in Begleitung seines Sohnes und des Steuerwächters an die von dem Letzteren bezeichnete Stelle und überzeugte sich hier, daß der Gegenstand, welchen Mesam dort gesehen hatte, der Leichnam eines Mädchens war und zwar der C r e s c e n t i a S c h l i c h t e . Die Leiche befand sich 17 Fuß vom Straßenkörper entfernt auf einer aus Wiesengrund bestehenden Straßenböschung an einer mit Wasser gefüllten Straßengraben. Der Leichnam lag quer über diesem Graben auf dem Rücken, der Kopf jenseits des Grabens, die Gesäßtheile in der Vertiefung desselben; die Kleider waren bis über die Knie hinaufgeschlagen; der linke Fuß stand im Wasser, der rechte war ausgestreckt; der Schuh desselben lag neben dem Kopf der Leiche, die sich in einer Lage befand, als ob sie zur Unzucht hätte mißbraucht werden sollen. Die Schenkel waren zusammengeklemmt, die Haare ganz zerzaust. Der ganze Körper war mit wunden bedeckt und entsetzlich zugerichtet; wir erwähnen von den zahlreichen Verletzungen nur so viel, daß unter Anderem dem Mädchen der Bauch aufgeschnitten und eine schwere Halswunde beigebracht war. Aus der geöffneten Bauchhöhle hieng ein Theil der Gedärme heraus, wie wenn sie herausgerissen worden wären; diese Gedärme waren theilweise angeschnitten; ein 4 Fuß langes Stück des Dünndarms fand man um den linken Fuß geschlungen.

Geld wurde bei der Getödteten nicht gefunden; ihre sämmtlichen Taschen waren leer; auch fehlte an einem Ohr der goldene Ohrring; ob die Cresc. Schlichte bei ihrem Abgang von Grünkraut solches in ihrem Besitz hatte, konnte nicht sicher ermittelt werden. Ihr Bruder Eduard gibt an, jedenfalls habe sie nur Weniges, höchstens 30 kr. bei sich gehabt. Etliche Fuß von der Leiche entfernt fand man einen alten blutbefleckten Stock von Eichenholz, welcher mit einem Hacken versehen war, an einer anderen Stelle einen Schleiffstein, an welchem gleichfalls Blutspuren sichtbar waren. Endlich wurde in der Richtung, in welcher der Thäter entfloh, ein geschlossenes Rasirmesser, welches ganz mit Blut überzogen war, gefunden. In der Richtung, in welcher der Thäter entfloh, erkannte man im Ackerfeld deutliche Fußtritte, in welche die von dem Angeklagten bei seiner Verhaftung getragenen Stiefel vollkommen paßten, so daß die Nägelabdrücke noch deutlich zu erkennen waren. Die Gerichtsärzte, Oberamtsarzt Dr. R e i s s t e ck und O.A.Wundarzt Dr. S t i e g e l e erklärten sowohl in der Voruntersuchung als auch in der Hauptverhandlung, daß die am Kopf und theilweise im Gesicht der Cr. Schlichte bemerkbaren Wunden durch Schläge mit dem am Ort der That gefundenen Wetzstein, die am Hals, am Unterleib und an den Händen befindlichen Wunden mit dem Rasirmesser beigebracht worden seyen, daß ferner die Kopfverletzungen und die Halswunde nicht unmittelbar tödtlich gewesen, vielmehr die ersteren zunächst nur eine Gehirnerschütterung, die Halswunde eine Schwächung durch Schmerz und Blutverlust bewirkt, daß dagegen die an und für sich absolut tödtliche Oeffnung der Bauchhöhle und die Verletzung der Gedärme sowohl durch Nervenlähmung als durch enormen Blutverlust unmittelbar den Tod herbeigeführt habe. Schließlich bemerken die Gerichtsärzte, daß die Lage, in welcher die Leiche gefunden, die Entblößung des Unterleibs nebst mehreren anderen Syptomen den Verdacht einer an der Getödteten vollzogenen oder wenigstens versuchten Nothzucht begründen. Was das Prädikat der Letzteren anbelangt, so wird ihr sowohl von ihrem Vater, als von den Gemeinderäthen und Pfarrämtern von Grünkraut und Bodnegg bezeugt, daß sie einen in jeder Beziehung tadellosen Lebenswandel geführt habe. -- Der Verdacht der Thäterschaft lenkte sich bald auf den Angeklagten; denn es wurde schon am Tage nach der That ermittelt, daß der obenerwähnte Wetzstein sein Eigenthum war. Es wurde daher gleich nach ihm gefahndet; allein es konnte zunächst nur so viel mittelt werden, daß er am 14. Dez Morgens Schwärzenbach verlassen habe und erst Abends 7 Uhr dorthin zurückgekommen sey, die Nacht bei seinem früheren Dienstherrn Späth zugebracht und am anderen Morgen, den 15. Dez., sich sogleich

wieder entfernt habe. Im Bett des Pfeiffer fand man Blutspuren. Dem Wagner Späth wurde der Befehl gegeben, falls der Verdächtige zu ihm zurückkommen sollte, sofort Anzeige zu machen. Wirklich erschien Pfeiffer am gleichen Tage noch Abends 7 Uhr wieder im Hause seines Dienstherrn mit der Bitte, dort noch einmal übernachten zu dürfen. Wagner Späth schickte sofort zu Gemeinderath Bentele in den benachbarten Weiler Blaser, welcher den Angeklagten alsbald mit Hülfe von 4 Knechten in Haft nahm und an das Schultheissenamt Emelhofen abliefern ließ, worauf er dem K. Oberamtsgericht Ravensburg übergeben wurde. Bei seiner Verhaftung fand man an seinem Hemd und seiner Weste noch eine Menge Blutflecken

Er war im Besitz eines ganz neuen Rasirmessers, welches dem am Ort der That gefundenen ähnlich war, sowie eines neuen gelben Spazierstocks von der ganz gleichen Beschaffenheit, wie der in der Nähe der Leiche gefundene. Im Lauf der Untersuchung stellte sich heraus, daß der Angeklagte diese Gegenstände an dem Tag, an welchem er Abends verhaftet wurde, zuvor in Ravensburg gekauft hatte.

(Fortsetzung folgt.)

Biberacher Amts= und Intelligenzblatt Seite 202

Biberach den 12. April (Fortsetzung des Berichts über die Anklagesache gegen Gabriel P f e i f f e r wegen M o r d s) Die Voruntersuchung, welche vom K. Oberamtsgericht Ravensburg gegen den Gabr. Pfeiffer eingeleitet wurde, hat sofort eine Reihe klarer Schuldbeweise gegen den Angeklagten zu Tage gefördert, welche bei der Verhandlung während der Dauer des Zeugenverhörs sich allmälig in solcher Menge und Gewichtigkeit vor den Geschworenen entrollten, daß an der Thäterschaft des Pfeiffer bezüglich der an der Cresc. Schlichte verübten That kaum mehr zu zweifeln ist. Der Angeklagte, welcher noch bei seiner in der Nachmittagssitzung vom 6. d. M. vorgenommenen Vernehmung seine Erlebnisse vom Jahr 1861 an bis zu seiner Verhaftung in dreistündigem ununterbrochenen Vortrag erzählt und hiebei sowohl eine große Gedächtnißkraft, als eine merkwürdige Kaltblütigkeit bewiesen hatte, schien durch das Gewicht der während des Zeugenverhörs zu Tag gekommenen zahlreichen Belastungsmomente beinahe erdrückt zu werden; denn am Samstag, den 10. d. M. erklärte er plötzlich: " er wolle sich nicht hinauslügen, er sehne sich nach dem Tod; würde er frei, dann würde er allerdings ein Mörder werden, aber nur ein Selbstmörder." Zu einem Geständniß ließ er sich übrigens nicht herbei. -- Die einzelnen Verdachtsgründe, welche gegen den Angekl. vorliegen, ergaben sich aus einer Schilderung Dessen, was er an dem Tage, da das Verbrechen verübt wurde, und am unmittelbar folgenden Tage getrieben hat. -- Wie bereits erwähnt, ist der Angekl. am Sonntag, 13. Dez. v.J. von seinem Meister, Wagner Späth, ausgetreten. Am Montag den 14. Dez. ging er, ohne vorher mit Späth abzurechnen, nach Empfang von 1 fl. 10 kr. Morgens 6 1/2 Uhr von Schwörzach und begab sich nach Bodnegg, in das Wirthshaus "zum Meßner", das den Geschwister Schlichte gehört, und trank dort 2 Glas Schnaps, welche ihm die Cresc. Schlichte einschenkte; von da ging er zum Wirth Nabholz und trank 3-4 Schoppen Bier; aß einen Häring und Brod. Mittags kam er nach Hargarten, besuchte dort den Weber Steinhauser, der ihm 4 Schoppen Most und 2 Gläschen Schnaps vorsetzte und sagte, er wolle nach Vogt gehen und dort um Arbeit sehen. Steinhauser bebleitete ihn bis Lautern[32], wo Beide den mit

[32] gemeint ist wohl Laubern, wie später auch geschrieben

Dreschen beschäftigten Bauern Fuchs besuchten. Es war zwische 4 und 5 Uhr Abends: während sich die Betreffenden unterhielten, am der Viehhändler Bucher von Güllen herzu. Nachdem dieser wieder fortgegangen, benahm sich der Angekl. ganz auffallend und fragte gleich: wo ist Bucher hin? und als Fuchs sagte, in seine Heimat, entfernte sich Pfeiffer jener Richtung zu. Bucher benützte aber statt der Straße einen Fußweg und kam unangefochten nach Güllen; er trug 30 fl. bei sich, sonst 300 bis 400 fl. An jenem Abend sahen Rätherinnen den Angekl. von Laubern herkommen; er trug einen Hackenstock; zwei andere Zeugen sahen ihn gegen Wollmarshofen hin gehen; eine Bäurin von diesem Ort sah ihn an ihrem Haus vorübergehen und der Bauer Dinser sah einen dem Angeklagten ganz ähnlichen Mann, wie er von Wollmarshofen herkommend über einen Acker und eine Wiese dem Weiher zulief, in dessen Nähe auf der anderen Seite der Straße nachher die Leiche der Cresc. Schlichte gefunden wurde. Hiezu kommt, daß die Beschreibung des Steuerwächters Mesam vollkommen auf den Angeklagten paßt und er in der Hauptverhandlung in dem Angeklagten denjenigen Mann zu erkennen glaubte, der an jenem Abend vor ihm die Flucht ergriffen t.
Auch die Zeitverhältnisse und Abgang der ermordeten Schlichte mit dem Abgang des Angekl. machen das Zusammentreffen an jenem Orte wahrscheinlich. Der Angekl. gibt die obn dargestellte Rese zu, läugnet aber, dem Bierhändler Bucher nachgegangen zu seyn, er will "einen rechten Rausch" gehabt haben. Davon, daß er unterwegs den zwei Rätherinnen begegnet sey und nach dem Weg nach Grünkraut gefragt habe, will er nichts wissen. Er behauptet endlich, der Mann,welcher nach der Angabe des Bauern Dinser dem Weiher zugelaufen, sey er nicht gewesen; er habe vielmehr von Wollmarshofen aus in anderer Richtung einen Seitenweg eingeschlagen. Wäre diese Angabe wahr, so würde er 700 Fuß vom Ort der That vorübergekommen seyn. Um halb 7 Uhr Abends kam er in das Haus seines Dienstherrn und begab sich, ohne die Wohnstube zu betreten und daselbst die Stiefel auszuziehen, wie er sonst immer zu thun pflegte, gleich in die Schlafkammer. Morgens in der Frühe stand er auf, gieng, nur mit Hemd und Hosen bekleidet, an den Brunnen und wusch sich dort lange. Dann entfernte er sich, lief in mehreren Ortschaften umher und begab sich namentlich auch nach Ravensburg. Im Bett des Angekl. fand man, wie schon früher erwähnt, Blutflecken u. seine Kleidungsstücke zeigten noch bei seiner Verhaftung eine Menge theils verwaschener, theils ungewaschener Blutflecken. Diese Blutspuren sollen nach seiner Angabe folgendermaßen entstanden seyn: am Abend des 14. Dez. auf dem Weg von Hargarten nach Schwörzach, somit zur Zeit und in der Gegend, wo der Mord verübt wurde, sey er von einem unbekannten (!) Mann, welchen er nach dem Weg nach Schwörzach gefragt habe, zu Boden geworfen und seines Wetzsteins beraubt worden: in Folge dieses Vorfalls habe er aus der Nase geblutet. -- Ein weiterer Belastungsgrund ist der Umstand, daß der Angekl. n a c h d e r E r m o r d u n g d e r C r e s c. S c h l i c h t e a n d e r l i n k e n H a n d e i n e V e r l e t z u n g , welche vor dem Mord Niemand wahrgenommen hatte und die nach dem Gutachten der Gerichtsärzte von einem scharfschneidenden Instrumente herrühren muß, hatte. Im Widerspruch hiemit beharrt der Angekl. auf seiner schon in der Voruntersuchung gemachten Angabe, die Wunde sey schon am 12. Dez. dadurch entstanden, daß er sich mit einem Spahn gekrazt habe. -- Der neben der Leiche gefundene und bei der That benützte Schleifstein ist das Eigenthum des Angeklagte. Der Lehrjunge des Wagners Marschall in Hirscher bezeugt dieß auf`s Bestimmteste. Der Angekl. kann denn auch nicht läugnen, daß der Schleifstein sein Eigenthum ist, behauptet aber, derselbe sey ihm bei der gegen ihn verübten (obenerwähnten) Gewaltthat aus der Tasche genommen worden. Auch das am Ort der That gefundene blutige R a s i r m e s s e r ist, wie schon früher kurz erwähnt wurde, das Eigenthum des Angeklagten. Er kann nicht läugnen, daß er vor der That ein Rasiermesser besessen hat; er gibt an, er habe dasselbe am 2. Oktober 1862 von einem Krämer gekauft und er habe es noch im Besitz; das bei der Leiche gefundene könne daher nicht das seinige seyn. Richtig ist nun allerdings,d aß dem Angekl.

bei seiner Verhaftung ein Rasirmesser abgenommen wurde; aber dasselbe ist noch ganz neu und offenbar noch gar nicht gebraucht, während er es schon im Okt. 1862 gekauft haben will: dann aber hat dasselbe ganz auffallende Ähnlichkeit mit dem bei der Leiche gefundenen Der Sachverhalt wurde indessen bald aufgeklärt. Der Angekl. kaufte nämlich, da er bei der Tödtung der Cres,. Schlichte am 14.Dez. sein Rasiermesser benützt und verloren hatte, offenbar um den hieraus gegen ihn sich ergebenden Verdacht zu beseitigen, am Tage nach der That bei Messerschmied Sautter in Ravensburg ein neues Rasirmesser um 48 kr., und zwar aus naheliegenden Gründen ein dem verlorenen möglichst ähnliches. Sautter erkennt in der Hauptverhandlung in dem Angekl. auf`s Bestimmteste den Käufer jenes Messers, während der Letztere die Angabe Sautter `s ebenso entschieden bestreitet.

(Fortsetzung folgt.)

Biberacher Amts= und Intelligenzblatt Seite 207-208

Biberach den 14. April (Fortsetzung des Berichts über die Ankalgesache gegen Gabriel P f e i f f e r wegen M o r d s) Aehnlich wie mit dem Rasirmesser verhält es sich mit dem dem Angekl. bei seiner Verhaftung abgenommenen S t o c k . Der Wagner A. Marschall sagt aus, Pfeiffer habe einen eichenen Hackenstock besessen; er, der Zeuge, habe selbst einmal diesen Stock benützt; er habe gerade so ausgesehen, wie der am Ort der That gefundene, nur habe er damals noch neuer ausgesehen; auch habe damals das Zäpfchen in die am Stock des Pfeiffer angebrachte Pfeife gefehlt; allein dieses Zäpfchen sey nun an dem bei der Leiche gefundenen hineingeflickt; man sehe wohl, daß das an diesem Stock befindliche Zäpfchen nicht in der Fabrik hineingekommen sey. Am, 14. Dez. Vormittgas sah der Wirth Nabholz in Bodnegg, bei dem der Angekl. zechte, bei demselben einen Hackenstock und er sagt auf Vorzeigen des bei der Leiche gefundenen: dieser Stock werde er seyn. Ingleichen erkannte noch ein anderer Zeuge, Steinhauser, den bei der Leiche gefundenen Stock bestimmt als denjenigen, welchen er Nachmittags, also unmittelbar vor der That, bei dem Angeklagten gesehen habe. Der Angekl. läugnet nun zwar nicht, einen eichenen Hackenstock besessen und denselben auch am 14. Dez. bei sich getragen zu haben; allein er bringt vor: der bei der Leiche gefundene Stock sey nicht der seinige; er habe seinen Stock nicht verloren, sondern bei der Verhaftung noch gehabt. Es ist nun zwar richtig, daß der Angeklagte zu dieser Zeit im Besitz eines solchen Stockes war; derselbe ist auch von Eichenholz und dem bei der Leiche gefundenen ganz ähnlich; a b e r e r i s t n o c h g a n z n e u. Es wurde denn auch durch die Voruntersuchung ermittelt, daß der Angekl. wie er es bezüglich des Rasirmessers gemacht hatte, gerade ebenso den bei seiner Verhaftung vorgefundenen Stock, um seinen früheren bei der Ermordung der Cres. Schlichte verlorenen zu ersetzen, am Tage nach der That neu gekauft hat. Es gibt nämlich der Dreschler Jos. Frommel in Ravensburg an: am Dienstag den 15. Dez. Nachmittgas um 3 Uhr sey ein starker Mann mit bartigem Gesicht, welcher eine seiner Hände mit einem verwaschenen Nastuch verbunden gehabt und sich für einen Wagner ausgegeben habe, zu ihm gekommen und habe den dem Angeklagten abgenommenen, dem Zeugen vorgezeigten neuen Hackenstock um 12 kr. gekauft. In der Verhandlung vor den Geschworenen erkennt sowohl Messerschmid Sautter als Drechsler Frommel in dem Angeklagten denjenigen Mann, welcher die erwähnten Gegenstände am 15. Dez. bei ihnen gekauft habe. Der Angekl. aber läugnet dieß und will an jenem Tage die genannten Zeugen gar nicht gesehen haben. -- Endlich ist noch eines der wichtigsten Belastungsmomente, nämlich der

am Ort der That aufgefundenen F u ß = s p u r e n, Erwähnung zu thun, in welchen sich namentlich eine rings um den Vorderfuß gehende Reihe starker Nägel, sowie Schwielen, mit welchen der Absatz beschlagen war, abgedrückt zeigte. Die Stiefel nun, welche der Angekl. bei seiner Verhaftung trug, passen nach dem Ergebniß der von dem Untersuchungsgericht vorgenommenen Vergleichung nicht nur bezüglich ihrer Form genau auf die Fußtritte, sondern diese Stiefel sind am Vorderfuß auch mit einer Nägelreihe und am Absatz mit Schwielen versehen. Der Angekl. mochte befürchten, daß ein solches Beweismittel gegen ihn vorliege; denn er brachte aus freien Stücken Folgendes vor: am Dienstag den 15. Dez. (somit am Tage nach dem Mord) sey er von Schwörzach nach Langentrog gegangen, um dort nach Arbeit zu fragen; unterwegs habe er bei Gornhofen 2 fremde Bursche getroffen; einer derselben habe ein Paar Stiefel in der Hand getragen und ihm zum Kauf angeboten; auf die Erwiederung, er habe keine Geld, habe der Bursche einen Tausch vorgeschlagen und er, der Angeklagte, habe nun wirklich seine Stiefel, welche durchgelaufen gewesen, gegen die ihm angebotenen besseren vertauscht und noch ein Aufgeld von 24 kr. bezahlt. Die gänzliche Unwahrheit dieser Angabe erhellt schon daraus, daß der 62 Jahre alte Schuhmacher Reichle sowohl in der Vorunter=suchung als in der Hauptuntersuchung auf`s Bestimmteste behauptet, daß er in den ihm vorgelegten (von dem Angeklagten bei seiner Verhaftung getragenen) Stiefeln, welche in die Fußspuren des Mörders passen, diejenigen wieder erkenne, welche er dem Angekl. im Oktober oder November 1863 repariert habe; er erkenne insbesondere seine Arbeit wieder. Der Angekl. hat hienach die ihm bei der Verhaftung abgenommenen Stiefel vor dem Morde besessen.

Dieß ist das Resultat der gegen den Angekl. bezüglich des ihm zur Last gelegten Mordes an der Cresc. Schlichte eingeleiteten Untersuchung und Hauptverhandlung. Dieses Ergebnis zeichnet sich dadurch aus, daß die Zeugen ihre Angaben mit seltener Uebereinstimmung u. großer Bestimmtheit machen, daß die verschiedenen in einander greifenden und sich gegenseitig unterstützenden Schuldanzeigen in einer Weise zusammentreffen, daß ihre Uebereinstimmung vernünftiger Weise nicht anders, als aus der Schuld des Angekl. erklärt werden kann. Letzterer setzte zwar sein Läugnungssystem beharrlich und konsequent fort, allein so sehr seine Erfindungsgabe anzuerkennen und so wenig ein gewisser Grad von Scharfblick in augenblicklicher Erkennung der gravierendsten Schuldmomente und eine gewisse Schlauheit in der Art und Weise, wie er dieselben auf eine für ihn unschädliche Weise zu erklären versucht, zu verkennen ist, so kann seine Vertheidigungsweise dennoch keineswegs als gelungen bezeichnet werden. Fast alle Erklärungsversuche des Angekl. hinsichtlich der dringenden Verdachtsgründe beruhen auf einer künstlichen Zusammenstellung offenbar erfundener Thatumstände, deren Unwahrheit auf den ersten Blick Jedermann einleuchtet. Sein dießfalliges Vorbringen ist größtentheils viel zu erkünstelt und ebendeßwegen nur geeignet, die vorliegenden Verdachtsgründe, anstatt sie zu entkräften, vielmehr Gegentheil noch in hohem Grade zu verstärken. -- Am Samstag den 9. d. M. schloß das Zeugenverhör in der den Mord an der Cresc. Schlichte betreffenden Anklagesache mit der Vernehmung der beiden Sachverständigen, deren Gutachten wir bereits mitgetheilt haben. Am darauffolgenden Sonntag Nachmittags will der Angekl. im Arrest einen Selbstentleibungsversuch gemacht haben. Als nämlich der Gerichtsdiener denselben betrat, sah er am Fenstergitter deas zerrissene Bettlinnen des Angekl. hängen und derselbe theilte ihm sofort mit, er habe sich selbst aus Verzweiflung darüber, daß Jedermann ihn für schuldig halte, erhängen wollen; es sey ihm aber plötzlich der Gedanke gekommen, daß er dann als Selbstmörder ins Jenseits trete; es habe ihn nun wieder gereut und mit einem Juck habe er sich noch aus der Schlinge, in der er bereits gehangen, befreit. Der Angekl. wiederholte Tags darauf auf Vorhalt des Präsidenten diese Angabe, welche indessen wenig Glauben zu finden scheint. Er sprach hiebei den

Wunsch aus, man möchte ihn lieber gleich zum Tod verurtheilen; sein Leben sey ihm ganz entleidet. Zu einem Geständnis ließ er sich nicht herbei.— (Fortsetzung folgt.)

Biberacher Amts= und Intelligenzblatt Seite 213_214

Biberach den 16. April (Fortsetzung des Berichts über die Ankalgesache gegen Gabriel P f e i f f e r wegen M o r d s) Pfeiffer ist, wie bereits in Nr. 41 dieses Blattes berichtet worden, ferner angeklagt des am 1. März 1862 an der led. Elisabetha B a u m a n n , Besitzerin des Hofs Weissenbach, Gem. Bezirks Amtzell, OA Wangen, verübten Mords. Elisabetha Baumann, 72 Jahre alt, besaß das Hofgut Weissenbach, Gem. Amtzell, OA Wangen, und betrieb dasselbe mit 3 Dienstboten, Conrad Heim, Rosalie Müller und Michael Prasser; die beiden ersteren dienten schon seit vielen Jahren in Weissenbach. Das Anwesen der Baumann, aus drei getrennten Gebäuden, Wohnhaus, Scheune und Backküche bestehend, liegt, ganz isoliert, hart an der von Ravensburg nach Wangen führenden Straße; das nächstliegende Nachbarhaus ist 800 Fuß entfernt; Hackbrettler, wo früher der Angeklagte diente ist an derselben Straße gelegen und von Weissenbach 1/2 Viertelstunde entfernt. Am Dienstag den 4. März 1862 nun aß die Elisab. Baumann nach 12 Uhr mit ihren 3 Dienstboten zu Mittag; nach 1 Uhr begaben sich die letzteren in die über eine halbe Stunde entfernte Kirche zu Amtzell; die Baumann blieb allein zu Haus; sie hatte einen jungen aber wachsamen Spitzerhund bei sich; nach der Angabe ihrer Dienstboten pflegte sie, wenn sie sich allein zu Hause befand, ihre Hausthüre sorgfältig zu verriegeln. Etwa um 4 1/2 Uhr Abends kehrten die Dienstboten aus der Kirche nach Weissenbach zurück; die Dienstmagd Rosalie Müller, welche zuerst dort ankam, traf die Hausthüre unverschlossen und als sie in den unteren Hausöhrn eintrat, sah sie hier die Baumann in einer großen Blutlache auf dem Boden liegen; dieselbe lebte noch, war aber bewußtlos und konnte nicht mehr sprechen. Es wurde, nachdem die Baumann in die Stube getragen worden war, von den Dienstboten der zunächst wohnende Pfarrer von Pfärrich und nachher auch noch der Pfarrer von Amtzell herbeigeholt. Man entdeckte sofort, daß der Baumann der Schädel eingeschlagen war. Die Rosalie Müller hatte den Pfarrer Probst von Pfärrich auf die Kopfwunde der Baumann und ferner darauf aufmerksam gemacht, daß in der oberen Stube Tuch aus einem Kasten herausgezogen sey, wovon sich die Magd erst, als sie oben einen Wachsstock holte, überzeugt hatte. Probst gerieth hiedurch alsbald auf die Vermuthung, daß hier ein Mord begangen worden sey und theilte dieselbe auch dem Pfarrer Simon von Amtzell mit. Es wurde auch der O.A.Wundarzt Dr. Braun von Wangen und eine in Vogt wohnende Schwester der Sterbenden, Johanna Baumann, herbeigeholt. Der Tod der Elisab. Baumann trat erst Abends gegen 7 Uhr ein; sie war bis zum Tode stets bewußtlos und konnte nicht mehr sprechen. Am anderen Morgen erschien sodann der von dem Vorfall in Kenntniß gesetzte Oberamtsrichter von Wangen, welcher Lokalinspektion vornahm und u. A. ein großes schweres Beil, Eigenthum der Elis. Baumann, vorfand, welches mit Blut befleckt war und an welchem einige Haare der Getödteten klebten. Es ergaben sich ferner deutliche Beweise dafür, daß der Mörder rauben wollte und auch Einiges geraubt hat, wobei er aber bald gestört worden zu seyn scheint. Man fand nämlich in der oberen Stube beide Kästen offen stehend, die Fächer und Schubladen herausgezogen, den Inhalt, aus seidenen Bändern, Halstüchern, gebleichtem Tuch u. dgl. bestehend, zwar in Unordnung, aber nicht entwendet. Einen dritten, in derselben Stube stehenden Kasten, in welchem theils baares Geld, theils Schuldscheine waren, hatte der Mörder nicht geöffnet. Den Schlüssel zu diesem Kasten hatte die Baumann in einem in jener Stube stehenden Bett versteckt, wo er nach dem Mord noch aufgefunden wurde. Dagegen waren aus dem Kasten des Knechts K. Heim und aus dem des Dienstboten 5 fl., beziehungsweise 7.fl. entwendet. Eine in der Knechtskammer stehende

verschlossene Truhe, in welcher sich u. A. 100 fl. baares Geld befand, fand man uneröffnet, auch in der (gemeinschaftlichen) Schlafkammer der Elis. Baumann und der Rios. Müller, in welcher gleichfalls über 100 fl. aufbewahrt waren, scheint der Mörder nicht gekommen zu seyn; es wurde dort nichts entwendet. Ebenso gelangte derselbe nicht an denjenigen Ort, an welchem die Elis. Baumann den größten Theil ihres baaren Gelds aufbewahrt hatte. In einem auf der Bühne stehenden verschlossenen Kasten fand nämlich der Untersuchungsrichter die baare Summe von 765 fl. vor. Zu bemerken ist noch, daß eine Spur davon, daß der Mörder mit Gewalt durch Einbruch in das Haus gedrungen wäre, nicht aufgefunden werden konnte. Bei der gerichtsärztlichen Sektion und Inspektion des Leichnams fanden sich auf dem Hinterhaupt zahlreiche schwere Verletzungen vor, worunter eine 2 Zoll lange, in der Mitte 8 Linien breite; der Knochen des Schädelgewölbes war hier vollkommen eingeschlagen, am hinteren Rande ragte ein Theil der Hirnsubstanz hervor. Die Gerichtsärzte, Oberamtsarzt Dr. Jakob und O.A.Wundarzt Dr. Braun von Wangen, gaben ihr Gutachten dahin ab, daß die mit dem obenerwähnten Beil bewirkten Kopfwunden absolut tödtlich gewesen seyen; der Mörder werde die Baumann zuerst am Halse gefaßt und gewürgt, ihr dann nach kurzem Kampfe mit dem Beil theils stehendm theils als sie zu Boden gestürzt, mit furchtbarer Gewalt Schläge auf den Kopf versetzt und ihr endlich auch noch durch Schläge oder Fußtritte oder durch Aufsetzen seiner Kniee die Rippen und das Brustbein eingedrückt haben. Die Möglichkeit, daß Eine Person die That verübt habe, sey nicht zu bezweifeln. Die That scheint Nachmittags zwischen1 und 3 Uhr verübt worden zu sein; denn etwa um 3 1/4 Uhr kam eine mit der El. Baumann gut bekannte Eierhändlerin vorüber und klopfte an einem Fenster der Wohnstube an, ohne Antwort zu erhalten; sie klopfte nun so stark als möglich an einem anderen Fenster, aber wieder vergeblich, worauf sie ind er Meinung, es werde Niemand zu Hause seyn, ihren Weg fortsetzte. Wie der Mörder in das Haus, dessen Thüren in der Regel verschlossen gewesen seyn sollen, ohne Einbruch zu gelangen vermochte, läßt sich auf zweifache Weise erklären Entweder war der Thäter ein Bekannter der Baumann, dem sie auf Verlangen das Haus selbst öffnete, oder hat dieselbe das Haus einmal auf einige Augenblicke verlassen und hiedruch dem Mörder Gelegenheit gegeben, in das Haus einzudringen. In letzterer Beziehung wird von der Ros. Müller angegeben, sie habe vor ihrem Abgang in die Richtung eine Henne, welche legen sollte, im Hühnerstall eingesperrt. Abends nach der Zurückkunft aus der Kirche (nach der Entdeckung des Verbrechens) sah die Müller im Stalle nach und fand, daß die Henne nicht mehr eingesperrt war; die Baumann scheint hienach in Abwesenheit ihrer Dienstboten in ihrer 15 Fuß vom Wohnhaus entfernten Scheuer, wo sich der Hühnerstall befand, gewesen zu seyn. In dieser Richtung gibt ferner der Dienstknecht Heim an: ehe er in die Kirche gegangen sey, habe die Baumann gesagt, um 2 oder halb 3 Uhr lasse sie die Henne heraus, und die Ros. Müller habe hierauf erwiedert, bis dahin werde die Henne gelegt haben. Unmittelbar nach der That fiel der Verdacht der Urheberschaft auf die beiden Dienstboten Müller und Heim: dieselben wurden in Untersuchung gezogen und waren bis zum 18. Sept. 1862 verhaftet. Es würde zu weit führen, die Verdachtsgründe, welche man gegen sie geltend machte, im Einzelnen näher auszuführen. Nur so viel ist zu bemerken, daß diese Verdachtsgründe zum größten Theile ganz untergeordneter Natur und keineswegs geeignet waren, die Annahme zu begründen, daß die beiden Dienstbooten den Mord verübt hätten, vielmehr ergaben sich sehr triftige Gründe für ihre Unschuld. Dieselben wurden dann auch auf den Antrag des Staatsanwalts durch Beschluß des Anklagesenats des K. Gerichtshofs in Ulm vom 29. Oktober 1862 außer Verfolgung gesetzt. Dagegen liegen gegen den Angeklagten eine Reihe von Schuldanzeigen vor, welche, wenn sie auch allerdings nicht von so dringender und gewichtiger Beschaffenheit sind, wie die Indizien bezüglich des anderen Mords, immerhin den Angekl. als der Verübung auch dieses Verbrechens in hohem Grade verdächtig erscheinen lassen. Auch wurde schon geraume Zeit, bevor wegen des Schlichte`schen Mords gegen

den Angeklagten Untersuchung eingeleitet, der Verdacht gegen Pfeiffer ausgesprochen, daß er das Verbrechen in Weissenbach verübt habe. Dieser Verdacht wurde auch zur Kenntnis des damals zur Untersuchung zuständigen Oberamtsgerichts Wangen gebracht; dasselbe hielt aber die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen Pfeiffer nicht für genügend begründet. Als nun aber Pfeiffer am 15. Dez. 1863 wegen des an der Cres. Schlichte begangenen Mords verhaftet wurde, ging das nunmehr zuständig gewordene Oberamtsgericht Ravensburg im Verlauf der Untersuchung auch auf die Ermordung der El. Baumann ein, und es ergaben sich gegen ihn folgende Schuldanzeigen: Pfeiffer arbeitete 7 - 8 Jahre lang bis zum Nov. 1861 in dem von Weissenbach etwa 1/2 Viertelstunde entfernten Hofgut Hackbrettler bei dem dortigen Wagner, kam, wie er nicht läugnet, öfters in das Haus der Baumann und dieß mochte auch zur Folge haben, daß der dortige Hund ihn nicht als einen Fremden betrachtete. Er gibt zu, die Vermögensverhältnisse der Baumann im Allgemeinen gekannt zu haben und läugnet nicht, an dem Tage, an welchem das Verbrechen verübt wurde, und zwar Nachmuittags etwa um 2 oder halb 3 Uhr, an dem Hof Weissenbach vorbeigegangen zu seyn. Er verließ nämlich am genannten Tage, nachdem er, wie er gleichfalls zugibt, die Dienstboten von Weissenbach hatte nach Amtzell gehen sehen, Hackbrettler um die genannte Zeit und gint über Weissenbach nach Krottenthal, wo er in großer Eile einige Schoppen Bier trank, durch seine außerordentliche Blässe auffiel und sich ganz verstört und verschlossen benahm. Von Krottenthal ging er zu einem Bekannten nach Ibenthal und von da wieder nach Hackbrettler, wo er zwischen 7 und 8 Uhr Abends ankam und die erste Kunde von dem in Weissenbach Vorgefallenen vernommen haben will. (Fortsetzung folgt.)

Am Samstag den 16. resumierte der Präsident das Ergebniß der Verhandlung, worauf die Geschworenen zur Berathung und Beantwortung der drei an sie gestellten Fragen sich zurückzogen. Nach dreiviertelstündiger Berathung erschienen sie wieder im Gerichtssaale und verkündeten durch ihren Obmann, Bierbrauereibesitzer Neher von Warthausen, den Wahrspruch, welcher bezüglich des an der Elis. Baumann verübten Mords auf N i c h t s c h u l d i g lautete, wogegen Pfeiffer des an der Cres. Schlichte begangenen M o r d s für s c h u l d i g erklärt wurde. Als Pfeiffer diesen Wahrspruch vernahm und der Staatsanwalt den Antrag auf Todesstrafe stellte, erklärte Pfeiffer: "ich bin nicht schuldig" Der Gerichtshof erkannte sofort auf T o d e s s t r a f e , worauf der Präsident noch einige eindringliche Worte an den Verurtheilten richtete, in denen er ihn ermahnte, sich zu bekehren und endlich einmal der Reue über seine schwere Blutschuld Raum zu geben. Der Verurtheilte anwortete nichts und ließ sich abführen, ohne eine besondere Gemüthsbewegung zu verrathen.

Biberacher Amts= und Intelligenzblatt Seite 218

Biberach den 18. April. (Fortsetzung und Schluß des Berichts über die Anklagesache gegen Gabriel Pfeiffer wegen Mords.)

Vom 11. bis MIttwoch Abends den 13. d. M. dauerte das Zeugenverhör über denjenigen Theil der Anklage, welcher sich auf den an der Elis. Baumann in Weissenbach begangenen Mord bezieht.

Die zuerst vernommenen Zeugen, die Dienstboten Rosalie Müller und Konrad Heim, welche 7 Monate lang als schuldverdächtig in Untersuchungshaft standen, erregen allgemeine Theilnahme. Sie machen den Eindruck etwas beschränkter, aber durchaus ehrlicher, treugesinnter Personen. Die 50 Jahre alte Rosalie Müller diente seit ca. 20 Jahren auf dem Hof Weissenbach um den geringen Jahreslohn von 18 fl. Die Elis. Baumann hat sie, wie mehrfach bezeugt wird, auf eine einstige letzwillige Zuwendung vertröstet und namentlich ein ihr, der Baumann, gehörendes, auswärts angelegtes Kapital von 200 fl. bezeichnet, welches der R.M. dereinst vermacht werden solle. Vom landwirthsch. Verein in Wangen wurde sie wegen langjähriger treuer Dienste mit einem Preise von 5 fl. belohnt, und die Zeugnisse, welche ihr von geistlichen und weltlichen Behörden, von nachbarn, von ihrer früheren Dienstherrschaft ertheilt wurden, lauten so überaus günstig, daß es kaum zu begreifen ist, daß ihre Unschuld nicht früher zu Tage gekommen ist. Ueber ihr Verhältniß zu ihrer Dienstfrau sagen die Zeugen aus, sie habe ihr volles Vertrauen gehabt, nichts ohne ihren Rath gethan, sey immer in ihrer Begleitung gewesen u. s. w. Auch das Zeugnis des Knechts lautet sehr günstig. (Wir können bei dieser Gelegenheit die Bemerkung nicht unterdrücken, daß wir unsere Gesetzgebung, welche einem kürzere oder längere Zeit Verhafteten, sey er nun ein Untersuchungs= oder ein Strafgefangener, in keinem Falle, selbst wenn der positive Beweis seiner Unschuld geführt ist, eine Entschädigung gewährt, in dieser Beziehung für sehr mangelhaft halten; unseres Erachtens, und wir können diese Ansicht zugleich für den ungetheilten Ausdruck des allgemeinen Rechtsgefühls erklären, begeht der Staat gegenüber demjenigen, welcher unschuldiger Weise in Haft und Untersuchung oder sogar in Strafe gezogen wird, ein U n r e c h t, selbst wenn ein Verschulden seiner Beamten nicht vorliegt, und er ist daraum dem hiedurch Benachtheiligten E n t s c h ä d i g u n g schuldig, so weit eine solche überhaupt möglich ist.[33]) Es erfolgte hierauf die Vernehmung der beiden Pfarrer von Pfärrich und Amtzell, des Oberamtswundarzts Dr. Braun von Wangen, welcher zu der Sterbenden gerufen worden war, sie aber nicht mehr lebend angetroffen hatte und dem Stationskommandanten gegenüber, welcher zuerst den Verdacht auf die Dienstboten gelenkt hatte, seine Zweifel an der Schuld derselben nicht verhehlte, sowie derjenigen Zeugen, welche den Angeklagten am Tage der That und unmittelbar nach derselben theils gesehen, theilsmit demselben auch gesprochen hatten. Der Ort, wo der Angekl. in der Nacht, die der Ermordung der Elis. Baumann vorausging, übernachtet hat, ist durchaus im Dunkel geblieben. Der Angekl. behauptet steif und fest, jene Nacht in Hinterberg, im Hause seiner Verlobten, und zwar in der Schlafkammer eines Bruders derselben, zugebracht zu haben, während alle vier damaligen Bewohner des Hauses dieses aufs Bestimmteste in Abrede ziehen. Auf den dringenden Vorhalt des Staatsanwalts,d aß er sich hiedurch sehr verdächtig mache, und, falls er etwa bei einer Weibsperson gewesen seyn sollte, dieß immerhin gestehen solle, beharrte der Angekl. auf seiner Angabe. Auch sonst weichen seine Angaben von denjenigen der Zeugen vielfach ab. Als er am Abend des 4. März von Hackbrettler nach Hinterberg kam, um dort die Nacht über zu bleiben, will er seiner Schwiegermutter von dem in Weissenbach geschehenen Mord erzählt haben, während letztere angiebt, er habe nur gesagt, daß die Elis.

[33] Eine bemerkenswerte, für die damalige Zeit fast revolutionäre rechtswissenschaftliche Aussage!

Baumann an einem Schlag oder Blutsturz gestorben sey; von der möglichen Verübung eines Verbrechens habe er nicht das Mindeste erwähnt. Anderen tags trat er die Rückreise nach Mühlheim an; ein Bruder seiner Braut begleitete ihn und theilte ihm mit, daß die Baumann ermordet worden seyn müsse, worauf er geäußert haben soll, etwas habe das alte Weib verdient, sie habe immer so räsoniert und geschimpft über die Leute. Ueber den Zweck und die Veranlassung seines durchaus unerwarteten Besuchs in Mühlheim machte er gleichfalls widersprechende Angaben. Seiner Braut sagte er, er habe um einem Leichenbegräbniß anzuwohnen, von Mühlheim nach Konstanz reisen müssen und von dort aus sich erst zu einem kurzen Besuch in Hinterberg entschlossen. In der Voruntersuchung gab er an, er habe, in seiner Heimath Streit mit seiner Mutter bekommen und sich deßhalb entfernt. Seine Braut habe er besucht, um dieser den Vorschlag zur Aufhebung des Verlöbnisses zu machen, da man ihnen so viele Schwierigkeiten mache und Kosten verursache. Dieses bestreitet die Letztere aber aufs Entschiedenste. Ueberhaupt macht seine Ehefrau mehrfache gravierende Angaben über den Angeklagten. Er habe einmal auf ihre Vorwürfe über seinen Lebenswandel ausgerufen: "Es geschieht Dir Recht; warum haben Deine Leute Dich einem Mörder und Lumpen gegeben." Der Angekl. leugnet, daß er sich des Wortes "Mörder" bedient habe. Auch habe der Angekl. nach dem Zeugnis seiner Ehefrau gleich von Beginn seiner Ehe an öfters Selbstmordgedanken ausgesprochen, sey Nachts unruhig gewesen, habe häufig geseufzt und gestöhnt, überhaupt eine auffallende Unruhe und Angst verrathen, welche Wahrnehmung auch mehrere andere Zeugen gemacht haben. Der Bauer Kollmos von Unter=Ibelen endlich bezeugt, der Angekl. sey am 4. Dez. Nachmittags etwa um 2 Uhr von Weissenbach herlaufend an ihm vorbeigekommen, und obwohl sie sich gegenseitig gut gekannt haben und der Angekl. ihn sonst jedesmal gegrüßt habe, habe er dießmal sich gestellt, als kenne oder sehe er ihn nicht und sey eiligen Schrittes weiter gegangen. Am Schluß des Zeugenverhörs gaben die Gerichtsärzte ihr bereits früher erwähntes Gutachten ab, von welchem wir nur noch das hervorheben, daß bei der Sektion u. A. auch der Inhalt des Magens der Getödteten untersucht und derselbe hinsichtlich des Fortschritts des Verdauungsprozesses von solcher Beschaffenheit befunden wurde, daß die Gerichtsärzte die Ansicht aussprachen, der Mord des Angekl. könne weder vor 1 Uhr noch nach 4 Uhr geschehen seyn (ein weiterer Beweis für die Unschuld der Dienstboten).

Am 16. d. M. begann die Sitzung mit dem Resume des Präsidenten. Derselbe erörterte zunächst die Begriffe von Mord und Todtschlag und führte den Geschworenen nochmals das Ergebniß der mehrtägigen Verhandlungen in gedrängter Kürze, aber äußerst klarer, das Wesentliche vom Unwesentlichen streng sondernden und die bedeutende Belastungs= und Entlastungsmomente scharf hervorhebenden Darstellung vor. Den Geschworenen wurden drei Fragen vorgelegt, von welchen die erste den Mord in Weissenbach, die zweite denjenigen bei Grünkraut betraf, und die dritte darauf gerichtet war, ob der Angekl. die letztgenannte Tödtung im Affekt verübt habe. Nach 3/4 stündiger Berathung kehrten die Geschworenen in den Gerichtssaal zurück, worauf ihr Obmann, wie bereits in der vorigen Nummer dieses Blattes berichtet, unter lautloser Stile den Wahrspruch verkündete, in welchem die erste und dritte Frage verneint, die zweite bejaht wurde. Als hieruaf der Staatsanwalt den Antrag auf Todesstrafe mittels Enthauptung stellte, erhob sich der Angeklagte und erklärte: "ich bin nicht schuldig."

Der Gerichtshof verutheilte den Angeklagten wegen eines an der Crescentia Schlichte verübten M o r d s zur T o d e s s t r a f e, welches Urtheil, sowie die wenigen eindringlichen Worte, mit denen der Präsident den Verutheilten zur Umkehr und zum reuigen Bekenntniß seiner schweren Blutschuld ermahnte, G. Pfeiffer schweigend, ohne eine besondere Gemüthsbewegung zu verrathen, anhörte.

Derselbe hat sich entschlossen, ein Begnadigungsgesuch einzureicehn, auch, wie wir vernehmen, am letzten Montag den Beistand eines Geistlichen verlangt.

(S.M.)

Biberacher Amts= und Intelligenzblatt Seite 226

Biberach den 23. April. Der durch Erkenntniß des K. Schwurgerichtshofs zum Tod verurtheilte G. Pfeiffer von Mühlheim hat bis jetzt ein unumwundenes und reumüthiges Bekenntniß seiner schweren Schuld nicht abgelegt. Als am Tage nach der Verurtheilung der Gerichtsdiener sein gefängnis betrat, erklärte er demselben, er habe seit Langem nicht mehr so gut und ruhig geschlafen, wie in der vergangenen Nacht. Am Dienstag den 19.2.M. ward er bei dem hiesigen Herrn Oberamtsrichter vorgeführt und ihm das von seinem Vertheidiger Rechtskons. Khuen in Ravensburg abgefaßte Begnadigungsgesuch vorgelesen. Er erklärte sich mit dessen Inhalt einverstanden, ließ aber noch weiter beisetzen: " man solle ihn lebenslänglich einsperren, in Ketten und in Banden legen, nur nicht enthaupten; denn er sey überzeugt, daß seine Unschuld noch an den Tag komme; würde er aber jetzt gleich hingerichtet, so nütze es ihn nichts mehr, wenn sich seine Unschuld später herausstelle."
Tags darauf erhielt er auf sein Verlangen den Besuch eines Geistlichen, der seither öfters zu ihm kommt. In den letzen Tagen zeigte er eine sehr gedrückte Haltung und heute ließ er sich wieder vorführen, um ein angebliches Geständnis abzulegen. Dasselbe lautet folgendermaßen: er sei am Abend des 14. Dezember v. J. in Begleitung eines Schmieds, dessen Namen und Aufenthaltsort er leider nicht angeben könne, auf der Grünkraut=Bodnegger Straße gegangen, als er plötzlich eine Weibsperson habe des Wegs kommen sehen. Er habe dieselbe für sein Eheweib gehalten und zu seinem Begleiter gesagt: "da komme sein Weib, um 15 kr. könne er, Schmid sie haben; um das sey sie ihm feil." Der Schmied habe aber erwiedert: "eine solche möge er nicht, die man so wohlfeil hergebe," und auf dieß hin habe er, Pfeiffer, den Schmid aufgefordert, er solle das Weib ermorden. Letzterer habe, ohne sich zu besinnen, dieser Aufforderung sogleich Folge geleistet, die Weibsperson überfallen und ermordet. Als dieß geschehen gewesen und auch er, Pfeiffer, der Ermordeten sich genähert habe, habe er vor Schrecken darüber, daß er in derselben eine Andere, als seine Ehefrau erkannt habe, Wetzstein, Rasirmesser und Stock , was er in der Hand getragen, fallen gelassen und sey eiligst davon gegangen. Den Schmid habe er seither nicht mehr gesehen. Trotzdem, daß Pfeiffer sofort von Herrn Oberamtsrichter auf das gänzlich Unwahrscheinliche dieses angeblichen Geständnisses aufmerksam gemacht und zur Ablebung eines wahren und aufrichtigen Bekenntnisses ermahnt wurde, blieb er bis jetzt hartnäckig auf diesem Vorbringen.

Biberacher Amts= und Intelligenzblatt Seite 271

△ **Biberach** den 21. Mai. Das heute vor 5 Wochen vom hiesigen Schwurgerichtshof gegen Gabriel Pfeiffer von Mühlheim wegen Mords gefällte Todesurtheil ist vom König bestätigt worden. Heute Vormittag fand in der hiesigen Oberamtskanzlei eine Akkords=Verhandlung über den Transport der Leiche des Pfeiffer von hier nach Tübingen statt. Ein offenes Geständniß hat derselbe bis jetzt noch nicht abgelegt.

☞ Dem Vernehmen nach findet die Hinrichtung des Gabriel Pfeiffer am Samstag Morgens 5 Uhr statt.

Abbildung 57: Biberacher Amts= und Intelligenzblatt Seite 273 / Kreisarchiv Biberach

Seite 273

Biberach den 21. Mai. Das heute vor 5 Wochen vom hiesigen Schwurgerichtshof gegen Gabriel Pfeiffer von Mühlheim wegen Mordes gefällte Todesurtheil ist vom König bestätigt worden. Heute Vormittag fand in der hiesigen Oberamtskanzlei eine Akkords=Verhandlung über den Transport der Leiche des Pfeiffer von hier nach Tübingen[34] statt. Ein offenes Geständnis hat derselbe bis jetzt noch nicht abgelegt.

☞ Dem Vernehmen nach findet die Hinrichtung des Gabriel Pfeiffer am Samstag Morgens 5 Uhr statt.

25. Mai 1864 - Biberacher Amts-und Intelligenz=Blatt

Biberach.

Bekanntmachung.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung der Staatsanwaltschaft, betreffend den Vollzug des gegen Gabriel Pfeiffer von Mühlheim ausgesprochenen Todes=Urtheils, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zutritt zu dem Hinrichtungsplatz nur solchen Personen gestattet ist, welche feierlich gekleidet und mit einer von dem unterzeichneten Gerichtsvorstande ausgestellten Eintrittskarte versehen sind.

Biberach den 24. Mai 1864.

Oberamtsrichter **Klein.**

Abbildung 58: Kreisarchiv Biberach; Biberacher Amts= und Intelligenzblatt No. 60

[34] Hinweis auf die Anatomie der Universität Tübingen

Amtliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofs zu Biberach vom 16. April d. J., durch welches der Wagner Gabriel Pfeiffer von Mühlheim, OA. Tuttlingen, wegen Mords zum Tode durch Enthauptung verurtheilt worden ist, wird, nachdem dasselbe die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat, am

Samstag den 28. Mai d. J.,

Morgens in der fünften Stunde,

auf der Richtstätte zu Biberach vollstreckt werden.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ulm den 21. Mai 1864.

Der Staatsanwalt des Donaukreises:

Geß.

Abbildung 59: Kreisarchiv Biberach; Biberacher Amts= und Intelligenzblatt No. 60

Biberacher Amts= und Intelligenzblatt Seite 281

Biberach den 25. Mai. Gestern Abend wurde der zum Tode verurtheilte G. Pfeiffer vom R. Oberamtgericht dahierröffnet, daß Se. Majestät der König das eingereichte Gnadenbgesuch verworfen und das Todesurthei tätigt habe, weßhalbdaselbenunehr nach umfuß von 3 Tagen zur Vollstreckung komme. G. Pfeiffer soll bei dieserEröffnung eine besondere Gemüthsbewegung nicht verrathen, sondern sich ziemlich gefaßt gezeigt haben. Die darauf folgende Nacht, während welcher ihm (wie überhaupt in der ganzen Zeit bis zu seiner Hinrichtung) zwei Landjäger im Arrest selbst zu bewachen hatten, brachte er größtentheils schlaflos zu; dagegen zeigte er sich am anderen Morgen wieder ganz heiter und rief, als ihm der Gerichtsdiener Kaffee zum Frühstück brachte, lachend aus: "Das ist schön, daß ich jetzt Kaffee bekomme." Ob diese gute Laune wohl bis zum Samstag andauern wird?

**** Biberach, 26. Juni**[35] Wie wir so eben vernehmen, hat sich der zum Tode verurtheilte Gabriel Pfeiffer heute Mittag in`s Verhör gemeldet und ein Geständniß in der Art abgelegt, daß er den Mord an der Crescentia Schlichte begangen, indem er sie für sein Wein gehalten habe. Pfeiffer durüfte sich wohl im Laufe des heutigen oder morgenden Tages zu einem unumwundenen Bekenntniß herbeilassen.

Die Hinrichtung - Intelligenzblatt vom 28.05.1864 - Seite 286

****Biberach den 28. Mai**. Das blutige Drama, welches am Montag den 13. Dezember vorigen Jahres mit der Ermordung der unglücklichen Tochter des Schullehrers Schlichte in Grünkraut begonnen, hat heute seinen Schluß gefunden. Gabriel Pfeiffer, der Mörder derselben, hat seine Schuld gesühnt und ist nicht mehr. -- Nachdem von Seiten des Königl. Oberamtsgerichts die Eröffnung der Bestätigung des Todesurtheils dem Gabriel Pfeiffer am vergangenen Dienstag Abend gemacht worden war, benahm sich derselbe in den Tagen bis zur Hinrichtung gefaßt. Am Frohnleichnamstage erhielt er, nachdem er kurz zuvor in seinem Gefängnis noch die feierlichen Klänge der Musik vor dem in der Nähe des Oberamtsgerichtsgefängnisses aufgerichtet gewesenen Altars gehört, den Besuch eines Geistlichen, und empfieng hierauf die heiligen Sterbsacramente. Mittags meldete er sich in`s Verhör, wo er die früher vorgebrachte Behauptung, daß ein gewisser Schmied (den er übrigens nicht näher zu bezeichnen vermochte) der eigentliche Thäter sey, zurücknahm und gestand, daß er selbst den Mord begangen habe, glaubend, die sich ihm in der Dämmerung nahende weibliche Gestalt sey seine Frau, welche auf unrechten Wegen gehe. Er habe sie zuerst mit dem Wetzstein auf den Kopf geschlagen, und als dieser ihm entfallen sey, habe er in der Wuth sein Rasirmesser gezogen und ihr mit demselben die am Hals und an dem Bauch des Leichnams vorgefundenen Wunden beigebracht. Schließlich bat er die Schwurrichter u.s.w., die er so sehr angelogen habe, um Verzeihung, ebenso bat er, in diesem Sinne an den fraglichen "Schmied" zu schreiben! Eine gewiß auffallende Thatsache ist, daß Pfeiffer, trotz der ihm am Dienstag gemachten Eröffnung sich in seinem Todestage getäuscht hatte. Er glaubte nämlich, als er sich am Donnerstag in`s Verhör meldete, er würde schon am Freitag hingerichtet. Schon 8 Tage früher, am letzten Sonntag, kamen seine beiden Brüder auf die irrthümlich verbreitete Nachricht, daß die Hinrichtung am Montag stattfinde, hieher, um sich von ihrem Bruder für dieses Leben zu verabschieden. -- Trotz der beschränkten Oeffentlichkeit, womit die Hinrichtungen der Neuzeit stattfinden, zeigte die Stadt schon am Freitag Abend eine Physiognomie,

[35] Dies ist sicher ein Druckfehler und müsste 26. Mai lauten

welche nicht verkennen ließ, daß etwas Ungewöhnliches bevorstehe. Alle öffentlichen Lustbarkeiten, Gesang ec. waren am Freitag Abend untersagt, und es ergieng der gemessenste Befehl, die Wirthshäuser präciß 11 Uhr zu schließen und keinerlei Lärm darin zu dulden. Die Aufrechterhaltung dieser Befehle wurde wesentlich durch die bis auf 30 Mann erhöhte Anzahl der von den umliegenden Oberämtern herbeigezogenen Landjäger unterstützt. Der Staatsanwalt kam bereits am Freitag Nachmittag in Begleitung des Bezirkskommandanten des Landjägercorps hier an. -- Eine zahllose Menge Neugieriger hatte sich am Hinrichtungstage schon Morgens um 4 Uhr vor dem Gefängnis aufgestellt, während die zum Hinrichtungsplatz führenden Straßen streng abgesperrt und nur für die mit Karten Versehenen passierbar waren. Die ernste Haltung der auf der Richtstätte Versammelten wurde durch den wenige Minuten vor 5 Uhr erfolgten Eintritt des Gerichtspersonals noch mehr erhöht. Mit dem Schlag 5 Uhr, unter den Tönen der Glocke, welche, ihrer schauerlichen Bedeutung willen, die Herzen der Hörer erbeben macht, wurde Pfeiffer in den Raum geführt, wo er sofort sich so stellte, daß er der Guillotine den Rücken kehrte. Unter feierlich=ernstem Schweigen richtete hierauf der Gerichtsvorstand, Herr Oberamtsrichter Klein, einige Worte an den Verutheilten, wobei Pfeiffer trotz seines nahem Todes sehr aufmerksam war und Mund und Auge fest auf den Vortrag des Redners richtete. Ein Beweis hiefür ist, daß Pfeiffer kurz nach der Einleitung des Gerichtsvorstandes: "Gabriel Pfeiffer! Ihr habt ein schuldloses Mädchen mit roher Leidenschaft geopfert ec." mit bestimmter fester Stimme mit "ja" antwortete. In dem weiteren Verlauf der ergreifenden Ansprache betonte der Redner noch, daß Pfeiffer durch die in den letzten Tagen erfolgten Erklärungen und Geständnisse Reue gethan und dadurch sein schuldbeflecktes Gewissen rein gewaschen habe. Er schloß mit den Worten der Bibel: "Möge es bei Euch heißen, wie der Herr spricht: ich will Eure Sünden weiß machen, ob sie auch blutroth waren." Bei diesen Worten erhob Pfeiffer den Kopf, um einen langen, letzten Blick gegen den Himmel zu richten. Hierauf verlas Herr Gerichtsaktuar Franckh die königliche Bestätigung des Urtheils, worauf der Gerichtsvorstand den bedeutsamen schwarzen Stab mit den Worten zerbrach: " Euer Leben ist verwirkt, Gott sey Eurer Seele gnädig. Nachrichter, ich übergebe Euch den Verutheilten, ihn zu richten vom Leben zum Tode!" Die Nachrichter übernahmen nun denselben, und nachdem Herr Caplan Boltz dem Verurtheilten ein Gebet gesprochen, wurde Pfeiffer an das verhängnißvolle Brett geschnallt, während dessen Herr Vicar Gresser, auf den Stufen des Schaffots stehend, demselben noch die Tröstungen der Religion zusprach. Von dem Augenblicke an, da dem Verurtheilten die schwarze Binde über die Augen gezogen wurde, bis zum Falle des Beils, vergiengen nur wenige Sekunden, und ausgelebt hatte ein Unglücklicher, dem, wie wir hoffen, die göttliche Gnade bereits verziehen haben wird. -- Der Rumpf wurde noch in Anwesenheit des Publikums von dem Brette herunter genommen und in eine Kiste verbracht. Ein Gebet schloß die Feierlichkeit. In ernster Stimmung zerstreuten sich die Zuschauer dieses peinlichen Aktes. Ein Viertel nach 5 Uhr war Alles beendigt.

---

30. Mai 1864 - Amtliche Bekanntmachung der Hinrichtung

Biberacher Amts- und Intelligenz-Blatt.

Montag, 30. Mai 1864.

№ 62. Dieses Blatt erscheint wöchentlich 3mal, und zwar Montag, Mittwoch und am Freitag mit einem Unterhaltungsblatt als Gratisbeilage. Preis halbjährig 54 kr., durch die Postboten, Postämter und Eisenbahnstationen des Bezirks 1 fl. 8 kr., bei den übrigen Poststellen des Landes 1 fl. 20 kr., im übrigen Postvereinsgebiet 2 fl. 4 kr.
Inserate werden angenommen: Dienstags und Donnerstags bis Vormittags 10 Uhr, Samstags bis Nachmittags 4 Uhr.

Amtliche Anzeigen.

Königl. Oberamtsgericht Biberach.
Den 28. Mai 1864.

In der Anklagesache gegen den Wagner
Gabriel Pfeiffer
von Mühlheim, O.A. Tuttlingen, wurde durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofs in Biberach vom 16. April d. J. erkannt, daß der Angeklagte wegen Mords zur Todesstrafe durch Enthauptung zu verurtheilen sey.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 17. Mai d. J. einer Begnadigung des Verurtheilten nicht stattzugeben, vielmehr den Vollzug des gegen denselben gefällten Todes-Urtheils zu verfügen geruht.

In Folge einer Verfügung des K. Staats-Anwalts für den Donaukreis vom 21. Mai d. J. ist dem Verurtheilten die K. Entschließung vom 17. d. Mts. am Dienstag den 24. Mai d. J., Abends 6 Uhr, eröffnet und heute

Samstag den 28. Mai d. J.,
Morgens 5 Uhr,

die erkannte Todesstrafe nach Vorschrift der Art. 5—8 des Gesetzes vom 17. Juni 1853 und der K. Verordnung vom 1. Oktober 1853 in folgender Weise an dem Verurtheilten vollzogen worden.

Anwesend waren die sämmtlichen Mitglieder des Bezirksgerichts, der Bezirksbeamte, der Bezirks-Commandant des Landjägercorps, der Gerichtsarzt, Vikar Gresser von hier, Caplan Belz von da. Ferner war anwesend der Staats-Anwalt Oberjustiz-Assessor Geß von Ulm.

Als Zuschauer waren etwa 250 achtbare Männer anwesend.

Nachdem der Verurtheilte vorgeführt war, wurde der Act selbst von dem Gerichts-Vorstand mit einer einleitenden Rede eröffnet.

Hierauf verlas der Gerichtsactuar das Todes-Urtheil und die höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät.

Sofort erhoben sich die Anwesenden, der Gerichts-Vorstand ergriff einen schwarzen Stab, zerbrach denselben, warf ihn vor die Füße des Verurtheilten mit den Worten:
„Euer Leben ist verwirkt, Gott sey Euerer Seele gnädig"
und übergab den Verurtheilten sodann dem Nachrichter, Scharfrichter Schwarz von Oehringen mit dem Befehl: ihn dem ausgesprochenen Urtheil gemäß zu richten vom Leben zum Tode.

Nachdem der Verurtheilte noch niedergekniet war und ein längeres Gebet mit den beiden Geistlichen verrichtet hatte, wurde er auf's Schaffot geführt und die Enthauptung durch den Nachrichter und seine Gehülfen ohne Aufenthalt vorgenommen.

Die Execution selbst gieng ohne die geringste Störung vor sich.

In der Zeit von der Verlesung des Todes-Urtheils bis zu dessen Vollstreckung — beide Acte einschließlich — fand das Läuten mit einer Glocke statt.

Der Verurtheilte benahm sich während der ganzen Handlung gefaßt und ruhig und antwortete derselbe, als ihm der Gerichts-Vorstand in der Eingangs erwähnten Rede vorhielt, daß er das Leben eines schuldlosen Mädchens geopfert habe, mit einem lauten: „Ja."

Der ganze Act wurde durch ein kurzes Gebet der beiden Geistlichen geschlossen.

Zur Beurkundung:
Oberamtsrichter Klein.
Oberamtmann Kern.
Gerichtsactuar Franckh.

Vorstehendes Protokoll wird gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 17. Juni 1853 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Biberach den 28. Mai 1864.

K. Oberamtsgericht.
Klein.

Biberach.

Die Ortsvorsteher des Bezirks werden beauftragt, die unten stehende Bekanntmachung des K. Kriegsministeriums über die Verstellung von Militärpferden ungesäumt zur Kenntniß der Pferdebesitzer in ihren Gemeinden zu bringen, und bei vorkommenden Anmeldungen zum Einstellen von Pferden sich genau nach den Punkten 1 bis 3 der Bestimmungen über den Geschäftsgang bei der Verstellung zu benehmen.

Den 27. Mai 1864.

Königl. Oberamt.
Kern.

Stuttgart. (Bekanntmachung des Kriegsministeriums, die Verstellung von Militärpferden betreffend.) Das Kriegsministerium wird mit höchster Genehmigung etwa 350 Pferde vom 27. Juni an und weitere 90 Pferde vom 1. August an zur Benützung gegen Fütterung und Pflege verstellen.

Die Verstell-Bedingungen sind:

§. 1. Die Ueberlassung der Pferde geschieht unentgeldlich und vorläufig auf unbestimmte Zeit. Die Kriegsverwaltung behält sich jedoch das Recht vor, im Falle des eigenen Bedarfes die Pferde zu jeder Zeit zurückzunehmen.

§. 2. Eine Zurückgabe der Pferde seitens der Einsteller kann nur aus Gründen, welche als dringend erkannt werden, erfolgen.

§. 3. Die Pferde sind in den Garnisonen Ludwigsburg, Gmünd und Ulm von dem Einsteller abzuholen und von diesem bei freiwilliger oder unfreiwilliger Zurückgabe seiner Zeit wieder nach Ludwigsburg oder Ulm abzuliefern.

§. 4. Der Einsteller verpflichtet sich, die Pferde möglichst in demselben Zustande zu erhalten und seiner Zeit zurückzugeben, wie er sie übernommen hat, sie also gut zu füttern, zu pflegen, nicht über Kräfte zu beschäftigen und das Beschläg im Stande zu halten.

§. 5. Der Gebrauch zu Post-, Omnibus- und Landkutschendienst, sowie zu Akkordfuhren ist untersagt.

§. 6. Erkrankt ein Pferd, oder stößt ihm sonst ein Unfall zu, so ist sogleich ein geprüfter Thierarzt zu Rathe zu ziehen. Die hieraus erwachsenden Kosten werden von der Kriegskasse übernommen, wenn der Einsteller beweist, daß er die Krankheit nicht verschuldet habe.

§. 7. Stuten dürfen nicht belegt werden.

§. 8. Auf Verlangen sind die Pferde an einem geeigneten Ort einer Kommission zur Visitation vorzuführen.

§. 9. Bei der Uebernahme, Visitation und Zurückgabe der Pferde hat der Einsteller persönlich anwesend zu seyn oder sich durch einen gehörig Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

§. 10. Ein an einem Pferde bei seiner Visitation oder Zurückgabe sich zeigender Mangel, welcher nicht schon in dem Verstellschein aufgeführt ist, wird als während der Dienstzeit entstanden betrachtet.

§. 11. Für den Verlust des Pferdes oder einen demselben zugehenden Schaden und daraus entspringendem Minderwerth ist der Einsteller haftbar, bis er beweist, daß ihn keine Schuld treffe.

§. 12. Meinungsverschiedenheiten bei der Zurückgabe oder Visitation des Pferdes zwischen der Militärkommission und dem Einsteller über Vorhandenseyn eines Mangels am Pferde, oder über die Größe des von jener beanspruchten Schadenersatzes werden binnen 3 Tagen durch ein Schiedsgericht entschieden, dessen Ausspruch sich beide Theile unbedingt unterwerfen.

Dasselbe tritt an dem Orte der Zurückgabe des Pferdes zusammen, und besteht aus drei Sachverständigen, wovon einer von der Kriegsverwaltung, einer vom Einsteller und der dritte von diesen beiden Gewählten (oder wenn sie sich hierüber nicht einigen können, vom betreffenden Oberamt) zu ernennen ist.

Ist von einem Theile längstens bis zum Mittag des dritten Tages kein Schiedsrichter ernannt, so ernennt das Oberamt für denselben einen solchen.

Die Kosten des Schiedsgerichts betreffend, bezahlt jeder Theil den von ihm ernannten Schiedsrichter und den dritten zur Hälfte.

§. 13. Mit Uebernahme des Pferdes durch Unterschreiben des Verstellscheins, geschehe diese durch den Einsteller selbst oder einen Bevollmächtigten, unterwirft sich der Einsteller den Verstellbedingungen und anerkennt den im Verstellscheine aufgeführten Zustand und Anschlagspreis des Pferdes.

Abbildung 60: Kreisarchiv Biberach; Amt= und Intelligenzblatt Nr. 62v. 30.5.1864

Abschrift der vorstehenden Bekanntmachung:

Amtliche Anzeigen

_____

Königl. Oberamtsgericht Biberach
Den 28. Mai 1864
In der Anklagesache gegen den Wagner
Gabriel Pfeiffer

von Mühlheim, O.A. Tuttlingen, wurde durch Erkenntnis des Schwurgerichtshofs in Biberach vom 16. April d.J. erkannt, daß der Angeklagte wegen Mordes zur Todesstrafe durch Enthauptung zu verurtheilen sey.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 17. Mai d. J. einer Begnadigung des Verurtheilten nicht stattzugegeben, vielmehr den Vollzug des gegen denselben gefällten Todes=Urtheils zu verfügen geruht.

In der Folge einer Verfügung des K. Staats=Anwalts für den Donaukreis vom 21. Mai d.J. ist dem Verurtheilten die K. Entschließung vom 17. d. Mrs. am Dienstag den 24. Mai d. J, Abends 6 Uhr, eröffnet und heute

Samstag, den 28. Mai d.J.,
Morgens 5 Uhr,

die erkannte Todesstrafe nach Vorschrift der Art. 5-8 des Gesetzes vom 17. Juni 1853 und der K. Verordnung vom 1. Oktober 1853 in folgender Weise an dem Verurtheilten vollzogen worden.

Anwesend waren die sämmtlichen Mitglieder des Bezirksgerichts, der Bezirksbeamte, der Bezirks=Commandant des Landjägercorps, der Gerichtsarzt, Vikar Gresser von hier, Caplan Belz von da. Ferner war anwesend der Staats=Anwalt Oberjustiz=Assessor Geß von Ulm.
Als Zuschauer waren etwa 250 achtbare Männer anwesend.
Nachdem der Verurtheilte vorgeführt war, wurde der Act selbst von dem Gerichts=Vorstand mit einer einleitenden Rede eröffnet.
Hierauf verlas der Gerichtsactuar das Todes=Urtheil und die höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät.
Sofort erhoben sich die Anwesenden, der Gerichts=Vorstand ergriff einen schwarzen Stab, zerbrach denselben, warf ihn vor die Füße des Verurtheilten mit den Worten:

"Euer Leben ist verwirkt, Gott sey Euerer Seele gnädig"

und übergab den Verurtheilten sodann dem Nachrichter, Scharfrichter Schwarz von Oehingen mit dem Befehl: ihn dem ausgesprochenen Urtheil gemäß zu richten vom Leben zum Tode.
Nachdem der Verurtheilte noch niedergekniet war und ein längeres Gebet mit den beiden Geistlichen verrichtet hatte, wurde er auf`s Schaffot geführt und die Enthauptung durch den Nachrichter vorgenommen.
Die Execution selbst gieng ohne die geringste Störung vor sich.
In der Zeit vor der Verlesung des Todes=Urtheils bis zu dessen Vollstreckung
-beide Acte einschließlich- fand das Läuten mit einer Glocke statt.

Der Verurtheilte benahm sich während der ganzen Handlung gefaßt und ruhig und antwortete derselbe, als ihm der Gerichts=Vorstand in der eingangs erwähnten Rede vorhielt, daß er das Leben eines schuldlosen Mädchens geopfert habe, mit einem lauten: "Ja."
Der ganze Act wurde durch ein kurzes Gebet der beiden Geistlichen geschlossen.

Zur Beurkundung:
Oberamtsrichter K l e i n
Oberamtmann K e r n
Gerichtsactuar F r a n ck h

Vorstehendes Protokoll wird gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 17. Juni 1853 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Biberach den 28. Mai 1864
K. Oberamtsgericht
Klein

Prozessunterlagen

Trotz intensiver Recherchen konnten die gerichtlichen Prozessunterlagen bislang nicht aufgefunden werden.

Der Hinrichtungsplatz

Wo genau die Hinrichtung stattfand, konnte nicht abschließend geklärt werden. Frau Maerker vom Stadtarchiv Biberach teilte mit:
„In der unveröffentlicht gebliebenen "Chronik von Biberach im 19. Jahrhundert" von Otto Hutter und Max Zengerle (Biberach, 1939) findet sich auf Seite 77 die Angabe, dass ein "[…] Joh. Martin Merk […] am 27. Januar 1854 auf dem Richtplatz an der Straße nach Warthausen (heute Ehingerstraße 20) enthauptet." wurde. Zu dieser Angabe passt auch der Bericht im "Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamts-Bezirk Biberach" vom 30. Januar 1854 wonach die Hinrichtung an ihm "[…] in dem, auf den sogen. Holzplätzen vor dem Ehinger Thore seitwärts von der nach Warthausen führenden Straße, zur Hinrichtung bestimmten Hofraume […]" vollzogen wurde.
Auffällig ist in den Berichten von der Hinrichtung 1863, dass im nichtamtlichen Bericht der am 30. Januar im Amts- und Intelligenzblatt veröffentlicht wurde, wie oben schon zitiert, von einem "Hofraume" die Rede ist. Im Gegensatz dazu aber das amtliche Protokoll in derselben Ausgabe, dreimal explizit von einer Hinrichtung in einem "geschlossenen Raume" berichtet. Laut den Berichten war aber sowohl 1854 als auch 1864 Publikum anwesend. Im Amts- und Intelligenzblatt vom 30. Mai 1864 wird auch darauf verwiesen, dass Gabriel Pfeiffers Hinrichtung "nach Vorschrift der Art. 5 – 8 vom 17. Juni 1853 und der K. Verordnung von 1. Oktober 1853 […]" vollzogen wurde
Ob auch 1864 Hinrichtungen noch an diesem Platz vollzogen wurden kann ich aus unseren Unterlagen nicht ersehen. Da aber das Oberamtsgefängnis zu dieser Zeit nicht weit entfernt war, wäre es immerhin plausibel. Eine zeitgenössische Darstellung dieses Platzes bzw. Hofraumes konnte ich aber weder in den Bildbänden unserer Bibliothek noch in unserer Fotodokumentation finden. Auch eine Darstellung des Schwurgerichts, dessen Verhandlungen im Ratssaal des Rathauses abgehalten wurden, konnte ich in unseren Beständen nicht feststellen.

Schriftverkehr zur Hinrichtung

Im Staatsarchiv Ludwigsburg sind unter der Signatur **Signatur E 312 I Bü 3** Akten der Generalstaatsanwaltschaft Ulm. Der Teil der Akte, der die Hinrichtung von Gabriel Pfeiffer betrifft, umfasst 9 beschriebene Seiten. Es handelt sich um administrativen Schriftverkehr in der Zeit vom 16. Mai – 23. Mai 1864.
Die Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte zu diesen Urkunden liegen beim Landesarchiv Baden-Württemberg. Dankenswerter Weise erteilte das Staatsarchiv Ludwigsburg die Erlaubnis zur Veröffentlichung in dieser Dokumentation.

Im Staatsarchiv Sigmaringen werden unter der **Signatur Wü65/5 T3** Akten des Oberamts Biberach über „Hinrichtungen und Richtstätte in Biberach“ verwahrt.
Es geht um die Terminierung, die Bestimmung und Verständigung des Nachrichters (Henkers), des Transports der „Hinrichtungsmaschine“ mit der Bahn von Stuttgart nach Biberach, deren rechtzeitiger Aufbau bis hin zur Bestätigung der Beiwohnung der erfolgreichen Hinrichtung. Es ist schon bemerkenswert, mit welchem Verwaltungsaufwand und mit welcher Akribie die Hinrichtung vorbereitet bzw. abgewickelt wird. So war ursprünglich die Hinrichtung auf Donnerstag, den 26. Mai geplant. Diese wurde verschoben, da dies der Fronleichnamstag ist „..in Biberach das höchste Fest der Katholiken..“ wie weiter ausgeführt wird.

Die Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte zu diesen Urkunden liegen beim Landesarchiv Baden-Württemberg. Dankenswerter Weise erteilte das Staatsarchiv Sigmaringen die Erlaubnis zur Veröffentlichung in dieser Dokumentation.

Adressierungen zum Schriftverkehr **Staatsarchiv Sigmaringen Wü65/5 T3 Nr. 839.**

Nachfolgend die Transkriptionen in chronologischer Folge als „Tagebuch einer Hinrichtung“:

16. Mai 1864

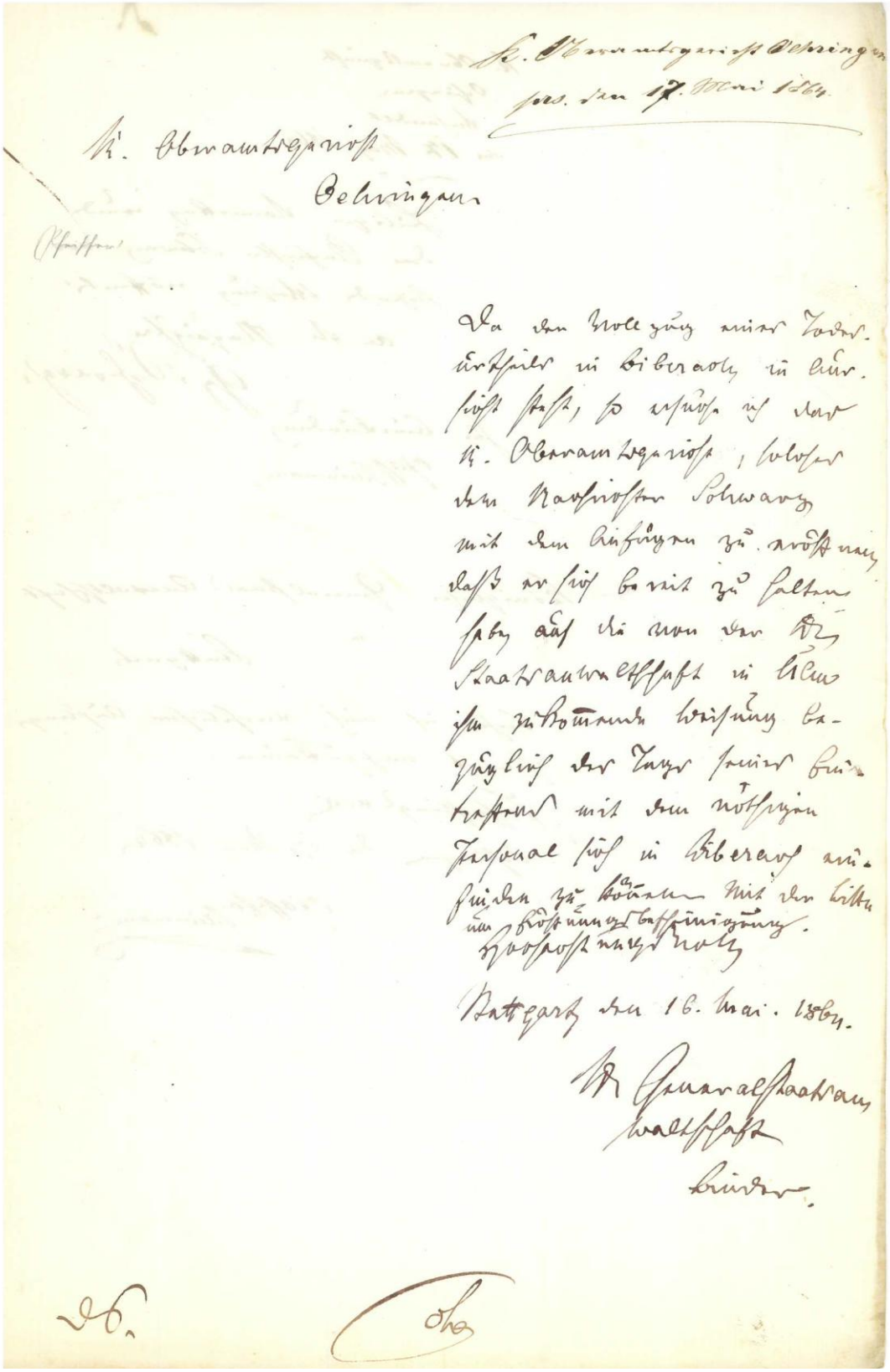

K. Oberamtsgericht Oehringen
pres. den 17. Mai 1864.

K. Oberamtsgericht
Oehringen

Oberamt

Da den Vollzug unser Todesurtheils in Biberach zu Kurzem statt hat, so ersuche ich das K. Oberamtsgericht, welches den Nachrichter Schwarz mit den Anfügen zu verständigen hat, er sich bereit zu halten habe, daß ich von der K. Staatsanwaltschaft in Ulm ihm zukommende Weisung bezüglich der Tage seiner Anwesenheit mit dem nöthigen Personal sich in Biberach einfinden zu können mit der Bitte um Kenntnißnahme und Bestätigung Hochachtungsvoll

Stuttgart den 16. Mai. 1864.

K. Generalstaatsanwaltschaft
Linder.

Abbildung 61: Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3

16. Mai 1864 - Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3 -Blatt 1

K. Oberamtsgericht Oehringen
pes den 17.
Mai 1864

K. Oberamtsgericht
Oehringen

(Pfeiffer)

Da der Vollzug eines Todes-
Urtheils in Biberach in Aus-
sicht steht, so ersuche ich das
K. Oberamtsgericht, solches
vom Nachrichter Schwarz
mit dem Ausführen zu eröffnen
daß er sich bereit zu halten
habe auf die von der G-
Staatsanwaltschaft in Ulm
ihm zukommende Weisung be-
züglich des Tages seines Ein
treffens mit dem nöthigen
Personal sich in Biberach ein-
finden zu können Mit der Bitte
um Eröffnungsbescheinigung

Hochachtungsvoll
Stuttgart, den 16. Mai 1864

W Generalstaatsanwaltschaft
Bruder

(Kürzel)

17. Mai 1864

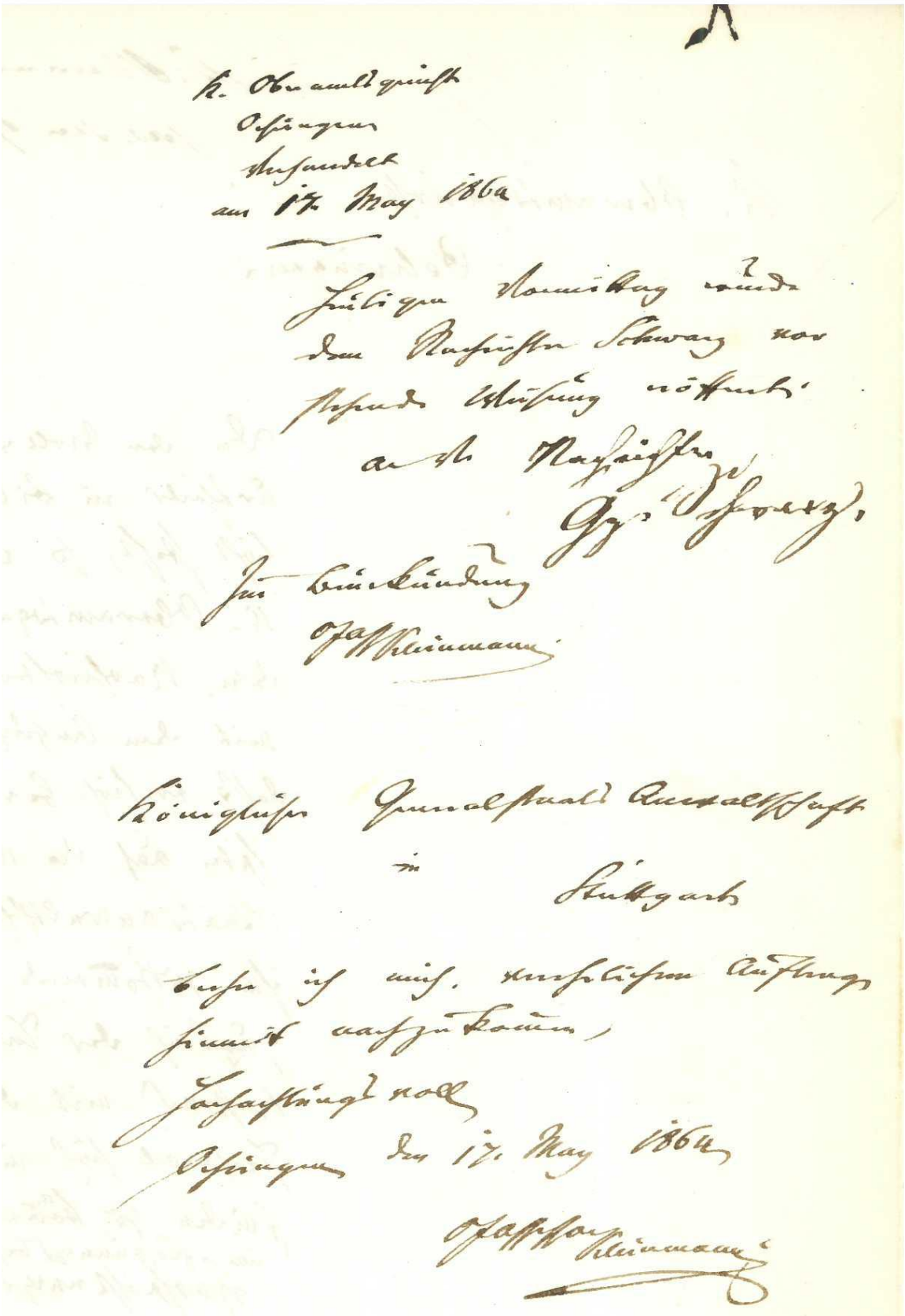

K. Oberamtsgericht
Ochsenhausen
Urkundeb
am 17. May 1864

Heutigen Vormittag wurde
dem Nachfolger Schwarz vor
Ablauf Urlaubung nöthig
an den Nachfolger
Gg. Schwarz.

Zur Beurkundung
Oberamtsrichter Steinmann

Königliche General-Staats-Anwaltschaft
in
Stuttgart

Beehre ich mich, ergebenst Anzeige
hiemit zu erstatten,
Hochachtungsvoll
Ochsenhausen den 17. May 1864

Oberamtsrichter Steinmann

Abbildung 62: Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3 – Blatt 2

17. Mai 1864 - Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3 -Blatt 2

K. Oberamtsgericht
Ohingen
Verhandelt
am 17. Mai 1864

_____

Heutigen Vormittag wurde
dem Nachrichter Schwarz vor
stehende Weisung veröffentlicht
Nachrichter
Gg Schwarz
Zur Beurkundung
(Unterschrift)

Königliche Generalstaats Anwaltschaft
in Stuttgart

Sehe ich mich nemlichen Auftrag
hiermit nachzukommen,

Hochachtungsvoll
Oehringen, den 17. Mai 1864

(Unterschrift)

18. Mai 1864

C. Schreiben an die K. Staatsanwaltschaft
in Ulm.

d. 18. Mai. 1864.

Verhafteten Bell. 1 Bd
Ds. der Jun.- und
Jäntz.-Akten.

Mitt. Mahzg.

Da ich veranlaßt wurde mir Anschluß die Akten in der Anklagesache gegen den wegen Mordes zum Tode verurtheilten Wagner Gabriel Pfister von Mühlheim, OA. Tuttlingen, zur ungesäumten Einleitung des Weiteren nach Maßgabe der Justizministerialverlasses vom heutigen Tage zurückzustellen, wobei folgendes weiter bemerkt wird:

1.) Dem Verhörrichter / wie i. Bd. 15. 29. Akten Seite / zuzustellen haben

den ersten Gehilfen der Verhörrichter Kreismeister Andreas Vollmer in Biberach bitte ich durch die Allgemeine die nöthige Belehrung wegen zu lassen

2.) Da der / wie i. d. Bd. 11 29. Akten / verhört worden

die genannten Personen sind von dem / wie d. cit. Bd. / erhoben worden

den genauen / — / mittheilung zu machen

3.) / wie i. d. angeführt Bd. bei zum Beschluß / zu Beurtheilung

Pr. Hochstetter Staatsanwalt

Abbildung 63: Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3 – Blatt 3

18. Mai 1864 - Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3 - Blatt 3 (2 Seiten) -

O.Schreibens an die K Staatsanwaltschaft
in Ulm
d. 18. Mai 1864
Verhafteten
Beil. ..
der 7 Mai mit
sämtl, Akten

der G.[36] wurden im Anschluß die
Akten in der Anklagesache gegen
den wegen Mordes zum Tode ver
urtheilten Wagner Gabriel Pfeiffer
von Mühlheim, OA Tuttlingen
zur angesäumten Einleitung der
Weiteren nach Maßgabe des
Justizministerialerlasses vom heutigen
Tag zugefertigt, wobei folgendes
weiter bemerkt wird:

1. dem Nachrichter[37] /wie i. (im)
Bsch (Beschluß/Bescheid) v. 29. Afw DZ. einzufinden
haben dem ersten Gehilfen der
Nachrichter Kleemsister[38] Andreas
Vollmer in Biberach bitte ich durch
das OA Gericht die nöthige Eröffnung.
machen zu lassen

2. da der / wie in d (dem) Bsch (Beschluß)
v. 29 Afw(?) versehen werden
den genannten Personen usw
von dem / wie d. eit Besch./ ertheilt
werden
demgemäß /- - / mitteilung
zu machen

3. Wie ich angesch. Bsch. Bis
zum Schluß / zu berücksichtigen
ist.

Hochachtungsvoll

[36] Kürzel für Generalstaatsanwaltschaft
[37] Nachrichter= Scharfrichter, Henker
[38] Kleemeister= Abdecker, Wasenmeister, Schinder, Fallmeister (Beseitiger von Tierkadavern)

Zweite Seite des Schreibens vom 18. Mai 1864

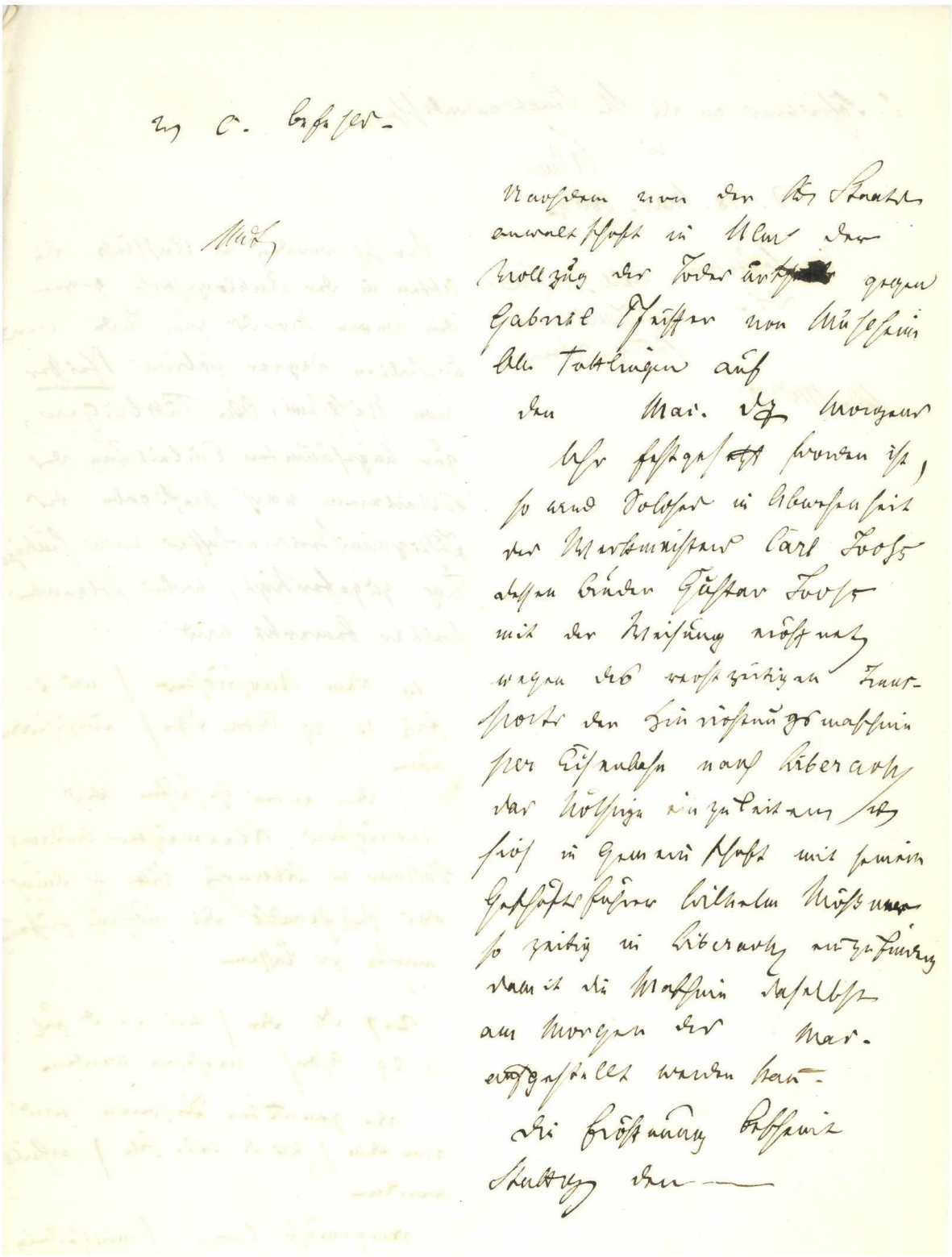

Abbildung 64: Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3

Zu O. Beschluß

Nachdem zuvor der K. G. Staats
anwaltschaft in Ulm der
Vollzug des Todesurtheils gegen
Gabriel Pfeiffer von Mühlheim
OA Tuttlngen auf
den Mai 7 Morgens
Uhr festgesezt worden ist,
so wird solcher in Abwesenheit
des Werkmeisters Carl Joohs
dessen Bruder Gustav Joohs
mit der Weisung nochmals
wegen des rechtzeitigen Trans-
ports der Hinrichtungsmaschine
per Eisenbahn nach Biberach
das Nöthige einzuleiten als
sich in Gemeinschaft mit seinem
Geschäftsführer Wilhelm Mössner
so zeitig in Biberach einzufinden
damit die Maschine daselbst
am Morgen des Mar.
aufgestellt werden kann.

Die Eröffnung bescheinigt
Stuttgart den ____

19. Mai 1864 **- Ablehnung der Begnadigung (3 Seiten)**

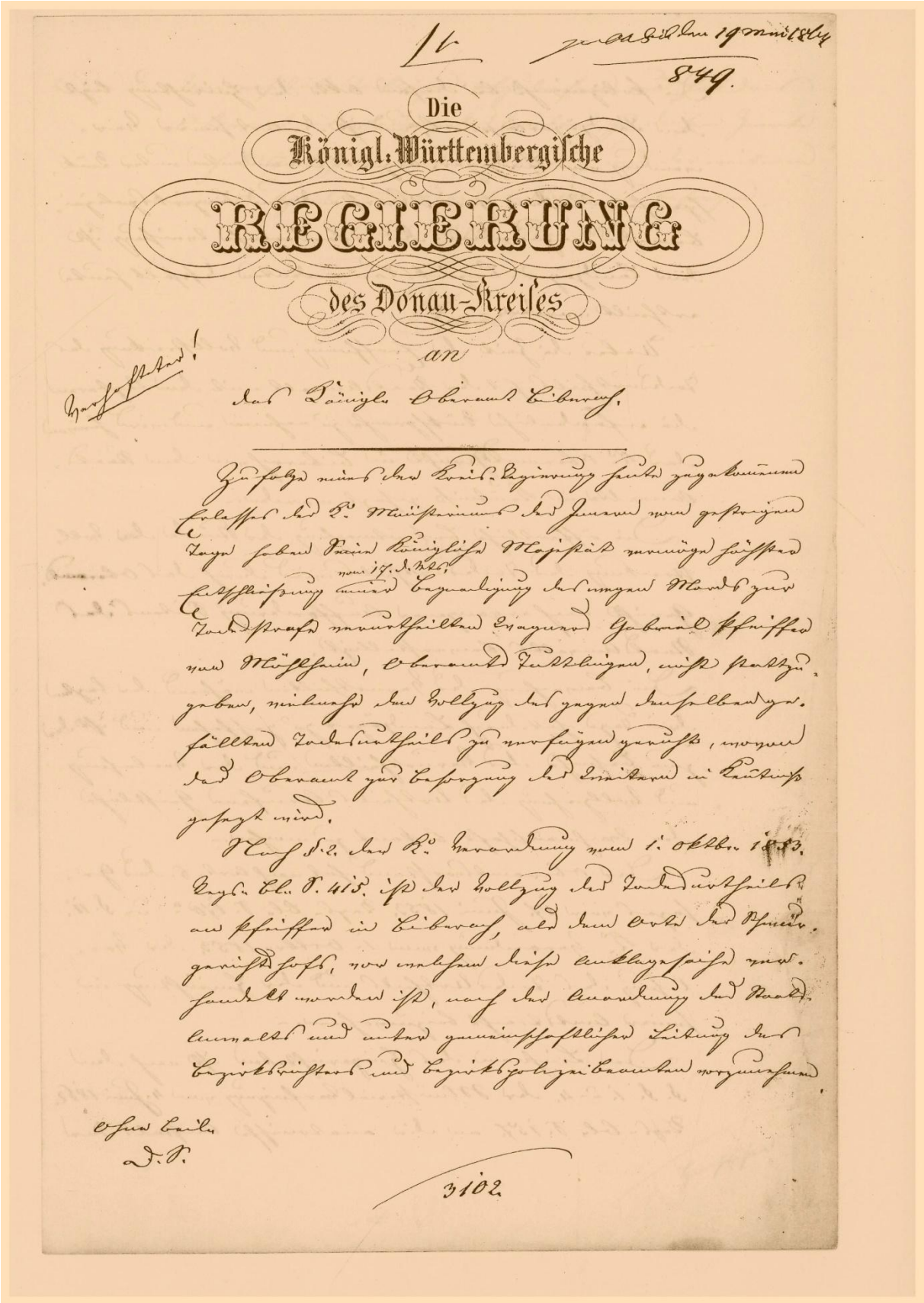

1v

zu Akten 19 mai 1864

849.

Die

Königl. Württembergische

REGIERUNG

des Donau-Kreises

an

Hochfürstl!

das Königl. Oberamt Biberach.

Zufolge eines der Kreis-Regierung heute zugekommenen Erlasses des K. Ministeriums des Innern vom gestrigen Tage haben Seine Königliche Majestät unterm 17. d. M. die Hinrichtung und Begnadigung des unter Mord zur Todesstrafe verurtheilten Tagelöhners Gabriel Pfeiffer von Mittelhain, Oberamts Tettnang, nicht stattzugeben, mithin der Vollzug des gegen denselben gefällten Todesurtheils zu verfügen genügt, wozu das Oberamt zur besorgung der Weiteren in Kenntniß gesetzt wird.

Nach §. 2. der K. Verordnung vom 1. Oktbr. 1843. Regl. Bl. S. 415. ist der Vollzug des Todesurtheils an Pfeiffer in Biberach, als dem Orte des Schwurgerichtshofs, von welchem dieser Anklagefall verhandelt worden ist, nach der Anordnung des Staatsanwalts und unter gemeinschaftlicher Leitung der Bezirksrichter und Bezirksgerichtsärzten vorzunehmen.

Ohne Beilage

d. P.

3102.

Die polizeiliche Sicherheit bei diesem Akte der Hinrichtung liegt dem Landjägercorps ob, und ist die Art seiner Verwendung vom Landjäger-, Bezirks-Commandanten unter Rücksprache mit dem Gerichtsvorstand und Bezirkspolizeibeamten anzuordnen; die außerordentliche Erneuerung ist dem Landjäger-, Bezirks-Commandanten desselben heute erstheilt worden.-

Unter die Zeit der Eröffnung und Vollstreckung des Todesurtheils hat der Staatsanwalt mit dem Letzteren die erforderliche Rücksprache zu nehmen und wird hierzu das K. Oberamtsgericht im Einvernehmen dem Staatsanwalt in Rottweil gesetzt werden.-

Die öffentliche Bekanntmachung der Stunde der Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Oberamtsgericht nach vorgängiger Aufforderung Seitens des Staatsanwalts bewerkstelligt.

Die Bewachung der Verurtheilten während der letzten drei Tage hat durch Landjäger zu geschehen und ist der zum Besuche der Verurtheilten und der Vornahme und Vollziehung des Urtheils berufene Geistliche der Strafanstalt bekannt zu machen.-

Der Oberamtsvorstand hat nach Art. 6. des Gesetzes vom 17. Juni 1853. Regs.-Bl. S. 170 ff., u. S. 11. der K. Verordnung vom 1. Octbr. 1853. der Vorlesung des Todesurtheils und der Hinrichtung in seiner Amtstracht beizuwohnen.-

Der Leichnam des Hingerichteten ist nach den §. §. 1. u. 4. der Ministerial-Verfügung vom 4. Juni 1862. Regs.-Bl. S. 157. an die anatomische Anstalt der

Abbildung 66: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr.839- Scan 17

Minister-Rath Zubringen abzulehnen und hat der Oberamt überhaupt das Ersuchen zu diesem Zwecke nach Maßgabe dieser Verfügung und der unterm 18. April 1855. Regb. Bl. S. 104. zu besorgen.

Ulm den 19. Mai 1864.

Arnott

Geschehen.

19. Mai 1864 - Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65_5 T3 Nr.839 – (Scans 16-17-18)

Regierung 19.Mai 1865

….19.Mai 1864
849

Verhafteter

Die Königl: Württembergische Regierung

Des Donau- Kreises

an

das K. Oberamt Biberach

Zufolge eines der Kreis-Regierung heute zugekommenen Erlasses des K. Ministeriums des Inneren vom gestrigen Tage haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Entschließung (oberhalb eingefügt: 17. d. Mts) einer Begnadigung des wegen Mords zur Todesstrafe verutheilten Wagners Gabriel Pfeiffer von Mühlheim, Oberamt Tuttlingen, nicht stattzugeben, vielmehr den Vollzug der gegen denselben gefällten Todesurtheils zu verfügen geruht, wovon das Oberamt zur Besorgung der weiteren in Kenntniß gesezt wird.

Nach § 2 der K.(öniglichen) Verordnung vom 1. Oktober 1853 Reg.Bl. S 415 ist der Vollzug des Todesurtheils an Pfeiffer in Biberach, als dem Orte des Schwurgerichtshofs, vor welchem diese Anklagesache verhandelt worden ist, nach der Anordnung des Staatsanwalts und unter gemeinschaftlicher Leitung des Bezirksrichters und Bezirkspolizeibeamten vorzunehmen.

ohne Beil:
D.S /3102

Die Polizeiwache bei diesem Akte der Hinrichtung liegt dem Landjägercorps ob, und ist die Art seiner Verwendung vom Landjäger Bezirks Commandanten unter Rücksprache mit dem Gerichtsvorstand und Bezirkspolizei= beamten anzuordnen; die erforderliche Anweisung ist dem Landjäger. BezirksCommandanten deßhalb heute ertheilt worden.

Ueber die Zeit der Eröffnung und Vollstreckung des Todesurtheils hat der StaatsAnwalt mit dem Legtaren die erforderliche Rücksprachezu nehmen und wird hievon das Kö Oberamtsgericht in Biberach von dem Staats= Anwalte in Kenntniß gesetzt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Stunde der Voll= streckung des Todesurtheils wird durch das Oberamts-Gericht nach ergangener Aufforderung Seitens des StaatsAnwalts bewerkstelligt.

Die Bewachung des Verurtheilten während der lezten drei Tage hat durch Landjäger zu geschehen und ist der zum Besuche des Verurtheilten und der Verlesung und Vollziehung des Urtheils berufene Geistliche der Wachmannschaft bekannt zu machen.

Der Oberamtsvorstand hat nach Art. 6 des Ge= sezes vom 17. Juni 1853 Regs. Bl. S. 170a und § 11 der Kö: Verordnung vom 1. October 1853 der Ver= lesung des Todesurtheils und der Hinrichtung in seiner Amtstracht beizuwohnen.

Der Leichnam des Hingerichteten ist nach den §§ 1 u. 4 der Ministerial Verfügung vom 4. Juni 1862 Regs. Bl. S 157 an die anatomische Anstalt der

Universität Tübingen abzuliefern und hat das Oberamt überhaupt das weitere zu diesem Zwecke nach Maaßgabe dieser Verfügung und der weiteren vom 18. April 1855 Regs. Bl S. 104 zu besorgen.

Ulm den 19. Mai 1864

(Unterschrift)

/Handzeichen

21. Mai 1854 (gesamt 3 Seiten)

Ulm, den 21ten Mai 1864.

Der

Königlich Württembergische

Staats-Anwalt

für den Donau-Kreis

an

den Herrn Generalstaatsanwalt.

In der Strafsache gegen Gabriel Pfeifer von Mühlheim, OA. Tuttlingen, wegen Mords, beehre ich mich, auf das geehrliche Schreiben vom 18ten/ pres. 21. d. Mts. dem Herrn Generalstaatsanwalt anzuzeigen, daß ich, nach zuvor mit dem Bezirkskommandanten der Landjäger gemeinsamer Rücksprache, die Verkündung der allerhöchsten Entschließung auf

Dienstag den 24ten Mai d. J.

Abends 6 Uhr

und die Vollstreckung des Todesurtheils auf

Samstag den 28ten Mai d. J.

Morgens 5 Uhr

anberaumt!

d. P.

Gegen Schein!

No 541. v. A.

Abbildung 68: Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3 - Blatt 4 **V.** 21.5.1964

festgesetzt habe.

Die hiernach eintretende Verzögerung des Vollzugs ist dadurch nothwendig geworden, daß am Donnerstag den 26ten d. Mts. in Biberach das höchste Fest der Katholiken, das Frohnleichnamsfest gefeiert wird; die Vornahme der Execution wäre hienach an diesem Tage nicht möglich.

Würde die Hinrichtung am Freitag den 27ten d. M. stattfinden, so müßte die Hinrichtungsmaschine am Frohnleichnamsfest aufgestellt werden, was gleichfalls unthunlich sein dürfte. Die frühere Aufstellung der Maschine am Mittwoch den 25ten d. Mts. würde die längere Anwesenheit der beiden Scharfrichter und längere Bewachung durch Landjäger nöthig machen; zudem könnte, wenn etwa die Maschine längere Zeit unter Witterung ausgesetzt wäre, die sichere Ausführung der Execution in Frage gestellt werden. Unter diesen Umständen hält sich es für zweckmäßiger, die Hinrichtung auf Samstag anzuberaumen, damit die Scharfrichter am Freitag den 27ten d. M. mit dem ersten Eisenbahnzug mit der Maschine

Abbildung 69: Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3 - Blatt 4 vom 21.5.1964

von Stuttgart abgehen, nach ihrer Ankunft in Biberach die nur einige Stunden in Anspruch nehmende Aufstellung vornehmen und sodann Nachmittags die Messe dem Anschießen übergeben können.

Ich halte dienlich an den Herrn Generalstaatsanwalt die vorhandenen Bittgesuche Wilhelm Mösner und Christian Voss die anstehende Strafung pilitumen zu lassen.

Hochachtungsvoll

Gr.

Abbildung 70: Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3 - Blatt 4 vom 21.5.1964

21. Mai 1864 - Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3 - Blatt 4 (3 Seiten)

Ulm den 21. Mai 1864

Der
Königlich Württembergische
Staats-Anwalt
für den Donau-Kreis
an
den Herrn Generalstaatsanwalt

In der Anklagesache gegen Gabriel Pfeifer von
Mühlheim, OA Tuttlingen, wegen Mords, beeile ich mich,
auf das verehrliche Schreiben vom 18 /praes. 21 d. Mts. Dem
Herrn Generalstaatsanwalt anzuzeigen, daß ich,
nach zuvor mit dem Bezirkskommandanten der
Landjäger genommener Rücksprache, die Verkünd=
ung der allerhöchsten Entschließung auf

Dienstag, den 24 ten Mai d. J.

Abends 6 Uhr

und die Vollstreckung des Todesurtheils auf

Verhaftet! Samstag den 28 ten Mai d J

d.S. Morgens 5 Uhr

gegen Schein No 541 o.B .

./. festgesetzt habe.
Die hienach eintretende Verzögerung des Straf=
vollzugs ist dadurch nothwendig gemacht, daß am
Donnerstag den 26 ten d. Mts. In Biberach das
höchste Fest der Katholiken, das Fronleichnamsfest
gefeiert wird; die Vornahme der Execution
wäre hienach an diesem Tage nicht möglich.
Würde die Hinrichtung am Freitag dem 27 ten d.Mts
stattfinden, so müßte die Hinrichtungsmaschine am
Fronleichnamsfest aufgestellt werden, was gleich=
falls unthunlich sein dürfte. Die frühere Aufstel=
lung der Maschine am Mittwoch den 25 ten d. Mts.
würde die längere Anwesenheit der beiden Werk=
führer und längere Bewachung durch Landjäger
nöthig machen; zudem könnte, wenn etwa
die Maschine längere Zeit nasser Witterung
ausgesetzt wäre, die sichere Ausführung der
Execution in Frage gestellt werden. Unter
diesen Umständen hielt ich es für zweckmäßiger,
die Hinrichtung auf Samstag anzuberaumen
damit die Werkführer am Freitag den 27 ten d. M.
mit dem ersten Eisenbahnzug mit der Maschine

_____ Seitenwechsel_____

von Stuttgart abgehen, nach ihrer Ankunft in
Biberach die nur einige Stunden in Anspruch
nehmende Aufstellung vornehmen und sodann
Nachmittags die Maschine dem Nachrichter
übergeben können.

Ich stelle demnach an den Herrn General=
staatsanwalt die ergebenste Bitte den Werkmeistern
Wilhelm Mößner und Gustav Joos die ent=
sprechende Weisung zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll

(Handzeichen)

21. Mai 1864

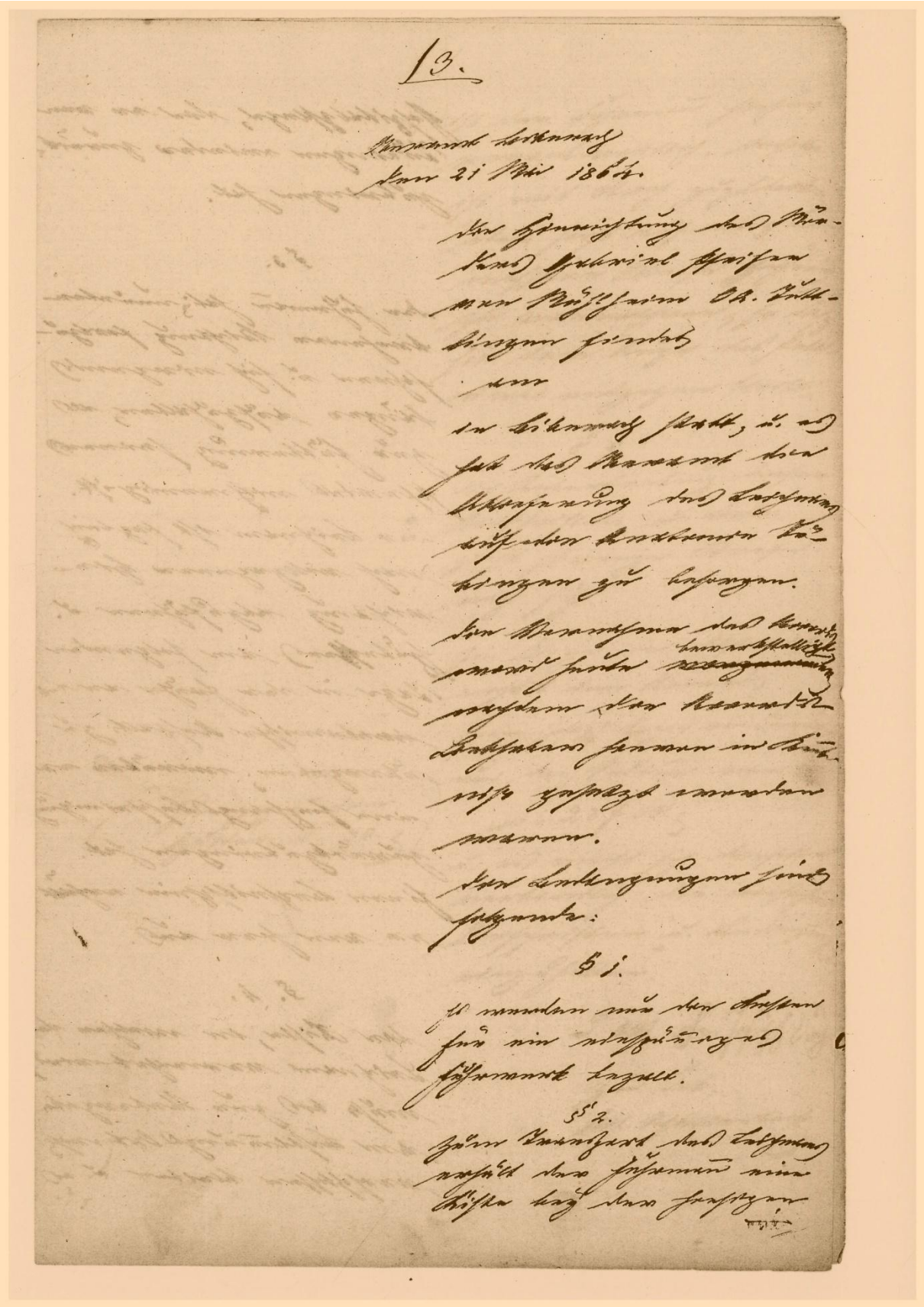

13.

Gemeinde Leibertingen
den 21 Mai 1864.

Der Genehmigung des Minister des Innern in Sigmaringen OA. Tuttlingen sind

am

in Leibertingen stattfindenden Jahrmarkt der Abhaltung des Lehrlingsaufgedingen und Arbeiter Dienstmarkt zu behaupten.

Der Vorschlag des Gemeinderathes heute ~~[illegible]~~ nachdem der Gemeinderath Leibertingen seinen in Einsicht gehabt worden waren.

Die Bedingungen sind folgende:

§ 1.

Es werden nur der Dienstmarkt für ein abgegrenztes Gemeinde bezahlt.

§ 2.

Zum Vorschlag des Lehrlingsaufgedingen und des Gesinnen eine Liste bei der Gemeinde

Wü

Abbildung 71: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr. 839 – Scan 11

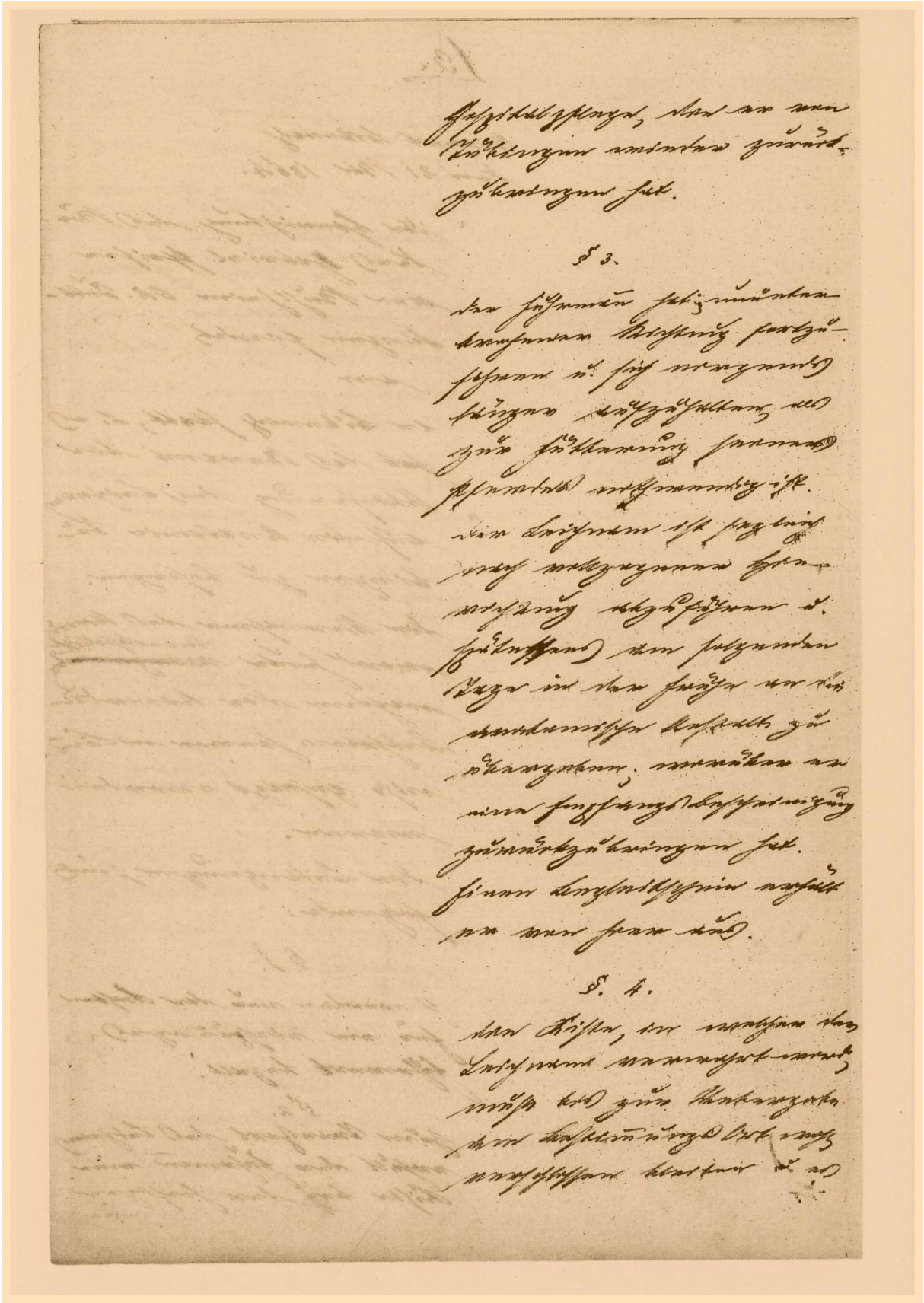

Abbildung 72: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr. 839 – Scan 12

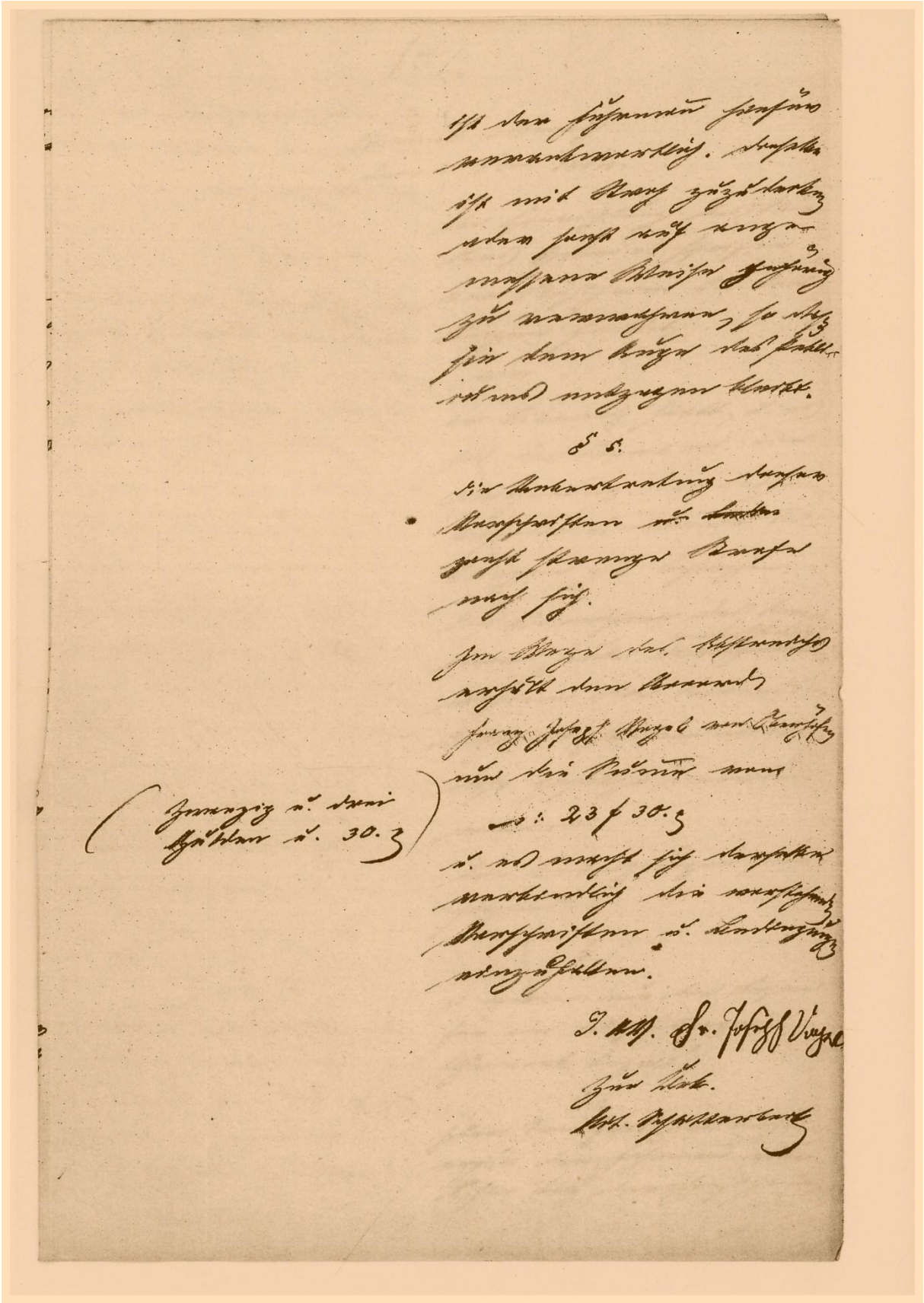

Abbildung 73: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr. 839 – Scan 13

21. Mai 1864 - Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65_5 T3 Nr.839 – (Scan 11 bis 13)

Oberamt Biberach
den 21. Mai 1864

Der Hinrichtung des Mör-
ders Gabriel Pfeiffer
von Mühlheim OA Tutt-
lingen findet
am
in Biberach statt, u. es
hat das Oberamt die
Ablieferung des Leichnams
auf die Anatomie Tü-
bingen zu besorgen.
Die Vornahme des …….?.....
bewerkstlligt
ward heute (durchgestrichen: vorgenommen)
nachdem die …….?.....
Beschauer hievon in Kennt-
niß gesetzt worden
waren.
Die Bedingungen sind
folgende:
§ 1
Es werden nur die Kosten
für ein einspanniges
Fuhrwek bezalt.
§ 2
Zum Transport des Leichnams
erhält der Fuhrmann eine
Kiste bei der hiesigen
Hospitalpfleg, die er von
Tübingen wieder zurück
zubringen hat
§ 3
Der Fuhrmann hat in ununter-
brochener fortzu-
fortzufahren u. sich nirgends
länger aufzuhalten als
zur Fütterung seines
Pferdes nothwendig ist.
der Leichnam ist sogleich
nach vollzogener Hin-
richtung am folgenden

Tage in der Frühe an die
anatomische Anstanlt zu
übergeben; worüber er
eine Empfangs bescheinigung
zurückzubringen hat.
Einen Begeleitschein erhält
er von hier aus.

§ 4

Die Kiste, in welcher der
Leichnam verwahrt wird
muß bis zur Uebergabe.
am Bestimmungs Ort noch
verschlossen bleibenm u. es

Ist der Fuhrmann hiefür
verantwortlich. Derselbe
ist mit Stroh zuzudeken
oder sonst auf ange
messene Weise gehörig
zu verwahren, so daß
sie dem Auge des Pubbl-
ikums entzogen bleibt.

§ 5

Die Uebertretung dieser
Vorschriften u. ……?.....
zieht strenge Strafe
nach sich.

Im Wege des Be…..?.....
erhält den …..?.....
Franz Josef Nagel von Oberhöfen
nur die Summe von
23 f 30 s
(daneben in Worten
(zwanzig u. drei
Gulden u, 30 s))
u. es macht sich derselbe
verbindlich die vorstehenden
Vorschriften u. Bedingungen
einzuhalten.

J.M. F. Joseph Nagel (als Unterschrift)
zur Urk.
(Unterschrift)

22. Mai 1864

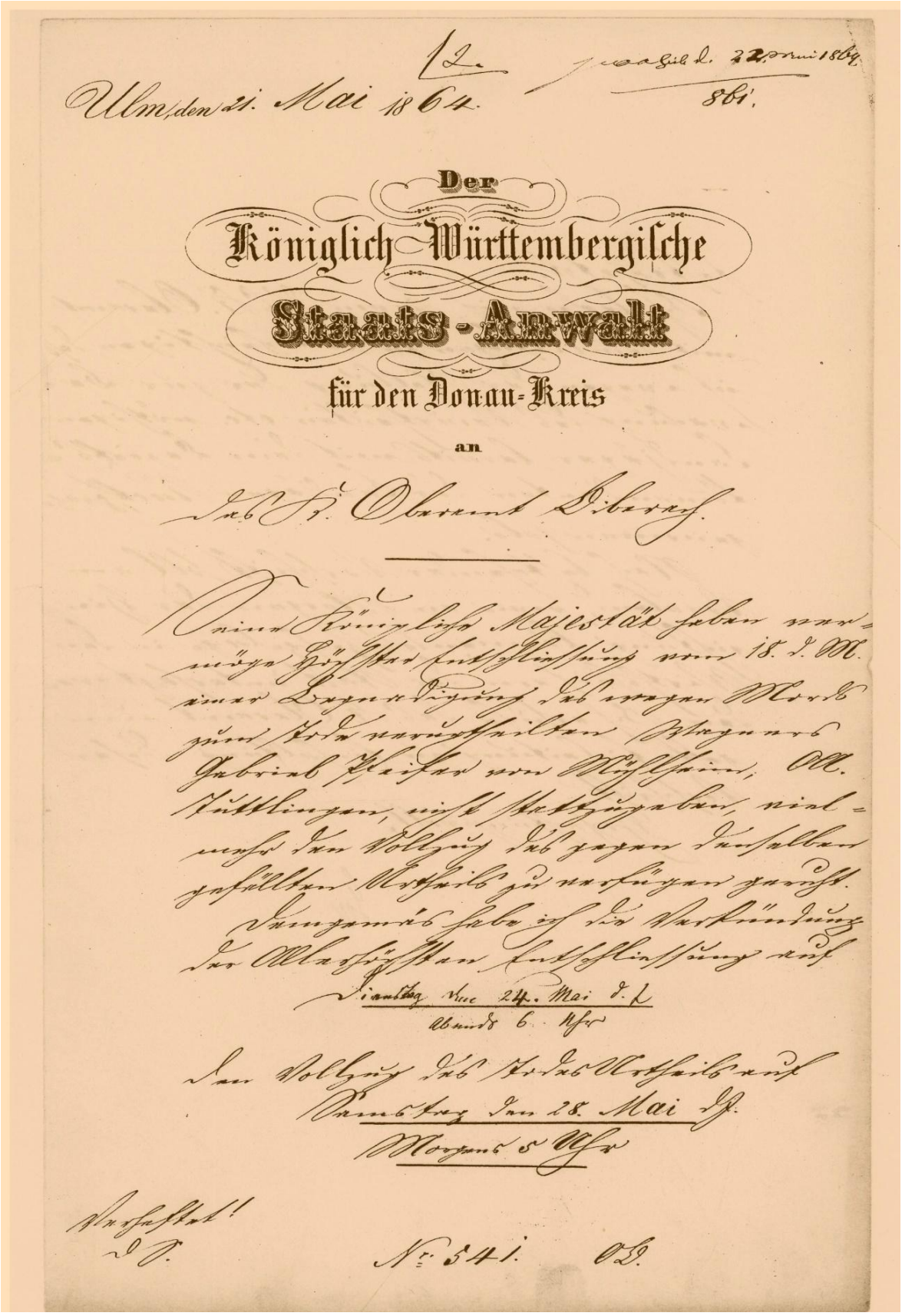

Ulm, den 21. Mai 1864.

Empfangen d. 22. Mai 1864.
861.

Der
Königlich Württembergische
Staats-Anwalt
für den Donau-Kreis
an
Das K. Oberamt Biberach.

Seine Königliche Majestät haben nach höchster Entschließung vom 18. d. M. einer Begnadigung des wegen Mords zum Tode verurtheilten Stragners Gabriel Kaiser von Mühlheim, OA. Mettingen, nicht stattgegeben, vielmehr den Vollzug des gegen denselben gefällten Urtheils zu verfügen geruht.

Demgemäß habe ich die Verkündung der Allerhöchsten Entschließung auf

Dienstag den 24. Mai d. J.
Abends 6 Uhr

den Vollzug des Todesurtheils auf

Samstag den 28. Mai d. J.
Morgens 5 Uhr

anberaumt!

D.

No. 541. OA.

Abbildung 74: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr. 839 – Scans 14

festgesetzt.

Ich beehre mich, hiem das K. Oberamt mit dem Anfügen zu benachrichtigen, daß ich wegen der Stellung der zur Bewachung des Verurtheilten etc. nöthigen Landjäger bereits mit dem Bezirks-Commandanten der Landjäger Rücksprache genommen habe.

Nach bestehender Vorschrift soll am Vorabend, wenn am Morgen der Hinrichtung beim Galgenberg in der Wirthschaft an der Stadt untersagt werden. Ich ersuche das K. Oberamt um gefl. Leitung zur Einhaltung dieser Vorschrift.

Ergebenst

Gw

Abbildung 75: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr. 839 – Scans 15

22. Mai 1864 - Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65_5 T3 Nr.839 – (Scans 14 - 15)

Ablehnung der Begnadigung/Termin der Verkündung und der Hinrichtung

22. Mai 1864 ***Der***
Ulm den 21. Mai 1864 ***Königlich Württembergische***
Staats-Anwalt
für den Donau=Kreis
an
das K. Oberamt Biberach

Seine königliche Majestät haben ver
möge höchster Entschließung vom 18. D.M.
einer Begnadigung des wegen Mords
zum Tode verurtheilten Wagners
Gabriel Pfeifer von Mühlheim, OA
Tuttlingen, nicht stattzugeben, viel=
mehr den Vollzug des gegen denselben
gefällten Urtheils zu verfügen geruhs
Demgemäs habe ich die Verkündung
der Allerhöchsten Entschließung auf
Dienstag den 24. Mai d. J
Abends 6 Uhr
Den Vollzug des Todesurtheils auf
Donnerstag den 28. Mai d.J.
Morgens 5 Uhr
Verhaftet
d.S. Nr. 541
festgesetzt.
Ich beehre mich, hievon das K. Oberamt
mit dem Anfügen zu benachrichtigen, daß
ich wegen der Stellung der zur Be=
wachung des Verurtheilten etc. nöthigen
Landjäger bereits mit dem Bezirks=
kommandanten der Landjäger Rücksprache
genommen habe.
Nach bestehender Vorschrift soll am
Vorabend, sowie am Morgen der Hin=
richtung lärmendes Zechgelage in den
Wirthshäusern von der Stadt untersagt wer=
den. Ich ersuche das K. Oberamt um
gefl. Einleitung zu Einhaltung dieser
Vorschrift.
Hochachtungsvoll
(Namenskürzel)

25. Mai 1864

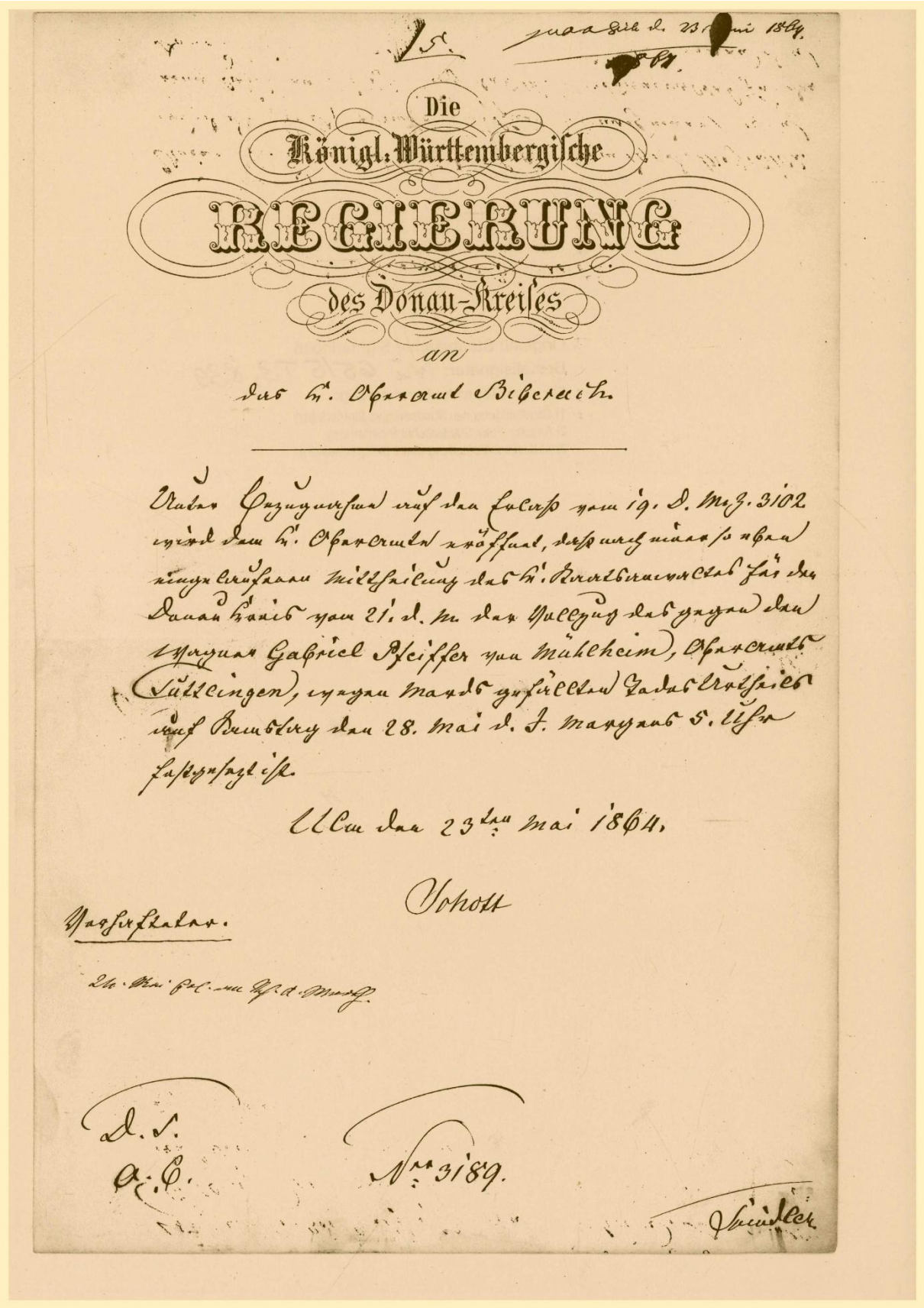

Die
Königl. Württembergische
REGIERUNG
des Donau-Kreises
an
das K. Oberamt Biberach.

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 19. d. Mts. 3102 wird dem K. Oberamte eröffnet, dass uns nunmehr eine Mittheilung des K. Kreisbauamtes für den Donau Kreis vom 21. d. M. über die Pflegung des gegen den Wagner Gabriel Reisser von Mühlheim, Oberamts Tuttlingen, wegen mangelhaften Radbrechens auf Rumbeky den 28. Mai d. J. Morgens 5. Uhr stattgehabten Unfalls.

Ulm den 23ten Mai 1864.

Vohott

Oberstkatar.

Zu Ziff. 3 bei den Akten des Oberamts.

D. S.
A. C.

Nro. 3189.

Müller

23. Mai 1864 - Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65_5 T3 Nr.839 – (Scan01)

23.Mai 1864

Die Königl: Württembergische Regierung

Des Donau- Kreises

an

das K. Oberamt Biberach

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 19.D. Mo 3.3102 wird dem K. Oberamt eröffnet, daß nach einer soeben eingelaufenen Mitteilung des G. Staatsanwaltes für den Donaukreis vom 21. D. M. der Vollzug des gegen den Wagner Gabriel Pfeiffer von Mühlheim, Oberamts Tuttlingen, wegen Mords gefällten TodesUrtheils auf Donnerstag den 28. Mai d. J. Morgens 5. Uhr festgesezt ist.

Ulm den 23 ten Mai 1864
(Unterschrift)

Verhafteter

25. Mai 1864

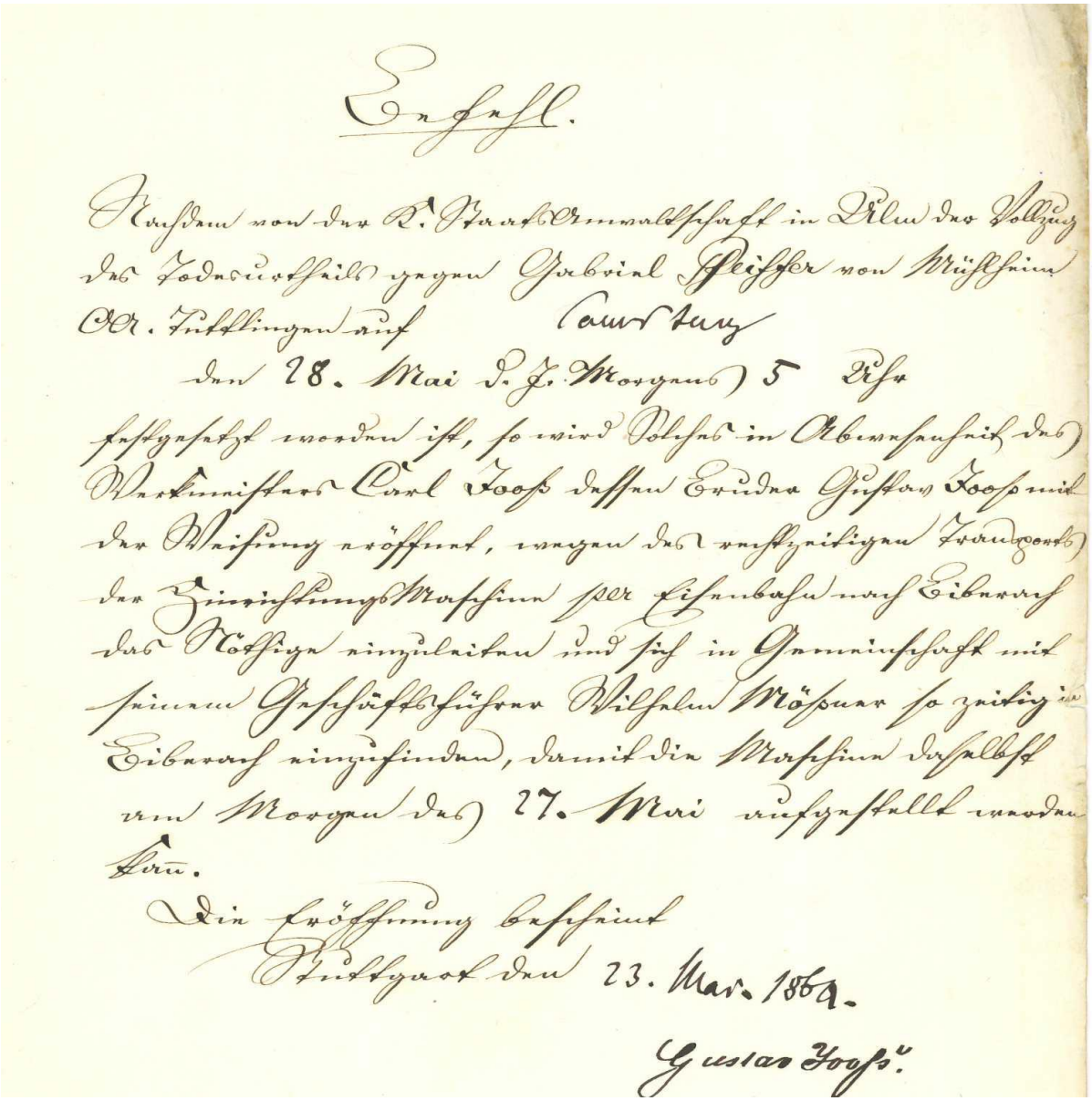

Befehl.

Nachdem von der K. Staatsanwaltschaft in Sache des Vollzugs des Todesurtheils gegen Gabriel Pfeifer von Müßhim OA. Tuttlingen auf Samstag den 28. Mai d. J. Morgens 5 Uhr festgesetzt worden ist, so wird Polizei im Einverständniß des Werkmeisters Carl Voos dessen Bruder Gustav Voos mit der Weisung eröffnet, wegen des rechtzeitigen Transports der Hinrichtungsmaschine per Eisenbahn nach Sibenach das Nöthige einzuleiten und sich in Gemeinschaft mit seinem Geschäftsführer Wilhelm Mösner so zeitig in Sibenach einzufinden, damit die Maschine daselbst am Morgen des 27. Mai aufgestellt werden kann.

Die Eröffnung besorgt

Stuttgart den 23. Mai 1864.

Gustav Voos.

Abbildung 77: Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3 - Blatt 5 Befehl vom 23.5.1864

23. Mai 1864 - Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3 - Blatt 5 Befehl vom 23.5.1864

Befehl

Nachdem von der K. Staatsanwaltschaft in Ulm der Vollzug
des Todesurtheils gegen Gabriel Pfeiffer von Mühlheim
OA Tuttlingen auf Samstag
den 28. Mai d. J. Morgens 5 Uhr
festgesetzt worden ist, so wird solches in Abwesenheit des
Werkmeisters Carl Joos dessen Bruder Gustav Joos mit
der Weisung eröffnet, wegen des rechtzeitigen Transports
der Hinrichtungsmaschine per Eisenbahn nach Biberach
das Nöthige einzuleiten und sich in Gemeinschaft mit
seinem Geschäftsführer Wilhelm Mößner so zeitig in
Biberach einzufinden, damit die Maschine daselbst
am Morgen des 27. Mai aufgestellt werden
kann.

Die Eröffnung bescheint

Stuttgart den 23. Mai. 1864

Gustav Joos

23. Mai 1864

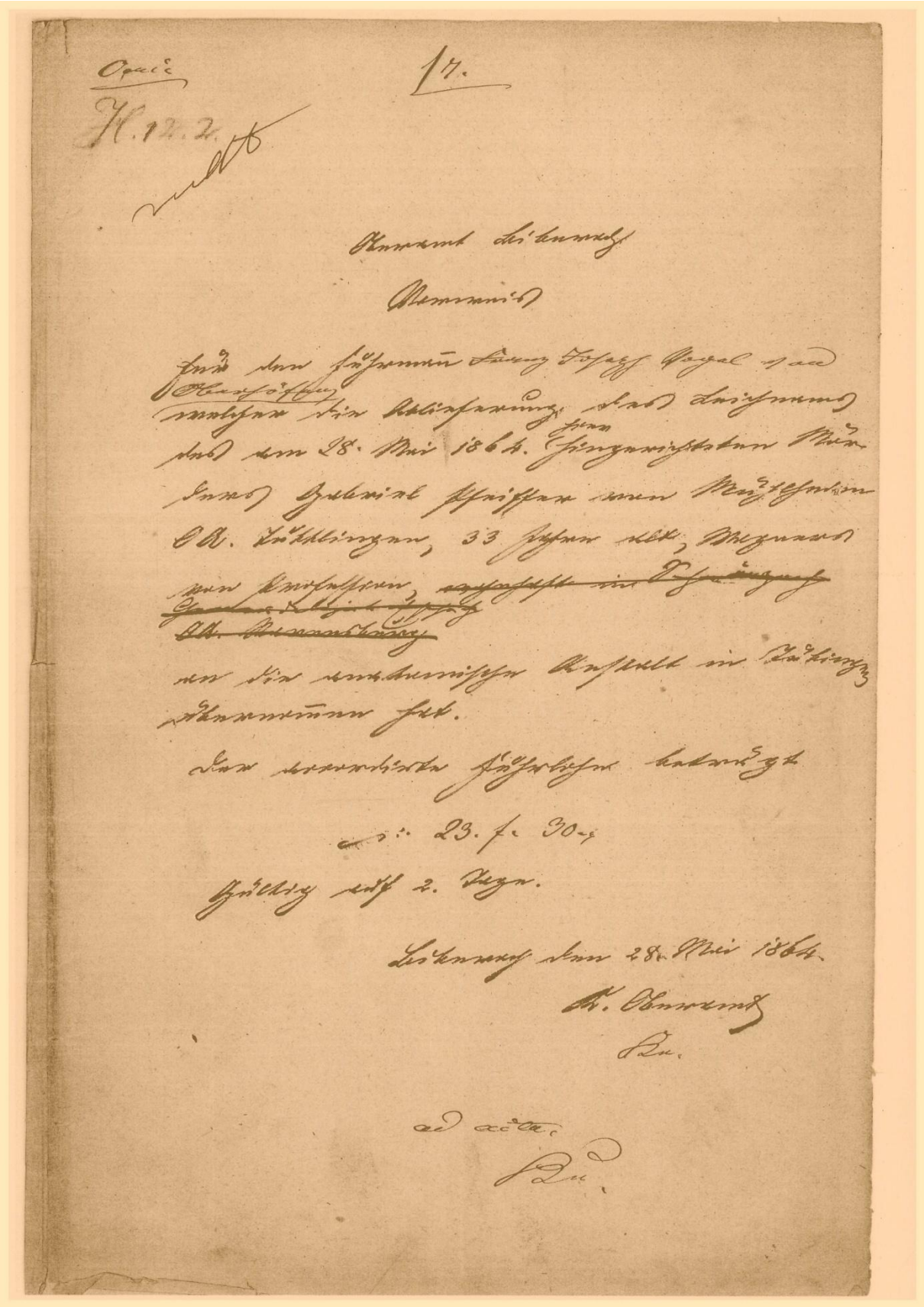

Abbildung 78: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr. 839 – (Scan03)

23. Mai 1864 - Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65_5 T3 Nr.839 – (Scan03)

17

Oberamt Biberach

Verweis

Für den Fuhrmann Franz Josef Vogel von
Oberhöfen welcher due Ablieferung des Leichnams
des am 28. Mai 1864 hier hingerichteten Nam-
ens Gabriel Pfeiffer von Mühlheim
OA Tuttlingen, 33 Jahre alt, Wagners
von Profession (durchgestrichen: wohnhaft in Schwärzach
……..
OA Ravensburg)
an die anatomische Anstalt in Tübingen
übernommen hat
Der verordnete Fuhrlohn beträgt
23 f 30 –

Gültig auf 2 Tage
Biberach den 28. Mai 1864
K. Oberamt

23. Mai 1864

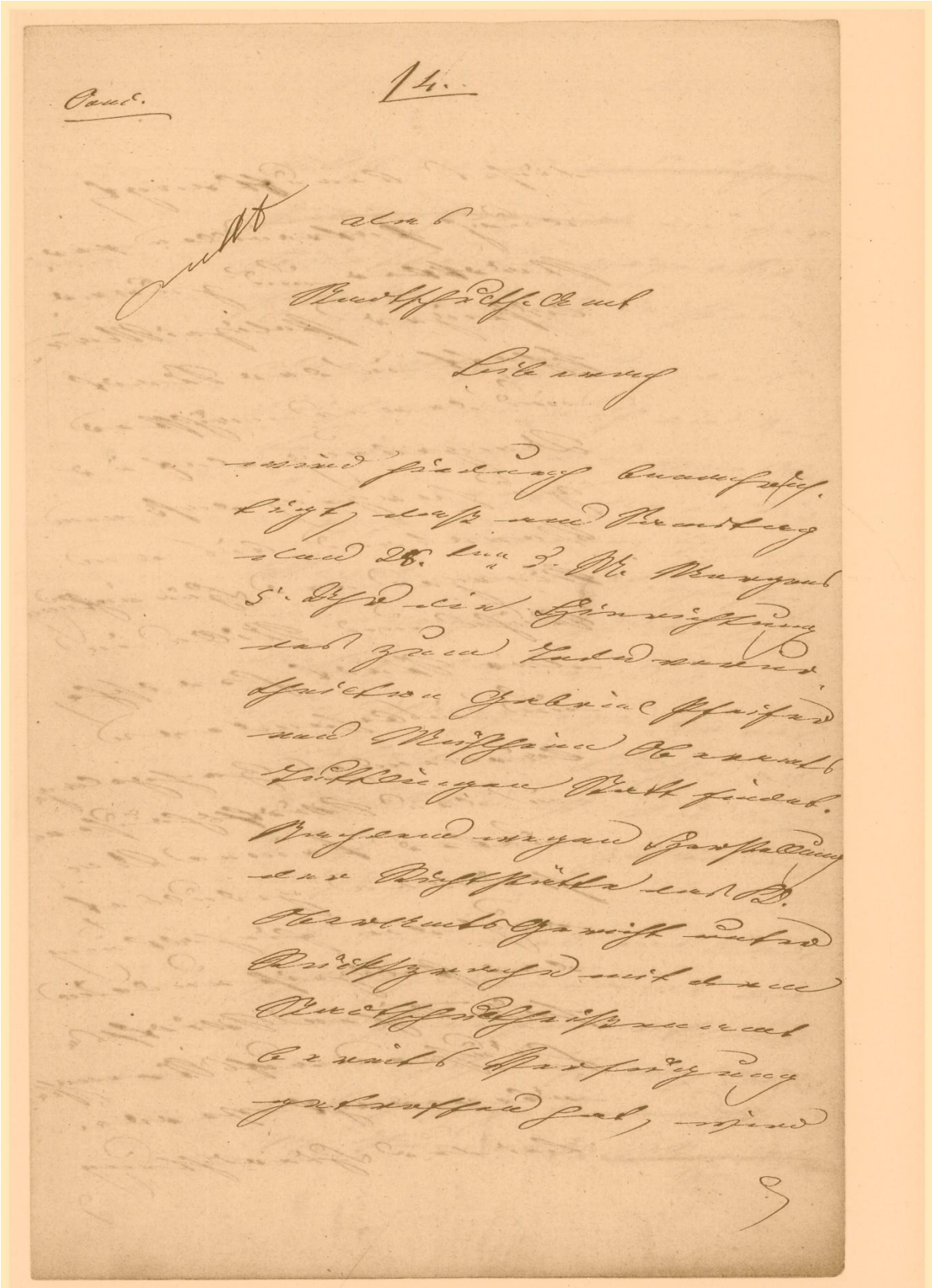

Abbildung 79: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr. 839 – Scan07

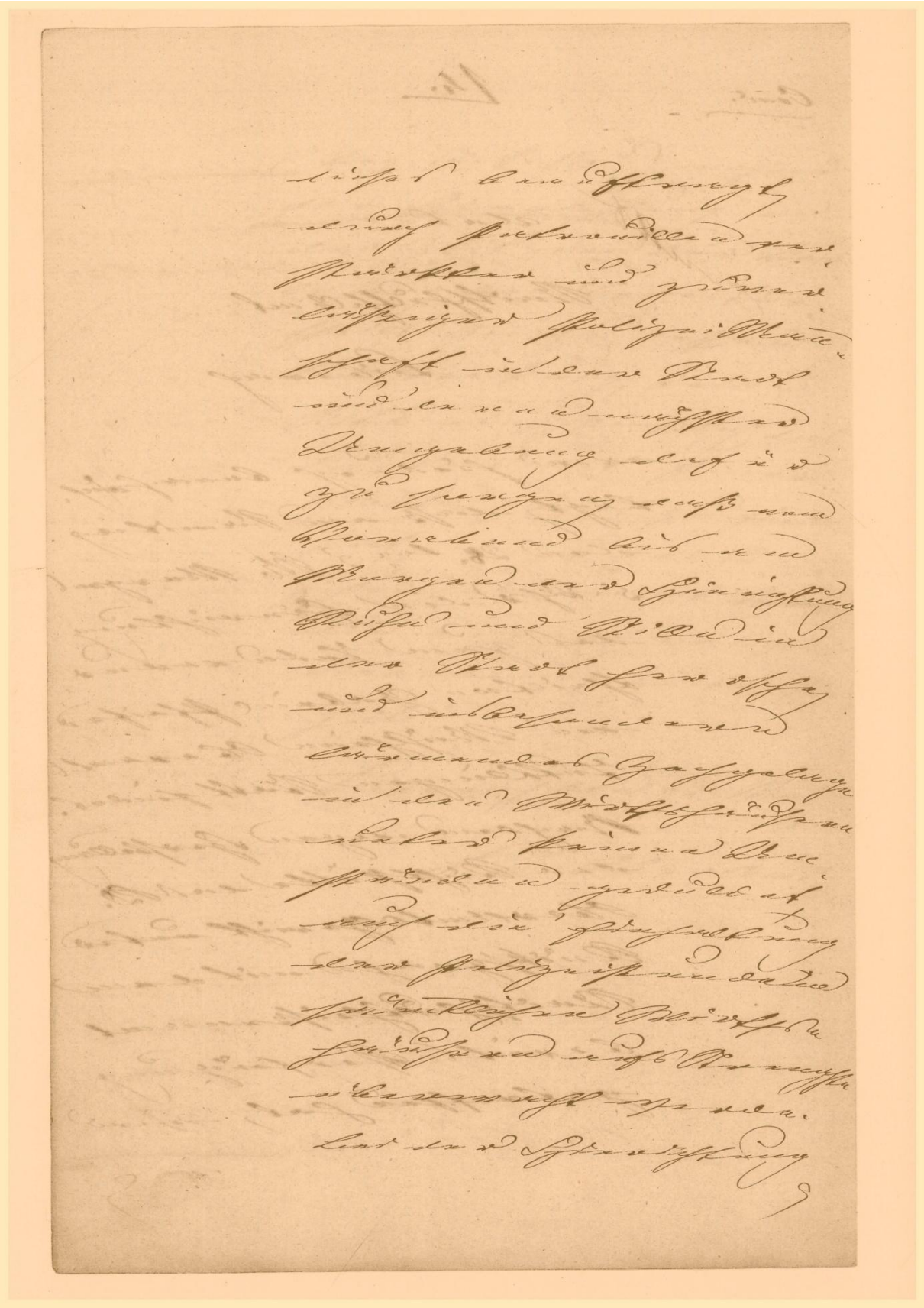

Abbildung 80: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr. 839 – Scan08

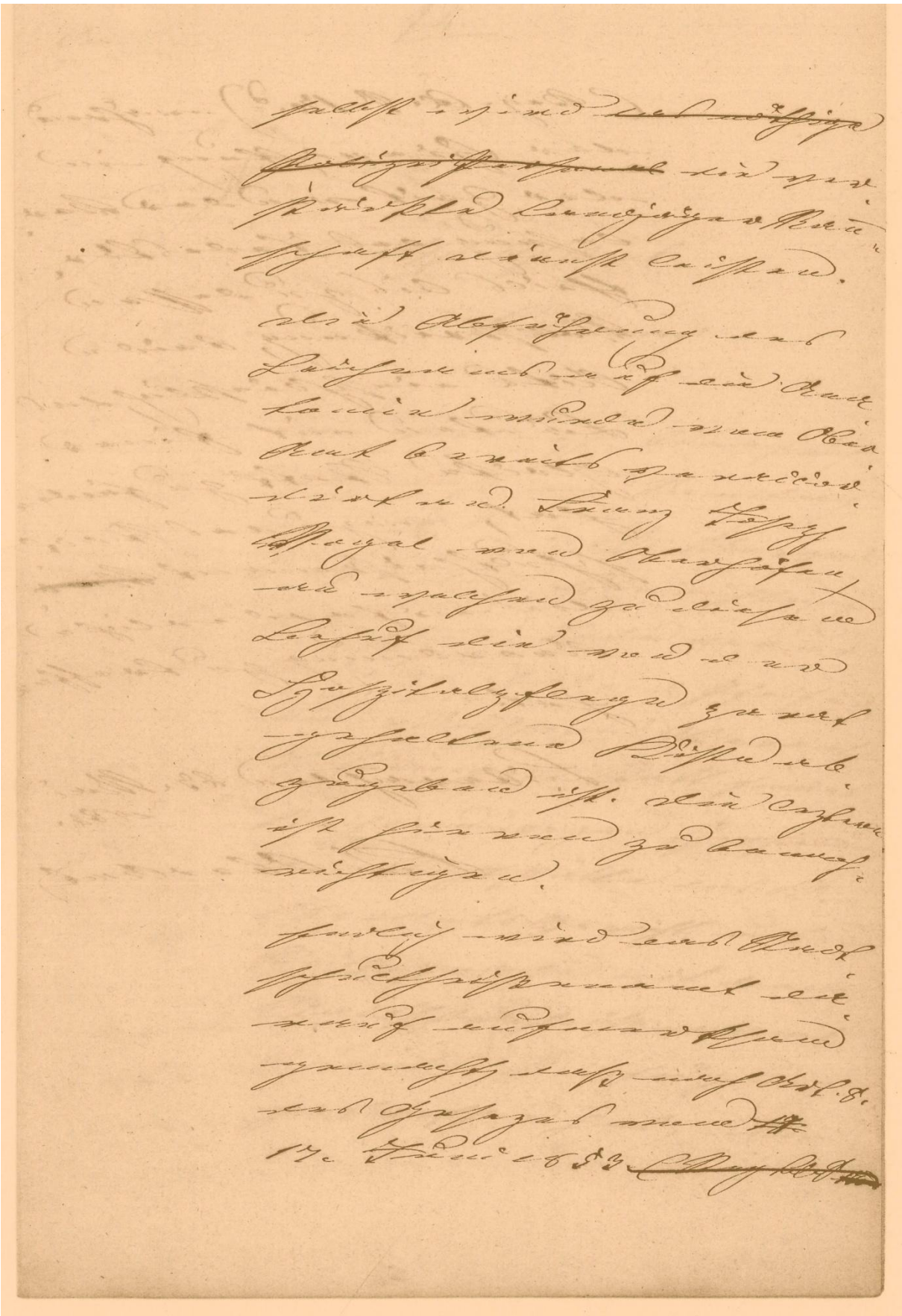

Abbildung 81: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr. 839 – Scan09

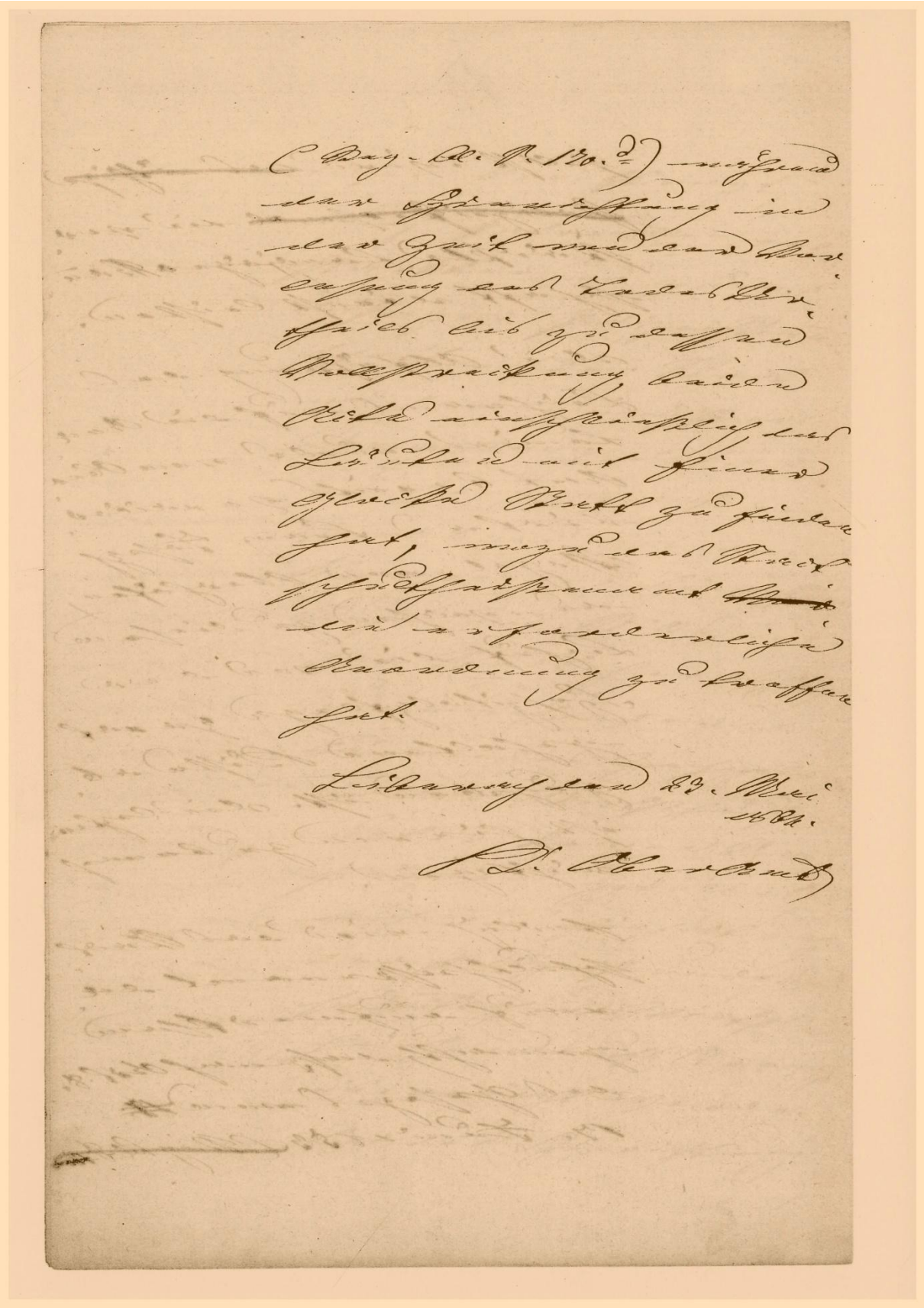

(Bay. A. R. 120. 2) während der Schwierigkeiten in der Zeit und der Besetzung des Landes Hohenzollern bis zu dessen Wiederherstellung beiden Hilfe ausschließlich der Lieferung mit Fleisch zu finden hat, wegen des Rückschlüsselschreiben auf ~~[illegible]~~ eine ausserordentliche Vergütung zu treffen hat.

Leibarzt den 22. Mai 1881.

L. Abendroth

Abbildung 82: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5 T 3 Nr. 839 – Scan10

23. Mai 1864 - Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65_5 T3 Nr.839 – (Scan07 bis 10)

14

Das
Schultheißenamt
Biberach

Wird hiedurch benachrich-
tigt, daß am Samstag
dem 28. ten j.M. Morgens
5 Uhr die Hinrichtung
des zum Tode verur-
theilten Gabriel Pfeiffer
von Mühhlheim Oberamts
Tuttlingen statt findet.
Nachdem wegen Herstellung
der Richtstätte das D.
Oberamtsgericht unter
Rücksprache mit dem
StadtSchultheißenamt
bereits Verfügung
getroffen hat, wird
dieses beauftragt
durch Patrouille u. ver-
stärkter und zuver-
lässinger Polizei Mann-
schaft in der Stadt
und deren nächste
Umgebung dafür
zu sorgen daß vom
Vorabend bis am
Morgen der Hinrichtung
Ruhe und Stille in
der Stadt herrsche
und insbesondere
lärmendes Zechgelage
in den Wirtshäusern
unter keinen Um-
ständen geduldet
auch die Einhaltung
der Polizeistunden
sämtlicher Wirths-
häusern aufs Strengste
überwacht werde.
Bei der Hinrichtung

selbst wird (durchgestrichen)
(durchgestrichen) die ver-
stärkte Landjäger Mann-
schaft Dienst leisten.
die Abführung des
Leichnams auf die Ana
tomie wurde vom Ober
Amt bereits veraccor-
diert und Franz Joseph
Nagel von Oberhöfen
an welchen zu diesem
Behuf die von der
Hospitalpflege parat
gehaltene Kiste ab
zugeben ist. Die letztere
ist hirvon zu benach-
richtigen.
Endlich wird das Stadt-
Schultheißenamt da
rauf aufmerksam
gemacht, daß nach Art. 8
des Gesezes vom
17. Juni 1853 (durchgestrichen)
(Reg. Bl. S 170.d) während
der Hinrichtung in
der Zeit von der Ver-
lesung des Todes Ur-
theils bis zu dessen
Vollstreckung , beide
Acta einschließlich des
Läutens mit einer
Gloke statt zu finden
hat wozu das Stadt
Schultheißenamt (durchgestrichen)
die erforderliche
Anordnung zu erlassen hat.

Biberach den 23. Mai
1864

K. Oberamt

29. Mai 1864

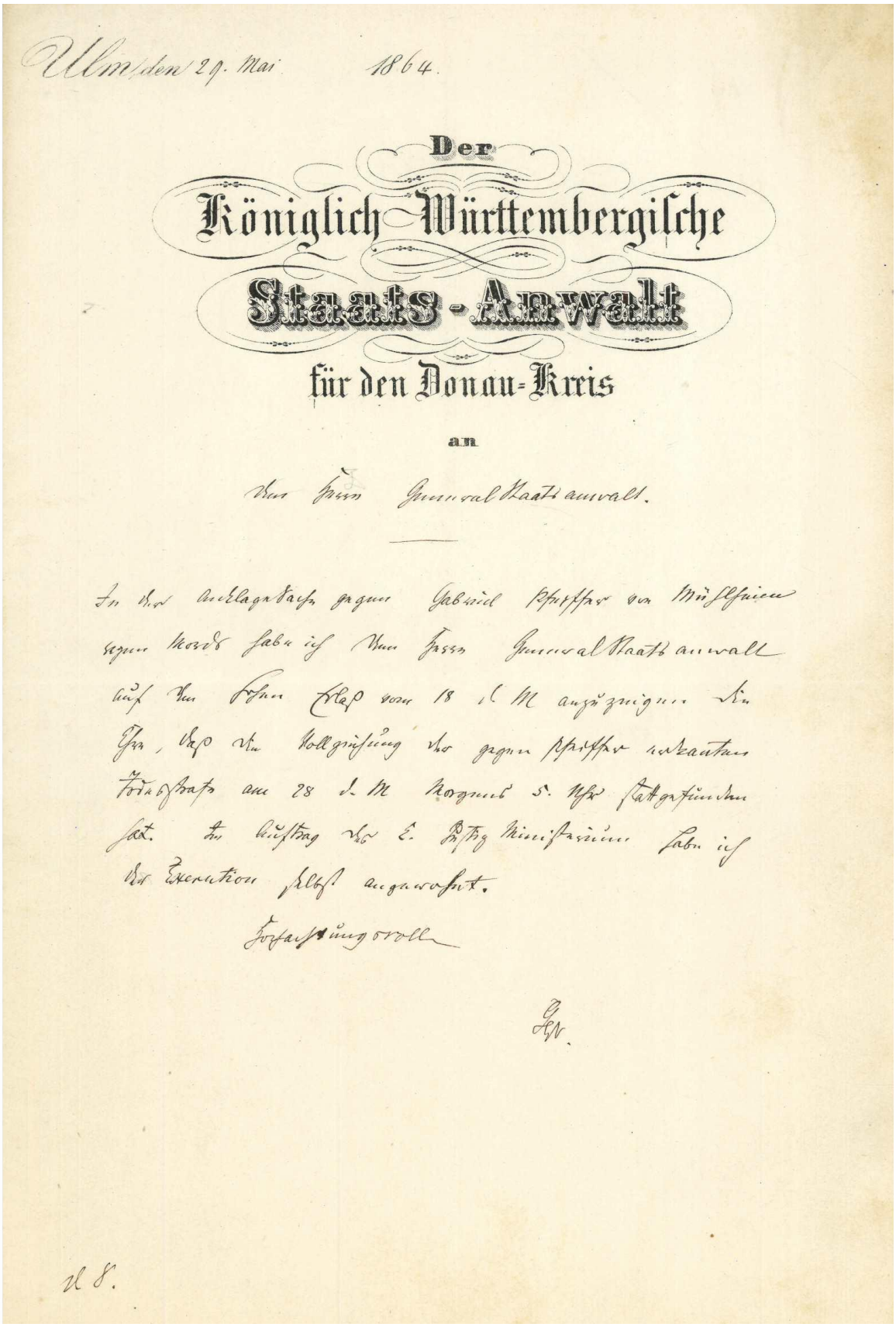

Ulm, den 29. Mai 1864.

Der
Königlich Württembergische
Staats-Anwalt
für den Donau-Kreis
an
den Herrn Generalstaatsanwalt.

In der Anklagesache gegen Gabriel Pfeiffer von Münsheim wegen Mords habe ich dem Herrn Generalstaatsanwalt auf den hohen Erlaß vom 18 d. M anzuzeigen die Ehre, daß die Vollziehung des gegen Pfeiffer erkannten Todesstrafe am 28 d. M Morgens 5 Uhr stattgefunden hat. Im Auftrag der E. Justiz Ministerium habe ich die Exekution selbst angewohnt.

Hochachtungsvoll

Gr.

U 8.

Abbildung 83: Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3 - Blatt 6

29.5.1864 - Staatsarchiv Ludwigsburg E 312 I Bü 3 - Blatt 6

Ulm den 29. Mai 1864

Der

Königlich Württembergische
Staats-Anwalt
für den Donau-Kreis

an

den Herrn Generalstaatsanwalt

In der Anklagesache gegen Gabriel Pfeiffer von Mühlheim
wegen Mordes habe ich Von Herrn Generalstaatsanwalt
auf den hohen Erlaß vom 18. d M anzuzeigen die
Ehre, daß die Vollziehung der gegen Pfeiffer erkannten
Todesstrafe am 28. d. M. Morgens 5 Uhr stattgefunden
hat. Im Auftrag des E. Justiz Ministerium habe ich
der Execution selbst angewohnt.

Hochachtungsvoll

(Handzeichen)

Der Mörder

Pfeiffer, Gabriel, Bürger und Wagner
geboren am 07.03.1830 in Mühlheim an der Donau
Gabriel war das Vierte von insgesamt 7 Kindern des Bürgers und Webers Joachim Pfeiffer und der Elisabeth, geb. Hipp. Vier seiner Geschwister starben im Kindesalter.
Er heiratete am 06.05.1862 Agathe Hausmann, Witwe bei Hackbrettler, Gemeinde Amtzell und lebte seit 23.07.1863 von seiner Frau getrennt [39]. Er wurde am 28.Mai 1864 in Biberach durch das Fallbeil hingerichtet.

Beschreibung : untersetzter, breitschultriger Mann von mittlerer Größe, sein Auge hat einen unheimlichen Blick, ein dichter, dunkler Bart umrahmt das bleiche erbfahle Gesicht, welches den Gewohnheits=Schnapstrinker auf den ersten Blick erkennen läßt [40].

In dem Schwurgerichtsprozess hatte er noch die Tat geleugnet, kurz vor seinem Tod hat er gestanden, die Tat begangen zu haben.

Zur Genealogie des Mörders

Im Heimatort Mühlheim an der Donau, Lkr. Tuttlingen, finden sich in den Kirchenbüchern des kath. Pfarramts Mühlheim folgende Einträge:

a) Taufregister 1808 – 1845, Jahr 1830 Nr. 10

Linke Buchseite

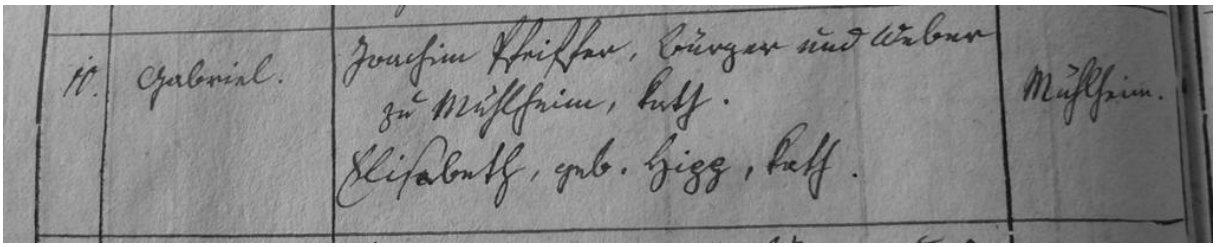

Rechte Buchseite

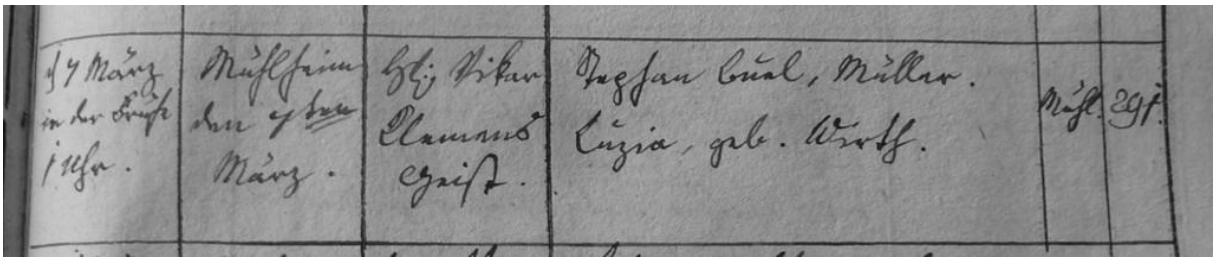

Abbildung 84: Kath. PfA Mühlheim, Taufbuch 1830; Nr. 10

Gabriel Pfeiffer heiratet am 6. Mai 1862 in Mühlheim die Maria Agatha Hausmann, geboren am 31.01.1831 in Hinterberg, Pfarrei Amtzell, Tochter des Konrad Hausmann, Bauer in Hinterberg und der Marianna Sterk (Maria Anna Stärk).

[39] Aus „Sonntagsblatt für das Christliche Volk v. 24.04.1864 Seite 131 – 134“
[40] Beschreibung entnommen der Berichterstattung im Sonntagsblatt für das Christliche Volk Nr. 17

b) Ehebuch 1851 ff. – fol 19 1862 Nr. 5

Linke Seite

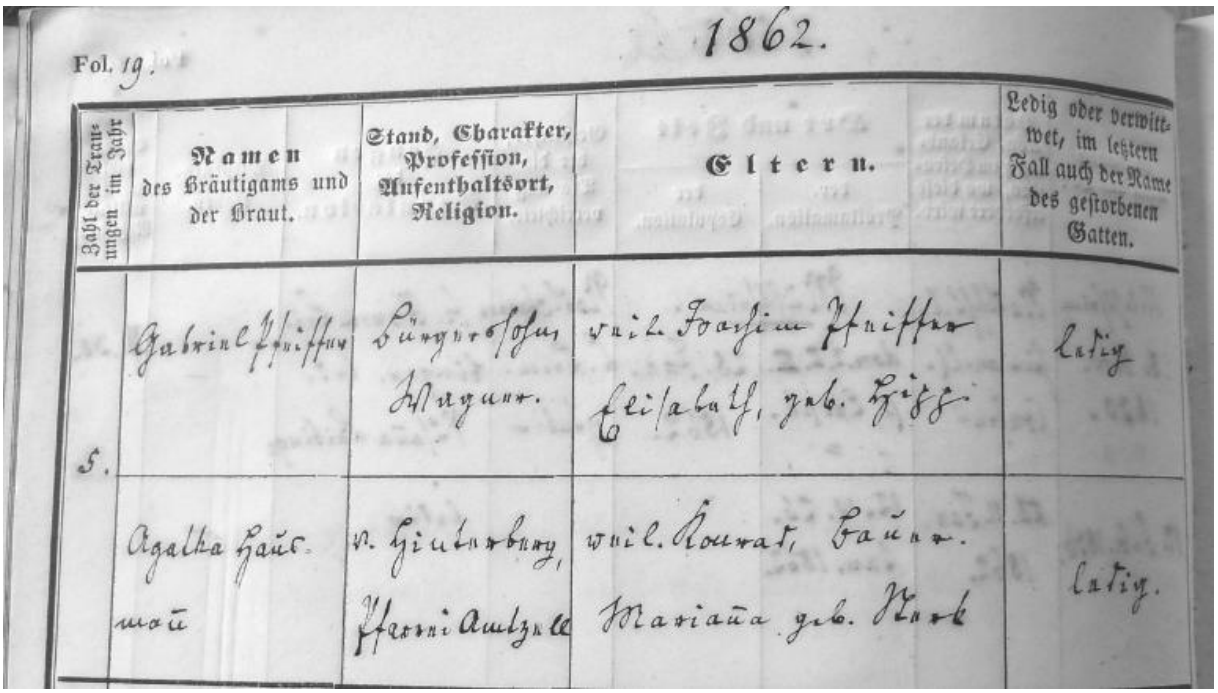

1862.

Fol. 19.

Zahl der Trauungen im Jahr	Namen des Bräutigams und der Braut.	Stand, Charakter, Profession, Aufenthaltsort, Religion.	Eltern.	Ledig oder verwittwet, im letztern Fall auch der Name des gestorbenen Gatten.
5.	Gabriel Schuffer	Bürgersohn, Mayenr.	weil. Joachim Schuffer Elisabeth, geb. Sieß	ledig
	Agatha Hauß-mann	v. Hilchenbach, Pfarrei Amtzell	weil. Konrad, Bauer. Mariana geb. Stark	ledig.

Rechte Seite

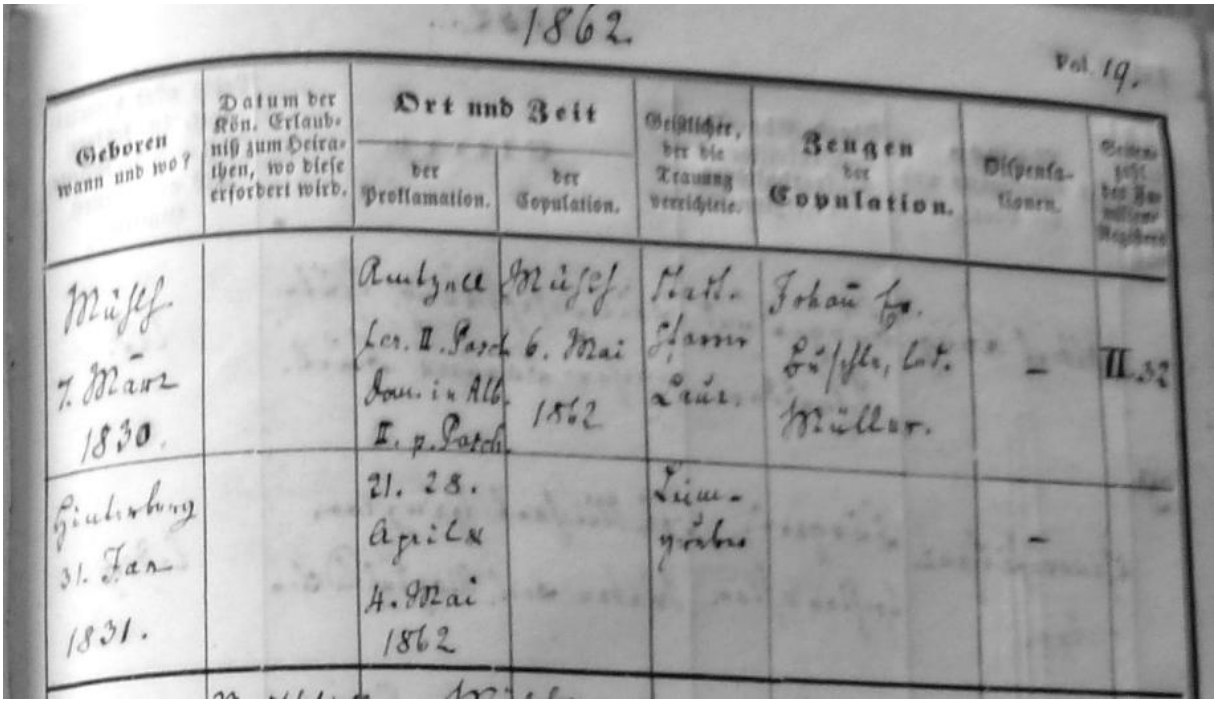

1862.

Fol. 19.

Geboren wann und wo?	Datum der Kön. Erlaubniß zum Heirathen, wo diese erfordert wird.	Ort und Zeit der Proklamation.	Ort und Zeit der Copulation.	Geistlicher, der die Trauung verrichtete.	Zeugen der Copulation.	Dispensationen.	Seitenzahl des Familienregisters
Müsch 7. März 1830.		Amtzell Ler. II. Parch. Jon. in Alb. II. p. Parch.	Müsch 6. Mai 1862	Kath. Pfarrer Zaur.	Johann Gg. Küsser, Lt. Müller.	–	II. 32
Hilchenbach 31. Jan. 1831.		21. 28. April & 4. Mai 1862		Zimmerer		–	

Abbildung 85: Kath. PfA Mühlheim, Ehebuch 1851 ff fol. 19 Nr. 5

c) Familienbuch Band II Seite 32

Im Familienbuch ist beim Todesdatum ein Verweis auf eine Fußnote. In dieser ist notiert:

> *„ hat am 13. Dec 1863 Abds zwischen 4 & 5 Uhr an der led. 23 Jahre alten Crescentia Schlichte, Lehrerstochter v. Grünkraut einen unbeschreiblich schändlichen Mord begangen: wurde vom Schwurgerichtshof Biberach im April 1864 zum Tode verurtheilt, u. am 28. Mai ej. Anni in Biberach, morgens 5 Uhr durch das Fallbeil hingerichtet Der Leichnam nach Tübingen abgeliefert.“*

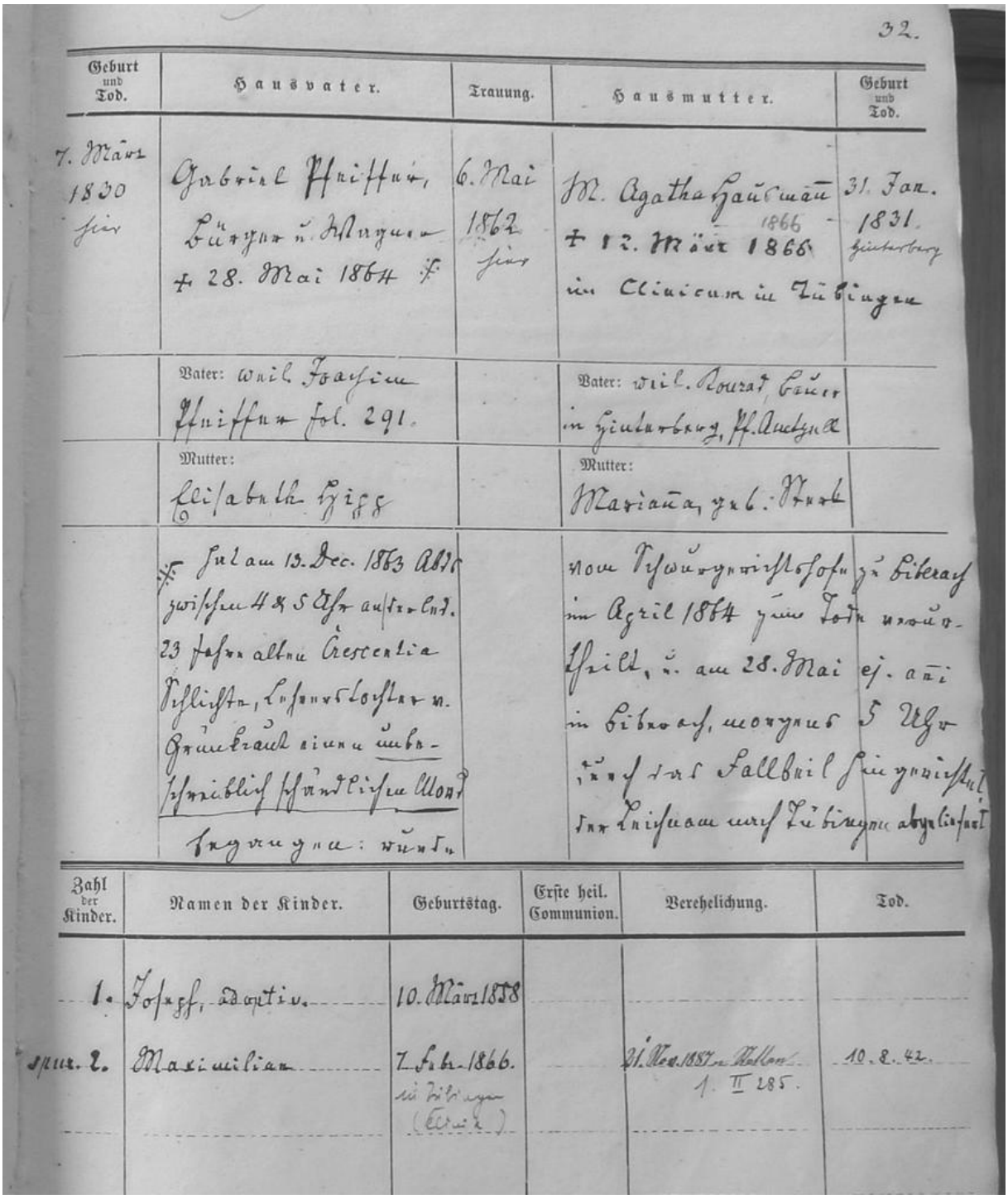

32.

Geburt und Tod.	Hausvater.	Trauung.	Hausmutter.	Geburt und Tod.
7. März 1830 hier	Gabriel Schiffner, Bürger u. Mesner † 28. Mai 1864 ✝	6. Mai 1862 hier	M. Agatha Hauermann † 12. März 1866 in Clinicum in Tübingen	31. Jan. 1831 Hinterberg
	Vater: wil. Joachim Schiffner fol. 291.		Vater: wil. Konrad Bauer in Hinterberg, Schuhmacher	
	Mutter: Elisabeth Higg		Mutter: Mariana, geb. Stark	
	✝ hat am 13. Dec. 1863 Abds zwischen 4 & 5 Uhr an der led. 23 Jahre alten Crescentia Schlichte, Lehrerstochter v. Grünkraut einen unbeschreiblich schändlichen Mord begangen: wurde		vom Schwurgerichtshof zu Biberach im April 1864 zum Tode verurtheilt, u. am 28. Mai ej. Anni in Biberach, morgens 5 Uhr durch das Fallbeil hingerichtet Der Leichnam nach Tübingen abgeliefert	

Zahl der Kinder.	Namen der Kinder.	Geburtstag.	Erste heil. Communion.	Verehelichung.	Tod.
1.	Joseph, adoptiv.	10. März 1858			
spät. 2.	Maximilian	7. Feb. 1866. in Tübingen (Clinik)		21. Nov. 1887 in Mellau 1. II 285.	10. 8. 42.

Abbildung 86: Kath. PfA Mühlheim, Familienbuch II Seite 32

d) Totenbuch 1808-1865, Jahr 1864 Nr. 14

Linke Buchseite

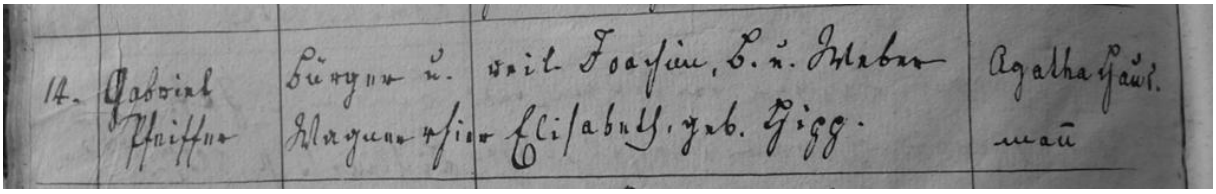

Rechte Buchseite

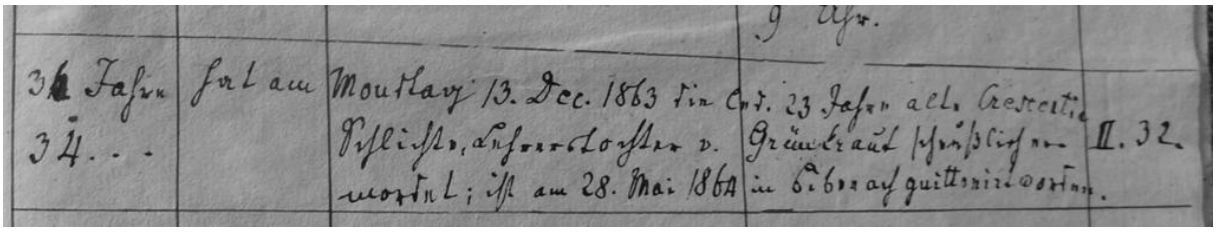

Abbildung 87: Kath. PfA Mühlheim, Totenbuch 1864

„hat am Montag 13. Dec. 1863 die led. 23 Jahre alte Crescentia Schlichte, Lehrerstochter v. Grünkraut scheußlich ermordet; ist am 28. Mai 1864 in Biberach guittonirt worden.“

Die Familie Pfeiffer ist eine alteingesessene Familie in Mühlheim. Die Vorfahren konnten bis auf Thaddäus Pfeiffer, geb. vor 1736 und dessen Frau Luzia Laibingerin zurückverfolgt werden.

Tatmittel / Beweismittel

Ein Wetzstein - dieser lag blutverschmiert in der Nähe des Tatortes.

Ein Rasiermesser - dieses soll nach Erzählungen von der Firma Knödler, Ravensburg stammen.

Am Tatort wurde vom Täter ein Spazierstock, einen sog. Hackenstock mit eingeflickter Pfeife, zurück gelassen.

Ein ähnliches Rasiermesser und einen ähnlichen Spazierstock hat sich Pfeiffer am Tag nach der Tat in Ravensburg „neu“ beschafft.

Der vom Tatort flüchtende Täter hinterließ Schuhabdruckspuren, die individuelle Merkmale erkennen ließen, namentlich „eine rings um den Vorderfuß gehende Reihe starker Nägel, sowie Schwielen, mit welchen der Absatz beschlagen war“ Schuhe mit passenden Merkmalen wurden an Pfeiffer festgestellt. Der Hersteller, ein Mühlheimer Schuhmacher erkannte diese eindeutig als sein Werk und als an Pfeiffer verkauft wieder.

Universität Tübingen

Hans Hummel, Bodnegg erzählt

Nach der Hinrichtung ist der Mörder nach Tübingen gekommen für die Ärzte, um an ihm zu lernen. Ein Namensträger Schlichte, welcher es war, weiß ich nicht, soll als Theologiestudent in Tübingen gewesen sein. Er sah dort den Mörder in einem Bassin schwimmen für die Ärzte. Er soll gesagt haben

„und du hast meine Nichte (oder Base) umgebracht!“

Nach Mitteilung der Anatomie der Universität Tübingen werden seit 1835 alle, in die Anatomie eingelieferten Leichen in den Leichenbüchern registriert.

Das Leichenbuch Nr. 2 für den Zeitraum 1856 - 1872 befindet sich im Universitätsarchiv.

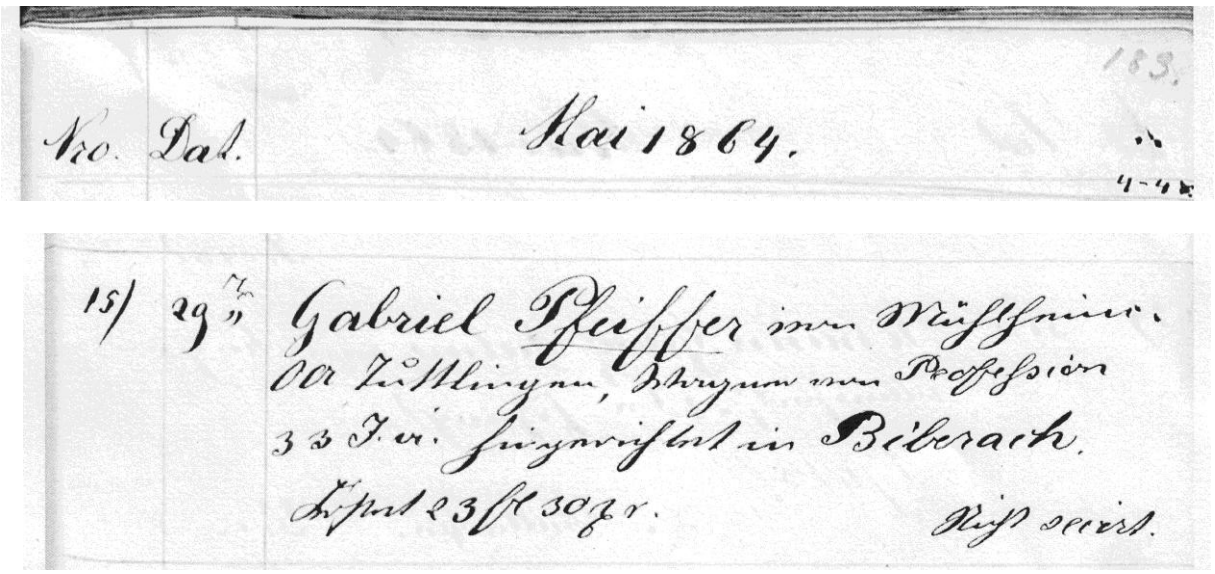

Abbildung 88: Universitätsarchiv Tübingen - Signatur 174/2

Der Archivdirektor Dr. Johannes Michael Wischnath, Archivdirektor, teilte auf Nachfrage mit, dass die Leiche tatsächlich im Leicheneingangsbuch verzeichnet ist. Es kann jedoch nicht mehr nachvollzogen werden, ob die Leiche für Sezierübungen verwendet wurde und überhaupt noch, aufgrund der warmen Witterung und der damaligen begrenzten technischen Möglichkeiten, in einem verwendungsfähigen Zustand angeliefert wurde.

Nr. 284 AZ 574/355 … "Nicht seciert" bedeutet, dass die Leiche in nicht seciertem Zustand eingeliefert wurde. Die Leichenversorgung des Anatomischen Instituts wird ausführlich behandelt in der Arbeit von Klaus Mörike: Geschichte der Tübinger Anatomie. Tübingen 1988 (=Contubernium 35). Die Überreste der Anatomieleichen wurden damals auf dem Gräberfeld X des Tübinger Stadtfriedhofs bestattet. „

Gräberfeld X

Die Leichen der Anatomie werden in der Regel auf dem Stadtfriedhof in Tübingen auf dem Gräberfeld X bestattet. Das **Gräberfeld X** war ein im Jahre 1849 angelegter und bis ins Jahr 1963 genutzter Bestattungsplatz des anatomischen Instituts der Eberhard Karls Universität Tübingen im Stadtfriedhof Tübingen. Seit 1990 ist das Gräberfeld X eine Gedenkstätte.

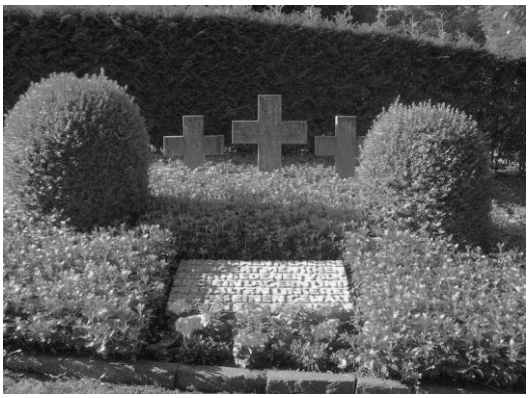

Abbildung 89: Tübingen, Gräberfeld X Wikimedia, Fotograf :Bene16

Abbildung 90: Tübingen Gedenktafel auf dem Gräberfeld X - Wikimedia, Fotograf :Bene16

Text der Erinnerungstafel:

VERSCHLEPPT GEKNECHTET GESCHUNDEN
OPFER DER WILLKÜR ODER VERBLENDETEN RECHTS
FANDEN MENSCHEN RUHE ERST HIER
VON IHREM LEIB NOCH
FORDERTE NUTZEN EINE WISSENSCHAFT
DIE RECHTE UND WÜRDE DES MENSCHEN NICHT ACHTETE

MAHNUNG SEI DIESER STEIN DEN LEBENDEN
DIE EBERHARD-KARLS-UNIVERSITÄT TÜBINGEN
1990

30 Jahre nach dem Tod

Nach 30 Jahren wurde die Grabstätte der Krescentia Schlichte aufgelöst. Dabei wurde festgestellt, dass die Haare des Mädchens noch unversehrt erhalten geblieben sind. Die beiden Zöpfe wurden kunstvoll geflochten und in jeweils einen Gedenkrahmen eingearbeitet.

Gedenkrahmen I

Abbildung 91: Gedenkrahmen I , Hans Hummel, Bodnegg

Text:

Erinnerung
an die theure Schwester

Krescentia
Schlichte

die im Kampfe
für ihre Jungfräu-
lichkeit ihr junges
Leben unter
Mörderhand endete

am 13 Dezember
1863

Der Jungfrau Haupt zierte einst dies Haar
Und lag bei ihr im Grab schon dreißig Jahr,
Aufgefunden wurd es unversehrt

Als Andenken bleibt es theur u. werth!

Gedenkrahmen II

Der zweite Rahmen ist im Besitz von Dr. Wolfgang Casper, Ravensburg, dessen Mutter Rosa Schlichte eine Verwandte der Ermordeten war.

Abbildung 92: Gedenkrahmen II, Dr. Wolfgang Casper, Ravensburg

Text:

Erinnerung

an die liebe Base

Kreszentia

Schlichte

Im Kampfe

für ihre Jungfräulichkeit en-

dete sie unter Mörder-

Hand ihr junges

Leben

Mörderhand endete

14. Dec. *1863*

Der Jungfrau Haupt ziert einst dies Haar
Und lag mit ihr im Grab schon dreißig Jahr,
Es wurd`aufgefunden unversehrt
Und bleibt uns deshalb theuer u. werth.

Weitere Quellen

Folgende weitere Quellen wurden bekannt, sind aber bislang noch nicht ausgewertet worden:

Vollstreckung von Todesurteilen - Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 146 Bü 9401

Unter der Signatur **E 146 Bü 9401** sind 19 Vollstreckungen in Württemberg dokumentiert.
Die des Daniel Pfeiffer ist somit eine der letzten Hinrichtungen in Württemberg. Laut Mitteilung betreffen Daniel Pfeiffer nur zwei Seiten.
Von einer Anforderung wurde vorerst abgesehen.

Beschreibung:

Vollstreckung von Todesurteilen

Enthält: Einzelfälle alphabetisch

Armbruster, Josef, Rottweil (1861)
Armbruster, Wilhelm Heinrich, Löchgau (1847)
Bacher, Sebastian, Rottweil (1857)
Bauer, David Wilhelm, Göppingen (1860)
Braun, Georg Friedrich, Botenheim (1862)
Ensinger, Johann Georg, Böhringen (1854)
Fuchs, Robert und Mühleisen, Jakob, Eningen unter Achalm (1854)
Hörtig, Christian Lukas und Stierlen, Margaretha Dorothea, Esslingen (1866)
Kull, Christof Friedrich, Neusatz (1864)
Mauthe, Conrad und Schaff, Georg Friedrich, Bad Cannstatt (1848)
Merk, Johann Martin, Wangen (1854)
Osolin, Jakob, Reutlingen, Tisott, Joseph, , Boso, Viktor und Marcon, Antonio (1863)
Pfeiffer, Gabriel, Mühlheim an der Donau (1864)
Roller, Johann Michael, Grömbach (1856)
Ruthardt, Christiane, Stuttgart (1845)
Schweizer, Barbara, Oberriffingen (1862)
Werner, Stefan, Bleichstetten (1858)
Wiest, Johannes, Unterdettingen (1855)
Ziegler, Christian, Heilbronn (1857)

1 Bü (3 cm), 19 Unterfasz.

Rechnung für das Geläute während der Hinrichtung

Im Stadtarchiv Biberach wird unter der Archivsignatur **B2 Bü 260** die Rechnung für das Geläute des Pfarrmeßmers während Gabriel Pfeiffers Hinrichtung verwahrt.[41]

[41] Mitteilung Stadtverwaltung Biberach, Städt. Archive, 88400 Biberach, Schulstr. 8 v.18.03.2013

Literatur- und Archivverzeichnis

1. *Landesarchiv Baden-Württemberg*
   Abt. Staatsarchiv Sigmaringen
   Karlstraße 1+3, 72488 Sigmaringen
   a) Signatur Wü 65 / 5 T3 Nr.839
   (Akten des Oberamts Biberach über „Hinrichtungen und Richtstätte in Biberach)

2. *Landesarchiv Baden-Württemberg*
   Abt. Staatsarchiv Ludwigsburg
   Arsenalplatz 3, 71638 Ludwigsburg
   a) Signatur E 312 I Bü 3 (Akten der Generalstaatsanwaltschaft Ulm)

3. *Gemeindeverwaltung Bodnegg*
   Gemeindearchiv /Standesamt
   Kirchweg 4, 88285 Bodnegg
   a) Verzeichnis der Taffernwirthe und Verzeichnis der Wirtschaftsberechtigten und ihrer Lokale, Band 221, 1823
   b) Gemeinde Güterbuch II Theil, Parzelle Bodnegg
   c) Realteilungsakte
   d) Lageplan Bodnegg 1911
   e)Grundbuch Gemeinde Bodnegg, N150
   f) Grundbuch gemeinde Bodnegg, Umbauantrag Josef Kramer v. 15.7.1927 – Gasthaus Engel
   g) Archiv Band 56, Schultheissen-Amts-Protokolle Theil III vom 24.10.1862 (ff.)

4. *Kreiskultur- und Archivamt Biberach*
   Rollinstr. , 88400 Biberach
   a) Postkarte mit Abbildung des ehem. Schwurgerichtsgebäudes
   b) Biberacher Amt- und Intelligenzbalt: Beilage zu Nr. 41 v. 8.4.1864; Seite 196 v. 8.4.1864;Seite 202 v. 12.4.1864; Seiten 207 -208v. 14.4.1864;Seiten 213-214 v. 16.4.1864;Seite 218 v. 18.4.1864; Seite 226 v. 23.4.1864;Seite 273 v. 21.5.1864; Seite281 v.19.5.1864; Titelblatt Nr. 60 v. 25.5.1864; Titelblatt Nr. 62 v. 30.5.1864;Seite 286 v. 28.5.1864

5. *Städt. Archiv Biberach*
   Schulstr. 8, 88400 Biberach

6. *Universitätsarchiv der*
   Eberhard Karls Universität Tübingen
   Wilhelmstr. 32, 72074 Tübingen
   a) Leichenbuch Nr. 2 für den Zeitraum 1856 – 1872, Signatur 174/2

7. *Katholisches Pfarramt St. Ulrich und Magnus*
   Pfarrweg 15, 88285 Bodnegg
   a) Band 04 Ehebuch
   b) Band 04 Familienbuch Seite37

8. *Katholisches Pfarramt St. Gallus und Nikolaus*
   Kirchweg 19, 88287 Grünkraut
   a) Familienbuch Seite 66

9. *Katholisches Pfarramt St. Magnus*
   Hauptstr. 12, 88289 Waldburg

10. *Katholisches Pfarramt St. Maria-Magdalena*
Ettenbergstr. 1, 78570 Mühlheim an der Donau
a) Taufbuch 1808-1845, Jahr 1830 Nr. 10
b) Ehebuch 1851 ff, fol. 19 Nr. 5
c) Totenbuch 1808-1865, Jahr 1864 Nr. 14
d9 Familienbuch Band II Seite 32

11. *Ferdinand Schlichte, Grünkraut „Erinnerungen aus meinem Leben“*
Abschrift von hannspeter Schlichte, Markdorf 1996

12. *Hans Hummel, „Kleine Familienchronik und Festschrift zum 100. Geburtstag meiner Mutter Anna Münch", Bodnegg 2001*

13. *Sonntagsblatt für das Christliche Volk, Nr. 16 und Nr. 17*

14. *Genealogischer Datensatz von Jürgen Sterk, Stand 11/2013*

15. *Fotos 1,2,7,8,9,44,45,91,92: Jürgen Sterk*

16. *Fotos 89,90: gemeinfrei, Wikimedia Bene16*